

Ulrich Mischke Die Sicherungsverwahrung

Bochumer Schriften

Band 15

Bochumer Schriften  
zur Rechtsdogmatik  
und Kriminalpolitik

**Ulrich Mischke**

## **Die Sicherungsverwahrung**

Eine kriminologisch-juristische Bewertung  
anhand von Fallakten

13



**Bochumer Schriften**  
**zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik**

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

**Band 13**



# Die Sicherungsverwahrung

Eine kriminologisch-juristische  
Bewertung anhand von Fallakten

Ulrich Mischke



2010

---

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Mischke, Ulrich: Die Sicherungsverwahrung. Eine kriminologisch-juristische Bewertung anhand von Fallakten / von Ulrich Mischke. – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2010 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XIII), Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2010

ISBN 978-3-927983-83-0

© 2010 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)

Printed in Germany

**ISBN 978-3-927983-83-0**

*Für Susanne*



## Vorwort

Die Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 2009/2010 als Dissertation vor. Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes*, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und mich während meiner Promotion stets mit gutem Rat betreut hat. Mein Dank gilt weiterhin Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters* für die rasche und wohlgesonnene Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank schulde ich auch den Mitarbeitern des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, die mich zügig integrierten und in jeder Lage mit Rat und Tat zur Seite standen. *Michael Alex* und *Felix Feldmann-Hahn* haben mir mit ihrer gewissenhaften Mithilfe bei der Korrektur des Manuskripts einen großen Dienst erwiesen und gaben mir während der Erstellung dieser Arbeit immer wieder hilfreiche Denkanstöße.

Darüber hinaus schulde ich großen Dank der Leitung der Justizvollzugsanstalt in Werl, die durch ihre unkomplizierte Hilfe und Bereitschaft zur Mitarbeit diese Arbeit überhaupt erst möglich machte. *Norbert Schmälzger* war hier aufgrund seiner selbstverständlichen Zugänglichkeit und konstruktiven Anteilnahme eine besonders große Hilfe. Er unterstützte mich auch bei der – nicht ganz einfachen – Auswahl geeigneter Probanden, denen ich ebenfalls zu Dankbarkeit verpflichtet bin.

Für ihre ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Erstellung und Veröffentlichung dieser Arbeit danke ich meinen Eltern. Ohne sie hätte ich die bereichernde Erfahrung selbstbestimmter, intensiver wissenschaftlicher Arbeit nicht machen können. Bedanken möchte ich mich auch bei der Sozietät Brauner Schurgers Uhlenhut Rechtsanwälte, deren großzügiger Druckkostenzuschuss einen wichtigen Beitrag zur Veröffentlichung dieser Dissertation geleistet hat.

Besonderen Dank schulde ich meiner Frau *Susanne Christine* für ihre persönliche Unterstützung, ihre Geduld und Liebe, mit der sie mich stets zusätzlich motivieren und mir auch in der Schlussphase der Bearbeitung die nötige Kraft und Zuversicht verleihen konnte.

Bochum, im November 2010

*Ulrich Mischke*

*„Fürchterlich ist das hier. Ich freu‘ mich auf das Ende, hab‘ mich noch nie so gefreut. Darauf hab‘ ich keine Lust mehr, überhaupt nicht mehr. Ich hatte die alte Sicherheitsverwahrung, zehn Jahre. Und dann ist das jetzt unendlich... Da gibt man sich doch auf. Da sollen sie einem doch lieber die Spritze geben, da vegetiert man doch sonst nur.“*

## Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XIX
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Ziele der Arbeit</b> .....	3
<b>1. Teil: Rechtlicher Rahmen und Entwicklung der Sicherungsverwahrung</b> .....	4
A. Die normative Regelung der Sicherungsverwahrung .....	4
I. Die klassische Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB .....	4
II. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung .....	9
III. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung .....	12
IV. Prozessuale Voraussetzungen und Anforderungen an das Verfahren .....	24
B. Das Problem der Prognose .....	28
I. Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose .....	29
II. Kriminalprognostische Begutachtung .....	41
C. Historische Entwicklung und juristische Bewertung der Sicherungsverwahrung .....	49
I. Der Ansatz eines zweispurigen Strafrechts .....	49
II. Historische Entwicklung bis zum Status quo .....	51
<b>2. Teil: Auswertung der Fallakten aus der JVA Werl</b> .....	85
A. Ziel .....	85
B. Untersuchungsbedingungen und Hintergründe .....	86
C. Methode .....	87
I. Aktenstudium .....	87
II. Interview mit den Probanden .....	88
III. Darstellung .....	88
D. Die einzelnen Probanden .....	89
I. Proband # 1 .....	89
II. Proband # 2 .....	102
III. Proband # 3 .....	114
IV. Proband # 4 .....	125
V. Proband # 5 .....	140
E. Zusammenfassung sowie Aus- und Bewertung der Biographien .....	151
I. Zusammenfassung der Biographien .....	151
II. Auswertung der Biographien .....	161
III. Bewertung der Biographien .....	164

F. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber den Probanden .....	164
I. Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung.....	165
II. Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung .....	166
III. Ergebnis .....	173
G. Ertrag und Fazit der Arbeit .....	173
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>177</b>



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XIX
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Ziele der Arbeit</b> .....	3
<b>1. Teil: Rechtlicher Rahmen und Entwicklung der Sicherungsverwahrung</b> .....	4
A. Die normative Regelung der Sicherungsverwahrung .....	4
I. Die klassische Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB .....	4
1. Obligatorische Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB .....	4
a. Materielle Voraussetzungen .....	4
b. Der Begriff des Hanges .....	5
aa. Die Gefährlichkeitsprognose .....	5
b. Formelle Voraussetzungen .....	6
2. Fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 2 StGB .....	7
3. Fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 3 StGB .....	8
a. Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB .....	8
b. Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 2 StGB .....	9
II. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung .....	9
1. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB .....	10
2. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 106 Abs. 3 S. 2 und 3 JGG .....	11
III. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung .....	12
1. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter nach § 66b	
Abs. 1 StGB .....	12
a. Formelle Voraussetzungen .....	12
aa. Anordnung gegenüber dem Täter mit zumindest zwei	
Vorverurteilungen, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 StGB .....	13
bb. Anordnung gegenüber dem Täter mit zumindest einer	
Vorverurteilung, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB .....	13
cc. Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66	
Abs. 2 StGB .....	14
dd. Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter, § 66b Abs. 1 i.V.m.	
§ 66 Abs. 3 S. 2 StGB .....	14
b. Materielle Voraussetzungen .....	14
aa. Neue Tatsachen .....	14
bb. Erkennbarkeit für den ersten Tatrichter .....	17
cc. Erheblichkeit der neuen Tatsachen .....	17

dd. Gefährlichkeitsprognose.....	18
(1) Gesamtwürdigung.....	18
(2) Gefährlichkeit und hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten.....	18
ee. Der Hang.....	20
2. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem Ersttäter nach § 66b Abs. 2 StGB.....	20
a. Formelle Voraussetzungen.....	20
b. Materielle Voraussetzungen.....	21
3. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem zunächst anderweitig Untergebrachten nach § 66 Abs. 3 StGB .....	22
a. Formelle Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 StGB.....	22
b. Formelle Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 Nr. 1 StGB.....	22
c. Materielle Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 Nr. 2 StGB.....	22
4. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem heranwachsenden Täter nach § 106 Abs. 5 und 6 JGG .....	23
5. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem jugendlichen Täter nach § 7 Abs. 2–4 JGG .....	24
IV. Prozessuale Voraussetzungen und Anforderungen an das Verfahren.....	24
1. Die klassische Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB .....	25
2. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB und § 106 Abs. 3 JGG .....	26
3. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b StGB, § 106 Abs. 5, 6 JGG und § 7 Abs. 2–4 JGG .....	27
B. Das Problem der Prognose.....	28
I. Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose .....	29
1. Rechtliche Grundlagen und Anlässe der Begutachtung in Deutschland.....	29
2. Theoretische, empirische und methodische Grundlagen.....	33
a. Das grundsätzliche Dilemma .....	33
b. Grundbegriffe der Kriminalprognose.....	33
aa. Basisrate und Selektionsrate.....	33
bb. Prinzip der Vier-Felder-Tafel .....	34
3. Unterschiedliche Prognosemethoden und Prognoseinstrumente .....	35
a. Intuitive Prognose .....	35
b. Statistische Prognose.....	36
c. Klinische Prognose .....	36
4. Anwendung von Prognosemethoden in der Strafrechtspraxis .....	37
5. Die wichtigsten Prognoseinstrumente in der Praxis.....	37
a. Psychopathie-Checkliste (PCL) .....	38
b. Historical Clinical Risk (HCR-20).....	39
c. Static-99 und Static-2002.....	40

II.	Kriminalprognostische Begutachtung .....	41
1.	Juristischer Rahmen und (wissenschaftliche) Bezugspunkte für den Gutachter .....	42
2.	Anforderungen an ein Sachverständigengutachten.....	42
3.	Praxis der Begutachtung und Beurteilung .....	43
a.	Auswertung des Aktenmaterials .....	45
aa.	Aktenstudium .....	45
bb.	Besondere Gesichtspunkte .....	45
b.	Untersuchung des Probanden .....	45
aa.	Untersuchungsgespräch.....	46
bb.	Besondere Gesichtspunkte .....	46
cc.	Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen .....	47
c.	Dokumentation durch den Gutachter.....	47
d.	Einbeziehung und Auseinandersetzung mit früheren Gutachten .....	48
e.	Häufige Fehler und Mängel von Prognosegutachten .....	48
C.	Historische Entwicklung und juristische Bewertung der Sicherungsverwahrung.....	49
I.	Der Ansatz eines zweispurigen Strafrechts .....	49
II.	Historische Entwicklung bis zum Status quo .....	51
1.	Entwicklung bis zum Ende des so genannten Dritten Reiches .....	51
a.	RStGB und „Schulenstreit“ .....	51
b.	Entwicklung in der Weimarer Republik.....	53
c.	Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933 .....	54
2.	Entwicklung im Deutschland der Nachkriegszeit.....	56
a.	Das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969 .....	56
b.	Das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 04.07.1969.....	57
c.	Das Strafvollzugsänderungsgesetz (StVollzÄndG) vom 20.12.1984 .....	57
d.	Das 23. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄndG) vom 13.04.1986 .....	57
e.	Das „Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung“ (SichVG) vom 16.06.1995.....	58
f.	Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (SexBekG) vom 26.01.1998.....	58
aa.	Änderungen der Anordnungsvoraussetzungen in § 66 StGB .....	58
bb.	Erschwerung der Aussetzung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 S. 1 StGB.....	58
cc.	Rückwirkende Aufhebung der Höchstfrist in § 67d StGB.....	59
(1)	Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG.....	59
(a)	Das Problem der Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG .....	59
(aa)	Der Standpunkt der Rechtsprechung .....	59
(bb)	Die Ansicht der Literatur .....	60
(b)	Verfassungskonforme Interpretation von § 2 Abs. 6 StGB .....	61
(2)	Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.....	62

g. Das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998 .....	63
h. Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 21.08.2002 .....	63
aa. Anordnung neben einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe .....	63
bb. Vorbehalt der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht .....	64
cc. Rechtliche und praktische Probleme der neuen Regelung .....	64
(1) Die Regelungen in den Ländern und ihre Verfassungsmäßigkeit .....	64
(2) Zielsetzung der Regelung durch den Bund .....	65
(3) Weitere Bedenken gegen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung .....	66
(a) Rückwirkungsverbot und Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG).....	66
(b) Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) .....	66
(c) Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ .....	67
(d) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	68
(e) Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK .....	69
(4) Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Vorschrift in der Praxis .....	69
i. Das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003 .....	70
j. Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004 .....	71
aa. Gesetzliche Neuerungen .....	71
(1) § 66b StGB .....	71
(2) § 106 Abs. 5 und 6 JGG .....	71
(3) § 275a Abs. 5 S. 1 StPO .....	71
bb. Entstehungsgeschichte des Gesetzes .....	72
cc. Rechtliche Bedenken gegen das Gesetz .....	73
(1) Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz .....	73
(a) Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) .....	73
(b) Allgemeines Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) .....	76
(c) Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG).....	78
(d) Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) .....	78
(e) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	79
(2) Vereinbarkeit mit der EMRK .....	81
(a) Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK.....	81
(b) Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b EMRK .....	82
(c) Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. c 2. Alt. EMRK .....	82



k. Das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13.04.2007 .....	82
aa. Stärkung der Führungsaufsicht .....	83
bb. Ergänzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung .....	83
l. Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 08.07.2008 .....	84
3. Fazit .....	84
<b>2. Teil: Auswertung der Fallakten aus der JVA Werl .....</b>	<b>85</b>
A. Ziel .....	85
B. Untersuchungsbedingungen und Hintergründe .....	86
C. Methode .....	87
I. Aktenstudium .....	87
II. Interview mit den Probanden .....	88
III. Darstellung .....	88
D. Die einzelnen Probanden .....	89
I. Proband # 1 .....	89
1. Lebenslauf und soziale Anamnese .....	89
a. Chronologischer Lebenslauf .....	90
b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse .....	93
2. Legalbiographie .....	95
a. Delinquenz bis zur Anlasstat .....	95
aa. Delinquenz in den Jahren von 1962 bis 1975 .....	95
bb. Delinquenz in den Jahren von 1975 bis zur Anlasstat .....	96
b. Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen .....	97
c. Anlasstat .....	97
aa. Abgeurteilte Delinquenz .....	97
bb. Umstände im Vorfeld der Anlasstaten .....	99
3. Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation .....	99
4. Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen .....	100
II. Proband # 2 .....	102
1. Lebenslauf und soziale Anamnese .....	102
a. Chronologischer Lebenslauf .....	102
b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse .....	104
2. Legalbiographie .....	106
a. Delinquenz bis zur Anlasstat .....	106
aa. Delinquenz in den Jahren von 1962 bis 1979 .....	107
bb. Delinquenz in den Jahren von 1979 bis zur Anlasstat .....	108

b.	Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen .....	108
c.	Anlasstat.....	108
aa.	Abgeurteilte Delinquenz.....	109
bb.	Umstände im Vorfeld der Anlasstaten.....	110
3.	Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation.....	111
4.	Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen.....	112
III.	Proband # 3 .....	114
1.	Lebenslauf und soziale Anamnese .....	114
a.	Chronologischer Lebenslauf .....	114
b.	Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse .....	115
2.	Legalbiographie.....	117
a.	Delinquenz bis zur Anlasstat.....	117
aa.	Delinquenz in den Jahren von 1974 bis 1980.....	118
bb.	Delinquenz in den Jahren von 1980 bis zur Anlasstat.....	119
b.	Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen .....	121
c.	Anlasstat.....	121
aa.	Abgeurteilte Delinquenz.....	121
bb.	Umstände im Vorfeld der Anlasstaten.....	122
3.	Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation.....	122
4.	Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen.....	123
IV.	Proband # 4 .....	125
1.	Lebenslauf und soziale Anamnese .....	125
a.	Chronologischer Lebenslauf .....	125
b.	Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse .....	127
2.	Legalbiographie.....	130
a.	Delinquenz bis zur Anlasstat.....	130
aa.	Delinquenz in den Jahren von 1965 bis 1971.....	130
bb.	Delinquenz in den Jahren von 1971 bis zur Anlasstat.....	131
b.	Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen .....	134
c.	Anlasstat.....	134
aa.	Abgeurteilte Delinquenz.....	134
bb.	Umstände im Vorfeld der Anlasstaten.....	137
3.	Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation.....	137
4.	Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen.....	138
V.	Proband # 5 .....	140
1.	Lebenslauf und soziale Anamnese .....	140
a.	Chronologischer Lebenslauf .....	140

b.	Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse .....	141
2.	Legalbiographie .....	142
a.	Delinquenz bis zur Anlasstat .....	143
aa.	Delinquenz in den Jahren von 1962 bis 1970 .....	143
bb.	Delinquenz in den Jahren von 1971 bis zur Anlasstat .....	143
b.	Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen .....	145
c.	Anlasstat .....	146
aa.	Abgeurteilte Delinquenz .....	146
bb.	Umstände im Vorfeld der Anlasstaten .....	148
3.	Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation .....	148
4.	Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen .....	149
E.	Zusammenfassung sowie Aus- und Bewertung der Biographien .....	151
I.	Zusammenfassung der Biographien .....	151
1.	Proband # 1 .....	151
2.	Proband # 2 .....	153
3.	Proband # 3 .....	155
4.	Proband # 4 .....	157
5.	Proband # 5 .....	159
II.	Auswertung der Biographien .....	161
1.	Die kindlichen Lebensverhältnisse .....	161
2.	Die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und Heranwachsenden .....	161
3.	Der schulische und berufliche Werdegang .....	161
4.	Anpassung, Umgang und Einordnung in soziale Strukturen .....	162
5.	Die Anlasstat .....	162
6.	Tabellarische Auswertung und Zusammenfassung .....	162
III.	Bewertung der Biographien .....	164
F.	Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber den Probanden .....	164
I.	Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung .....	165
1.	Proband #1 .....	165
2.	Proband # 2 .....	165
3.	Proband # 3 .....	166
4.	Proband # 4 .....	166
5.	Proband # 5 .....	166
II.	Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung .....	166
1.	Proband # 1 .....	167
a.	Hang zu erheblichen Straftaten .....	167
b.	Gefährlichkeitsprognose .....	168
2.	Proband # 2 .....	169
a.	Hang zu erheblichen Straftaten .....	169
b.	Gefährlichkeitsprognose .....	170

## XVIII

3. Proband # 3.....	170
a. Hang zu erheblichen Straftaten .....	170
b. Gefährlichkeitsprognose .....	171
4. Proband # 4.....	171
a. Hang zu erheblichen Straftaten .....	171
b. Gefährlichkeitsprognose .....	172
5. Proband # 5.....	172
a. Hang zu erheblichen Straftaten .....	172
b. Gefährlichkeitsprognose .....	173
III. Ergebnis .....	173
G. Ertrag und Fazit der Arbeit .....	173
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>177</b>



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Aufl.	Auflage
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
bes.	besonders
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe
BGBI. I, II	Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BR-Drucks.	Drucksache des Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz
DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ebd.	ebenda, ebendort
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 02.03.1974 (BGBI. I, 469, [1975] 1916, [1976] 507), zuletzt geändert durch Art. 51 Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz v. 23.11.2007 (BGBI. I, 2614)
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 04.11.1950 (BGBI. II [1952] 685 ff)
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f	folgende
ff	folgende
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FoStrV	Forum Strafvollzug
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBl. BW	Gesetzesblatt für Baden-Württemberg

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949 (BGBl. I, 1 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 19.03.2009 (BGBl. I, 606)
ggf.	Gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz v. 04.08.1953 (BGBl. I, 751 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I, 3427), zuletzt geändert durch Art. 84 Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 (BGBl. I, 2586, 2736)
JR	Juristische Rundschau
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LR	Löwe-Rosenberg
M.A.	Master of Arts
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NdsGVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport Strafrecht
o.g.	oben genannte, oben genannten, oben genanntes, oben genannter
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen
Rn.	Randnummer, Randnummern
RGBl. I, II	Reichsgesetzblatt Teil I, Teil II
R&P	Recht & Psychiatrie
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch v. 15.05.1871 (RGBl., 127)
S.	Seite, Seiten, Satz, Sätze
sc.	scilicet (lat. nämlich, gemeint ist)
SchwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SexBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.01.1998 (BGBl. I, 160)

SichVG	Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung v. 16.06.1995 (BGBl. I, 818)
StÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch v. 15.05.1871 (RGBl., 127 ff) i.d.F. v. 13.11.1998 (BGBl. I, 3322 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie v. 31.10.2008 (BGBl. I, 2149)
StPO	Strafprozessordnung v. 01.02.1877 (RGBl., 253 ff) i.d.F. v. 07.04.1987 (BGBl. I, 1074 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie v. 31.10.2008 (BGBl. I, 2149, 2150)
StraFo	Strafverteidigerforum
StrUBG	Straftäterunterbringungsgesetz, Straftäterunterbringungsgesetze
StV	Strafverteidiger
StVollzÄndG	Strafvollzugsänderungsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) i.d.F. v. 16.03.1976 (BGBl. I, 581 ff), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 10 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern v. 17.06.2008 (BGBl. I, 1010, 1022)
SV	Sicherungsverwahrung
ThürGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
Urt.	Urteil
v.	von, vom
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vor	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	Zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Einleitung

Im Bewusstsein des in Deutschland ausgebildeten Juristen nimmt das Institut der Sicherungsverwahrung einen immer wichtiger werdenden Platz ein. Die Gründe dafür sind vielfältig: Zunächst stellt die Sicherungsverwahrung im Rahmen unserer Rechtsordnung einen der schwersten Rechtseingriffe, wenn nicht sogar den schwersten überhaupt, dar. Nicht nur infolge dieses Umstands ist sie bis heute die kriminalpolitisch wohl umstrittenste Maßregel<sup>1</sup>. Auch außerhalb der wissenschaftlichen Diskussion genießt die Sicherungsverwahrung eine bemerkenswerte Aufmerksamkeit. Immer wieder und vermehrt innerhalb der zurückliegenden Jahre wurde diese Maßregel zum Gegenstand politischer Forderungen; dies zumeist im unmittelbaren zeitlichen Kontext brutaler Verbrechen, die – medial aufbereitet – mittels der modernen Telekommunikationswege einer breiten Öffentlichkeit präsentiert wurden. Erinnerung sei insoweit etwa an die Äußerung des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder: „Wegschließen – und zwar für immer“<sup>2</sup> oder die einst durch den saarländischen Ministerpräsidenten Peter Müller ins Rollen gebrachte Debatte über die Vornahme von Zwangskastrationen an Sexualstraftätern<sup>3</sup>. In diesem Zusammenhang ist ferner der Vorstoß des ehemaligen Justizministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Erwin Sellering – zu nennen, wonach künftig eine einzige schwere Tat ausreichen soll, die originäre Sicherungsverwahrung bereits im Ausgangsurteil anordnen zu können<sup>4</sup>.

Während von Seiten der Wissenschaft bis weit in die 1990er Jahre hinein noch bezweifelt wurde, ob man an der Sicherungsverwahrung überhaupt noch festhalten sollte, erfuhr die fast schon tot geglaubte Maßregel unter dem Eindruck einer zunehmenden „Strafverhärtungspolitik“<sup>5</sup> ab 1998 eine Renaissance erstaunlichen Ausmaßes<sup>6</sup>. Auch die gegenwärtige Bundesregierung unternimmt alles, um der aus ihrer Sicht zu restriktiv-

<sup>1</sup> Vgl. *Kinzig*, ZStW 109 (1997), 122 (122) m.w.N. sowie speziell zur nachträglichen Sicherungsverwahrung *Ullenbruch*, NSTZ 2007, 62 (62 ff).

<sup>2</sup> In der Bild am Sonntag vom 08.07.2001 (dort auf S. 8) nach dem Mord an einem achtjährigen Mädchen.

<sup>3</sup> So gegenüber der Saarbrücker Zeitung am 10.03.2003 kurz nach der Aufdeckung eines Kinderschänderrings in Saarbrücken.

<sup>4</sup> Siehe den entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei so genannten Ersttätern (BR-Drucks. 876/05).

<sup>5</sup> *Kreuzer/Bartsch*, FoStrV 2008, 30 (30).

<sup>6</sup> Dementsprechend hat sich auch die Zahl der Sicherungsverwahrten kontinuierlich erhöht. Während sich im Jahre 1995 bundesweit noch lediglich 183 Personen in der Sicherungsverwahrung befanden, stieg diese Zahl über 219 im Jahre 2000, 299 (2002), 306 (2003), 304 (2004), 350 (2005), 375 (2006), 427 (2007) zuletzt auf nunmehr 448 Personen im Jahre 2008, vgl. den entsprechenden Bericht des Statistischen Bundesamtes, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2008, 12; ferner *Bartsch*, ZIS 2008, 280 (281).



tiven Anwendung des § 66b StGB entgegenzuwirken<sup>7</sup>. Der letzte in Richtung einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung zielende Vorstoß durch die amtierende Bundeskanzlerin und die Bundesjustizministerin hat erst vor wenigen Monaten im „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ seine Umsetzung erfahren und ermöglicht nunmehr sogar die nachträgliche Sicherungsverwahrung von zur Tatzeit Jugendlichen sowie nach materiellem Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden<sup>8</sup>.

Vor diesem Hintergrund wächst die Sorge einer kriminalpolitischen Klimaveränderung hin zu drakonischen Strafen und einem durch Populismus geprägten impulsiven Aktionismus der Legislative<sup>9</sup>. Es wird befürchtet, der Grundsatz „in dubio pro reo“ werde im Bereich der Sicherungsverwahrung zu Lasten der von ihr Betroffenen umgekehrt, zumindest aber Freiheitsrechte und die strafrechtliche Tradition schonender Eingriffe in unterschiedlichen Bedrohungsszenarien zerrieben<sup>10</sup>.

Ohne diesen Thesen und Befürchtungen hier schon weiter nachzugehen, vermitteln sie doch einen ersten Einblick in die schwierige Gemengelage aus teils populistischen Forderungen seitens der Politik und Medien einerseits und der meist auf Sachlichkeit bedachten juristischen Auseinandersetzung andererseits<sup>11</sup>, in der sich die Diskussion

<sup>7</sup> Vgl. nur die Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der Sicherungsverwahrung (...StrÄndG) durch den Bundesrat am 19.05.2006, BT-Drucks. 16/1992, 8, die in dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007, BGBl. I, 513, weitgehend umgesetzt wurde.

<sup>8</sup> Insoweit entsprach der Vorstoß von Bundeskanzlerin Merkel vom 10.10.2006 in ihrer Festansprache zum 30. Geburtstag des „Weißen Ring“ der bereits im Koalitionsvertrag (<http://www.cdusu.de/upload/2C2581D5821FD61A7A4DEA71E3C644CA11376-by1b0oli.pdf>, dort S. 122, Zeile 5965–5968) der Bundesregierung vereinbarten Schaffung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 04.10.2007, BT-Drucks. 16/6562, war das erste Ergebnis dieser Bemühungen, vgl. dazu *Ostendorf/Bochmann*, ZRP 2007, 146 (146 ff). Trotz erheblicher Bedenken des Rechtsausschusses, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 18.06.2008, BT-Drucks. 16/9643, wurde der Gesetzentwurf am 20.06.2008 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat billigte am 04.07.2008 durch den Verzicht auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz ebenfalls, so dass das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 08.07.2008 am 12.07.2008 in Kraft treten konnte, vgl. BGBl. I, 1212. Nach dem „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ ist seit dem 29.07.2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung Heranwachsender nach § 106 Abs. 5 und 6 JGG unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich, BGBl. I, 1838.

<sup>9</sup> Vgl. *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66, Rn. 7 und § 61, Rn. 32.

<sup>10</sup> Dazu auch *Düx*, ZRP 2006, 82 (82 ff); weniger drastisch: *Hassemer*, StV 2006, 321 (328).

<sup>11</sup> Jedoch spitzt sich auch in der juristischen Auseinandersetzung der Ton mitunter etwas zu, wie es sich in der Diskussion um die Rechtsstaatlichkeit der gegen Sexualstraftäter geführten Strafverfahren zeigt. *Brück*, ZRP 2006, 194 (194), etwa unterstellte seinem Kollegen *Düx*, ZRP 2006, 82 (82 ff), in diesem Zusammenhang eine Argumentation „allein aus Tätersicht“, die er selbst „bei aller gebotenen Zurückhaltung für zumindest völlig verfehlt halte“.

über das weitere Schicksal der Sicherungsverwahrung wiederfindet. Sie geben dem hier zu behandelnden Thema eine nicht häufig anzutreffende Brisanz und Aktualität.

## **Ziele der Arbeit**

In diese verworrene Lage ein wenig Licht zu bringen ist wesentlicher Anlass, die vorliegende Arbeit zu verfassen.

In einem ersten Teil sollen dabei zunächst die theoretischen Grundlagen des Instituts der Sicherungsverwahrung dargestellt werden. Neben einem Überblick über das mittlerweile recht komplizierte Normengefüge<sup>12</sup>, die verschiedenen Arten der Sicherungsverwahrung, die jeweiligen Anordnungsvoraussetzungen und deren prozessuale Handhabung soll auch die historische Entwicklung dargestellt werden. Eine Beurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Erwachsene, soll diesen Teil der Arbeit abrunden. Nach dem Eindruck des Verfassers lässt die rechtswissenschaftliche Literatur der letzten Jahre umfangreiche Publikationen, die sich intensiv mit den verschiedenen Varianten der Sicherungsverwahrung auseinandersetzen, vermissen. Ein primäres Ziel dieser Arbeit ist es, diesem Zustand abzuhelpfen.

Der zweite Teil der Arbeit stellt eine empirische Studie dar. Die JVA Werl stellte dem Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Gefangenenpersonalakten dort untergebrachter Sicherungsverwahrter zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung. Der Lehrstuhlinhaber, Herr Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A., griff diese Idee auf und schlug dem Verfasser die Auswertung von Akten einzelner Sicherungsverwahrter vor. Dieser Vorschlag soll seinen Niederschlag im zweiten Teil der Arbeit finden. Fünf Räuber aus der Sicherungsverwahrung sind dazu mittels Aktenstudiums und einzelner Interviews untersucht worden. Deren Lebensgeschichte, Sozialisation und Legalbiographie werden ausführlich dargestellt. Ferner wird untersucht, inwieweit sich typische Merkmale Sicherungsverwahrter herauskristallisieren. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass es sich um eine vergleichsweise kleine Stichprobe handelt, den Ergebnissen der Arbeit daher unter Vorbehalt zu begegnen ist. Demzufolge ist die ausführliche Darstellung und Auswertung einzelner Lebensgeschichten sowie die Schaffung möglicher Ansätze für zukünftige empirische Untersuchungen das Ziel des zweiten Teils der Arbeit.

---

<sup>12</sup> Nicht ohne Grund stellt beispielsweise *Kinzig*, NStZ 2004, 655 (655), fest, dass die Sicherungsverwahrung nunmehr zu einem „eigenen Rechtsgebiet“ avanciert sei, über das der Überblick mittlerweile schwer falle. In Bezug auf die traditionelle Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB spricht *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 4, von einem „Irrgarten“. Es handle sich vermutlich um eine der „schwierigsten“ Vorschriften des StGB, eine Kommentierung sei ohne „Mut zur Lücke“ nicht möglich.

## 1. Teil: Rechtlicher Rahmen und Entwicklung der Sicherungsverwahrung

Der rechtliche Rahmen der Sicherungsverwahrung findet sich im Wesentlichen in den §§ 66 bis 66b des StGB.

### A. Die normative Regelung der Sicherungsverwahrung

Neben der traditionellen Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB existiert die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66a StGB und schließlich die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b StGB. Diese drei Grundvarianten der Sicherungsverwahrung stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander<sup>13</sup>. In der Form einer stufenartigen Ordnung ist dabei die primäre Anordnung nach §§ 66, 66a StGB vorrangig, während die nachträgliche Anordnung gemäß § 66b StGB demgegenüber nur subsidiär in Betracht kommt<sup>14</sup>.

### I. Die klassische Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB

Anders als die materiellen Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, die einheitlich in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB normiert sind, werden die formellen Anordnungsvoraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2 StGB unterschiedlich und für den Rechtsanwender in wenig übersichtlicher Form geregelt, je nachdem, welcher Gruppe der Täter zuzuordnen ist und ob es sich um eine zwingend vorgeschriebene oder eine in das Ermessen des Richters gestellte Anordnung der Unterbringung handelt. Zu unterscheiden ist zwischen der Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB, die mindestens zwei Vorverurteilungen voraussetzt, der Anordnung nach nur einer Vorverurteilung gemäß § 66 Abs. 3 S. 1 StGB sowie der Anordnung nach § 66 Abs. 2 oder 3 S. 2 StGB, die keine Vorverurteilungen erfordert. Liegen die Voraussetzungen einer Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB vor, so treten § 66 Abs. 2 und 3 StGB als Hilfsvorschriften dahinter zurück<sup>15</sup>.

### 1. Obligatorische Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB

In § 66 Abs. 1 StGB ist die zwingende Anordnung der Sicherungsverwahrung geregelt. Diese richtet sich gegen den gefährlichen Wiederholungstäter, dessen mehrfache Taten bereits entdeckt und abgeurteilt worden sind.

#### a. Materielle Voraussetzungen

Materiell ist neben der Feststellung eines Hanges des Täters zu erheblichen Straftaten eine Gefährlichkeitsprognose erforderlich.

<sup>13</sup> Dazu BGHSt 50, 188 (188, 193); *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 42 m.w.N.

<sup>14</sup> Vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 42.

<sup>15</sup> Vgl. statt aller *Lackner/Kühl*, StGB, § 66, Rn. 2.



## b. Der Begriff des Hanges

Der Begriff des Hanges wird in der Rechtsprechung einheitlich dahingehend definiert, dass beim Täter eine auf charakterlicher Anlage beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen in der Form eines „eingeschliffenen inneren Zustands“ vorliegen muss, die ihn immer wieder straffällig werden lässt. „Hangtäter ist danach derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist, oder auf Grund einer fest eingewurzelten Neigung, deren Ursache unerheblich ist, immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet“<sup>16</sup>. Die Feststellung eines Hanges setzt grundsätzlich auch voraus, dass es sich bei den in Bezug genommenen, zurückliegenden Delikten nicht um bloße „Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten“ handelt<sup>17</sup>. Der Hang muss sich darüber hinaus auf erhebliche Straftaten beziehen; die Rechtswidrigkeit der Straftaten allein ist nicht ausreichend. Bei der Bestimmung der Erheblichkeit einer Straftat können die Regelbeispiele in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB herangezogen werden, auch die Einjahresgrenze in § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann hier hilfreich sein<sup>18</sup>.

Der BGH nennt als Kriterien, die zur Prüfung des Hanges herangezogen werden können, die kriminelle Entwicklung des Täters, die Gleichartigkeit seiner Taten, seine Sozialisation, Charakterstruktur und Sozialverhalten<sup>19</sup>.

### aa. Die Gefährlichkeitsprognose

Die Gefährlichkeitsprognose<sup>20</sup>, also die im Urteilszeitpunkt bestehende ernsthafte Erwartung, dass der Täter in der Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, stellt sich als eine der vermutlich schwierigsten Aufgaben des erkennenden Gerichts dar<sup>21</sup>. Die Prognosestellung

<sup>16</sup> BGHR § 66 Abs. 1 StGB Hang 1; BGH, NStZ 2005, 265 (265); *Detter*, NStZ 2008, 264 (271); *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 24. Als Faktoren und Indikatoren für das Vorliegen eines Hanges kommen beispielsweise frühe Kriminalität, vielfache und erhebliche Vorstrafen sowie eine schnelle Tatabfolge und brutale Vorgehensweise in Betracht, vgl. die Aufzählung bei *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 55.

<sup>17</sup> *Kinzig*, NStZ 1998, 14 (14), der zutreffend darauf hinweist, dass die Rechtsprechung davon auch Ausnahmen zulässt, vgl. nur BGH, NJW 1980, 1055 (1055 ff), und sich mit der Kritik an dem Begriff des Hanges intensiver auseinandersetzt.

<sup>18</sup> Dazu *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 112 ff; vertiefender zur Bestimmung des Merkmals der Erheblichkeit schließlich auch *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66, Rn. 92 m.w.N.

<sup>19</sup> So in BGHR § 66 Abs. 1 StGB Hang 7.

<sup>20</sup> Dem Problem der Prognose ist in dieser Arbeit noch ein eigener Abschnitt gewidmet, vgl. unten Teil 1, B.

<sup>21</sup> Nicht ohne Erwähnung bleiben soll, dass in der Literatur teilweise angezweifelt wird, ob dem Merkmal des Hanges neben dem der Gefährlichkeit überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt, die Abgrenzung beider Begriffe überhaupt möglich ist, vgl. nur *Volckart*, Praxis der Kriminalprognose, S. 96 f; *Müller-Metz*, StV 2003, 42 (43 f), der indes eher den praktischen Umgang mit dem Begriff des Hangtäters kritisiert ohne dessen eigenständige Bedeutung in Abrede zu stellen. Ohne diesen Streit hier näher vertiefen zu wollen, sei jedoch angemerkt, dass man sich ohne

kann nicht vollständig an einen Sachverständigen delegiert werden; erforderlich ist eine rechtliche Gesamtbewertung der Persönlichkeit des Täters<sup>22</sup>.

### b. Formelle Voraussetzungen

Formell erfordert die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB zunächst eine vorsätzliche Straftat, derentwegen der Täter mindestens zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) verurteilt wird und die als so genannte Anlasstat die Sicherungsverwahrung überhaupt erst auslöst. Wird der Täter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt, so muss darin mindestens eine Einzelstrafe von zwei Jahren oder mehr wegen einer vorsätzlichen Tat enthalten sein<sup>23</sup>.

Ferner muss der Täter nach § 66 Abs. 1 StGB wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der Anlasstat begangen hat, schon mindestens zweimal verurteilt worden sein, und zwar jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr<sup>24</sup>, wobei auch die Verurteilung zu einer Jugendstrafe grundsätzlich ausreichend ist<sup>25</sup>. Vorsätzliche Straftaten sind dabei auch die nur versuchte Tat (§ 22 StGB), die Teilnahme (§§ 26, 27 StGB), der Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB) sowie die Verwirklichung einer so genannten Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (§ 11 Abs. 2 StGB)<sup>26</sup>. Die früheren

---

größere Schwierigkeiten einen Hangtäter vorstellen kann, der ungefährlich ist, beispielsweise weil ihm nach einem Verkehrsunfall die physischen Voraussetzungen zur Begehung weiterer Straftaten fehlen. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 49 f, stellt eine Analyse der Rechtsprechung zwischen 1970 und 1996 vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass insbesondere im Rahmen der obligatorischen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB die formellen Voraussetzungen äußerst restriktiv ausgelegt, demnach häufig Urteile wegen einer fehlerhaften Bejahung der formellen Voraussetzungen aufgehoben wurden, andererseits der BGH diverse Urteile wegen der Nichtanordnung von Sicherungsverwahrung aufgrund einer fehlerhaften Verneinung der materiellen Voraussetzungen kassierte. Dies mag als Indiz für die praktischen Schwierigkeiten gewertet werden, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Begriffe des Hanges und der Gefährlichkeit des Täters, also den materiellen Voraussetzungen einer Anordnung auftreten und die erkennenden Gerichte zur Zurückhaltung veranlassen.

<sup>22</sup> Dazu *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 35; *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 33; vertiefender, etwa zur Intensität der Wahrscheinlichkeit künftiger Tatbegehungen, dem Begriff der Allgemeinheit und der Gesamtwürdigung auch *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 130 ff.

<sup>23</sup> So die ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. nur BGH, NJW 1972, 834 (834).

<sup>24</sup> Auf die Höhe eventueller Gesamtstrafen kommt es dabei nicht an, entscheidend sind die zugrundeliegenden Einzelstrafen, vgl. nur BGH, NJW 1972, 834 (834). Nach § 66 Abs. 4 S. 1 StGB gilt eine Verurteilung zu Gesamtfreiheitsstrafe zudem als eine einzige Verurteilung. Auch im Falle einer nachträglichen Bildung der Gesamtstrafe nach § 55 StGB oder § 460 StPO aus zwei früheren Einzelstrafen ist die Voraussetzung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erfüllt. Das gilt selbst dann, wenn die Vorverurteilungen zwar gesamtstrafenfähig waren, die Bildung einer Gesamtstrafe aber versäumt wurde oder unterblieben ist, vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 50 m.w.N.; zudem ist die Rückfallverjährung in § 66 Abs. 4 S. 3 StGB zu beachten; vgl. hierzu ausführlich *Rissing-van Saan/Peglau*, in: LK, § 66, Rn. 62.

<sup>25</sup> Dazu *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 7. Ob die Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt und später möglicherweise sogar erlassen wurde, ist im Rahmen des § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB, der nur auf die „Verurteilung“ abstellt, unerheblich, vgl. nur *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 11.

<sup>26</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 66, Rn. 3.



Straftaten müssen vor der Anlasstat begangen und vor Begehung derselben abgeurteilt worden sein, da sonst eine Gesamtstrafe zu bilden wäre. Demgegenüber wird man die Rechtskraft – insbesondere der zweiten Vorverurteilung – wohl erst bei der Aburteilung der Anlasstat voraussetzen müssen und nicht schon zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat<sup>27</sup>.

Schließlich setzt die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB voraus, dass der Täter wegen einer oder mehrerer der Taten nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat<sup>28</sup>.

## 2. Fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 2 StGB

Die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB ist primär für den bislang unentdeckt gebliebenen Serientäter gedacht, ihre Anordnung in das pflichtgemäße Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt<sup>29</sup>. Anders als im Rahmen der Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB sind Vorverurteilungen oder Vorverbüßungen nicht erforderlich.

Materiell gelten auch hier die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten muss demnach auf einen Hang schließen lassen, der Täter für die Allgemeinheit gefährlich sein. Formell ist es erforderlich, dass der Täter drei selbständige vorsätzliche Straftaten begangen hat, für die er jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat<sup>30</sup>. Bei einer Verurteilung zu

<sup>27</sup> So jedenfalls *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 7, 16 und *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 39, die sich insoweit zutreffend auf den Wortlaut und Gesetzeszweck des § 66 Abs. 1 StGB berufen. Der Warnappell der zweiten Vorverurteilung, dessen Missachtung auf die kriminelle Intensität des Täters hindeutet, ist von der Rechtskraft unabhängig. Die Gegenansicht beruft sich demgegenüber auf den Wortlaut des früheren § 48 Abs. 1 StGB, in dem das Wort „nachdem“ klarstellte, dass im Zeitpunkt der den Rückfall auslösenden Tat die Vorverurteilungen bereits vorliegen, in Rechtskraft erwachsen sein mussten, vgl. etwa *Lackner/Kühl*, StGB, § 66, Rn. 4. Das gilt folgerichtig auch für das Verhältnis zwischen der ersten und zweiten Vorverurteilung.

<sup>28</sup> Dabei ist das Zusammenrechnen mehrerer geringerer Freiheitsstrafen oder das von Strafverbüßung, auch im Rahmen einer Jugendstrafe, und Maßregelvollzug sowie die Verbüßung wegen nur einer der Vorverurteilungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausreichend. Nach § 66 Abs. 4 S. 2 StGB genügt auch die Anrechnung einer Untersuchungshaft, sofern nicht die Freiheitsstrafe, auf die sie angerechnet wurde, zur Bewährung ausgesetzt worden ist, vgl. *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 13 ff.

<sup>29</sup> Vgl. nur BGH, NJW 1976, 300 (300). Dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, wird nicht durchweg begrüßt, vgl. nur *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 57; ferner *Detter*, NStZ 2004, 134 (140) sowie *ders.*, NStZ 2002, 132 (138), der auf die hohen Anforderungen an die Begründung der Ermessensentscheidung verweist und die Berücksichtigung der voraussichtlichen Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs hervorhebt.

<sup>30</sup> Dabei ist es unschädlich, wenn wegen einer oder mehrerer dieser Taten eine Verurteilung bereits ergangen ist oder eine solche erst im Zusammenhang mit dem Verfahren, in dem über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden wird, ausgesprochen wird, vgl. BGH, NJW 1964,

einer Gesamtstrafe müssen mindestens drei Einzelstrafen ein Jahr erreichen<sup>31</sup>. Ferner muss mindestens eine der Taten im Erwachsenenalter begangen worden sein<sup>32</sup>. Wegen einer oder mehrerer dieser (Anlass-)Taten muss der Täter schließlich auch zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden, wobei die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe diesem Erfordernis genügt<sup>33</sup>.

### 3. Fakultative Anordnung nach § 66 Abs. 3 StGB

In § 66 Abs. 3 StGB finden sich zwei Möglichkeiten, die Sicherungsverwahrung fakultativ anzuordnen. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB lehnt sich an § 66 Abs. 1 StGB an und hält auch an dem dortigen Erfordernis von Vorverurteilungen fest, gestattet die Anordnung jedoch bereits bei einer qualifizierten Vorverurteilung. § 66 Abs. 3 S. 2 StGB ist demgegenüber in direktem Zusammenhang mit § 66 Abs. 2 StGB zu sehen und lässt die Anordnung der Sicherungsverwahrung ohne frühere Vorverurteilung oder Freiheitsentziehung nur bei einer Verurteilung wegen mehrerer Anlasstaten zu, ermöglicht dies aber bereits bei einer Verurteilung wegen zweier qualifizierter Taten<sup>34</sup>.

#### a. Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB

Die Vorschrift des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB ist eine Erweiterung der Möglichkeiten der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei allen Verbrechen sowie den dort genannten Sexual- und Gewaltvergehen. Erforderlich ist zunächst eine Vorverurteilung wegen einer oder mehrerer der genannten Katalogtaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren<sup>35</sup>. Dabei ist eine Einzelstrafe in dieser Höhe nicht erforderlich, es genügt eine Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren, sofern dieser ausschließlich Katalogtaten zugrunde liegen<sup>36</sup>. Nach § 66 Abs. 3 S. 1 letzter Hs. i.V.m.

---

115 (115), zu § 20a Abs. 2 StGB a.F.; BGH, NJW 1999, 3723 (3723), dort allerdings im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 66 Abs. 3 StGB.

<sup>31</sup> Dazu *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 12.

<sup>32</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 66, Rn. 8.

<sup>33</sup> Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut „wegen [...] mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren“, vgl. auch *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 52; a.A. dagegen *Bölinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66, Rn. 70.

<sup>34</sup> Zum Verhältnis von § 66 Abs. 3 S. 1 zu 2 StGB vgl. *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 17 f.

<sup>35</sup> Ob es sich dabei ausnahmslos um vorsätzliche Straftaten handeln muss, ist hinsichtlich beider Alternativen des § 66 Abs. 3 StGB in Bezug auf den Sonderfall des fahrlässigen Vollrausches über § 323a StGB umstritten; ablehnend etwa *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 59; *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 201 ff, 242; zustimmend hingegen *Milde*, StraFo 2006, 217 (220 f). Ursprünglich musste der Täter darüber hinaus zumindest eine der Taten i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB nach dem 31.01.1998 begangen haben, vgl. BGH, NStZ 2005, 265 (265); *Hammer-schlag/Schwarz*, NStZ 1998, 321 (322). Jedoch wurde die entsprechende Passage in Art. 1a Abs. 2 EGStGB mit Wirkung zum 29.07.2004 ersatzlos gestrichen, so dass sowohl § 66 Abs. 3 S. 1 als auch S. 2 StGB nunmehr uneingeschränkte Rückwirkung entfalten, vgl. *Ullenbruch*, in: Münch-KommStGB, § 66, Rn. 205, 246; a.A. offenbar noch immer *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 14.

<sup>36</sup> So jedenfalls BGH, NStZ 2005, 89 (89); BGHSt 48, 100 (100); a.A. *Ullenbruch*, NStZ 2003, 255 (255 ff). Ob die die Sicherungsverwahrung auslösende Tat nach dem Eintritt der Rechtskraft der



Abs. 1 Nr. 2 StGB muss der Täter darüber hinaus wegen der genannten Katalogtaten mindestens zwei Jahre Freiheitsentzug verbüßt haben. Endlich muss der Täter wegen einer Anlasstat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden. Auch im Rahmen einer Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB ist die Rückfallverjährung nach § 66 Abs. 4 S. 3 und 4 StGB zu beachten<sup>37</sup>.

### **b. Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 2 StGB**

Die Regelung des § 66 Abs. 3 S. 2 StGB ermöglicht dem erkennenden Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung schon bei der erstmaligen Verurteilung des Täters wegen der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Katalogtaten. Der Täter muss hierfür zumindest zwei qualifizierte Anlasstaten i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB begangen haben, die rechtlich selbständig nebeneinander stehen und für die er jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat<sup>38</sup>. Ferner wird vorausgesetzt, dass der Täter wegen einer oder beider Taten in der die Sicherungsverwahrung auslösenden Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird, wobei auch hier die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe aufgrund ausschließlicher Katalogtaten genügen kann<sup>39</sup>.

## **II. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung**

Als eine weitere Variante findet sich in § 66a StGB die fakultativ anzuordnende vorbehaltene Sicherungsverwahrung, deren Einführung sich in diesem Jahr zum siebten

---

Vorverurteilung und nach Ablauf des in § 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB bezeichneten Verbüßungszeitraums begangen worden sein muss, wird wiederum unterschiedlich beurteilt; bejahend etwa *Lackner/Kühl*, StGB, § 66, Rn. 10c; ablehnend offenbar *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 61. Nach Ansicht des BGH genügt auch eine Gesamtfreiheitsstrafe, die nicht ausschließlich auf Katalogtaten beruht, sofern sicher ausgeschlossen werden kann, dass aus den auf Katalogtaten beruhenden Einzelstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe von weniger als drei Jahren gebildet worden wäre, vgl. nur BGH, StV 2007, 574 (574) mit Anmerkungen *Kinzig*, ebd., 575 (576 f).

<sup>37</sup> Zum Begriff der Rückfallverjährung vgl. ausführlich *Rissing-van Saan/Peglau*, in: LK, § 66, Rn. 93, 62.

<sup>38</sup> Mögliche Vorverurteilungen oder Vorfreiheitsentzug des Täters sind jedoch auch kein Hindernis für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dieser Alternative, eine Beschränkung auf Fälle erstmaliger Verurteilung besteht nicht. Eine Strafe ist nach § 66 Abs. 3 S. 2 StGB auch dann „verwirkt“, wenn wegen der Tat eine Verurteilung bereits ergangen ist oder im Zusammenhang mit dem Verfahren, in dem die Frage der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, ausgesprochen wird, vgl. BGH, NStZ 2006, 156 (158) und BGH, NStZ 2007, 212 (212 f). Wird eine frühere Vortat zur Begründung der formellen Voraussetzungen herangezogen, ist auch im Rahmen einer Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 2 StGB die Rückfallverjährung nach § 66 Abs. 4 S. 3 und 4 StGB zu beachten. Zu dem umstrittenen Fall der Anwendbarkeit des § 66 Abs. 3 S. 2 StGB, wenn eine von zwei Katalogtaten in Tateinheit mit einer Nichtkatalogtat steht, vgl. *Fischer*, StGB, § 66, Rn. 19 m.w.N.

<sup>39</sup> Dazu *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66, Rn. 61.

Mal jähren wird<sup>40</sup>. Anders als die originäre Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, die – zumindest bislang – nur den erwachsenen Täter treffen kann, ermöglicht die Regelung des § 106 Abs. 3 S. 2 und 3 JGG den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung auch gegenüber dem heranwachsenden Täter<sup>41</sup>.

### 1. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB

Aus formeller Sicht erfordert die Anordnung nach § 66a Abs. 1 StGB eine Anlassverurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Verbrechen oder Vergehen. Die Anordnung kann sowohl bei Verurteilungen nach § 66 Abs. 3 S. 1, als auch bei solchen nach S. 2 StGB erfolgen und stellt insoweit eine ausschließliche Ergänzung der Fälle des § 66 Abs. 3 StGB dar<sup>42</sup>. Die Verweisung in § 66a Abs. 1 StGB auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB führt dazu, dass auch die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 S. 1 und 2 StGB in vollem Umfang erfüllt sein müssen, damit die Anordnung in Betracht kommt<sup>43</sup>. Materiell muss für die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung wegen der Verweisung in § 66 Abs. 3 StGB auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zunächst ein Hang zu erheblichen Straftaten vorliegen<sup>44</sup>. Demgegenüber muss die von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB darüber hinaus geforderte Gefährlichkeit „nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar“ sein<sup>45</sup>. Letzteres dürfte der

<sup>40</sup> Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I, 3344. Die praktische Relevanz der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist allerdings eher gering. Nur in einem einzigen Fall hat der BGH bislang die Anordnung eines Vorbehalts bestätigt; eine tatsächliche nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB ist bislang gar nicht bekannt, vgl. *Ullenbruch*, NStZ 2008, 5 (6 ff). Die Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende kleine Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ erwähnt demgegenüber 15 rechtskräftige Anordnungen eines Vorbehalts, vgl. BT-Drucks. 16/9241, 4.

<sup>41</sup> Gesetz vom 27.10.2003, BGBl. I, 3007.

<sup>42</sup> Vgl. *Kinzig*, NJW 2002, 3204 (3205). Eine Anknüpfung an Verurteilungen nach § 66 Abs. 1 oder 2 StGB über die Verweisung in § 66 Abs. 3 StGB ist ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn die Anlasstat eine solche i.S.d. § 66 Abs. 3 StGB ist, *Müller-Metz*, StV 2003, 42 (49). A. A. hingegen *Fischer*, StGB, § 66a, Rn. 3.

<sup>43</sup> Dazu *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66a, Rn. 25.

<sup>44</sup> Dies ist jedoch nicht unumstritten. Teilweise wird davon ausgegangen, dass das Vorliegen eines Hanges ungeklärt bleiben kann, so schon die Begründung des Gesetzgebers in BT-Drucks. 14/8586, 6; ferner *Peglau*, JR 2002, 449 (450) und *Schreiber/Rosenau*, in: Psychiatrische Begutachtung, 100. Naheliegender und aus verfassungsrechtlicher Sicht wohl auch geboten erscheint demgegenüber eine Auslegung des § 66a Abs. 1 StGB dahingehend, dass der Verweis auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch das Merkmal des Hanges erfasst, vgl. *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (194); *Renzikowski*, NStZ 2006, 280 (281); *Müller-Metz*, StV 2003, 42 (49); *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66a, Rn. 9.

<sup>45</sup> Entscheidend ist hier das Wörtchen „muss“. Steht die Gefährlichkeit des Angeklagten fest, kommt nur eine Anordnung nach § 66 StGB in Betracht. § 66a und § 66 StGB stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander. Erst wenn die für § 66 StGB erforderliche Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, kommt eine Vorbehaltsanordnung nach § 66a StGB in Betracht. Die Möglichkeit des Vorbehalts soll nicht dazu führen, die Anordnung in den Fällen zu vermeiden, in denen sie nach § 66 StGB angezeigt ist, BGH, StV 2006, 63 (63 f), sie ist „kein Instrument, um dem Gericht im Ausgangsverfahren eine bequeme Lösung zu ermöglichen“, *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (195).



Fall sein, wenn eine erhebliche, nahe liegende Wahrscheinlichkeit dafür festgestellt wird, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist und dies auch zum Zeitpunkt einer möglichen Entlassung noch sein wird<sup>46</sup>. Dabei muss sich die Wahrscheinlichkeit auf „die Begehung von Straftaten beziehen, die sich gegen Rechtsgüter richten, zu deren Schutz eine nachträgliche Anordnung nach § 66a Abs. 2 StGB auch zulässig ist, also insbesondere nicht auf Eigentum“<sup>47</sup>.

## 2. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 106 Abs. 3 S. 2 und 3 JGG

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Jugendkammern seit dem 01. April 2004 dazu ermächtigt, auch gegenüber dem heranwachsenden Täter die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten<sup>48</sup>. Der Vorbehalt der Anordnung kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG nicht vorliegen, es sich also um einen heranwachsenden Täter handelt, der nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Zeit der Tat nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht einem Jugendlichen gleichstand und dessen Tat sich nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG auch nicht als eine bloße Jugendverfehlung darstellt. Gegenüber einem solchen Täter ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden, das durch § 106 JGG jedoch Milderungen und Einschränkungen unterliegt<sup>49</sup>.

In Bezug auf eine mögliche Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung müssen nach § 106 Abs. 3 S. 2 JGG neben den übrigen Anforderungen des § 66 StGB folgende drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, die gegenüber der Regelung in § 66a StGB einschränkend wirken. Nach § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 JGG muss der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder der Gefahr einer solchen Schädigung ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt werden. Darüber hinaus muss es sich nach § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 JGG bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen Vortaten um solche der in § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 JGG bezeichneten Art, also um Straftaten i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB handeln. Schließlich muss neben diesen formellen Voraussetzungen gemäß § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 JGG die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, dass er infolge eines Hanges zu Straftaten i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB für die Allgemeinheit gefährlich ist, seine Gefährlichkeit also eben gerade nicht nur nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, wie es in § 66a Abs. 1 StGB geregelt ist<sup>50</sup>.

<sup>46</sup> So auch *Fischer*, StGB, § 66a, Rn. 8; zu den Wirkungen der Neuregelung, auch in Bezug auf § 9 Abs. 1 StVollzG auf den Vollzug vgl. *Alex*, StV 2006, 105 (107 f).

<sup>47</sup> *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66a, Rn. 31.

<sup>48</sup> Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I, 3007. Heranwachsender i.S.d. § 1 Abs. 2 JGG ist, wer zwar schon das 18., nicht jedoch bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat.

<sup>49</sup> Vgl. dazu auch *Eisenberg*, JGG, § 106, Rn. 2.

<sup>50</sup> Dazu *Ostendorf*, JGG, § 106, Rn. 7; *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, Rn. 298. Die einschlägigen Vortaten müssen nicht unbedingt im Heranwachsendenalter verübt worden sein, vgl. *Ostendorf*, JGG,

### III. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung

Im Jahre 2004 wurde mit § 66b StGB bundesweit die fakultative Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung geschaffen, die sich in drei Varianten präsentiert; der Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter nach § 66b Abs. 1 StGB, der Anordnung gegenüber dem Ersttäter nach § 66b Abs. 2 StGB und schließlich der Anordnung gegenüber dem zunächst anderweitig Untergebrachten in § 66b Abs. 3 StGB<sup>51</sup>.

Nach § 106 Abs. 5 und 6 JGG ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegenüber dem heranwachsenden Täter möglich<sup>52</sup>. § 7 Abs. 2–4 JGG ermöglicht dies nunmehr auch gegenüber dem jugendlichen Täter<sup>53</sup>.

#### 1. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter nach § 66b Abs. 1 StGB

Die formellen Voraussetzungen der sekundären Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 StGB sind gegenüber den Anforderungen an eine Anordnung nach § 66 und § 66a StGB deutlich enger gefasst.

##### a. Formelle Voraussetzungen

Die Anordnung nach § 66b Abs. 1 StGB erfordert aus formeller Sicht zunächst eine Verurteilung des Betroffenen wegen einer der dort genannten Straftaten<sup>54</sup>. Dabei sind die in § 66b Abs. 1 S. 1 StGB bezeichneten Kategorien eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung so zu verstehen, dass der entsprechende Tatbestand in dem jeweiligen gesetzlichen Abschnitt des Besonderen Teils des StGB enthalten sein muss<sup>55</sup>. Neben diesen Verbrechen sind ferner die in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB aufgeführten Vergehen<sup>56</sup> sowie die ausdrücklich genannten schweren Raubdelikte in §§ 250, 251 StGB – auch in Verbindung mit §§ 252, 255 StGB – als taugliche Anlasstaten erfasst<sup>57</sup>.

---

§ 106, Rn. 7. Ob Jugendstrafe eine geeignete Vorstrafe i.S.d. § 66 StGB darstellt, ist demgegenüber nicht unumstritten, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 106, Rn. 4.

<sup>51</sup> Gesetz vom 23.07.2004, BGBl. I, 1838.

<sup>52</sup> Gesetz vom 23.07.2004, BGBl. I, 1838.

<sup>53</sup> Gesetz vom 08.07.2008, BGBl. I, 1212.

<sup>54</sup> Diese Anlassverurteilung wegen einer oder mehrerer Anlasstaten wird dabei zumeist schon einige Jahre zurückliegen.

<sup>55</sup> Vgl. BGH, NJW 2006, 1745 (1745). In Betracht kommen demnach nur Verbrechen im 13., 16., 17. und 18. Abschnitt des StGB.

<sup>56</sup> Auch hier ist in Bezug auf § 66 Abs. 3 S. 1 StGB umstritten, ob der Sonderfall des fahrlässigen Vollrausches über § 323a StGB ebenfalls erfasst ist, vgl. insoweit oben Fn. 35 und *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 46 f.

<sup>57</sup> Demgegenüber sind gemeingefährliche Verbrechen, durch deren Bestrafung auch die in § 66b Abs. 1 StGB genannten Rechtsgüter geschützt werden sollen, nicht erfasst.



Über die Verweisung auf die gesamte Vorschrift des § 66 StGB regelt § 66b Abs. 1 StGB vier unterschiedliche Fallgruppen, in denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegenüber dem Täter angeordnet werden kann.

**aa. Anordnung gegenüber dem Täter mit zumindest zwei Vorverurteilungen, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 StGB**

§ 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 StGB ermöglicht die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegenüber einem Täter mit zumindest zwei Vorverurteilungen und zwei Jahren Vorverbüßung. Wie im Fall einer Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB ist auch hier eine Verurteilung des Täters wegen einer Anlasstat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren erforderlich. Abweichend von § 66 Abs. 1 StGB muss diese Anlasstat jedoch einer Katalogtat des § 66b Abs. 1 StGB entsprechen; im Übrigen finden die weiteren Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB Anwendung, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann<sup>58</sup>.

**bb. Anordnung gegenüber dem Täter mit zumindest einer Vorverurteilung, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB**

Nach § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB ist auch die nachträgliche Anordnung gegenüber einem Täter mit nur einer Vorverurteilung möglich, soweit diese qualifiziert ist und er wegen der Anlasstat zu einer Freiheitsstrafe von zumindest zwei Jahren verurteilt wurde<sup>59</sup>. Die Vorverurteilung zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren muss wegen mindestens einer Katalogtat erfolgt sein<sup>60</sup>. Ferner muss der Täter auch hier bereits eine Vorverbüßung von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehender Maßregel aufgrund der Katalogtat vorweisen können<sup>61</sup>.

<sup>58</sup> Siehe oben Teil 1 A. I. 1. Dies betrifft auch die Regelungen zur Rückfallverjährung in § 66 Abs. 4 S. 3 und 4 StGB, vgl. BGH, NStZ 2006, 276 (277).

<sup>59</sup> Auch hier sei auf die bereits erwähnten Ausführungen zu einer Anordnung nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB verwiesen, oben Teil 1 A. I. 3. a.

<sup>60</sup> Dabei ist unklar, ob mit einer „solchen“ Tat, derentwegen der Täter schon einmal verurteilt wurde, eine Katalogtat i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB oder eine solche i.S.d. § 66b Abs. 1 StGB gemeint ist. Der Katalog des § 66b Abs. 1 StGB ist gegenüber dem des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB noch einmal enger, so dass es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angezeigt erscheint, hier den enger gefassten Katalog des § 66b Abs. 1 StGB anzuwenden, zumindest aber übereinstimmende Kataloge für Anlasstat und Vortat anzuwenden, vgl. dazu ausführlich *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 49 f.

<sup>61</sup> Zu dem Problem eines möglichen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot durch die Verweisung auf § 66 Abs. 3 StGB in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Anlasstaten die Regelung des § 66 Abs. 3 StGB noch gar nicht existierte sowie für Vorverurteilungen wegen solcher Taten, die vor dem 01.08.1995 im Beitrittsgebiet begangen wurden, vgl. *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 11a, 23 f.

### **cc. Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 2 StGB**

§ 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 2 StGB ermöglicht die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber dem Mehrfachtäter auch ohne Vorverurteilung und Vorverbüßungen. Abweichend von der Regelung des § 66 Abs. 2 StGB gilt hier der enge Katalog des § 66b Abs. 1 StGB hinsichtlich der in Betracht kommenden Anlassetaten. In Bezug auf die übrigen Anforderungen an die Anlassverurteilung, wie Vorsatz, wenigstens drei Taten, Mindeststrafe von jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe sowie einer Verurteilung zu insgesamt mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe ergeben sich keine besonderen Probleme gegenüber der originären Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB<sup>62</sup>.

### **dd. Anordnung gegenüber dem Mehrfachtäter, § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 2 StGB**

In § 66b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 2 StGB findet sich schließlich die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung ohne Vorverurteilung und Vorverbüßung gegenüber dem qualifizierten Mehrfachtäter. Im Vergleich zum Anwendungsbereich des § 66 Abs. 3 S. 2 StGB greift auch hier der einschränkende Katalog des § 66b Abs. 1 StGB hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlassetaten ein. Soweit es um die übrigen Voraussetzungen einer nachträglichen Anordnung geht, also wiederum etwa Vorsatz, zumindest zwei Anlassetaten, Mindestfreiheitsstrafe von jeweils zwei Jahren und einer Verurteilung zu wenigstens drei Jahren Freiheitsstrafe, finden die Grundsätze des § 66 Abs. 3 S. 2 StGB Anwendung<sup>63</sup>.

## **b. Materielle Voraussetzungen**

In materieller Hinsicht setzt die nachträgliche Anordnung nach § 66b Abs. 1 StGB voraus, dass nach der Anlassverurteilung und vor dem Ende des Vollzugs der aufgrund der Anlassverurteilung verhängten Freiheitsstrafe (neue) Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen<sup>64</sup>.

### **aa. Neue Tatsachen**

Die so genannten neuen Tatsachen oder auch Nova bilden nicht nur den wesentlichen Unterschied zu der originären und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, sondern auch, neben dem Problem der Erkennbarkeit selbiger, das zentrale Kriterium für die

<sup>62</sup> Vgl. *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66b, Rn. 102 sowie oben Teil 1 A. I. 2.

<sup>63</sup> Dazu *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 53 sowie oben Teil 1 A. I. 3. b. Zu dem Problem, ob beide Anlassetaten Katalogtaten i.S.d. § 66b Abs. 1 StGB sein müssen sowie der Rückwirkungsproblematik vgl. ebenfalls *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 53.

<sup>64</sup> Zur „Doppelfunktion“ der „neuen Tatsachen“ als formelle Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens nach § 275a StPO einerseits und als materielle Voraussetzung für die Anordnung andererseits vgl. *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 16 m.w.N.

mögliche Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung<sup>65</sup>. Vor diesem Hintergrund und dem mit der Anordnung verbundenen massiven Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen verwundert es nicht, dass sich ein Großteil der juristischen Diskussion und Judikatur im Zusammenhang mit der Handhabung dieser noch recht jungen Vorschrift um die Anforderungen an den Begriff der „neuen Tatsachen“ dreht. Weitgehende Einigkeit in Wissenschaft und Rechtsprechung besteht dahingehend, dass das Merkmal der „neuen Tatsachen“ restriktiv auszulegen ist, mithin strenge Anforderungen an deren Vorliegen zu stellen sind, um so der Rechtsprechung des BVerfG und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der bei der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung von einer nur geringen Anzahl denkbarer Fälle hochgefährlicher Straftäter ausging, zu entsprechen<sup>66</sup>.

Der Gesetzestext des § 66b Abs. 1 StGB lässt eine Definition des Merkmals „Tatsache“ vermissen. Die gesetzliche Formulierung bietet dementsprechend einigen Spielraum<sup>67</sup>. Was für Umstände eine Tatsache i.S.d. § 66b Abs. 1 StGB sein können, ist durch die Rechtsprechung jedoch konkretisiert worden. In erster Linie kommen hier Handlungen und Verhaltensweisen des Verurteilten in Betracht. Ob der Verurteilte diese Handlungen während des Vollzugs oder vorher vorgenommen hat, ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, dass es sich um „neue Tatsachen“ in dem Sinne handelt, dass diese erst in dem Zeitraum zwischen der Anlassverurteilung und dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe entstanden sind oder im Ausgangsverfahren vom Richter nicht erkannt werden konnten. Maßgeblich ist also nicht der Entstehungszeitpunkt der einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zugrunde zu legenden Tatsache, sondern die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Berücksichtigung im vorangegangenen Strafverfahren<sup>68</sup>. In keinem Falle dient die nachträgliche Sicherungsverwahrung der nachträglichen Korrektur eventueller Versäumnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ausgangsverfahren oder fehlerhafter Entscheidungen zu Lasten des Verurteilten<sup>69</sup>. Auch innere Tatsachen, wie etwa psychische Normabweichungen, die sich in irgendeiner Form nach außen manifestiert haben, kommen als „neue Tatsachen“ in Betracht, sofern diese erst während der Haftzeit diagnostiziert werden, möglicherweise aber bereits bei Begehung der abgeurteilten Taten vorhanden waren und ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko begründen können<sup>70</sup>.

<sup>65</sup> Siehe auch *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (196).

<sup>66</sup> Vgl. nur BGHSt 50, 275 (279); BT-Drucks. 15/2887, 10.

<sup>67</sup> Der eilig handelnde Gesetzgeber hielt „monokausale Erklärungsmuster“ zum Zwecke einer näheren Konkretisierung für „fehl am Platz“; er beschränkte sich auf die Nennung einzelner beispielhafter Sachverhalte, vgl. BT-Drucks. 15/2887, 12.

<sup>68</sup> So auch BGHSt 50, 121 (126); *Foth*, NStZ 2007, 89 (89).

<sup>69</sup> Vgl. BGH, JZ 2007, 1004 (1005). Insoweit trifft die Staatsanwaltschaften und Gerichte schon im Ursprungsverfahren eine hohe Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung zur sorgfältigen und umfassenden Sachaufklärung, vgl. *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (196); zuletzt auch BGH, NJW 2008, 1684 (1684 f).

<sup>70</sup> Dazu OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (99); BGH, JZ 2007, 1004 (1005); BGH, R&P 2007, 94 (94). Dass durch die Einbeziehung innerer Tatsachen in Form psychischer Normabweichungen auch



Danach können „neue Tatsachen“ beispielsweise wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus oder das Einräumen weiterer Straftaten aus der Vergangenheit sein<sup>71</sup>. Auch die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie kann eine „neue Tatsache“ darstellen, sofern der Betroffene in der früheren Hauptverhandlung zunächst seine Therapiewilligkeit glaubhaft bekundet hat und die Therapie erfolgversprechend gewesen ist<sup>72</sup>. Darüber hinaus muss die so genannte psychologische Tatsache des Wegfalls der Therapiebereitschaft auch eine – nach Auffassung des Gerichts – gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung gesteigerte Gefährlichkeit indizieren, die ihrerseits wiederum keinen für den ursprünglichen Tatrichter erkennbaren Umstand darstellen darf<sup>73</sup>. Ähnlich hohe Anforderungen werden an die Einordnung einer während des Vollzugs zu Tage getretenen grundlegenden Haltungsänderung bezüglich der Tatbewertung als eine „neue Tatsache“ gestellt<sup>74</sup>.

Keine „neue Tatsache“ ist demgegenüber etwa eine Änderung der Rechtslage beispielsweise durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung<sup>75</sup>. Auch die andere Bewertung bereits bei der Anlassverurtei-

---

solche Straftäter in den Anwendungsbereich des § 66b StGB fallen, die eigentlich Fälle für die Psychiatrie sind und damit an sich in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB gehören, ist nicht unproblematisch, vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 69 f.

<sup>71</sup> Vgl. BT-Drucks. 15/2887, 12.

<sup>72</sup> So auch BGHSt 50, 121 (126 ff); BGHSt 50, 284 (298); BGH Urt. v. 19.01.2006 – 4 StR 393/05. Einen guten Überblick bietet auch *Folkers*, NStZ 2006, 426 (429 ff). Ausführlich zum Fall der Therapieverweigerung oder des Therapieabbruchs vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 73 ff.

<sup>73</sup> Vgl. BVerfG, NJW 2006, 3483 (3483). Dabei ist es grundsätzlich nicht unproblematisch, einen derart „leichtgewichtigen“ Umstand zum „Türöffner“ einer so „schwerwiegenden“ Maßregel wie der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu machen, vgl. *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (66).

<sup>74</sup> Siehe hierzu BGH Beschl. v. 08.12.2005 – 1 StR 482/05; BVerfG, NJW 2006, 3483 (3485 f). Grundsätzlich zur Tauglichkeit einer Haltungsänderung als „neuer Tatsache“ *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (66).

<sup>75</sup> Dazu BGH, NJW 2006, 531 (535). A.A. zumindest zum damaligen Zeitpunkt noch *Veh*, NStZ 2005, 307 (307 f), der auch das Abstellen auf die neue Rechtslage in Form der Einführung des § 66b StGB für grundsätzlich möglich hielt. Auch heute ist die gesetzliche Einführung des § 66b StGB selbst keine „neue Tatsache“, vgl. nur *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 23 f; BGH, NJW 2006, 3154 (3154 f). Anders verhält es sich seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007, BGBl. I, 513, mit Tatsachen, die zwar zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung schon bekannt und erkennbar waren, demnach also an sich nicht „neu“ sind, die aber zuvor aus rechtlichen Gründen nicht zur Prüfung der Anordnung von Sicherungsverwahrung herangezogen werden durften, weil die Anordnung schon nicht zulässig war. Dies betraf im Wesentlichen Taten, die vor dem 01.08.1995 im Beitrittsgebiet begangen wurden sowie bestimmte Fälle des § 66 Abs. 3 StGB und Taten Heranwachsender, vgl. auch *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 23 ff; *Peglau*, NJW 2007, 1558 (1561 f) sowie unten Teil 1 C. II. 2. k. Dass diese Beschränkung auf die genannten „Altfälle“ lediglich der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen ist, vgl. BT-Drucks. 16/4740, 22 f, nicht aber dem insoweit offen gehaltenen Gesetzestext, der grundsätzlich auch zu-

lung bekannter oder erkennbarer Tatsachen stellt keine „neue Tatsache“ dar<sup>76</sup>. Schließlich sind im Falle weiterer Verurteilungen nach der Ursprungsverurteilung Tatsachen auch dann nicht mehr neu, wenn sie nach der letzten Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, erkennbar wurden<sup>77</sup>.

### **bb. Erkennbarkeit für den ersten Tatrichter**

Problematisch ist regelmäßig, unter welchen Umständen eine Tatsache schon als „früher erkennbar“ einzustufen und ihr deshalb die Qualität einer „neuen Tatsache“ abzusprechen ist. Da kein Richter, Staatsanwalt oder Sachverständiger davor geschützt ist, durch gewiefte und ebenfalls forensisch erfahrene Angeklagte und Beschuldigte getäuscht zu werden und ihre erklärte Therapiebereitschaft ernst zu nehmen, obwohl sie nur aus taktischen Gründen mit Nachdruck vorgetäuscht wurde, ist Maßstab für das Merkmal der „Erkennbarkeit“ die Frage, was ein sorgfältiger erster Tatrichter mit Blick auf die Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO hätte aufklären müssen, um entscheiden zu können, ob eine freiheitsentziehende Maßregel nach §§ 63, 64, 66 oder 66a StGB anzuordnen ist<sup>78</sup>. Im Ursprungsverfahren ist daher ein Sachverständiger gemäß § 246a StPO hinzuzuziehen, wenn mit einer Anordnung der Sicherungsverwahrung oder anderer freiheitsentziehender Maßregeln zu rechnen ist<sup>79</sup>. Erkennbar und damit nicht tauglich für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sind daher solche Tatsachen, für die es im Ursprungsverfahren Anhaltspunkte gegeben hat, die aber vom Gericht unbeachtet geblieben sind, ohne dass man damit dem Richter eine ausufernde Aufklärungspflicht auferlegen wollte<sup>80</sup>. Stellt sich die Erkennbarkeit im Rahmen einer möglichen Anordnung nach § 66b StGB als tatsächliche Frage dar, ist in Zweifelsfällen nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Gunsten des Betroffenen zu verfahren mit der Folge, dass die fraglichen Tatsachen als bereits im Ursprungsverfahren erkennbar anzusehen sind. Eine Einordnung als „neue Tatsache“ nach § 66b StGB scheidet dann aus<sup>81</sup>.

### **cc. Erheblichkeit der neuen Tatsachen**

Die „neuen Tatsachen“ müssen zudem eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, wobei die Erheblichkeit vor dem Hintergrund der bereits bei der Anlassver-

---

künftig entstehende „Altfälle“ in den Anwendungsbereich des § 66b StGB aufnehmen könnte, ist bedenklich, vgl. auch *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 187.

<sup>76</sup> So auch *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (198); BGHSt 50, 275 (279).

<sup>77</sup> Vgl. BGHSt 50, 373 (379).

<sup>78</sup> Dazu *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (197); BGHSt 50, 275 (275). Erster Tatrichter ist dabei auch der Tatrichter, der die letzte Entscheidung in der Tatsacheninstanz getroffen hat, vgl. *Ullbruch*, NSTZ 2007, 62 (64) m.w.N.

<sup>79</sup> *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 60.

<sup>80</sup> Vgl. BGH, JZ 2007, 1004 (1005); *Meyer-Göfner*, StPO, § 244, Rn. 80. Zu dem Problem der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen einer im Ausgangsverfahren getroffenen Verfahrensabsprache vgl. *Kinzig*, JZ 2007, 1006 (1007).

<sup>81</sup> Ähnlich auch *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 61.



urteilung hervorgetretenen Gefährlichkeit des Betroffenen beurteilt wird. Die jeweilige „neue Tatsache“ muss aus sich heraus eine Indizwirkung für die Gefährlichkeit des Betroffenen entfalten<sup>82</sup>. Mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung soll nicht schon „fehlendes Wohlverhalten im Vollzug“ unverhältnismäßig sanktioniert werden<sup>83</sup>. Bei Verhaltensauffälligkeiten im Vollzug ist daher in besonderem Maße zu prüfen, ob diese nicht primär auf die außergewöhnlichen Bedingungen des Vollzugs zurückzuführen sind, die erhebliche Indizwirkung mithin nicht vorliegt<sup>84</sup>. Dabei ist die Frage der Erheblichkeit eine Rechtsfrage, die das Gericht ohne Bindung an die Wertung eines Sachverständigen zu beurteilen hat<sup>85</sup>.

Die „neuen Tatsachen“ müssen ferner „in einem so genannten prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen“<sup>86</sup>.

#### **dd. Gefährlichkeitsprognose**

Erforderlich ist darüber hinaus eine Gesamtwürdigung, aus der sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung erheblicher Straftaten ergibt, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

##### *(1) Gesamtwürdigung*

Hierzu bedarf es einer umfassenden Abwägung aller bedeutsamen Faktoren, um der Übergewichtung einzelner neuer Umstände vorzubeugen<sup>87</sup>. Der Gesamtwürdigung muss eine breitgefächerte Basis zugrundegelegt werden, die neben der Persönlichkeit des Täters, also seiner biographischen Entwicklung, Alter, Krankheiten, Arbeit sowie seinen persönlichen und sozialen Bindungen, auch eine Würdigung der Taten und die Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzugs mit einbezieht<sup>88</sup>.

##### *(2) Gefährlichkeit und hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten*

Aus dem Ergebnis dieser Gesamtwürdigung muss das Gericht anschließend eine Prognoseentscheidung über die individuelle Gefährlichkeit der Betroffenen treffen. Der Zusammenhang zwischen den neuen Umständen und der Gefährlichkeit des Betroffe-

<sup>82</sup> Vgl. BGH, NJW 2006, 3154 (3155); BGH, NJW 2006, 531 (535).

<sup>83</sup> BVerfGE 109, 190 (241).

<sup>84</sup> Vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 63; ferner *Eisenberg*, JR 2008, 146 (147).

<sup>85</sup> Siehe *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 27 m.w.N.

<sup>86</sup> BGHSt 50, 275 (279). Ein derartiger prognoserelevanter symptomatischer Zusammenhang kann etwa dann vorliegen, wenn sich eine bereits bei der Anlassverurteilung erkannte dissoziale Persönlichkeitsstörung zwischenzeitlich dramatisch verstärkt (BGHSt 50, ebd.). Ein solcher innerer Zusammenhang fehlt, wenn die „neuen Tatsachen“ eine andere als die in der Anlasstat zum Ausdruck gekommene Gefährlichkeit indizieren, vgl. BGH, NStZ 2006, 276 (278).

<sup>87</sup> Vgl. auch *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (198).

<sup>88</sup> Dazu *Lackner/Kühl*, StGB, § 66b, Rn. 6.

nen muss dabei empirisch belegbar sein, was insbesondere die Bedeutung vollzugstypischer Verhaltensweisen für die Gesamtwürdigung relativiert<sup>89</sup>.

Die im Rahmen der Prognose notwendigerweise vorzunehmende Bewertung der „neuen Tatsachen“ hat „anerkannten und überprüfbar Maßstäben“<sup>90</sup> zu folgen, wobei unklar bleibt, welche Maßstäbe als „anerkannt“ eingeordnet werden können. Einheitliche, wissenschaftlich fundierte Standards existieren bis heute nicht<sup>91</sup>.

So ist aus dem Gesetzestext des § 66b StGB nicht klar ersichtlich, was unter dem gegenüber den §§ 66 und 66a StGB gesteigerten Wahrscheinlichkeitsgrad schwerer Straftaten, der „hohen Wahrscheinlichkeit“, zu verstehen ist<sup>92</sup>. Erforderlich ist jedenfalls ein gegenüber der üblichen Rückfallwahrscheinlichkeit gesteigerter Wahrscheinlichkeitsgrad, ohne dass damit eine bestimmte statistische Wahrscheinlichkeit erreicht werden müsste<sup>93</sup>. Da es im Rahmen von Prognoseentscheidungen ausgeschlossen ist, exakte Feststellungen zum Grad der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls zu treffen, stellt die dahingehende Prognose des Gerichts eher eine wertende Entscheidung auf der Grundlage empirischer Daten dar, die der Richter zu treffen hat<sup>94</sup>. Dass die Gefährlichkeit des Täters konkret für den Einzelfall festgestellt werden muss, stellt ein zusätzliches Problem dar. Ein Abstellen auf abstrakte, lediglich statistische Wahrscheinlichkeiten kommt nicht in Betracht<sup>95</sup>. Im Einzelfall muss eine gegenwärtige Gefahr bestehen, dass der Täter erhebliche Straftaten begeht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dass diese Entscheidung letztlich zumeist auf eine intuitive Entscheidung des Richters auf der Grundlage seiner richterlichen Erfahrung hinauslaufen wird, ist nicht unproblematisch<sup>96</sup>.

---

<sup>89</sup> Siehe hierzu BVerfG, NJW 2006, 3483 (3486). Nicht erforderlich ist dabei eine gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung objektiv gesteigerte Gefährlichkeit, sondern vielmehr eine allein nach der Überzeugung des über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erkennenden Gerichts gesteigerte Gefährlichkeit des Betroffenen, vgl. BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484).

<sup>90</sup> BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484).

<sup>91</sup> So auch *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 29.

<sup>92</sup> Diese Formulierung geht auf die Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 10.02.2004, BVerfGE 109, 190, (236), zurück, in der das Gericht den Schutz vor Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, als überragendes Gemeinwohlinteresse bezeichnete.

<sup>93</sup> Siehe BVerfG, NJW 2006, 3483 (3486); *Lackner/Kühl*, StGB, § 66b, Rn. 7.

<sup>94</sup> Vgl., auch zu den in der praktischen Handhabung dieses Begriffs auftauchenden Problemen, *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 97. Zu den in der Praxis verbreiteten Methoden der Prognosefindung bei der Sicherungsverwahrung vgl. ausführlich *Feltes*, in: GS Gülzow, 107 (107 ff) sowie *Kreuzer*, ZIS 2006, 145 (150).

<sup>95</sup> Dazu BVerfGE 109, 190 (242); BVerfG, NJW 2006, 3483 (3485).

<sup>96</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 66b, Rn. 7; *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 97 ff.

### ee. Der Hang

Ob im Rahmen der materiellen Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen des § 66b StGB auch ein Hang i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen muss, wird unterschiedlich beurteilt.

Teilweise wird auf das Erfordernis eines Hanges verzichtet. Bereits der Gesetzgeber habe sich im Regierungsentwurf dazu entschlossen, auf diese Voraussetzung zu verzichten und eine neue, gegenüber den §§ 66 und 66a StGB eigenständige, Regelung schaffen wollen. Angesichts der künstlichen, da stark kontrollierenden und reglementierenden Bedingungen sei der Strafvollzug nicht geeignet, um von den dort auftretenden Verhaltensweisen und Umständen auf einen Hang zu Straftaten außerhalb des Vollzugs schließen zu können<sup>97</sup>.

Die Rechtsprechung – und hier insbesondere die des BGH – hat dem jedoch mit gutem Grund entgegengehalten, dass die entsprechende Zielsetzung des Gesetzgebers zumindest im Wortlaut des § 66b Abs. 1 StGB keinen Niederschlag gefunden hat. Dort werden die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB erwähnt, ohne dass § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB – der gerade das Vorliegen eines Hanges voraussetzt – davon ausgenommen wird<sup>98</sup>. Darüber hinaus sprechen auch Gründe der Verhältnismäßigkeit für das Erfordernis eines Hanges i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Anordnung der besonders eingriffsintensiven nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht mehr, sondern weniger „Sicherungen“ verlangen würde, als die originäre Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB<sup>99</sup>.

## 2. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem Ersttäter nach § 66b Abs. 2 StGB

Dem Prinzip nach schon aus den Regelungen in § 66 Abs. 2 und 3 S. 2 StGB bekannt, ermöglicht § 66b Abs. 2 StGB die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch ohne Vorverurteilungen und – insoweit geht die Regelung über § 66 Abs. 2 und 3 S. 2 StGB sogar noch hinaus – schon bei einer einzigen Tat. Damit ist grundsätzlich auch die Anordnung gegenüber einem Ersttäter möglich.

### a. Formelle Voraussetzungen

In formeller Hinsicht ist der Katalog der in Frage kommenden Anlasstaten gegenüber dem in § 66b Abs. 1 StGB noch einmal enger gefasst. In Betracht kommen nur Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung und solche nach den §§ 250, 251 StGB, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255 StGB. Eine Verurteilung wegen eines Vergehens reicht

<sup>97</sup> Siehe auch BT-Drucks. 15/2887, 13; *Passek*, GA 2005, 96 (112); *Kinzig*, NStZ 2004, 655 (657).

<sup>98</sup> BVerfG 109, 190 (241); BGHSt 50, 121 (132); *Ullenbruch*, NStZ 2005, 563 (564) und *ders.*, in: MünchKommStGB, § 66b, Rn. 95.

<sup>99</sup> So im Ergebnis auch *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (199).



nicht aus. Im ursprünglichen Urteil muss ferner auf eine Freiheitsstrafe von wenigstens fünf Jahren erkannt worden sein<sup>100</sup>.

### **b. Materielle Voraussetzungen**

Materiell setzt auch eine Anordnung nach § 66b Abs. 2 StGB das Vorliegen neuer Tatsachen voraus, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen und die vor Vollzugsende erkennbar werden müssen<sup>101</sup>.

Wie schon bei § 66b Abs. 1 StGB stellt sich auch im Rahmen des § 66b Abs. 2 StGB die Frage, ob für eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ein Hang des Betroffenen i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlich ist. Anders als § 66b Abs. 1 StGB findet sich in § 66b Abs. 2 StGB zwar kein Verweis auf § 66 StGB, doch wird man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für eine Anordnung nach § 66b Abs. 2 StGB das Erfordernis eines Hanges i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB annehmen müssen<sup>102</sup>. Dass in § 66b Abs. 2 StGB nicht auf die Voraussetzungen des § 66 StGB verwiesen wird, liegt lediglich daran, dass Vorverurteilungen für diese Variante der nachträglichen Sicherungsverwahrung gerade nicht erforderlich sind<sup>103</sup>.

Besondere Schwierigkeiten wirft die Fallgruppe des Ersttätlers im Rahmen der auch hier erforderlichen Gefährlichkeitsprognose auf, ist doch die Grundlage der Prognose in Bezug auf die frühere Delinquenz des Betroffenen äußerst dürftig und umfasst lediglich eine einzige Tat. Wie auf dieser Grundlage ein Hang des Täters festgestellt werden kann, bleibt äußerst fragwürdig<sup>104</sup>.

---

<sup>100</sup> Handelt es sich dabei um eine Gesamtstrafe, finden die Grundsätze des § 66 StGB entsprechende Anwendung, vgl. *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66b, Rn. 2 und oben Teil 1 A. I. 1. b. Da jedoch ausschließlich Verbrechen in Betracht kommen, müssen Einzelstrafen ein Mindestmaß von jeweils einem Jahr aufweisen, ohne dass § 66 Abs. 2 StGB dies ausdrücklich regelte, vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 54.

<sup>101</sup> Vgl. insoweit oben Teil 1 A. III. 1. b. aa.–cc.

<sup>102</sup> Siehe BGHSt 50, 373 (381); *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (199); *Ullenbruch*, in: Münch-KommStGB, § 66b, Rn. 95; *Zschieschack/Rau*, JR 2006, 8 (13); *ders.*, JR 2006, 477 (478); *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66b, Rn. 12. Kritisch zur praktischen Relevanz des Erfordernisses eines Hanges *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 91. Das BVerfG hat in einer vielfach kritisierten Entscheidung anders entschieden, auf das Erfordernis des Vorliegens eines Hanges verzichtet und zur Begründung auf die „weiteren limitierenden Merkmale“ des § 66b Abs. 2 StGB verwiesen, vgl. BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484); ebenso *Lackner/Kühl*, StGB, § 66b, Rn. 8. Ablehnend dazu *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 35, der die Auslegung des BVerfG als „hinter dem Niveau der dogmatischen Diskussion“ zurückgeblieben bezeichnet; kritisch *Rosenau/Peters*, JZ 2007, 584 (586).

<sup>103</sup> Vgl. auch *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 34.

<sup>104</sup> Dazu *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 99 und *Ullenbruch*, in: Münch-KommStGB, § 66b, Rn. 123, der die Feststellung eines Hanges auf dieser Grundlage für „unmöglich“ hält.

### 3. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem zunächst anderweitig Untergebrachten nach § 66 Abs. 3 StGB

Einen Sonderfall der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung regelt § 66b Abs. 3 StGB, der die Anordnung auch gegenüber Straftätern ermöglicht, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

#### a. Formelle Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 StGB

In formeller Hinsicht erfordert § 66b Abs. 3 StGB zunächst, dass die Strafvollstreckungskammer nach § 67d Abs. 6 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB für erledigt erklärt hat, weil ein die Schuldfähigkeit ausschließender oder vermindernder Defekt, auf dem die Unterbringung ursprünglich beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungserklärung nicht mehr vorliegt<sup>105</sup>.

#### b. Formelle Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 Nr. 1 StGB

Darüber hinaus muss nach § 66b Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 StGB die Unterbringung des Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen mehrerer Taten i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB angeordnet worden sein oder, sofern die für erledigt erklärte Unterbringung nicht aufgrund einer Tat i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erfolgte, der Täter früher schon einmal wegen einer oder mehrerer Taten i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren verurteilt worden sein, § 66b Abs. 3 Nr. 1 Var. 2 StGB. Schließlich genügt nach § 66b Abs. 3 Nr. 1 Var. 3 StGB, dass der Täter wegen einer Tat i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB schon einmal nach § 63 StGB untergebracht war.

#### c. Materielle Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 Nr. 2 StGB

In materieller Hinsicht setzt § 66b Abs. 3 Nr. 2 StGB eine Gefährlichkeitsprognose voraus. Die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs muss ergeben, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden<sup>106</sup>. Die Feststellung eines Hanges ist nach § 66b Abs. 3 Nr. 3 StGB keine Voraussetzung für die Anordnung nach einer Erledigungserklärung gemäß § 67d Abs. 6 StGB<sup>107</sup>.

<sup>105</sup> Vgl. *Stree*, in: Sch/Sch, StGB, § 66b, Rn. 3; dazu auch *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 14 m.w.N.

<sup>106</sup> Zur Gefahrenprognose vgl. oben Teil 1 A. III. 1. b. dd. sowie ausdrücklich in Bezug auf eine Anordnung nach § 66b Abs. 3 StGB *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 102 ff; ferner *Koller*, R&P 2007, 57 (65). Zu den möglichen Konsequenzen in der praktischen Handhabung durch die Krankenhäuser vgl. *Schalast*, R&P 2007, 69 (69 ff).

<sup>107</sup> Vgl. *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 40. Demgegenüber will *Koller*, R&P 2007, 57 (66), den Tatbestand um das ungeschriebene Erfordernis eines Hanges ergänzen, um so überhaupt erst die notwendige neue Prognosebasis zu schaffen. Im Ergebnis ebenso *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66b, Rn. 12.

#### 4. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem heranwachsenden Täter nach § 106 Abs. 5 und 6 JGG

Durch Gesetz vom 23.07.2004 sind die Jugendkammern dazu ermächtigt worden, nach § 106 Abs. 5 JGG gegenüber dem heranwachsenden Täter die nachträgliche Sicherungsverwahrung unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnen<sup>108</sup>. Diese nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt zunächst voraus, dass die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG bei der Ursprungsverurteilung nicht vorlagen, gegenüber dem Täter also das durch § 106 JGG gemilderte, allgemeine Strafrecht, angewandt worden ist<sup>109</sup>. Ebenso wie im Rahmen der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung muss der heranwachsende Täter wegen einer Straftat der in § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 JGG<sup>110</sup> bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden sein<sup>111</sup>.

In materieller Hinsicht ist darüber hinaus Voraussetzung, dass vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen sowie eine Prognose, wonach die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 JGG bezeichneten Art begehen wird<sup>112</sup>. Mit Blick auf die besondere Schwere des Eingriffs ist als zusätzliche Voraussetzung auch ein Hang des Täters zu derartigen Taten zu verlangen<sup>113</sup>.

Gemäß § 106 Abs. 5 S. 2 JGG ist die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber dem heranwachsenden Täter nunmehr auch dann zulässig, wenn die in Rede stehende Straftat vor dem 01.04.2004 begangen wurde<sup>114</sup>.

<sup>108</sup> Siehe hierzu BGBl. I, 1838.

<sup>109</sup> Vgl. dazu auch *Eisenberg*, JGG, § 106, Rn. 2.

<sup>110</sup> § 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 JGG verweist auf § 66 Abs. 3 S. 1 StGB.

<sup>111</sup> Damit wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch nach einer erstmaligen Verurteilung des Heranwachsenden wegen eines der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Vergehen möglich, so dass der heranwachsende Täter gegenüber dem erwachsenen Täter insoweit schlechter gestellt ist, als für letzteren ein Verbrechen im Rahmen der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber dem Ersttäter nach § 66b Abs. 2 StGB erforderlich ist. Für diese Schlechterstellung ist kein Grund ersichtlich, so dass ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers nahe liegt. Deshalb ist § 106 Abs. 3 S. 2 JGG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nur bei einer Verurteilung wegen zumindest eines der in § 66b Abs. 2 StGB genannten Verbrechen zulässig ist, vgl. *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, Rn. 299.

<sup>112</sup> Zu den Anforderungen an diese Prognose in Bezug auf die Gefahr eines Rückfalls vgl. *Ostendorf*, JGG, § 106, Rn. 10.

<sup>113</sup> Vgl. *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, Rn. 299.

<sup>114</sup> Siehe hierzu das entsprechende Gesetz vom 17.04.2007, BGBl. I, 513. Diese Ergänzung entspricht (teilweise) der neuen Regelung in § 66b Abs. 1 S. 2 StGB, vgl. BT-Drucks. 16/4740, 26.



## 5. Nachträgliche Anordnung gegenüber dem jugendlichen Täter nach § 7 Abs. 2–4 JGG

Mit Gesetz vom 08.07.2008 ist schließlich auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Täter möglich geworden<sup>115</sup>.

Danach kann in Fällen schwerster Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie in Fällen von Raub- oder Erpressungstaten mit Todesfolge gemäß des neuen § 7 Abs. 2–4 JGG auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgen, wenn die Tat mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden war und wegen ihr eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verhängt wurde. Das Gesetz knüpft die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber jugendlichen Straftätern ferner daran, dass eine umfassende Gesamtwürdigung unter Einschluss der Entwicklung des Verurteilten während des Vollzugs der Jugendstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass von dem Betroffenen künftig entsprechende Straftaten zu erwarten sind<sup>116</sup>.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion hat diese weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Überwiegend wird die Neuregelung abgelehnt<sup>117</sup>, nur vereinzelt findet sich auch Zuspruch<sup>118</sup>.

## IV. Prozessuale Voraussetzungen und Anforderungen an das Verfahren

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung in ihren verschiedenen Varianten hat verschiedenen Verfahrensvorschriften zu genügen, die hier zumindest in ihren Grundzügen Erwähnung finden sollen.

<sup>115</sup> Vgl. BGBl. I, 1212 sowie, zur Entstehungsgeschichte, den vorangegangenen entsprechenden Gesetzentwurf vom 04.10.2007, BT-Drucks. 16/6562; ferner die Antwort der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/7991, auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 16/7832, nach dem Angriff zweier Jugendlicher auf einen Rentner in der Münchner U-Bahn im Dezember 2007, der ein enormes Medienecho erzeugte.

<sup>116</sup> So auch schon der Gesetzentwurf vom 04.10.2007, BT-Drucks. 16/6562, 1, 5. Durch das Gesetz vom 08.07.2008, BGBl. I, 1212, wurde § 7 JGG a.F. mit Wirkung zum 12.07.2008 zu § 7 Abs. 1 JGG. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung des nach Jugendstrafrecht verurteilten Täters ist im neuen § 7 Abs. 2–4 JGG untergebracht worden.

<sup>117</sup> Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 7, Rn. 29 ff m.w.N.; *Ullenbruch*, NJW 2008, 2609 (2612 ff) sowie, noch zum Gesetzentwurf vom 04.10.2007, *Ostendorf/Bochmann*, ZRP 2007, 146 (149); *Kinzig*, RdJB 2007, 155 (155 ff); *Eisenberg*, JZ 2007, 1143 (1143 f). Zur Diskrepanz zwischen tatsächlicher Häufigkeit und Schwere der Jugendkriminalität und der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit vgl. schon *Feltes/Putzke*, Kriminalistik 2004, 529 (529 ff).

<sup>118</sup> Siehe, noch zum Gesetzentwurf vom 04.10.2007, *Hinz*, ZRP 2007, 276 (276).

## 1. Die klassische Form der Sicherungsverwahrung in § 66 StGB

Sofern sich bereits im Vorverfahren abzeichnet, dass die Anordnung der Unterbringung des Betroffenen in der Sicherungsverwahrung möglich ist, soll nach § 80a StPO einem Sachverständigen die Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden. Spätestens in der Hauptverhandlung muss dann nach § 246a S. 1 StPO zwingend ein Sachverständiger hinzugezogen und vernommen werden. Grundsätzlich ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten eines Psychiaters einzuholen, insbesondere im Rahmen des § 66 StGB kann aber auch ein nichtmedizinisches Gutachten ausreichen<sup>119</sup>. Der Auswahl des Gutachters sowie dem Gutachtenauftrag kommen dabei erhebliche Bedeutung zu<sup>120</sup>.

Ist die Unterbringung des Betroffenen in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB zu erwarten, liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 GVG bei den Strafkammern der Landgerichte. Die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers ergibt sich dabei aus den §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 Abs. 3 StPO<sup>121</sup>.

Aus der Regelung des § 267 Abs. 6 S. 1 StPO ergeben sich erhöhte Pflichten des Tatrichters im Rahmen der Darstellung der Urteilsgründe, und zwar nicht nur im Falle einer Anordnung, sondern auch im Falle einer Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung. Die Urteilsgründe müssen dabei die wesentlichen und für erwiesen erachteten Tatsachen sowohl hinsichtlich der tatbezogenen Umstände als auch der Prognosefakten wiedergeben<sup>122</sup>. Wird die Sicherungsverwahrung ohne nachprüfbare Begründung nicht angeordnet, obwohl sich das Vorliegen ihrer Voraussetzungen aufgedrängt hat, liegt ein angreifbarer sachlich-rechtlicher Fehler vor<sup>123</sup>. Darüber hinaus muss die Entscheidung des Gerichts erkennen lassen, dass und inwiefern es von seinem im Rahmen einer Anordnung nach § 66 Abs. 2 und 3 StGB bestehenden Ermessen Gebrauch gemacht hat<sup>124</sup>.

Eventuelle Rechtsmittel können grundsätzlich auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung beschränkt werden, sofern nicht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Anordnung der Maßregel und der verhängten Strafe besteht<sup>125</sup>. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den §§ 129–135 StVollzG.

<sup>119</sup> Dazu Pfeiffer, StPO, § 246a, Rn. 1; Meyer-Goßner, StPO, § 80a, Rn. 2.

<sup>120</sup> Vgl. dazu ausführlich Feltes, StV 2000, 281 (281 ff); Müller-Metz, StV 2003, 42 (46).

<sup>121</sup> Dazu auch Ullenbruch, in: MünchKommStGB, § 66b, Rn. 266, 268.

<sup>122</sup> So auch Pfeiffer, StPO, § 267, Rn. 37.

<sup>123</sup> Vgl. BGH, NJW 1999, 2606 (2606).

<sup>124</sup> Dazu Ullenbruch, in: MünchKommStGB, § 66b, Rn. 276.

<sup>125</sup> Siehe hierzu Lackner/Kühl, StGB, § 66, Rn. 20 m.w.N.



## 2. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB und § 106 Abs. 3 JGG

Das Verfahren zur Anordnung der in der Anlassverurteilung nur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist in § 275a StPO geregelt. Das Gericht des ersten Rechtszugs – und nicht die Strafvollstreckungskammer – ordnet dabei nach § 66a Abs. 2 StGB spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Strafaussetzung zur Bewährung möglich ist, in einem gesonderten zweiten Verfahren die Sicherungsverwahrung an. Nach § 275a Abs. 2 StGB erfolgt die Anordnung in einer neuen Hauptverhandlung, ohne dass es erneut zu einem regulären Vorverfahren käme. Die §§ 213–275 StPO finden entsprechende Anwendung<sup>126</sup>. Das Verfahren stellt sich damit als eine Art Nachverfahren des bereits begonnenen Hauptverfahrens dar<sup>127</sup>. Die Entscheidung über die Anordnung oder das Absehen von der Anordnung ergeht nach § 275a Abs. 2–4 StPO durch Urteil des Gerichts. Weil der im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in jedem Fall eine weitere Gerichtsentscheidung folgen muss, ist ein Antrag der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich, aber üblich<sup>128</sup>.

Am Anfang des Verfahrens steht die rechtzeitige Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft des erstinstanzlichen Gerichts durch die zuständige Vollstreckungsbehörde<sup>129</sup>. Rechtzeitig i.S.d. § 275a Abs. 1 S. 1 StPO bedeutet dabei, dass die Akten so frühzeitig übersandt werden, dass die Einhaltung der durch § 66a Abs. 2 S. 1 StGB bestimmten sechsmonatigen Frist möglich ist<sup>130</sup>. Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit und übergibt die Akten nebst dem entsprechenden Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts, welches das Verfahren in Gang setzt. Nach § 275a Abs. 3 StPO hält in der Hauptverhandlung zunächst ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Daran schließen sich die Verlesung des früheren Urteils durch den Vorsitzenden Richter, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist, die Vernehmung des Verurteilten sowie die Beweisaufnahmen an<sup>131</sup>. Das Gericht hat nach § 275a Abs. 4 S. 1 StPO vor seiner Entscheidung über die Anordnung der vorbehalte-

<sup>126</sup> Die Entscheidung für das so genannte Hauptverhandlungsmodell mit der Regelung in einem eigenen Abschnitt innerhalb der StPO soll verdeutlichen, dass bei der Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung die gleichen Verfahrensgarantien gelten, wie im Falle der Anordnung bereits im Ausgangsurteil, vgl. BT-Drucks. 15/2887, 15 (dort in Bezug auf § 66b StGB). Weil diese Hauptverhandlung im ersten Rechtszug nach § 120a StPO zwangsläufig vor einem LG oder OLG stattfindet, ergibt sich die Notwendigkeit einer (Pflicht-)Verteidigung bereits aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO, vgl. dazu auch Pfeiffer, StPO, § 275a, Rn. 2.

<sup>127</sup> Vgl. auch Rissing-van Saan, in: FS Nehm, 191 (200).

<sup>128</sup> Siehe hierzu Meyer-Goßner, StPO, § 275a, Rn. 6, 12.

<sup>129</sup> Da nach § 451 StPO die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsbehörde ist, wird die Klarstellung in § 275a Abs. 1 S. 1 regelmäßig nur dann relevant, wenn die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Vollstreckungsbehörde eine andere als die des erkennenden Gerichts ist.

<sup>130</sup> Zu den möglichen Folgen einer Überschreitung dieser Entscheidungsfrist vgl. Rissing-van Saan, in: FS Nehm, 191 (200); Meyer-Goßner, StPO, § 275a, Rn. 5.

<sup>131</sup> Zu den bedeutenden Teilen des Urteils vgl. Böllinger/Pollähne, in: NK-StGB, § 66a, Rn. 13.



nen Sicherungsverwahrung das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der nach § 275a Abs. 4 S. 3 StPO nicht bereits im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen ist. Gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder deren Ablehnung können der Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel in Form der Revision einlegen. Wird die zunächst vorbehaltene Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet und ist hiergegen Revision eingelegt worden, so ist nach § 275a Abs. 5 S. 3 StPO für die Dauer des Revisionsverfahrens auch der Erlass eines Unterbringungsbefehls möglich<sup>132</sup>.

### **3. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b StGB, § 106 Abs. 5, 6 JGG und § 7 Abs. 2–4 JGG**

Das Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB, § 106 Abs. 5, 6 JGG und § 7 Abs. 2–4 JGG ist ebenfalls in § 275a StPO geregelt<sup>133</sup>. Deshalb ist auch hier die rechtzeitige Übersendung der Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 275a Abs. 1 S. 1 StPO – in der Regel die Staatsanwaltschaft des erstinstanzlichen Gerichts – notwendig; gemäß § 275a Abs. 2 StPO finden die §§ 213–275 StPO entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht wiederum durch Urteil des erkennenden Gerichts, § 275a Abs. 2–4 StPO.

Anders als im Falle der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung findet ein gerichtliches Verfahren über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur statt, wenn die Staatsanwaltschaft dies innerhalb der Frist des § 275a Abs. 1 S. 3 StPO beantragt<sup>134</sup>. Zumeist wird die Initiative für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung von den Justizvollzugsanstalten ausgehen<sup>135</sup>. Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit und übergibt die Akten mit dem entsprechenden Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher das Verfahren einleitet<sup>136</sup>.

<sup>132</sup> Zur Beschränkung der Möglichkeit eines Unterbringungsbefehls auf diese Fälle vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 275a, Rn. 6; *Meyer-Gößner*, StPO, § 275a, Rn. 17.

<sup>133</sup> Die Wahl des so genannten Hauptverhandlungsmodells auch für die nicht im Urteil vorbehaltene nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung war nicht unumstritten. Der Bundesrat hatte ursprünglich ein Beschlussverfahren vor der Strafvollstreckungskammer für ausreichend gehalten, vgl. BR-Drucks. 202/04, 5; ebenso *Krüger*, NJ 2004, 295 (295).

<sup>134</sup> Teilweise wird hier eine Frist von einem Jahr als sachgerecht empfunden, vgl. nur *Folkers*, NStZ 2006, 426 (427).

<sup>135</sup> Vgl. dazu ausführlich *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 109 f.

<sup>136</sup> Dabei sollte die Mitteilung i.S.d. § 275a Abs. 1 S. 2 StPO aus Rücksicht auf den Betroffenen unterbleiben, wenn die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines vorzunehmenden Vorprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt und sie den entsprechenden Antrag deshalb schon nicht stellen wird, vgl. *Folkers*, NStZ 2006, 426 (431); ferner und zu den Anforderungen an das Vorverfahren BGH, NJW 2006, 852 (853 f) sowie *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 111 f.

Welche Anforderungen an den Antrag der Staatsanwaltschaft zu stellen sind, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Da über den Antrag nach § 275a Abs. 2 StPO in einer Hauptverhandlung entschieden wird, erscheint es jedoch folgerichtig, an den Antrag die Anforderungen zu stellen, die an eine Anklageschrift nach § 200 StPO zu stellen wären<sup>137</sup>. Vor allem ist der Antrag zu begründen und in der Begründung darzulegen, auf welche Variante des § 66b StGB sich der Antrag stützt und welche neuen Tatsachen während der Strafvollstreckung erkennbar geworden sind, die Anlass zu der Antragstellung geben<sup>138</sup>. Darüber hinaus „muss der Antrag die Behauptung enthalten, dass nach vorläufiger Einschätzung der Staatsanwaltschaft die materiellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung im weiteren Verfahren festgestellt werden, also eine unter sachverständiger Hilfestellung erfolgende Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs dessen besondere Gefährlichkeit ergeben wird“<sup>139</sup>. Die Staatsanwaltschaft kann den Antrag bis zu einer Entscheidung des Gerichts zurücknehmen, nach dem Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur noch mit Zustimmung des Verurteilten<sup>140</sup>.

Anders als im Rahmen der Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sind hier gemäß § 275a Abs. 4 S. 2 StPO Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen, die nach § 275a Abs. 4 S. 3 StPO nicht schon im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sind. Die Hauptverhandlung hat ebenfalls den Anforderungen des § 275a Abs. 3 StPO zu genügen.

Gegen die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kann sowohl von Seiten des Betroffenen als auch durch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt werden. § 275a Abs. 5 S. 1 StPO ermöglicht schließlich über das Instrument des Unterbringungsbefehls die vorläufige Unterbringung des Betroffenen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Dies kann notwendig werden, wenn über eine eingelegte Revision erst nach Haftende entschieden wird oder neue Tatsachen erst kurz vor Haftende erkennbar werden und deshalb auch die erstinstanzliche Entscheidung über die Anordnung nicht mehr während des Strafvollzugs getroffen werden kann<sup>141</sup>.

## B. Das Problem der Prognose

Nach den bisherigen Ausführungen ist schon erkennbar, dass derjenige, der sich intensiver mit Maßregeln der Besserung und Sicherung befasst, nicht umhinkommt, sich auch mit dem weiten Feld der Kriminalprognose zu befassen. Unter Laien trifft man

<sup>137</sup> Vgl. auch OLG Rostock, StV 2006, 280 (280); zustimmend *Zschieschack/Rau*, JR 2006, 8 (9).

<sup>138</sup> Siehe hierzu BGHSt 50, 284 (289 ff).

<sup>139</sup> BGH, NJW 2006, 852 (854). Ein Beispiel eines solchen Antrags findet sich bei *Folkers*, NStZ 2006, 426 (432 ff).

<sup>140</sup> Dazu *Rissing-van Saan*, in: FS Nehm, 191 (202); BGH, NJW 2006, 852 (853).

<sup>141</sup> Vgl. auch *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 128.



bedauerlicherweise auf eine mitunter polemisch-kritische Haltung im Umgang mit der Kriminalprognose, die gelegentlich als überflüssig bezeichnet wird und durch Würfeln zu ersetzen sei. Um dieser Haltung entgegenzuwirken und ein wenig Licht in das Dunkel des psychologisch und psychiatrisch unbedarften Juristen zu bringen, soll hier exkursartig ein auch für den Juristen verständlicher Überblick zum gegenwärtigen Stand der Prognosemethoden, ihren Grundlagen, dem rechtlichen Rahmen und dem praktischen Ablauf einer kriminalprognostischen Begutachtung und Beurteilung dargestellt werden.

## **I. Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose**

Der forensischen Psychiatrie und den weiteren kriminologischen Wissenschaften stehen diverse Methoden zur Verfügung, um das von einem Straftäter ausgehende Risiko möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

### **1. Rechtliche Grundlagen und Anlässe der Begutachtung in Deutschland**

Es verwundert nicht, dass eine Vielzahl strafrechtlicher und damit juristischer Entscheidungen auf der Grundlage von Kriminalprognosen ergeht. Damit besteht aber auch das Bedürfnis nach entsprechenden rechtlichen Grundlagen, durch welche die prognostischen Gutachten und ihre zum Teil weitreichenden Folgen für den Betroffenen im Urteilsspruch auf ein juristisch solides Fundament gestellt werden.

Dieses Fundament wird dogmatisch sauber durch die so genannten Vereinigungstheorien gebildet, die den Sinn und Zweck strafrechtlicher Sanktionen in verschiedenen Instituten suchen und deren Inhalt hier kurz dargestellt werden soll. Generalpräventiv dient Strafe zunächst dem Zweck, die Gesellschaft durch die Androhung von Sanktionen davon abzuhalten, selbst straffällig zu werden. Im Grunde handelt es sich dabei um ein simples Abschreckungsprinzip. Ferner dient sie der Stärkung des allgemeinen Rechtsbewusstseins. Daneben bestehen auch spezialpräventive Zwecke der Strafe: Eine erneute Tatbegehung durch den konkreten Täter soll verhindert werden, ferner das durch den Täter begangene Unrecht gerecht vergolten werden, der Täter für seine Tat sühnen. Durch die Lehre, die dem Täter mit der Strafe erteilt wird, nämlich von künftigen Gesetzesbrüchen abzusehen, soll er mit dem Ziel einer Anpassung an die Grundregeln des Lebens in der Gemeinschaft resozialisiert werden. Der Vollzug der Strafe soll durch schulische, berufliche und körperliche Ausbildung des Gefangenen, durch Stärkung seines Verantwortungsbewusstseins und der Anregung zur aktiven Mitarbeit in der Strafanstalt unter dem Gedanken der Resozialisierung stehen, die sich nach § 2 S. 1 StVollzG auch als Vollzugsziel darstellt<sup>142</sup>.

---

<sup>142</sup> Vgl. zum Ganzen auch *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 9 II; *Göppinger*, Kriminologie, S. 562 ff; *Schwind*, Kriminologie, § 4, Rn. 42 ff.

Im StGB finden sich ferner Vorschriften, die unmittelbar an die Gefährlichkeit eines Täters anknüpfen. Gefährlichkeit meint insoweit die Erwartung der Begehung zukünftiger gravierender Straftaten. Die in den einschlägigen Vorschriften genannten Formulierungen für die einzelne prognostische Fragestellung divergieren. Dahingehende Prognosen stellen die wichtigste Voraussetzung für die Verhängung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung dar, also die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff StGB)<sup>143</sup>. Aber auch eine eventuelle Aussetzung des Restes befristeter oder lebenslanger Freiheitsstrafen nach §§ 57 und 57a StGB erfordert regelmäßig die Anfertigung eines kriminalprognostischen Gutachtens, wie sich aus § 454 StPO ergibt. Formal ist der das Gutachten erstattende Sachverständige ein Zeuge i.S.d. §§ 48 ff StPO und damit Beweismittel. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick geben, in welchen rechtlichen Situationen das StGB Prognosen fordert und welche unterschiedlichen Ziele und Maßstäbe beschrieben werden<sup>144</sup>.

---

<sup>143</sup> Prognostische Probleme stellen sich auch bei der Frage der weiteren Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 67b und 67d StGB.

<sup>144</sup> Tabelle nach *Böttcher u.a.*, NStZ 2006, 537 (538).

### Materielles Recht – Anordnungen

**§ 63 StGB** – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

„wenn [...] erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind.“

**§ 64 StGB** – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

„wenn die Gefahr besteht, dass er [...] erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.“

**§ 66 StGB** – Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

„wenn die Gesamtwürdigung ergibt, dass er für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

**§ 66a StGB** – Vorbehalt der Sicherungsverwahrung

„wenn nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist, ob der Täter gefährlich ist.“

**§ 66b StGB** – nachträgliche Sicherungsverwahrung

„mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten.“

**§ 67a StGB** – Überweisung in eine andere Maßregel

„wenn die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann.“

**§ 67c StGB** – Späterer Beginn der Unterbringung

„ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht erfordert.“

**§ 68 StGB** – „wenn die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird.“

**§ 68f StGB** – Führungsaufsicht nach Vollverbüßung

„Ist zu erwarten.“

### Strafprozessrecht – Anordnungen

**§ 246a StPO** – allgemeine Voraussetzungen  
„über den Zustand und die Behandlungsaussichten.“

**§ 275a StPO** – Unterbringungsbefehl zur Vorbereitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

„dringende Gründe für die Annahme, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird.“

<p><b><u>Materielles Recht – Aussetzungen</u></b></p> <p><b>§ 56 StGB</b> – anfängliche Strafaussetzung      „wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen [...] wird.“</p> <p><b>§§ 57, 57a StGB</b> – Reststrafenaussetzung      „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.“</p> <p><b>§ 67b StGB</b> – Aussetzung einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB) zugleich mit der Anordnung      „wenn der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.“</p> <p><b>§ 67d StGB</b> – Aussetzung der Unterbringung <b>Abs. 2</b> – allgemeine Aussetzung      „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte [...] keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.“</p> <p><b>Abs. 3</b> Erledigung der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren      „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird.“</p>	<p><b><u>Strafprozessrecht – Aussetzungen</u></b></p> <p><b>§ 454 Abs. 2 StPO</b> – Gutachten Reststrafe oder Maßregel      „ob keine Gefahr mehr besteht, dass dessen in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“</p> <p><b>§ 463 Abs. 3 S. 3 StPO</b> – Gutachten nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung      „ob auf Grund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind.“</p>
	<p><b><u>Strafvollzugsrecht</u></b></p> <p><b>§§ 10, 11, 15 StVollzG</b> – Lockerungen und offener Vollzug      „wenn nicht zu befürchten ist.“</p>



## 2. Theoretische, empirische und methodische Grundlagen

Für das Verständnis der Kriminalprognose ist die Erörterung einiger grundlegender Begrifflichkeiten von Nutzen.

### a. Das grundsätzliche Dilemma

Zunächst befindet sich die Kriminalprognose in einem grundsätzlichen Dilemma. Jeder Prognose ist es immanent, dass die Möglichkeit eines Irrtums niemals ausgeschlossen werden kann. Insoweit unterscheidet man sinnvollerweise zwischen einem Prognoseirrtum und einem Prognosefehler. Ein Prognoseirrtum ist das Nichteintreffen einer Verhaltensvorhersage, ein Prognosefehler ein fachlicher Fehler bei der Erstellung der Prognose durch den Begutachtenden. Diese Differenzierung deutet bereits an, dass selbst die fehlerfreie Prognose einen Prognoseirrtum nicht auszuschließen vermag.

Vergleichsweise einfach mag dabei noch die Erstellung von Kriminalprognosen in extremen Konstellationen sein, wie etwa bei klassischen Beziehungstaten oder in ungewöhnlichen Ausnahmesituationen begangenen Taten. Schwieriger ist die Kriminalprognose im breiten Mittelfeld, wenn rückblickend weder außergewöhnliche situationsbezogene, noch personale Faktoren eindeutig im Vordergrund standen, sondern beide Arten Faktoren mehr oder minder gleichwertig zur Begehung des Anlassdelikts beitrugen. In diesem Bereich wird die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose zum Teil als ein möglicherweise unlösbares Problem angesehen<sup>145</sup>.

### b. Grundbegriffe der Kriminalprognose

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Kriminalprognose fällt leichter, wenn man sich die Bedeutung einiger theoretischer Grundbegriffe vergegenwärtigt, die für die grundsätzliche Verteilung des Risikos eines Prognoseirrtums von Bedeutung sind.

#### aa. Basisrate und Selektionsrate

Der Begriff der Basisrate bezeichnet den Anteil derjenigen Straftäter einer ausgewählten Population, die innerhalb des prognostizierten Zeitraums erneut rückfällig werden. Sie wird in Form einer prozentualen Angabe – der Rückfallrate – dargestellt. Dabei sind sowohl die rückfälligen Entlassenen als auch diejenigen Nichtentlassenen, die (theoretisch) rückfällig geworden wären, sofern man sie entlassen hätte, umfasst<sup>146</sup>.

<sup>145</sup> Vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 81 m.w.N. sowie *Dahle*, in: Handbuch der Psychiatrie, 7 f.

<sup>146</sup> Dazu *Dittmann*, in: Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie, 173 (176) m.w.N.; *Dahle*, in: Handbuch der Psychiatrie, 11. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass unter Berücksichtigung der so genannten Dunkelfeldrate die tatsächliche Basisrate stets höher liegen dürfte. Etwas einfacher kann man die Basisrate auch als die Verteilung von zuvor festgelegten Merkmalen in einer Population bezeichnen, vgl. *Wulf*, in: FS Kury, 535 (546).

In direktem Zusammenhang mit dem Begriff der Basisrate steht der Begriff der Selektionsrate, die den prozentualen Anteil derjenigen bezeichnet, für die eine bestimmte Entscheidung getroffen wird, so z.B. der Anteil der insgesamt in Frage kommenden Personen, der aufgrund einer ungünstigen Prognose in die Sicherungsverwahrung gelangt<sup>147</sup>.

Basisrate und Selektionsrate sollten in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen. Ist etwa die Basisrate hoch, die Selektionsrate aber bei vergleichbarer in Bezug genommener Ausgangspopulation niedrig, deutet dies auf eine tendenziell nachlässige Anwendung der Maßregel der Sicherungsverwahrung hin, um im o.g. Beispiel zu bleiben. Umgekehrt deutet eine niedrige Basisrate bei hoher Selektionsrate darauf hin, dass die Sicherungsverwahrung häufiger als notwendig angeordnet wird. Idealerweise bewegen sich Selektionsrate und Basisrate demnach wenigstens ungefähr im gleichen Bereich, dies unter der Voraussetzung einer vergleichbaren Bezugspopulation. Optimal wäre dabei eine Bezugnahme auf Basisraten von Personengruppen, die der zu beurteilenden Person zumindest im Hinblick auf Geschlecht, Altersgruppe sowie Art und Schwere des Anlassdelikts entsprechen<sup>148</sup>.

Für den begutachtenden Prognostiker ist die Basisrate deshalb von Bedeutung, weil sie ihm einen Anhaltspunkt von der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls vermittelt, die bei einer vergleichbaren Ausgangslage im statistischen Durchschnittsfall zu erwarten wäre<sup>149</sup>.

## **bb. Prinzip der Vier-Felder-Tafel**

Diese Überlegungen führen zu dem Prinzip der Vier-Felder-Tafel, welche die möglichen Folgen einer Kriminalprognose verständlich darstellt.

Zumeist wird eine Prognose im Ergebnis entweder günstig (negativ hinsichtlich der Erwartung eines Rückfalls) oder ungünstig (positiv hinsichtlich der Erwartung eines Rückfalls) ausfallen.

Im Idealfall ist die Prognose demnach richtig(valide)-negativ<sup>150</sup>, was nichts anderes beschreibt, als eine erwartete Bewährung des Täters, die auch tatsächlich eintritt. Gleichwohl wird es sich nicht vermeiden lassen, dass Prognosen gestellt werden, die negativ (günstig) ausfallen, der Täter aber trotzdem rückfällig wird, so genannte falsch-negative Prognosen. Spiegelbildlich stellt sich die Lage im Falle einer positiven

<sup>147</sup> Siehe hierzu auch *Kröber*, in: Handbuch der Psychiatrie, 12.

<sup>148</sup> Wie schwierig die Prognose der Rückfälligkeit ist, zeigt sich auch bei *Harrendorf*, in: Rückfallforschung, 289 (308); *ders.*, JR 2008, 6 (15), dort allein in Bezug auf Gewalttäter.

<sup>149</sup> Dass die durch die Basisrate vermittelte vermeintliche Prognosesicherheit trügerisch sein kann, liegt auf der Hand. Wie jedem statistischen Instrument ist es auch der Basisrate immanent, dass sie blind für den Einzelfall und vergleichsweise starr ist. Der Wert von Basisraten für die konkrete Einzelfallbeurteilung wird deshalb schon länger und in jüngerer Zeit verstärkt angezweifelt, vgl. nur *Göppinger*, Kriminologie, S. 239 ff; ferner *Volckart*, R&P 2002, 105 (105 ff).

<sup>150</sup> Validität bezeichnet die Übereinstimmung eines Ergebnisses mit dem tatsächlichen Sachverhalt.

(ungünstigen) Prognose dar. Neben den Tätern, die tatsächlich rückfällig geworden wären (valide-positiv) wird es auch Täter geben, die eine positive Prognose haben, jedoch niemals einem Rückfall erlegen wären (falsch-positiv). Es ist offensichtlich, dass sich über die Gruppe der falsch-positiv Begutachteten wissenschaftlich kaum etwas aussagen lässt, da sich diese Täter in Haft oder Verwahrung befinden und deshalb niemals beweisen können, dass sie in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr gefährlich sind<sup>151</sup>.

An dieser Stelle wird deutlich, dass eine extrem hohe Selektionsrate bei geringer Basisrate dazu führt, dass die Anzahl falsch-positiver Prognosen steigt, während falsch-negative Prognosen absolut gesehen seltener werden. Die Begriffe der Basis- bzw. Selektionsrate müssen im Zusammenhang mit dem Prinzip der Vier-Felder-Tafel gesehen werden.

### 3. Unterschiedliche Prognosemethoden und Prognoseinstrumente

Dem Prognostiker stehen für die Erstellung einer Kriminalprognose im Wesentlichen drei verschiedene Methoden zur Verfügung. Klassischerweise unterscheidet man zwischen intuitiver, statistischer und klinischer Methode.

#### a. Intuitive Prognose

Die intuitive Prognose wird auch heute noch häufig angewandt und erfolgt ohne ausdrücklichen Rückgriff auf wissenschaftliche Regeln. Hauptmerkmal der intuitiven Prognose ist, dass ein auf dem Gebiet der Psychologie, der Psychiatrie sowie Kriminologie nicht ausgebildeter Prognostiker, etwa ein Richter, die Persönlichkeit des Täters allein nach seinem Gefühl zu erfassen versucht. Dies geschieht regelmäßig allein auf der Grundlage einer mehr oder weniger großen Erfahrung im Umgang mit Straftätern sowie dem jeweiligen Menschen- und Weltbild des Prognostikers; Relevanz und Gültigkeit der herangezogenen Beurteilungsgesichtspunkte bleiben dem jeweils subjektiven Empfinden überlassen<sup>152</sup>. Der Nachteil dieser Methode ist ihre mangelnde Transparenz und Vergleichbarkeit<sup>153</sup>.

Im Ergebnis handelt es sich bei diesem Verfahren um nichts anderes, als die Anwendung des gesunden Menschenverstands und der eigenen Lebenserfahrung. Deshalb ist regelmäßig auch nicht auszuschließen, dass diese Art der Prognose mit Vorurteilen des Prognostizierenden behaftet sein wird<sup>154</sup>.

---

<sup>151</sup> Siehe hierzu auch *Dittmann*, in: *Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie*, 173 (174 f); *Dahle*, in: *Handbuch der Psychiatrie*, 14.

<sup>152</sup> Dazu *Feltes*, in: *Gegenwärtige Zukünfte*, 144 (149); *Bock*, *Kriminologie*, Rn. 289; *Schneider*, *Kriminologie*, S. 313; *Hübner/Quedzuweit*, *Prognose anhand von Kriminalakten*, S. 22.

<sup>153</sup> Vgl. *Eisenberg*, *Kriminologie u.a.*, S. 44 f; *Karanedialkova-Krohn/Fegert*, *ZJJ* 2007, 285 (288).

<sup>154</sup> Siehe dazu *Stiefel*, *Prognose krimineller Karrieren*, S. 52.



## b. Statistische Prognose

Die statistische Prognose arbeitet auf der Grundlage prognostischer Faktoren. Lebensläufe einzelner Rechtsbrechergruppen, insbesondere solche von Rückfalltätern, werden dabei analysiert. Durch empirische Verallgemeinerungen der durch die Analyse gewonnenen Erkenntnisse werden prognostische Faktoren gebildet. Die für die Straffälligkeit aussagekräftigsten Faktoren werden als kriminogene Faktoren bezeichnet und in so genannte Prognosetafeln oder Prognosetabellen eingearbeitet<sup>155</sup>. Mit Hilfe dieser Instrumente soll vor allem Praktikern der Strafrechtspflege einschließlich des Vollzugs, die weder eine psychiatrische noch eine psychologische Ausbildung haben, eine wissenschaftlich möglichst abgesicherte Stellungnahme zur Prognose bei Straftätern ermöglicht werden<sup>156</sup>. Die Ergebnisse aus den Prognosetafeln und -tabellen werden sodann in Zahlen übersetzt. Aus einem Vergleich der jeweils ermittelten Gesamtzahl mit Zahlengruppen einer Skala, die der Prognosetafel oder -tabelle beigefügt sind, soll schließlich die Rückfallwahrscheinlichkeit des individuellen Probanden abzulesen sein<sup>157</sup>.

Die statistische Prognosemethode hat allerdings den Nachteil, dass sie rein statisch ist. Der begutachtete Straftäter wird sozusagen zum Gefangenen seiner eigenen Biographie, da auf ein mögliches Veränderungspotential keinerlei Rücksicht genommen wird, darüber hinaus jede Art von statistischer Prognose nur Gruppenwahrscheinlichkeiten produzieren kann. Aus diesem Grund wird diese Prognosemethode heute nicht mehr allein angewandt. Unabhängig davon sind statistische Basisdaten jedoch unerlässlich, um das Rückfallrisiko des zu begutachtenden Straftäters besser einschätzen zu können<sup>158</sup>.

## c. Klinische Prognose

Im Gegensatz zu der statistischen Prognosemethode wird im klinischen Prognoseverfahren die individuelle Täterpersönlichkeit untersucht. Die Untersuchung wird von einem Psychiater, einem kriminologisch geschulten Psychologen oder anderen kriminologisch ausgebildeten Sachverständigen, darunter auch Juristen, durchgeführt<sup>159</sup>. Regelmäßig erfolgt die Untersuchung in Form einer ausführlichen Exploration, die

<sup>155</sup> Vgl. *Krainz*, MschrKrim 1984, 297 (300 f).

<sup>156</sup> Dass es bis vor kurzem bereits an entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Kriminologie mangelte, soll hier nur am Rande erwähnt werden, vgl. dazu etwa *Feltes*, BewHi 2005, 359 (359 ff).

<sup>157</sup> Vgl. *Göppinger*, Kriminologie, 5. Aufl., S. 197; *Bock*, Kriminologie, Rn. 287 ff; *ders.*, StV 2007, 269 (272).

<sup>158</sup> Dazu *Kunz*, Kriminologie, S. 143 f; *Dittmann*, in: *Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie*, 173 (175).

<sup>159</sup> Dass die Analyse und Prognose kriminellen Verhaltens im Rahmen der Begutachtung, obwohl eigentlich als Domäne für Kriminologen prädestiniert, zumindest in Deutschland nahezu ausschließlich von Psychiatern durchgeführt wird, ist nicht unproblematisch, vgl. etwa *Feltes*, in: *Gegenwärtige Zukünfte*, 144 (146 ff).



etwa durch psychologische Tests, Beobachtungen oder Experimente ergänzt werden kann. Mitunter kommt es auch zu körperlichen oder anderen klinischen Hilfsuntersuchungen<sup>160</sup>. Während bei der statistischen Prognose der zu prognostizierende Einzelfall bezüglich einiger Merkmale mit der dem Prognoseinstrument zugrundeliegenden Stichprobe verglichen wird, die immer und für alle Prognosen dieselbe ist, wird bei der klinischen Prognose erst im Anschluss an die Erfassung des Einzelfalls gefragt, welche die für den betreffenden Fall passenden, relevanten Vergleichsfälle sind. Diese werden erst dann zu prognostischen Schlüssen herangezogen<sup>161</sup>. Einfacher gesagt wird ein konkreter Einzelfall vor dem Hintergrund des klinischen Erfahrungswissens eingeordnet, so dass die klinische Prognose auch als empirische Individualprognose<sup>162</sup> bezeichnet werden kann.

Doch auch die klinische Prognosemethode ist nicht frei von Mängeln. Nachteilig ist etwa, dass im Falle einer unstrukturierten Anwendung die klinische Prognose ganz entscheidend vom Erfahrungshintergrund des jeweiligen Prognostikers abhängt, da dieser seine Kriterien willkürlich auswählt und bewertet<sup>163</sup>.

#### **4. Anwendung von Prognosemethoden in der Strafrechtspraxis**

Obwohl der intuitiven Prognosemethode der wissenschaftliche Gehalt bisweilen abgesprochen wird<sup>164</sup>, dürfte sie die in der Strafrechtspraxis wohl am häufigsten angewandte Methode sein<sup>165</sup>. Hinsichtlich der statistischen Prognosemethoden kann davon ausgegangen werden, dass sie mangels entsprechender Kenntnisse in der Strafrechtspraxis so gut wie gar nicht zum Einsatz gelangen. Das gilt erst recht für die klinischen Methoden, die wegen ihrer unabdingbar vorausgesetzten Fachkenntnisse und des für die Persönlichkeitsbeurteilung erforderlichen Zeitaufwands im Strafverfahren nur in der Hand von Sachverständigen zur Anwendung gelangen. Der Strafrechtspraktiker bleibt demnach im Einzelfall – beispielsweise wenn die Einholung eines Gutachtens nicht gesetzlich vorgeschrieben ist – zumeist auf seine eigene Erfahrung angewiesen, was mit den genannten Nachteilen verbunden ist<sup>166</sup>.

#### **5. Die wichtigsten Prognoseinstrumente in der Praxis**

Aus der Darstellung der verschiedenen Prognosemethoden ergibt sich, dass die Anwendung – zumindest der statistischen und klinischen Methoden – so genannter Prog-

---

<sup>160</sup> Siehe hierzu *Stiefel*, Prognose krimineller Karrieren, S. 52.

<sup>161</sup> Vgl. *Bock*, Kriminologie, Rn. 290; *Dahle*, FPPK 2007, 101 (103).

<sup>162</sup> Siehe hierzu *Feltes*, in: Gegenwärtige Zukünfte, 144 (149).

<sup>163</sup> Vgl. *Dittmann*, in: Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie, 173 (175).

<sup>164</sup> Dazu *Dahle*, in: Handbuch der Psychiatrie, 27.

<sup>165</sup> Um hier Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass mit Strafrechtspraxis allein der jeweils mit der Sache befasste Richter gemeint ist, der im Regelfall psychiatrischer und psychologischer Laie ist.

<sup>166</sup> Ausführlicher dazu *Stiefel*, Prognose krimineller Karrieren, S. 52.

noseinstrumente bedarf. Solche wurden geschaffen, um die aus der empirischen Forschung gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen, für den Praktiker anwendbar zu machen und um quantitative Grundlagen für neue Forschungen zu schaffen<sup>167</sup>. Beispielhaft sollen hier drei besonders praxisrelevante Prognoseinstrumente in ihren Grundzügen vorgestellt werden.

### a. Psychopathie-Checkliste (PCL)

Als Instrument zur Erfassung spezifischer Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensauffälligkeiten, die im anglo-amerikanischen Raum unter dem Begriff „psychopathy“ subsumiert werden, wurde die erste Form einer Psychopathie-Checkliste (PCL) bereits in den 1940er Jahren durch Harvey Cleckley entwickelt. Bis heute ist die PCL immer weiter verfeinert worden. Ihre derzeitige Form geht auf Robert Hare zurück<sup>168</sup>.

Die Psychopathie ist als diagnostische Beurteilung ausgeprägten antisozialen Verhaltens zu verstehen. Sie soll als Persönlichkeitskonstrukt einen Erklärungsversuch für das Verhalten von Individuen anbieten, die immer wieder nicht nur durch persistierendes (sc. fortbestehendes) und ausgeprägtes antisoziales Verhalten auffallen, sondern auch durch einen teils massiven Mangel an Reue und Schuldgefühlen<sup>169</sup>.

Während die PCL im deutschen Bereich nur verschiedentlich Anwendung findet, hat sie im internationalen Vergleich eine weitestgehende Durchsetzung erfahren<sup>170</sup>. Im Wesentlichen werden zwei Varianten der PCL in der prognostischen Praxis genutzt. Dies ist einerseits die revidierte Fassung der ursprünglichen PCL Robert Hares, die so genannte Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R), und in einer neuerlichen Revision unter Modifizierung und Zusammenfassungen der Items eine Psychopathy Checklist-Screening Version (PCL-SV), die wegen des enorm hohen Zeitaufwands für die Anwendung der PCL-R entwickelt wurde<sup>171</sup>. Die folgende Tabelle gibt einen groben Überblick zu den relevanten Items der PCL-R<sup>172</sup>.

<sup>167</sup> Vgl. *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 125; vertiefend und zu weiteren Prognoseinstrumenten *ders.*, S. 99–127.

<sup>168</sup> Dazu *Freese*, in: Forensische Psychiatrie, 81 (81).

<sup>169</sup> Siehe hierzu auch *Schneider*, StV 2006, 99 (100 ff); *Urbaniok*, ZStrR 2006, 83 (83 f), beide m.w.N. Früher wurde eine ganze Reihe verschiedener Ausdrücke verwandt, um das Störungsbild der Psychopathie zu beschreiben, wie „moralischer Wahnsinn“, „antisoziale Persönlichkeit“ oder „Irresein ohne Delir“, vgl. *Urbaniok*, ZStrR 2006, 83 (85). Nicht ohne Erwähnung bleiben soll darüber hinaus, dass sich nach beinahe einhelliger Auffassung der deutsche Begriff der „Psychopathie“ von dem englischen Begriff der „psychopathy“ erheblich unterscheidet. Zwar bestehen einige Überschneidungen, Deckungsgleichheit liegt jedoch nicht vor. Zum Teil wird deshalb – ohne den grundsätzlichen Nutzen der PCL in Frage zu stellen – gefordert, sich stets zu vergegenwärtigen, dass im Rahmen der PCL immer der angloamerikanische Psychopathie-Begriff gemeint sei und nicht derjenige der deutschen psychiatrischen Tradition, vgl. *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 100.

<sup>170</sup> Vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, S. 180; zur Validität *Dahle u.a.*, FPPK 2007, 15 (20).

<sup>171</sup> Dazu *Freese*, in: Forensische Psychiatrie, 81 (81 f).

<sup>172</sup> Tabelle nach *Dahle*, in: Handbuch der Psychiatrie, 49.

1. Trickreich-sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme
2. Erheblich übersteigertes, grandioses Selbstwertgefühl
3. Stimulationsbedürfnis; Neigung zu Gefühlen der Langeweile
4. Pathologisches (habituelles, lat. gewohnheitsmäßiges) Lügen
5. Betrügerisch-manipulative Verhaltensweisen
6. Fehlen von Reue, Gewissensbissen und Schuldgefühlen
7. Oberflächliche Gefühle ohne Tiefgang
8. Gefühlskälte und Mangel an Empathie
9. Parasitärer Lebensstil
10. Unzureichende Verhaltenskontrolle
11. Promiskuitives (sc. freizügiges) Sexualverhalten
12. Biografisch frühe Verhaltensauffälligkeiten
13. Fehlen realistischer, langfristiger Ziele
14. Impulsivität
15. Verantwortungsloses Verhalten
16. Mangelnde Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für eigenes Verhalten
17. Viele kurze ehe(ähn-)liche Beziehungen
18. Jugenddelinquenz
19. Früheres Bewährungsversagen
20. Polytrope (sc. vielfältige) Kriminalität

### **b. Historical Clinical Risk (HCR-20)**

Das so genannte Historical-Clinical-Risk Management 20 Item-Schema (HCR-20) zählt zu den international und auch in Deutschland bekanntesten und am ausführlichsten untersuchten statistischen Prognoseinstrumenten zur Vorhersage von Gewalttaten. Das Verfahren fußt auf empirischen Untersuchungen über Prädiktoren (sc. eine bzw. mehrere Variablen zur Vorhersage eines Merkmals) im Hinblick auf gewalttätige Rückfälle und umfasst sowohl statische als auch dynamische Faktoren. Insgesamt enthält das HCR-20 in der Originalversion 20 Items, wobei in der deutschen Version des HCR-20+3 einige Items etwas stärker differenziert werden<sup>173</sup>. Das HCR-20 ist für die Vorhersage von Gewalttaten psychisch Kranker entwickelt worden und eignet sich daher für die Vorhersage von gesunden Straftätern oder von Sexualdelinquenten nicht<sup>174</sup>. Das Instrument stellt eine Kombination anamnестischer, klinischer und prospektiver Prädiktoren dar. Es schlägt insoweit eine Brücke zwischen dem verfügbaren empirischen Wissen zur Prognose gewalttätigen Verhaltens psychisch Kranker einer-

<sup>173</sup> Vgl. *Dahle*, in: Handbuch der Psychiatrie, 38.

<sup>174</sup> Siehe hierzu *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 110 f; *Staud*, DRiZ 2007, 15 (21).



seits und der klinischen Prognosepraxis andererseits<sup>175</sup>. Die nachfolgende Tabelle gibt einen groben Überblick zu den relevanten Items des HCR-20, wobei die Items nach H (Historical), C (Clinical) und R (Risk) geordnet sind<sup>176</sup>.

Statische Variablen (Anamnese)

- H1 Frühere Gewaltanwendung
- H2 Geringes Alter bei erster Gewalttat
- H3 Instabilität von Partnerbeziehungen
- H4 Instabilität in Arbeitsverhältnissen
- H5 Alkohol-/Drogenmissbrauch
- H6 Psychische Störung
- H7 Psychopathy (PCL-R)
- H8 Frühe Anpassungsstörungen
- H9 Persönlichkeitsstörungen
- H10 Frühere Verstöße gegen Bewährungsauflagen

Klinische Variablen (Befund)

- C1 Mangel an Einsicht
- C2 Negative Einstellungen
- C3 Aktive Symptome
- C4 Impulsivität
- C5 Fehlender Behandlungserfolg

Risikovariablen (Zukunft)

- R1 Fehlen realisierbarer Pläne
- R2 Destabilisierende Einflüsse
- R3 Mangel an (sozialer) Unterstützung
- R4 Fehlende Compliance (sc. Folgsamkeit, Einhaltung)
- R5 Stressoren (sc. Stressfaktoren)

**c. Static-99 und Static-2002**

Zu den am häufigsten verwendeten und am besten entwickelten aktuarischen Prognoseinstrumenten zur Einschätzung des Rückfallrisikos bei Sexualstraftätern gehört der Static-99, der im Vergleich zu anderen speziell für Sexualstraftäter konzipierten Instrumenten eine relativ große Treffsicherheit vorzuweisen vermag<sup>177</sup>. Der Static-99

<sup>175</sup> Vgl. Jöckel, in: Forensische Psychiatrie, 185 (185); zur Verteilung zwischen anamnestischen und klinischen Prognosemerkmalen Seifert, FPPK 2007, 27 (28).

<sup>176</sup> Tabelle nach Nedopil, Forensische Psychiatrie, S. 111.

<sup>177</sup> So etwa Dahle u.a., FPPK 2007, 15 (18); Noll u.a., MschKrim 2006, 24 (25).



wurde im Jahre 1999 von dem Kanadier Karl Hanson und dem Briten David Thornton anhand von Metaanalysen<sup>178</sup> in Kanada, den USA und Großbritannien insbesondere an Straftätern, die wegen Vergewaltigung oder wegen Kindesmissbrauchs inhaftiert waren, entwickelt. Wegen der relativ komplizierten Operationalisierungen<sup>179</sup> und Kodierungsregeln für die Anwendung wurde in einer Revision, dem Static-2002, eine Vereinfachung durchgeführt. Allerdings wurde der Static-2002 bislang noch recht selten fachgerecht eingeschätzt, so dass unklar ist, ob er dem Static-99 überlegen ist<sup>180</sup>. Das Prognoseinstrument umfasst zehn statische Merkmale, die keinen zeitlichen Veränderungen unterworfen und daher auch nicht dynamisch sind. Die zehn Merkmale lassen sich drei verschiedenen Bereichen zuordnen. Neben demographischen Fragen werden auch solche zur kriminellen Vorgeschichte und den Opfern gestellt<sup>181</sup>. In der nachfolgenden Tabelle werden die zehn Items des revidierten Static-99 in der deutschsprachigen Adaption dargestellt<sup>182</sup>.

1. Geringes Alter des Straftäters zum Zeitpunkt der Prognose
2. Beziehungsstatus – keine partnerschaftliche Beziehung, die zwei Jahre überdauert hat
3. Verurteilungen zusammen mit der Anlasstat aufgrund nicht-sexueller Gewalt
4. Frühere Verurteilungen aufgrund nicht-sexueller Gewalt
5. Frühere Anklagen/Verurteilungen aufgrund nicht-sexueller Gewalt
6. Vorstrafen
7. Frühere Verurteilungen aufgrund von Sexualstraftaten ohne Opfer bzw. körperlichen Kontakt
8. Verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Täter und Opfer
9. Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer
10. Geschlecht des Opfers

## II. Kriminalprognostische Begutachtung

Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose sind für deren theoretisches Verständnis unerlässlich. Doch zeigen sich wesentliche Probleme, aber auch Möglichkeiten und Chancen der kriminalprognostischen Begutachtung, erst in der Praxis. Diese soll im Anschluss kurz dargestellt werden.

<sup>178</sup> Eine Metaanalyse ist eine Zusammenfassung von Primär-Untersuchungen, die mit quantitativen, statistischen Mitteln arbeitet.

<sup>179</sup> Operationalisierung (Messbarmachung) ist der Oberbegriff von Messung, Skalierung und Indexbildung. Sie beschreibt die Art und Weise, wie ein theoretisches Konstrukt gemessen werden soll, eine Anweisung.

<sup>180</sup> So jedenfalls *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 118 f.

<sup>181</sup> Vgl. *Noll u.a.*, *MschKrim* 2006, 24 (26).

<sup>182</sup> Tabelle nach *Rettenberger/Eher*, *MschKrim* 2006, 352 (356).

## 1. Juristischer Rahmen und (wissenschaftliche) Bezugspunkte für den Gutachter

Die juristischen Grundlagen und Anlässe der prognostischen Begutachtung sind bereits dargestellt worden<sup>183</sup>. Ein wesentlicher Aspekt soll jedoch ausführlicher behandelt werden. Sofern man Kriminalprognose als die Einschätzung der Gefährlichkeit eines Menschen und die Möglichkeit verstehen will, die damit verbundenen Risiken unter Kontrolle zu halten<sup>184</sup>, muss zunächst der Begriff der Gefährlichkeit definiert werden. In den einschlägigen Regelungswerken wird die Suche nach einer verbindlichen Definition des Begriffs der „Gefährlichkeit“ jedoch ergebnislos enden. So heißt es etwa im Rahmen der bedingten Entlassung in § 454 Abs. 2 StPO schlicht: „Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“ Dies wird besonders deutlich, wenn man den Satz auf die Aussage einer „Gefahr der Gefährlichkeit“ reduziert. Aus Sicht eines psychiatrischen Sachverständigen muss der Auftrag wohl so verstanden werden, dass mit Gefährlichkeit eine „relevant erhöhte individuelle Disposition zur Begehung erheblicher Straftaten“<sup>185</sup> gemeint ist, wobei die Gefährlichkeit an der zurückliegenden Delinquenz festgemacht und gleichzeitig auf deren individuelle Hintergründe begrenzt wird. Gefragt ist also danach, ob diese individuellen Ursachen fortbestehen oder nicht<sup>186</sup>.

## 2. Anforderungen an ein Sachverständigengutachten

Noch immer gibt es keine einheitlichen rechtlichen Standards für die Erstellung kriminalprognostischer Sachverständigengutachten. Die Rechtsprechung hat zwar im Verlauf der Zeit für spezifische Begutachtungssituationen einzelne Mindestanforderungen formuliert, Einheitlichkeit ist dadurch jedoch nicht entstanden. So wurde etwa festgestellt, dass das Prognosegutachten eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Sachverständigen erfordert. Ferner sind Mindestanforderungen an die Wahl der Untersuchungsmethode, Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie die Beweisgrundlagen des Gutachtens entwickelt worden<sup>187</sup>.

Auch von anderer Seite sind Versuche unternommen worden, einheitliche Mindeststandards zu formulieren. Diese betreffen neben Sorgfalt, Gründlichkeit, Sachverstand und Objektivität sowie einer kritischen Einstellung des Gutachters zum Probanden

<sup>183</sup> Siehe oben Teil I B. I.

<sup>184</sup> Dazu *Kröber*, in: Handbuch der Psychiatrie, 71.

<sup>185</sup> *Kröber*, NStZ 1999, 593 (594)

<sup>186</sup> Vgl. *Kröber*, NStZ 1999, 593 (594).

<sup>187</sup> Siehe hierzu *Bötticher u.a.*, NStZ 2006, 537 (539) m.w.N. zur Rechtsprechung. Dort wird auf die Empfehlungen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe Bezug genommen, die sich aus Richtern am BGH, Bundesanwälten, weiteren Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern zusammensetzt. Kritisch dazu *Bock*, StV 2007, 269 (269 ff). Vgl. ferner zu den Anforderungen an psychiatrische Prognosegutachten *Leygraf*, in: Psychiatrische Begutachtung, 444 f.

auch die Verständlichkeit des Gutachtens selbst. Denn das Gutachten muss zumeist auch von psychiatrischen und psychologischen Laien nachvollzogen werden können<sup>188</sup>.

### 3. Praxis der Begutachtung und Beurteilung

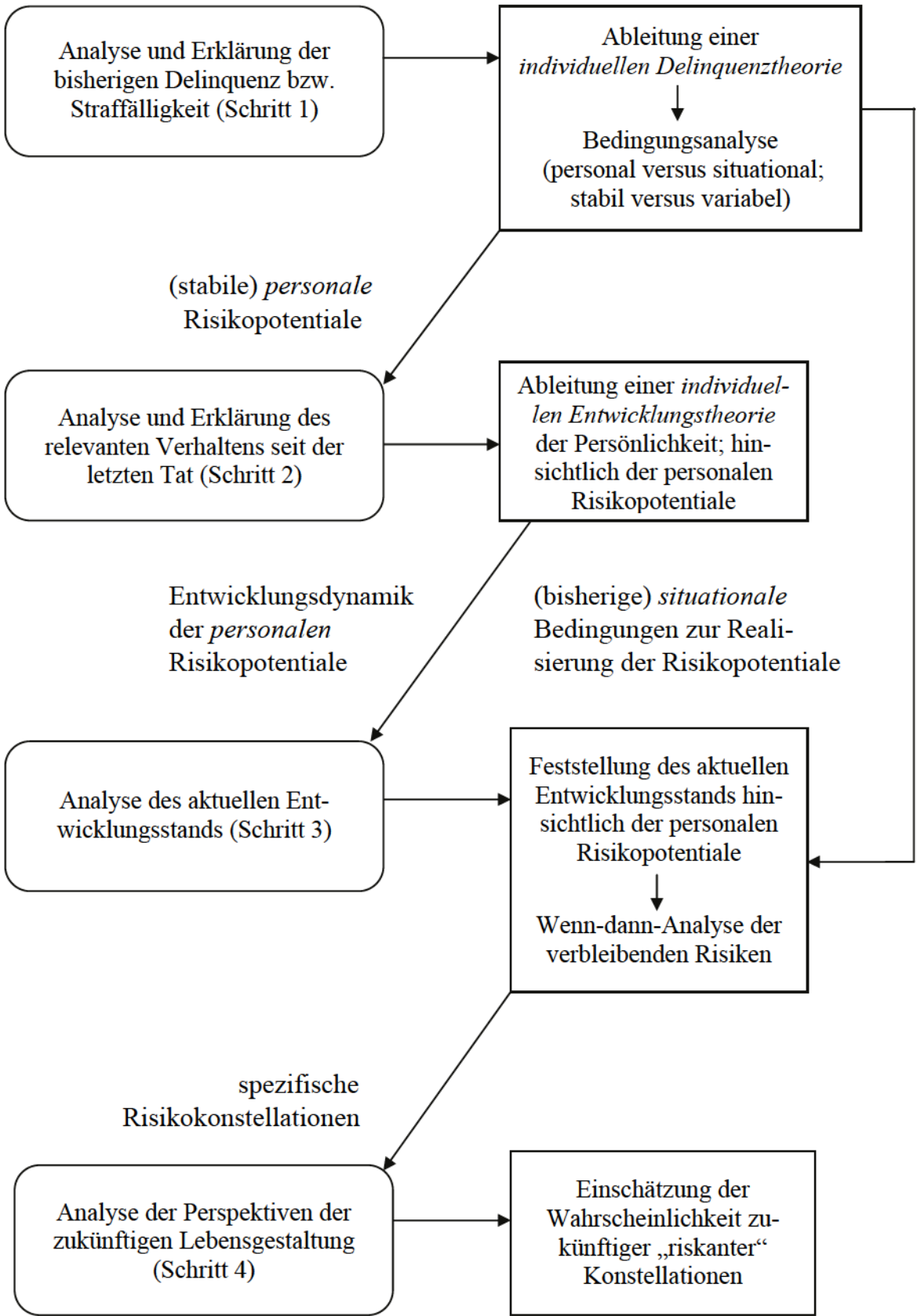
Die Erstellung eines Prognosegutachtens erfolgt im Wesentlichen in drei Schritten. Zunächst bedarf es einer korrekten Bestimmung der individuellen Tathintergründe in einem aktuarischen, rückwärts gewandten Teil der Arbeit. In einem zweiten Schritt ist dann zu überprüfen, ob sich an diesen risikoträchtigen Strukturen zwischenzeitlich etwas geändert hat. Dies geschieht anhand des gegenwärtigen Befundes. Sofern eine Änderung stattgefunden hat, ist in einem dritten Schritt zu ermitteln, ob und weshalb sich das Delinquenzrisiko derart vermindert hat, dass künftige erhebliche Straftaten unwahrscheinlich geworden sind und ob Lockerungen gewährt werden können<sup>189</sup>. Die Vorgehensweise eines Sachverständigen soll zunächst exemplarisch anhand der nachfolgenden Tabelle erläutert werden<sup>190</sup>.

---

<sup>188</sup> Dazu ausführlicher *Tondorf*, Sachverständige im Strafverfahren, S. 126–128 sowie zusammenfassend S. 135 f.

<sup>189</sup> Vgl. *Kröber*, NStZ 1999, 593 (594).

<sup>190</sup> Übersicht nach *Dahle*, in: Handbuch der Psychiatrie, 57.





## **a. Auswertung des Aktenmaterials**

Zu Beginn seiner Arbeit muss sich der Gutachter einen umfassenden Überblick nach Lage der Akten verschaffen.

### **aa. Aktenstudium**

Das Aktenstudium schlägt sich im kriminalprognostischen Gutachten insofern nieder, als die Darstellung der Aktenlage einen besonders großen Teil des Gutachtens einnimmt, nicht selten mehr als die Hälfte der gesamten schriftlichen Arbeit. Neben Ermittlungsakten werden Gefangenenpersonalakten und Klinikakten einbezogen. Mehr noch als bei anderen Gutachten kann bei der kriminalprognostischen Begutachtung ein Verzicht auf das Aktenstudium zu erheblichen und mitunter gefährlichen Fehleinschätzungen führen. Das Aktenstudium stellt sich mithin als wesentlicher Bestandteil einer jeden kriminalprognostischen Begutachtung dar<sup>191</sup>.

### **bb. Besondere Gesichtspunkte**

Bei der Auswertung des Aktenmaterials treten einige Gesichtspunkte besonders stark hervor. Anhand des Auszugs aus dem Bundeszentralregister kann der Gutachter den bisherigen Delinquenzverlauf, zumindest in der Form, wie er sich im Bundeszentralregister darstellt, nachvollziehen und ggf. auch frühere Urteile anfordern. Diesen Delinquenzverlauf kann er mit dem Delinquenzverlauf aus Sicht des Täters anhand dessen Stellungnahmen vergleichen und etwaig beschönigende Darstellungen herausfiltern. Aus den Akten über die bislang erhobenen medizinischen, psychiatrischen, psychologischen und pädagogischen Befunde lässt sich darüber hinaus auch die psychiatrische Vorgeschichte des Probanden rekonstruieren. Die Rekonstruktion des bisherigen Haft- und Behandlungsverlaufs, etwa hinsichtlich des Vollzugsverhaltens und des Arbeitseinsatzes sowie der Außenkontakte oder eventueller Disziplinarverstöße, wird durch die Gefangenenpersonalakten bzw. Klinikakten ermöglicht<sup>192</sup>.

## **b. Untersuchung des Probanden**

Im Anschluss an das Aktenstudium widmet sich der Gutachter der Untersuchung des Probanden im Rahmen eines Untersuchungsgesprächs; mitunter können auch noch weitergehende Untersuchungen erforderlich sein.

---

<sup>191</sup> Vgl. *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 205; ferner *Bötticher u.a.*, NStZ 2006, 537 (540), zu den rechtlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme in die entsprechenden Akten. Dass diese Akten häufig nicht fehlerfrei sein werden, stellt ein weiteres Problem dar, dem hier aber nicht näher nachgegangen werden soll.

<sup>192</sup> Siehe insoweit *Kröber*, in: Handbuch der Psychiatrie, 94 f.

### aa. Untersuchungsgespräch

Sofern es sich nicht um eine sehr präzise und einfache Fragestellung handelt, sind regelmäßig zwei Termine für das Untersuchungsgespräch mit dem Probanden notwendig, das durchschnittlich insgesamt fünf bis sieben Stunden in Anspruch nehmen wird. Die Beschränkung auf einen einzigen Termin ist nur ausnahmsweise tunlich, weil der Proband in seiner Aufregung tatsächlich einmal einen besonders schlechten Tag erwischen kann; das gilt gleichermaßen für den Gutachter. Die Möglichkeit von Korrekturen oder Nachträgen nach einer zwischenzeitlichen Besinnung scheiden ebenfalls aus. Sinn und Zweck des Untersuchungsgesprächs ist es, herauszufinden, auf welchem Entwicklungsstand der Proband sich aktuell befindet. Dazu muss der Gutachter hinter die vordergründige Fassade blicken, die präsentierte Oberfläche durchdringen. Insofern verlangt jede Begutachtung nach einer so genannten Diskrepanzdiagnostik, einer Erhellung der Verwerfungen zwischen der Selbstdarstellung des Probanden einerseits und den Ergebnissen aus dem Aktenstudium andererseits<sup>193</sup>.

### bb. Besondere Gesichtspunkte

Im Untersuchungsgespräch hat der Gutachter auf diverse Gesichtspunkte besonderes Augenmerk zu legen, von denen einige hervorzuheben sind. So sollte der Gutachter nach Möglichkeit erkennen können, ob der Proband eigene Einstellungen und Überzeugungen äußert oder mittels auswendig gelernter Antworten und Texte versucht, durch bestimmte Aussagemuster, Floskeln oder Redewendungen die aus seiner Sicht „richtigen“ Antworten zu geben. Relevant kann insofern sein, ob der Proband im Verlauf des Gesprächs aktuell nachdenkt oder Erlerntes schlicht abspult. Der Gutachter sollte ferner darauf achten, inwieweit die Aussagen des Probanden gemessen an früheren Explorationsergebnissen konstant sind. Aussageveränderungen können etwa Ausdruck einer Beschönigung oder auch konstruktiven Auseinandersetzung mit den eigenen Erfahrungen sein<sup>194</sup>.

Ferner sollte der Gutachter es nicht einfach hinnehmen, wenn der Proband im Umgang mit dem Gutachter durch Anbiederung oder Unterwürfigkeit versucht, einen anderen, unwirklichen Rahmen für die Untersuchungssituation zu schaffen. Die Reaktion des Probanden auf entsprechende Änderungsbemühungen durch den Gutachter kann ebenfalls wichtig sein. Auch die Art und Weise der Wahrnehmung und Einbeziehung des Gesprächspartners durch den Probanden kann Rückschlüsse auf dessen soziale Kompetenz geben.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist die Neigung des Probanden zum Externalisieren, Internalisieren<sup>195</sup> oder Differenzieren hinsichtlich der Ereignisursachen und Ver-

<sup>193</sup> Vgl. *Steller*, in: *Psychodiagnostik*, 37–46 (dort bes. 43 ff); *Kröber*, *NStZ* 1999, 593 (595 f).

<sup>194</sup> Dazu *Kröber*, in: *Handbuch der Psychiatrie*, 98 f.

<sup>195</sup> Externalisieren beschreibt den Vorgang, etwas nach außen zu verlagern. Demgegenüber bedeutet Internalisieren die Übernahme von Werten, Auffassungen oder Normen.

antwortung. Der internalisierende Proband sieht sich selbst als verantwortlich handelnder Akteur und Urheber seiner Taten. Der externalisierende Proband schiebt die Verantwortung demgegenüber auf Umstände außerhalb seiner Sphäre. Diese Umstände können in der vermeintlichen Übermacht anderer Personen<sup>196</sup> oder in der Unbeeinflussbarkeit schicksalhafter Abläufe<sup>197</sup> liegen. Tendenziell überwiegen bei dissozialen Persönlichkeiten<sup>198</sup> ganz deutlich externalisierende Ursachenbeschreibungen<sup>199</sup>.

### cc. Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen

Insbesondere dann, wenn keine aktuellen Befunde zur Verfügung stehen, können darüber hinaus umfassendere körperliche, neurologische sowie testpsychologische Zusatzuntersuchungen erforderlich werden, um ein exakteres Bild von dem Probanden ermitteln zu können<sup>200</sup>.

### c. Dokumentation durch den Gutachter

Der Gutachter sollte in zeitlicher Nähe zu dem Untersuchungsgespräch die Gesprächsinhalte dokumentieren. Dabei empfiehlt sich eine möglichst wörtliche Wiedergabe der getätigten Äußerungen, um die Gesprächs- und Argumentationshaltung des Probanden deutlich machen zu können. Letzere soll nicht so sehr für den juristischen Auftraggeber erfolgen, sondern für den Fall weiterer Begutachtungen des Probanden. Anhand der wörtlichen Wiedergaben kann überprüft werden, ob sich die Haltung und Einstellung des Probanden verändert hat. Ein Vergleich zu seinem früheren Verhalten ist besser möglich<sup>201</sup>.

In einem psychischen Befund soll der Gutachter ferner den aktuellen psychischen Zustand des Probanden ausführlich und anschaulich beschreiben. Allein die Wiedergabe testpsychologischer Ergebnisse genügt hierfür jedoch nicht, weil objektive Hinweise zur Prognose aus testpsychologischen Aktualbefunden nicht ableitbar sind.

In der Beurteilung erfolgt schließlich anhand von Akteninformationen, Gesprächsergebnissen, psychischem Befund und wissenschaftlichem Hintergrundwissen regelmäßig die Einschätzung des Gutachters, ob Lockerungen oder eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemein-

<sup>196</sup> So genanntes soziales Externalisieren.

<sup>197</sup> So genanntes fatalistisches Externalisieren.

<sup>198</sup> Eine dissoziale Persönlichkeit ist aufgrund eines bestimmten Fehlverhaltens nicht oder nur bedingt in der Lage, sich in die Gesellschaft einzuordnen.

<sup>199</sup> Vgl. *Kröber*, in: Die Täter-Individualprognose, 72 ff, dort in Bezug auf Totschläger; *ders.*, in: Handbuch der Psychiatrie, 100, 102.

<sup>200</sup> Siehe *Bötticher u.a.*, NSTZ 2005, 57 (59), dort allerdings nur in Bezug auf Schuldgutachten; *Dittmann*, in: Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie, 173 (178); *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 203.

<sup>201</sup> Dazu *Kröber*, in: Handbuch der Psychiatrie, 104 f; *ders.*, NSTZ 1999, 593 (596).



heit verantwortet werden können bzw. ob erwartet werden kann, dass der Verurteilte außerhalb des Maßregelvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird<sup>202</sup>.

#### **d. Einbeziehung und Auseinandersetzung mit früheren Gutachten**

Der Gutachter hat sich auch mit den Schlussfolgerungen früherer Gutachter auseinanderzusetzen, die sich mit dem Probanden befassen haben. Sofern der aktuell tätige Gutachter von den Einschätzungen der Vorgutachter abweicht, muss er dies argumentativ begründen und eventuelle Widersprüche erklären. Hierzu kann es erforderlich werden, die von den Vorgutachtern erhobenen Informationen neu zu gewichten und auf ihre Validität hin zu überprüfen<sup>203</sup>.

#### **e. Häufige Fehler und Mängel von Prognosegutachten**

Die häufigsten Mängel prognostischer Gutachten finden sich im Bereich mangelnder Sorgfalt bei der Erstellung derselben. Dies betrifft zunächst den Verzicht auf ein eingehendes Aktenstudium, was sich besonders in einer Einengung der gutachterlichen Kenntnisse auf das jeweils letzte, zur jetzigen Unterbringung oder Haft führende Strafverfahren bezieht. Auch eine Beschränkung der Exploration auf eine „Zwischenanamnese“ zum Verlauf seit der letzten Begutachtung ist ungünstig; denn je länger die berücksichtigte Zeitdauer ausfällt, desto eher lassen sich konstante Verhaltensmuster, aber auch Veränderungen erfassen. Eine Begutachtung, die nur den Verlauf seit dem Beginn der Haft oder Unterbringung berücksichtigt, ist unfähig, einen Abgleich mit der Verfassung des Probanden in jener Lebensphase zu ermöglichen, in welcher er die einschlägigen Straftaten begangen hat.

Falsch sind sämtliche Einengungen auf einzelne Gesichtspunkte, etwa die nur floskelhafte Erwähnung hinsichtlich des Umgangs des Probanden mit einzelnen Lockerungen, die schlichte Feststellung, dass der Proband seine Tat „bearbeitet“ habe oder eben nicht, sowie die Verengung des Tatgeschehens auf ein rein situatives Motiv unter Außerachtlassung der Persönlichkeit des zu begutachtenden Probanden<sup>204</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es eine verbindliche Aussage über das zukünftige Legalverhalten einer Person wohl niemals geben kann. Damit beschränkt sich die Kriminalprognose stets nur auf eine Wahrscheinlichkeitsbestimmung bzw. auf die Bewertung eines Wahrscheinlichkeitsgrads, der in Extremfällen sehr hoch sein kann, zum Mittelfeld hin aber abnimmt<sup>205</sup>. Ferner wird, je länger der von der Prognose erfasste Zeitraum ausfällt, diese an zunehmender Ungenauigkeit kranken, treten doch immer mehr unbekannte Faktoren hinzu, die zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar waren.

<sup>202</sup> Vgl. Kröber, NStZ 1999, 593 (596).

<sup>203</sup> Siehe hierzu Böttcher u.a., NStZ 2006, 537 (544).

<sup>204</sup> Vgl. Kröber, NStZ 1999, 593 (598).

<sup>205</sup> Dazu Feltes, in: GS Gülzow, 107 (118).



Die der Prognose zwangsläufig innewohnende Unsicherheit provoziert Kritik, die sich vor allem auf die recht hohe Zahl der so genannten falsch-positiv Begutachteten bezieht, also derjenigen Betroffenen, die zu Unrecht als gefährlich eingestuft worden sind. Derartige Fehlprognosen beruhen auf vielerlei Umständen; das prognostische Dilemma besteht zum Teil darin, dass der Proband unter den ungünstigen Bedingungen des Lebens im Vollzug zumeist nur wenig Gelegenheit erhält, seine Ungefährlichkeit zu zeigen. Kleineren Zwischenfällen während des Vollzugs wird teilweise eine übersteigerte Bedeutung zugemessen<sup>206</sup>. Auch wird viel zu häufig für lange Zeit auf die Einweisungsprognose zurückgegriffen, da sich vermeintlich nichts geändert hat<sup>207</sup>.

Dennoch sollte nicht übersehen werden, welche Möglichkeiten die moderne Kriminalprognose sowohl im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern als auch hinsichtlich der Gewährung einer weiteren Chance für den straffällig gewordenen Delinquenten offenbart. Diese Chancen werden bedauerlicherweise häufig übersehen.

### **C. Historische Entwicklung und juristische Bewertung der Sicherungsverwahrung**

Das Institut der Sicherungsverwahrung lässt sich besser verstehen, wenn man sich seine Einbettung in das Strafgesetzbuch und die historische Entwicklung vor Augen führt.

#### **I. Der Ansatz eines zweispurigen Strafrechts**

Unser geltendes Strafrecht bemisst die Länge der den Täter belastenden Strafe nach dessen Schuld. In vielen Fällen aber reicht die Freiheitsstrafe nicht aus, um den mit ihr auch bezweckten Präventionserfolg zu erzielen<sup>208</sup>. Ferner gibt es Täter, die einer im Strafvollzug nicht zu realisierenden, wie auch immer gearteten Behandlung bedürfen und nicht zuletzt solche, die die abzuurteilende Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begingen. Sobald aber einer dieser drei Fälle vorliegt, offenbart das Schuldstrafrecht dem Juristen seine wesentliche Schwäche – es kann keine Anwendung auf den Täter finden, egal wie gefährlich dieser auch sein mag<sup>209</sup>.

Bei der Suche nach einem adäquaten Ausweg aus diesem Dilemma hat sich letztlich das später noch ausführlicher zu behandelnde Maßregelsystem durchgesetzt, das den

---

<sup>206</sup> Dies zeigt sich hinsichtlich der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB in besonderem Maße, da hier schon denklogisch als „Tatsachen“, die sich „nach einer Verurteilung“ zeigen, nur solche in Betracht kommen können, die sich während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zugetragen haben, vgl. dazu auch *Blau*, in: FS Schwind, 525 (528 f).

<sup>207</sup> Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 89, Rn. 5.

<sup>208</sup> Dazu *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (215); zum spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung vgl. ausführlicher auch *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 1; *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 1, § 3 Rn. 63 ff.

<sup>209</sup> Ähnlich auch *Hassemer*, StV 2006, 321 (324); *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 9 I.

Anwendungsbereich strafrechtlicher Intervention über die Grenzen der Schuld hinaus auf einer zweiten Spur des Strafrechts zulässt. Die so geschaffene Zweispurigkeit des deutschen Strafrechts ermöglicht in der Form der Sicherungsverwahrung die gesonderte Behandlung gefährlicher Rückfalltäter, indem sie einen Freiheitsentzug mit lediglich präventiver Zielsetzung erlaubt, ohne dass es sich dabei noch um eine Bestrafung des Täters im eigentlichen Sinne handelt<sup>210</sup>.

Ein Blick in das Ausland offenbart, dass es der Sicherungsverwahrung eng verwandte Sanktionen in der Schweiz und Österreich gibt<sup>211</sup>. Dort befanden sich sowohl die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art. 42 SchwStGB a.F. als auch die Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 öStGB auf dem Rückzug<sup>212</sup>. In neuerer Zeit sind die Zahlen der sich in Verwahrung befindenden Personen allerdings wieder gestiegen<sup>213</sup>. In der Schweiz ist es aufgrund des am 13.12.2002 beschlossenen „neuen“ Strafrechts sogar möglich, eine ggf. lebenslange Verwahrung allein wegen einer schweren Strafe ohne jegliche Vorstrafen anzuordnen<sup>214</sup>.

Die Niederlande, Schweden, Spanien, Italien, Frankreich, Ungarn, Polen und die Vereinigten Staaten – um nur einige zu nennen – haben zwar teilweise mit der Sicherungsverwahrung ähnlichen Maßnahmen experimentiert, schließlich aber zumeist der einspurigen kriminalrechtlichen Reaktion den Vorzug gegeben<sup>215</sup>.

Trotz der mitunter nur bedingt möglichen Vergleichbarkeit<sup>216</sup> lässt sich danach wohl – zumindest noch – ein internationaler Trend dahingehend beobachten, dass Sicherungs-

<sup>210</sup> Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 1, § 1, Rn. 3 und § 3, Rn. 64; *Kinzig*, ZStW 109 (1997), 122 (123).

<sup>211</sup> Dazu *Frisch*, ZStW 102 (1990), 343 (347).

<sup>212</sup> So wurde in Österreich die Verwahrung nach § 23 öStGB zunächst für Eigentums- und Vermögensdelikte ausgeschlossen. Zudem sank die Zahl der Untergebrachten so stark, dass von einer „De-facto“-Abschaffung gesprochen werden konnte, vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 509; *Pilgram*, Gefangenenrate in Österreich, S. 19, und wohl auch *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66, Rn. 5. Auch in der Schweiz war die Verwahrung bereits in der mittlerweile durch die Neufassung in Art. 64 SchwStGB überholten Regelung in Art. 42 SchwStGB a.F. umstritten, vgl. zur alten Rechtslage *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 501. Zur neuen Rechtslage in der Schweiz vgl. auch das Protokoll der 52. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. März 2007, 11 f.

<sup>213</sup> Wenn auch auf sehr geringem Niveau, vgl. *Pilgram*, Gefangenenrate in Österreich, S. 9, zur Lage in Österreich. In der Schweiz ist die Zahl der verwahrten Personen im Maßnahmenvollzug ebenfalls gestiegen, wenn auch der Anstieg allein auf die Zahl der sich in Verwahrung befindenden „geistig Abnormen“ zurückgeht, vgl. Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 01.11.2007, abrufbar unter [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/vollzug\\_von\\_sanktionen/verwahrungen.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/vollzug_von_sanktionen/verwahrungen.html).

<sup>214</sup> Vgl. Art. 64 SchwStGB; *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66, Rn. 32 m.w.N. sowie *Gaenslen*, Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, S. 79, dort Fn. 260.

<sup>215</sup> Siehe hierzu *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 9 II; *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66, Rn. 5; ausführlicher *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 489–562.

<sup>216</sup> So kann etwa in den Niederlanden die Freiheitsstrafe im Gegensatz zum deutschen Recht deswegen Sicherungsaspekte aufnehmen, weil dort nicht die streng limitierende Funktion besteht, die das Schuldprinzip nach deutschem Verständnis beinhaltet, vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 510 ff. In Bezug auf den Schutz vor gefährlichen Sexualstraftätern stellt sich die Lage mitunter

aspekte mehr und mehr allein durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen werden.

## II. Historische Entwicklung bis zum Status quo

Die historische Entwicklung der Sicherungsverwahrung nimmt ihren Ursprung im Preußen des 18. Jahrhunderts unter Friedrich dem Großen.

### 1. Entwicklung bis zum Ende des so genannten Dritten Reiches

Im Mittelalter fand eine Differenzierung zwischen Strafe und Maßregel nicht statt<sup>217</sup>. Erstmals im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 wurde eine Trennung eingeführt<sup>218</sup>, später aber wieder zugunsten einer unbestimmten Sicherungsstrafe aufgegeben. Dies wohl auch deshalb, weil sich Strafe und Maßregel in ihrem praktischen Vollzug nicht voneinander unterschieden<sup>219</sup>.

#### a. RStGB und „Schulenstreit“

Das RStGB von 1871 kannte inhaltlich eine ganze Reihe von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einer Form, wie wir sie heute auch kennen<sup>220</sup>, doch fehlte es damals sowohl an einer – die Zweispurigkeit kennzeichnenden – klaren Unterscheidung wie auch an einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte für den Erlass solcher Maßnahmen<sup>221</sup>.

Im Vorentwurf des StGB von 1909 wurde auf die Einführung der Sicherungsverwahrung verzichtet, weil „eine durchgreifende praktische Verschiedenheit zwischen Frei-

---

jedoch etwas anders dar. Insoweit existieren teilweise sogar gesonderte Anstalten. Vgl. etwa zur Rechtslage in den USA *Gaenslen*, Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, S. 20; zur Rechtslage in den Niederlanden *Gaenslen*, Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, S. 196 ff.

<sup>217</sup> Dazu *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 9 m.w.N. sowie *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (216 f), die beide erst in der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532 frühe Parallelen zu den späteren Maßregeln sehen.

<sup>218</sup> Vgl. *Schmidt*, ZStW 86 (1974), 621 (622 ff).

<sup>219</sup> Dazu *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 9 I; nur am Rande erwähnt werden soll hier bereits, dass dieser Umstand bis heute ein zentraler Punkt der grundsätzlichen Kritik an sichernden Maßregeln darstellt, vgl. etwa *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 9 m.w.N.; *Exner*, DJ 1934, 1402 (1403), warnte bereits kurz nach der Einführung der Sicherungsverwahrung davor, dass es „ungerecht und unehrlich“ sei, die Sicherungsverwahrung einzuführen oder beizubehalten, wenn diese „in der Praxis nicht anders aussieht und aussehen kann als eine Strafe“.

<sup>220</sup> So kannte das RStGB in § 38 etwa schon die der heutigen Führungsaufsicht verwandte Polizeiaufsicht und in § 161 die Aberkennung der Eidesfähigkeit, in § 362 schließlich die Überweisung gemeinlästiger Täter an die Landespolizeibehörde, vertiefend *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (218 ff) m.w.N.

<sup>221</sup> Vgl. *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (218 f), mit einem Überblick zu den wichtigsten Maßregeln des RStGB und m.w.N.



heitsstrafe und sichernder Verwahrung“ nicht bestehe, da „bei letzterer wie bei ersterer [...] der Verurteilte durch Einsperrung seiner Freiheit beraubt“ werde<sup>222</sup>.

Dem Vorentwurf war seinerzeit die Entwicklung einer kriminalpolitischen Konzeption durch Franz von Liszt gegen Ende des 19. Jahrhunderts sowie der sich an ihn anlehenden so genannten modernen oder soziologischen Schule der 1920er Jahre vorausgegangen, die einen Ausgleich zwischen der Erfüllung präventiver Aufgaben und der Wahrung des Schuldgrundsatzes suchte<sup>223</sup>. Grundlage dieser ersten Überlegungen war die Aufteilung der Straftäter in Gelegenheitstäter und besserungsfähige oder nicht besserungsfähige Gewohnheitstäter<sup>224</sup>. Dieser Dreiteilung folgend wurden Abschreckung, Resozialisierung und sichernde Verwahrung für die geeigneten Reaktionsformen gehalten. Für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ sah von Liszt eine Strafschärfungsmöglichkeit in Verbindung mit der Möglichkeit einer kumulativen Anordnung der Sicherungsverwahrung als die angemessene Reaktionsform vor<sup>225</sup>. In die gleiche Richtung ging der Vorstoß des Zürcher Strafrechtsgelehrten Carl Stooss, der in seinem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1893 nicht nur die tat- und schuldorientierte Strafe vorsah, sondern auch Sicherungsmaßnahmen<sup>226</sup>.

Demgegenüber wurde von Vertretern der so genannten klassischen Schule an einer Sichtweise festgehalten, die das Wesen der Strafe in der gerechten Vergeltung sah und der daher eine zweckmäßige Strafe im Sinne Franz von Liszts, die die Persönlichkeit des Delinquenten berücksichtigen sollte, revolutionär erschien. Man fürchtete die Preisgabe rechtsstaatlicher Errungenschaften, die von Vertretern der klassischen Schule im Sinne einer liberal-rechtsstaatlichen Staats- und Strafauffassung hochgehalten wurden<sup>227</sup>. Für die Strafzumessung sollte ausschließlich die individuelle Schuld des Täters maßgebliches Kriterium sein. Eine präventive Verwahrung erschien mit dem aus der Betonung des freien Willens eines jeden einzelnen Menschen folgenden Vergeltungsgedanken unvereinbar<sup>228</sup>.

Später wurde dieser „Schulenstreit“ aber beigelegt und auf dem Deutschen Juristentag im Jahre 1902 die Entscheidung getroffen, einen gemeinsamen Entwurf eines Strafgesetzbuchs zu erarbeiten<sup>229</sup>. So gab es schon in dem 1911 als Gegenentwurf zu dem

---

<sup>222</sup> Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung AT, 360, mit der als wesentliches Argument gegen die Sicherungsverwahrung vorgetragene Feststellung, dass sich bei ähnlichem Vollzug „der ganze so viel erörterte Unterschied in Wahrheit zu einem Streit um Worte“ verflüchtige. Es soll an dieser Stelle nicht ohne Erwähnung bleiben, dass dieses Argument bis heute eine wesentliche Rolle spielt.

<sup>223</sup> Siehe *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (220 ff); *Hassemer*, StV 2006, 321 (323 f) m.w.N.

<sup>224</sup> Vgl. v. *Liszt*, Aufsätze und Vorträge, Bd. I, S. 164, dort etwas drakonischer als Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung beschrieben.

<sup>225</sup> Siehe v. *Liszt*, Aufsätze und Vorträge, Bd. I, S. 126 ff.

<sup>226</sup> Vgl. *Frisch*, ZStW 102 (1990), 343 (346).

<sup>227</sup> Siehe hierzu *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, S. 387.

<sup>228</sup> Vgl. *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 7 ff m.w.N.

<sup>229</sup> Dazu *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (227 f); vgl. ferner *Kahl*, Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 7 (1902), 301 (301 ff).

Entwurf eines Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1909 entstandenen Strafgesetzbuch<sup>230</sup> in § 98 eine Verwahrungsmöglichkeit von Gewohnheitsverbrechern, doch stand diese noch in einem Abschnitt über die „Strafbemessung“<sup>231</sup>.

## b. Entwicklung in der Weimarer Republik

Erstmals eingeführt wurde die obligatorische Sicherungsverwahrung von „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“ schließlich in den §§ 100–102 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs von 1919, der seinerseits auf dem vorkrieglichen Strafrechtskommissionsentwurf aus dem Jahre 1913 beruhte<sup>232</sup>. Die Entwürfe führten eine Zweispurigkeit des Strafrechts im eigentlichen Sinne ein, indem neben das Strafsystem des 7. bis 9. Abschnitts im 10. Abschnitt die Maßregeln der Besserung und Sicherung traten<sup>233</sup>. Dies geschah in der Form einer klaren Trennung zwischen dem ursprünglichen Vergeltungsstrafrecht einerseits und den eher präventiv ausgerichteten Maßregeln andererseits. Durch die klare Trennung wurde verdeutlicht, dass es sich bei den Maßregeln letztlich um polizeirechtliche Regelungen zur Gefahrenabwehr handelte, deren Integration in das Strafgesetzbuch aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgte, die jedoch kein Strafrecht im klassischen Sinne waren<sup>234</sup>.

In einem späteren Entwurf Gustaf Radbruchs von 1922 und dem insoweit beinahe deckungsgleichen amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1925 findet sich die Sicherungsverwahrung nur noch in fakultativer Form wieder<sup>235</sup>. Bemerkenswert ist der Umstand, dass nach § 46 beider Entwürfe die Sicherungsverwahrung über drei Jahre hinaus nur aufrechterhalten werden konnte, wenn das Gericht sie erneut anordnete<sup>236</sup>.

Der Entwurf aus dem Jahre 1927<sup>237</sup> schließlich beinhaltete weiterhin eine nur fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung und wurde am 14.05.1927 dem Reichstag zugeleitet<sup>238</sup>. Jedoch kam man im Reichstag nicht überein, einen Beschluss zu fassen, woran auch ein 1930 eingebrachter, inhaltlich nur geringfügig veränderter Entwurf

<sup>230</sup> Siehe insoweit *Kahl*, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung.

<sup>231</sup> Vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 14; *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (230).

<sup>232</sup> Abgedruckt in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, 1920.

<sup>233</sup> Hierzu *Eser*, in: FS Müller-Dietz, 213 (231).

<sup>234</sup> Dazu *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 21 m.w.N.

<sup>235</sup> Siehe *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 14, der von einer doppelt fakultativen Sicherungsverwahrung spricht, setzte die Anordnung doch voraus, dass der Täter zunächst nach § 77 verurteilt wird, der seinerseits eine nur fakultative Strafschärfung infolge Rückfalls zuließ; *Schubert/Regge*, Reform des Straf- und Strafprozessrechts 1918–1932, Abteilung I, Band 1, S. 145–187.

<sup>236</sup> Vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 15.

<sup>237</sup> Siehe hierzu *Schubert/Regge*, Reform des Straf- und Strafprozessrechts 1918–1932, Abteilung I, Band 1, S. 437–685.

<sup>238</sup> Vgl. *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, S. 406 f; zu interessanten Beiträgen aus der Diskussion im Reichstag vgl. ferner *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 15.



nichts mehr ändern konnte. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden politischen Radikalisierung und Zersplitterung konnte im Reichstag keine Mehrheit mehr gefunden werden<sup>239</sup>. Das erfolglose Bemühen um eine Kodifikation der Sicherungsverwahrung in der Weimarer Zeit erschien einigen Zeitgenossen von radikalerer Gesinnung als „ein kläglicher Trümmerhaufen, den der Parlamentarismus hinterlassen“ habe<sup>240</sup>. Demokratischer gesinnte Juristen beklagten den Stillstand und die zunehmend verfahrenere Lage hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung weniger drastisch, empfanden diesen Umstand aber ebenfalls als höchst unbefriedigend<sup>241</sup>.

### c. Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933

Es waren schließlich die Nationalsozialisten, die vor dem Hintergrund der aus dem so genannten Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 resultierenden vereinfachten Kabinettsgesetzgebung die Sicherungsverwahrung ohne parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“<sup>242</sup> vom 24.11.1933 zu einem tatsächlich existenten Instrument der Jurisprudenz machten. Das Gewohnheitsverbrechergesetz führte nunmehr erstmals ein zweispuriges System strafrechtlicher Unrechtsfolgen ein, indem es einerseits dem „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ nach dem neuen § 20a RStGB<sup>243</sup> eine erhebliche Strafschärfung androhte, andererseits in den §§ 42a–n RStGB sichernde Maßnahmen von spezialpräventivem Charakter im Sinne einer Resozialisierung oder Unschädlichmachung einführte<sup>244</sup>. Obwohl das Gesetz auf den Entwürfen der Weimarer Republik aufbaute, war es seinem Inhalt nach deutlich erkennbar zumindest auch durch nationalsozialistische Vorstellungen geprägt<sup>245</sup>. Dies

<sup>239</sup> Dazu *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, S. 407; zu den wenigen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf aus dem Jahre 1927, vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 15 f.

<sup>240</sup> *Rietzsch*, DJ 1938, 134 (140), der dies als überzeugter Nationalsozialist mit einer gewissen Genußtuung feststellte.

<sup>241</sup> Vgl. *Exner*, in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge, Band 5, 34 (38, 54).

<sup>242</sup> RGBl. I, 995 ff.

<sup>243</sup> § 20a RStGB lautete: „Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, dass er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, dass die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.“ (vgl. RGBl. I, 995).

<sup>244</sup> Dazu *Schöch*, in: LK, Vor § 61, Rn. 6 ff; *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, S. 431.

<sup>245</sup> Die Abweichungen von den Entwürfen aus der Zeit der Weimarer Republik werden unterschiedlich beurteilt. Nach *Kammeier*, in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, Rn. A 29, lassen sich mehr oder weniger deutliche Kontinuitätsbrüche gegenüber den vorangegangenen Entwürfen an verschiedenen Punkten aufzeigen. Auch *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 16 f, erscheint das Gewohnheitsverbrechergesetz als weit über vorherige Gesetzentwürfe hinausgehend; in dieselbe Richtung deutet *Werle*, Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 87. *Schöch*, in: LK, Vor



betrif die Sicherungsverwahrung gemäß § 42e RStGB<sup>246</sup> im Besonderen. Entgegen früherer Entwürfe war etwa die Anordnung der Sicherungsverwahrung nunmehr obligatorisch und die Zahl der erforderlichen Vorverurteilungen in § 20a RStGB auf lediglich zwei gesenkt worden. Auf die Notwendigkeit einer erneuten Anordnung nach Ablauf von drei Jahren wurde nunmehr nach § 42f Abs. 1 und 3 RStGB gänzlich verzichtet<sup>247</sup>. Als Novum hatte man sogar die Möglichkeit einer fakultativen Verwahrung ohne Vorstrafen eingeführt, sowie in Art. 5 Nr. 2 Gewohnheitsverbrechergesetz die Option einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in bereits abgeurteilten Fällen, die sich von der damaligen Form der Sicherungsverwahrung nach §§ 20a, 42e RStGB lediglich durch den Anordnungszeitpunkt unterschied<sup>248</sup>. Die Möglichkeit einer Vikariierung wurde – neben der Möglichkeit einer Kombination von Maßregel und Strafe eben auch die, die Verwahrung an die Stelle der Strafe treten lassen zu können – nicht in das Gesetz aufgenommen<sup>249</sup>. Tatbestandlich baute § 42e RStGB auf § 20a RStGB insoweit auf, als § 42e RStGB eine Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20a RStGB voraussetzte. Sofern die „öffentliche Sicherheit“ die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderte, war der Richter nach § 42e RStGB zur Anordnung verpflichtet<sup>250</sup>. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in der ersten Zeit nach ihrer Einführung reger Gebrauch von der neuen Möglichkeit einer Anordnung der Sicherungsverwahrung gemacht wurde. Allein im Jahre 1934 wurde die Sicherungsverwahrung in 3723 Fällen angeordnet, im Jahre 1935 immerhin noch in 1464 Fällen. In den folgenden Jahren gingen die Anordnungszahlen zurück, bis sie nach 946 Anordnungen im Jahre 1936 im Jahre 1937 mit nur noch 765 Anordnungen einen Tiefststand erreichten<sup>251</sup>. Dieser rückläufigen Entwicklung begegnete das Reichsjustizministerium mit entsprechenden Verfügungen und publizistischer Unterstützung. So wurde dazu aufgerufen, „dass die Justizbehörden die durch das Gesetz in ihre Hand gegebenen Abwehrmittel rücksichtslos einsetzen und ihre Befugnisse voll

---

§ 61, Rn. 8, sieht demgegenüber das durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführte Maßregelsystem im Ganzen nicht als nationalsozialistisches Unrecht, während *Hellmer*, Sicherungsverwahrung 1934–1945, S. 293, darin klar ein – von vorhergehenden Entwicklungen losgelöstes – nationalsozialistisches Gesetz sehen will. Vor diesem Hintergrund kann auch die Einführung der bis dahin nicht gekannten Zwangskastration als Maßregel in § 42k RStGB gesehen werden. Vgl. ausführlich auch *Schewe*, Geschichte der Sicherungsverwahrung, S. 12 ff, 41 ff.

<sup>246</sup> § 42e RStGB lautete: „Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“.

<sup>247</sup> Vgl. *Werle*, Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 97; *Kammeier*, in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, Rn. A 30.

<sup>248</sup> Dazu BVerfGE 109, 190 (192); *Werle*, Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 96.

<sup>249</sup> Vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 17.

<sup>250</sup> Dazu *Werle*, Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 96.

<sup>251</sup> Vgl. *Hellmer*, Sicherungsverwahrung 1934–1945, S. 16, unter Außerachtlassung der damaligen ostdeutschen Provinzen. *Freisler*, DJ 1938, 626 (626), erwähnt 3935 Anordnungen für das Jahr 1934 bzw. 1318 Anordnungen im Jahre 1935 und 907 bzw. 692 Anordnungen für die Jahre 1936 und 1937.

ausschöpfen“<sup>252</sup> sollten. In ähnlicher Weise appellierte Ronald Freisler in seiner damaligen Eigenschaft als Staatssekretär im Reichsjustizministerium an die Rechtsprechung, dass diese „daran denken“ möge, „dass Mitleid mit dem einzelnen hier Grausamkeit gegenüber dem Volksganzen“ darstelle<sup>253</sup>. Tatsächlich stiegen in den folgenden Jahren die Zahlen wieder merklich an<sup>254</sup>. Ab 1943 liegen schließlich keine Zahlen mehr vor, jedoch darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Zahlen infolge des vermehrten Einsatzes der Todesstrafe in den letzten Jahren der nationalsozialistischen Diktatur erneut rückläufig waren<sup>255</sup>.

## 2. Entwicklung im Deutschland der Nachkriegszeit

In der Bundesrepublik<sup>256</sup> galten die §§ 20a und 42e RStGB zunächst unverändert fort und wurden in das Strafgesetzbuch von 1953 übernommen. Die extremsten Auswüchse des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“, wie die Maßregel der zwangsweisen Kastration in § 42k RStGB und die spätere Erweiterung des § 20a RStGB um die Todesstrafe, wurden durch Art. 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 jedoch aufgehoben<sup>257</sup>. Ferner ging die Häufigkeit der Anordnungen erheblich zurück und erreichte bei weitem nicht mehr die Zahlen aus der Zeit vor 1945, insbesondere nicht mehr diejenigen aus der Zeit unmittelbar nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten<sup>258</sup>.

### a. Das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969

Eine grundlegende Änderung erfuhren die Vorschriften über Strafschärfung und Sicherungsverwahrung erst mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969, das zum 01.04.1970 in Kraft trat<sup>259</sup>. Durch dieses Gesetz wurde § 20a RStGB gänzlich aufgehoben und § 42e RStGB tiefgreifend reformiert. Gegen § 20a RStGB war schon lange eingewandt worden, dass die Strafschärfung nicht dem Schuldprinzip entspreche, sondern statt an die Schuld an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfe, die bei der

<sup>252</sup> Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 03.03.1938 über „Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“, DJ 1938, 323 (323).

<sup>253</sup> Freisler, in: Freisler/Schlegelberger, Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung, 14.

<sup>254</sup> Vgl. Hellmer, Sicherungsverwahrung 1934–1945, S. 16, der folgenden Zahlen nennt: 964 (1938), 1827 (1939), 1916 (1940), 1651 (1941) und 1095 (1943, ohne 4. Quartal).

<sup>255</sup> Hierzu Werle, Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 97. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der strafschärfende § 20a StGB im Jahre 1941 um die Rechtsfolge der Todesstrafe erweitert wurde, vgl. Kammeier, in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, Rn. A 33.

<sup>256</sup> Um den Umfang der Arbeit nicht ausufern zu lassen, soll hier nur die Entwicklung in der Bundesrepublik betrachtet werden. Hinsichtlich der Entwicklung in der DDR vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 23–25 m.w.N. sowie Bender, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 24 f.

<sup>257</sup> Dazu Kammeier, in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, Rn. A 32 f.

<sup>258</sup> Sicherungsverwahrung wurde in dieser Zeit noch gegen ca. 200 Personen jährlich angeordnet, vgl. Rissing-van Saan/Peglau, in: LK, § 66, Rn. 9, mit genaueren Angaben über die jährlichen Zahlen und m.w.N.

<sup>259</sup> Vgl. BGBl. I, 645.



Strafzumessung indes nicht zu berücksichtigen sei<sup>260</sup>. Der neue § 42e StGB sah neben einer Anhebung des für die so genannte Anlasstat zu verbüßenden Strafmaßes und dem grundsätzlichen Erfordernis von Vorverbüßungen auch gehobene Anforderungen an die Vorstrafen vor. Durch die verschärften Anforderungen sollte einerseits der „Ultima-ratio-Charakter“ der Sicherungsverwahrung betont werden, andererseits die Klientel der Sicherungsverwahrung dahingehend verändert werden, dass künftig vermehrt wirklich gefährliche Rechtsbrecher darin zu finden sein sollten<sup>261</sup>. Dieses Ziel folgte der seinerzeitigen Kritik, dass in der Sicherungsverwahrung eher lästige Vermögensstraftäter zu finden seien, als diejenigen Täter, vor denen die Gesellschaft tatsächlich geschützt werden müsse<sup>262</sup>. In den Folgejahren traten die Änderungen im Sinne des Gesetzgebers sowohl hinsichtlich der Klientel als auch hinsichtlich der Anordnungszahlen ein. Während die Zahl der Verwahrten insgesamt kontinuierlich sank, stieg der Anteil schwer krimineller Hangtäter in der Sicherungsverwahrung an<sup>263</sup>.

#### **b. Das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 04.07.1969**

Durch das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 04.07.1969<sup>264</sup> wurde § 42e StGB mit Wirkung vom 01.10.1973 in einer Übergangsfassung zu § 66 StGB, ohne inhaltlich verändert zu werden.

#### **c. Das Strafvollzugsänderungsgesetz (StVollzÄndG) vom 20.12.1984**

Infolge des StVollzÄndG vom 20.12.1984<sup>265</sup> wurde mit Wirkung vom 01.01.1985 die Übergangsfassung des § 66 StGB zur Normalfassung, nachdem § 65 StGB gestrichen worden war.

#### **d. Das 23. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄndG) vom 13.04.1986**

Das 23. StÄndG vom 13.04.1986<sup>266</sup> schließlich ersetzte § 66 Abs. 3 StGB durch eine inhaltsgleiche Neufassung.

<sup>260</sup> Dazu und zur Konstruktion einer so genannten Lebensführungsschuld vgl. *Hanack*, in: LK, 11. Aufl., § 66, Rn. 4.

<sup>261</sup> Vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 21.

<sup>262</sup> Nach *Grünwald*, ZStW 76 (1964), 633 (643), waren von 1958–1961 ganze 55 % der tatsächlich Verwahrten Diebe und immerhin noch 20 % Betrüger. Hinzu komme, dass der jeweils angerichtete Schaden in beiden Tätergruppen vergleichsweise gering sei und bei der Mehrheit der Verwahrten 1.000 DM nicht erreiche. Vgl. ferner die Untersuchung von *Schachert*, Kriminologische Untersuchungen, die ähnliche Ergebnisse erbrachte.

<sup>263</sup> Siehe hierzu *Blau*, ZStW 89 (1977), 511 (522); *Rissing-van Saan/Peglau*, in: LK, § 66, Rn. 12, zur Entwicklung in der ersten Hälfte der 1970er Jahre; ferner *Kern*, Sicherungsverwahrung, S. 189 ff.

<sup>264</sup> Vgl. BGBl. I, 717.

<sup>265</sup> Siehe BGBl. I, 1654 ff.

<sup>266</sup> BGBl. I, 393 ff.



### **e. Das „Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung“ (SichVG) vom 16.06.1995**

Die Regelungen des Einigungsvertrages vom 03.10.1990 führten dazu, dass die Sicherungsverwahrung vorläufig nur auf solche Täter Anwendung finden konnte, welche die Anlasstat an einem Ort im bisherigen Geltungsbereich des StGB begangen oder dort ihre Lebensgrundlage hatten, also innerhalb der Grenzen der alten Bundesrepublik Deutschland<sup>267</sup>. Dieser Zustand wurde von der kriminalpolitisch vorherrschenden Meinung als unbefriedigend empfunden. Abhilfe schaffte das SichVG vom 16.06.1995, das die Anwendung des § 66 StGB mit Wirkung vom 01.08.1995 auch auf Straftaten im Beitrittsgebiet ausdehnte<sup>268</sup>.

### **f. Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (SexBekG) vom 26.01.1998**

Nach einigen Aufsehen erregenden und besonders gewalttätigen Straftaten in den 1990er Jahren wurde zum verbesserten Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexualstraftätern am 26.01.1998 das SexBekG verkündet, das mit Wirkung vom 31.01.1998 in Kraft trat<sup>269</sup>.

#### **aa. Änderungen der Anordnungsvoraussetzungen in § 66 StGB**

Erklärtes Ziel des Gesetzes war es, die Sicherungsverwahrung vermehrt anordnen zu können, dies insbesondere gegenüber gefährlichen Sexualstraftätern. Das Gesetz sollte die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits nach der ersten schweren Wiederholungstat ermöglichen, sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen<sup>270</sup>. Zu diesem Zweck wurde in § 66 StGB ein insoweit neuer Abs. 3 eingefügt, der frühere Abs. 3 wurde zu Abs. 4 und in dessen S. 5 die Fälle des neuen Abs. 3 einbezogen. Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen des neuen § 66 Abs. 3 StGB sollten nach Art. 1a Abs. 2 EGStGB nur für die Zukunft – ex nunc – wirken. Als eingeschränkte Rückwirkung sollte § 66 Abs. 3 StGB nur eingreifen, wenn eine der dort benannten Taten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurde. Grund für diesen Ausschluss einer Rückwirkung war der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz des Vertrauensschutzes, Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG<sup>271</sup>.

#### **bb. Erschwerung der Aussetzung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 S. 1 StGB**

Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung angehoben<sup>272</sup>. Bis dahin war es möglich, die Sicherungsver-

<sup>267</sup> Vgl. BGBl. II, 954.

<sup>268</sup> Zu den Voraussetzungen der Anwendbarkeit und dem SichVG im Einzelnen vgl. BGBl. I, 818.

<sup>269</sup> Siehe hierzu BGBl. I, 160 ff.

<sup>270</sup> Vgl. dazu etwa BT-Drucks. 13/7770, 5.

<sup>271</sup> Dazu BT-Drucks. 13/9062, 12.

<sup>272</sup> Vgl. BGBl. I, 160 ff.

wahrung zur Bewährung auszusetzen und so zu erproben, ob der Sicherungsverwahrte keine rechtswidrigen Taten mehr begeht. Dies allerdings nur, soweit die Aussetzung zur Bewährung verantwortet werden konnte. Die nunmehr geltende Fassung des § 67d Abs. 2 S. 1 StGB setzt demgegenüber die Erwartung voraus, dass es außerhalb des Maßregelvollzugs nicht mehr zu rechtswidrigen Taten kommt<sup>273</sup>.

### **cc. Rückwirkende Aufhebung der Höchstfrist in § 67d StGB**

Bedeutend war auch die rückwirkende Aufhebung der Höchstfrist einer ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren in § 67d StGB i.V.m. Art. 1a Abs. 3 EGStGB in der damals geltenden Fassung, die rückwirkend sogar die schon angeordneten und noch nicht erledigten Fälle erfassen sollte<sup>274</sup>.

#### *(1) Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG*

Mit der rückwirkenden Aufhebung der Höchstgrenze liegt der Gedanke an eine Verletzung des in Art. 103 Abs. 2 GG festgeschriebenen absoluten Rückwirkungsverbotes nahe. Dennoch ist bereits die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG auf Maßregeln der Besserung und Sicherung seit vielen Jahren Gegenstand der juristischen Diskussion.

#### *(a) Das Problem der Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG*

Grundsätzlich steht einer Verletzung des absoluten Rückwirkungsverbotes schon die Regelung des § 2 Abs. 6 StGB entgegen, aus der sich ergibt, dass über Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Gesetz zu entscheiden ist, das zur Zeit der Entscheidung gilt. Damit ist Art. 103 Abs. 2 GG auf Maßregeln an sich nicht anwendbar.

#### *(aa) Der Standpunkt der Rechtsprechung*

Anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen den rückwirkenden Wegfall der Höchstfrist einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung entschied das BVerfG am 05.02.2004, dass eine Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG nicht vorliege, da dieser auf Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht anwendbar sei<sup>275</sup>.

Danach soll der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG auf staatliche Maßnahmen beschränkt sein, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient. Die Sicherungsverwahrung stelle demgegenüber eine präventive Maßnahme dar, deren Zweck es nicht sei, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen. Allein die Anknüpfung

<sup>273</sup> Siehe insoweit auch *Bartsch*, ZIS 2008, 280 (281).

<sup>274</sup> Vgl. BGBl. I, 160 ff.

<sup>275</sup> Dazu BVerfGE 109, 133 (167 ff).

einer Maßnahme an ein rechtswidriges Verhalten genüge aber nicht, so dass die präventiv ausgerichtete Maßnahme der Sicherungsverwahrung, trotz ihrer Anknüpfung an eine Anlasstat, nicht unter Art. 103 Abs. 2 GG falle<sup>276</sup>. Auch die Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung des Bürgers oder eine bestehende Ähnlichkeit hinsichtlich der Ausgestaltung des Vollzugs von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung tangierten schon nicht den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG<sup>277</sup>.

Das BVerfG hat damit in seiner Entscheidung den Charakter der Sicherungsverwahrung als eine der Abwehr künftiger Straftaten dienende Maßregel besonders hervorgehoben und den in Art. 103 Abs. 2 GG verwandten Begriff der Strafe zumindest so eng gefasst, dass Maßregeln nicht mehr darunter fallen.

#### (bb) Die Ansicht der Literatur

In der Literatur wird die Frage der Anwendbarkeit des absoluten Rückwirkungsverbotes demgegenüber nach wie vor unterschiedlich beurteilt, auch wenn die Diskussion in der letzten Zeit ruhiger geworden zu sein scheint.

Teilweise wird in Übereinstimmung mit dem BVerfG davon ausgegangen, dass die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht dem absoluten Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen<sup>278</sup>. Beachtlich ist, wie unreflektiert die Adaption der höchstrichterlichen Rechtsprechung mitunter vollzogen wurde<sup>279</sup>.

Demgegenüber unterstellt die wohl noch immer herrschende Meinung in der Literatur der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine zu oberflächliche Auseinandersetzung mit den bestehenden Bedenken<sup>280</sup>.

Danach verkennt die Position der Rechtsprechung, dass das moderne Strafrecht nicht mehr vorrangig allein auf dem Vergeltungsgedanken beruht, sondern auch in erheblichem Maße der Prävention von Straftaten und, so auch in der Sicherungsverwahrung, der Resozialisierung des Täters dient<sup>281</sup>. Darüber hinaus erscheine die Einordnung der

<sup>276</sup> Vgl. BVerfGE 109, 133 (167, 172 ff).

<sup>277</sup> Siehe hierzu BVerfGE 109, 133 (175 f).

<sup>278</sup> So etwa *Nolte*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 103 Abs. 2, Rn. 108; *Degenhardt*, in: Sachs, GG, Art. 103, Rn. 61; *Fischer*, StGB, § 67d, Rn. 14.

<sup>279</sup> Vgl. etwa *Poseck*, NJW 2004, 2559 (2561), der – dort allerdings im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung – die Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit durch das Urteil des BVerfG schlicht „als zu Gunsten ihrer Befürworter entschieden“ ansieht. Ferner unmittelbar zur Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG auf Maßregeln *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 1086 (so ab der 20. Aufl.; im Gegensatz dazu noch die 19. Aufl., ebd., in der diese neue Auffassung noch als durch das moderne Strafrecht überholt bezeichnet wird). Mit guter Argumentation hingegen *Peglau*, NJW 2000, 179 (181).

<sup>280</sup> Vgl. etwa *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 (1378), der kritisch von einer verfassungsmäßigen „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ – zumindest durch die höchstfachrichterliche Ebene – spricht.

<sup>281</sup> So etwa *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (724), der den in Art. 103 Abs. 2 GG genutzten Begriff der Strafe für weiter hält, als den des StGB und daher das Rückwirkungsverbot allgemein auch auf die Maßregeln erstrecken will; dies auch im Einklang mit Rechtsentwicklungen im



Sicherungsverwahrung als einer Maßregel sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch aus der Perspektive des Betroffenen eher zufällig. In beiden Fällen – Strafvollzug wie Sicherungsverwahrung – werde dem Täter die Freiheit entzogen. Der letztlich wohl schärfsten Sanktion im deutschen Strafrecht jeglichen Charakter einer Strafe abzusprechen zu wollen, sei vor diesem Hintergrund zumindest widersprüchlich, auch wenn der primär präventive Charakter der nachträglichen Sicherungsverwahrung offenkundig sei. Letztlich wäre die Einordnung einer Sanktion als Maßregel oder Strafe dem Gutdünken des Gesetzgebers überlassen, je nachdem welche Etikettierung er bevorzugt<sup>282</sup>. Aus diesen Gründen wird von den Vertretern dieser Ansicht die Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG auf Maßregeln der Besserung und Sicherung bejaht.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 6 StGB verletzte demnach folgerichtig das Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG und wäre verfassungswidrig<sup>283</sup>.

#### (b) Verfassungskonforme Interpretation von § 2 Abs. 6 StGB

Ohne die vor dem Hintergrund des deutschen Systems eines zweispurigen Strafrechts konsequente Einordnung der Sicherungsverwahrung als eine Maßregel in Zweifel zu ziehen, darf doch die dogmatische Einbettung der Maßregeln der Besserung und Sicherung in das Strafrecht nicht übersehen werden.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird durch begangene Straftaten veranlasst und setzt diese auch voraus. In der Wirkung für den Betroffenen wie für die Allgemeinheit sind signifikante Unterschiede gegenüber einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe nicht erkennbar. Häufig ist es sogar die Anordnung der Sicherungsverwahrung, die von den Betroffenen stärker gefürchtet wird, als die Freiheitsstrafe an sich. Damit ermöglicht letztlich nur der Zweck eine sinnvolle Differenzierung zwischen Strafe und Maßregel. Es kann aber nicht im Sinne des Grundgesetzes sein, dass das Überwiegen der Abwehr zukünftiger Gefahren zu einer Relativierung verfassungsrechtlicher Garantien führt. Der Gesetzgeber könnte die Beschränkungen des Art. 103 Abs. 2 GG einfach dadurch umgehen, dass er Strafen gesetzlich zu Maßregeln undefiniert oder neue Maßregeln erfindet<sup>284</sup>. Aus diesen Gründen muss sich das absolute Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG auf alle an eine mit Strafe bedrohte Handlung anknüpfenden Rechtsfolgen erstrecken, die in ihrer tatsächlichen Wirkung und Rechts-

---

internationalen Bereich; ähnlich: *Kinzig*, NJW 2004, 911 (913); *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, 19. Aufl., Rn. 1086; BVerfGE 109, 190 (242 f).

<sup>282</sup> Vgl. *Kinzig*, NJW 2004, 911 (913); ähnlich *Rzepka*, R&P 2003, 191 (203).

<sup>283</sup> So auch *Ullenbruch*, NStZ 1998, 326 (330); *Kinzig*, StV 2000, 330 (335); ohne § 2 Abs. 6 StGB für verfassungswidrig zu erklären auch *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, 19. Aufl., Rn. 1086; *Pieroth*, JZ 2002, 922 (926), dort allerdings im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

<sup>284</sup> Etwas drastisch, aber in letzter Konsequenz durchaus zutreffend mag die Formulierung *Mayers*, Strafrecht AT, S. 379, sein: „Sonst könnte ein totalitärer Staat die Konzentrationslager dadurch abschaffen, dass er sie in Sanatorien umbenennt“.

folge einer Strafe gleichkommen und im Rahmen der Strafrechtspflege angeordnet werden können<sup>285</sup>.

Fraglich ist, welche Konsequenzen aus der Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG auf Maßregeln zu ziehen sind. Eine drastische Möglichkeit wäre es, § 2 Abs. 6 StGB insgesamt für verfassungswidrig zu erachten. Anbieten würde sich indes eine normerhaltende verfassungskonforme Interpretation des § 2 Abs. 6 StGB dergestalt, den nachträglichen Wegfall der Höchstgrenze nur gegenüber solchen Personen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des neuen Art. 1a Abs. 3 EGStGB i.V.m. § 67d Abs. 3 StGB verurteilt wurden<sup>286</sup>.

Nach alledem bleiben erhebliche Bedenken, ob der nachträgliche Wegfall der Höchstgrenze von zehn Jahren für die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung mit der Verfassung zu vereinbaren ist. Für die Heranziehung eines großzügigeren Maßstabs zur Wahrung der Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG spricht indes, dass hier, anders als im Rahmen des ebenfalls neugefassten § 66 Abs. 3 StGB, die Rückwirkung nicht schon die Anordnung betrifft, sondern erst die Dauer der Sicherungsverwahrung. Es liegt daher nahe, auch geringere Anforderungen an den Rückwirkungsschutz zu stellen, als im Falle des § 66 Abs. 3 StGB<sup>287</sup>.

#### (2) Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

Anders stellt sich die Situation hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Rückwirkungsverbot aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG dar. Das BVerfG sieht in der Neuregelung keinen Verstoß gegen das allgemeine Rückwirkungsverbot<sup>288</sup>. Die Vorschrift des Art. 1a Abs. 3 EGStGB i.V.m. § 67d Abs. 3 StGB stelle keine Rückbewirkung von Rechtsfolgen (so genannte echte Rückwirkung), sondern lediglich eine tatbestandliche Rückanknüpfung (so genannte unechte Rückwirkung) dar<sup>289</sup>.

Von einer „unechten Rückwirkung“ spricht man im Allgemeinen dann, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffenen Rechtspositionen nachträglich entwertet<sup>290</sup>. Im Gegensatz dazu liegt eine „echte Rückwirkung“ vor, sobald ein Gesetz nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift<sup>291</sup>. Eine „echte Rückwirkung“ ist durch das Rechts-

<sup>285</sup> Vgl. auch *Ullenbruch*, NSTz 1998, 326 (330); ähnlich *Rzepka*, R&P 2003, 191 (203).

<sup>286</sup> So im Ergebnis auch *Pieroth*, JZ 2002, 922 (926), dort allerdings im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

<sup>287</sup> Vgl. etwa BT-Drucks. 13/9062, 12.

<sup>288</sup> Siehe hierzu BVerfGE 109, 133 (180 ff). Es mag die Bemerkung erlaubt sein, dass es doch begrüßenswert ist, dass nicht schon die Anwendbarkeit des allgemeinen Rückwirkungsverbotes durch das BVerfG in Zweifel gezogen wurde.

<sup>289</sup> So BVerfGE 109, 133 (182).

<sup>290</sup> Dazu *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20, Rn. 69.

<sup>291</sup> Vgl. *Sachs*, in: *Sachs*, GG, Art. 20, Rn. 133.

staatsprinzip grundsätzlich verboten und nur unter gegenüber der „unechten Rückwirkung“ engeren Voraussetzungen zulässig.

Der rückwirkende Wegfall der Höchstfrist der erstmaligen Anordnung der Sicherungsverwahrung durch Art. 1a Abs. 3 EGStGB i.V.m. § 67d Abs. 3 StGB betrifft deren zeitliche Länge. Tatsächlich kann dem BVerfG daher gefolgt werden, wenn es in seiner Entscheidung vom 05.02.2004 feststellt, dass in Bezug auf das allgemeine Rückwirkungsverbot die Neuregelung nicht nachträglich eine an die Anlasstat anknüpfende Rechtsfolge ändert, sondern lediglich deren Dauer. Damit liegt aber nur ein Fall „unechter Rückwirkung“ vor, der grundsätzlich zulässig ist, sofern die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit das Vertrauen der betroffenen Verwahrten auf den Fortbestand der ursprünglichen Rechtslage überwiegt. Das BVerfG nimmt seiner übrigen Argumentation folgend ein Überwiegen der Belange des Allgemeinwohls an und betrachtet die „unechte Rückwirkung“ daher als mit Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar<sup>292</sup>. An dieser Sichtweise des BVerfG dürfte nichts auszusetzen sein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich die Neuregelung auswirkt. Der wesentliche Unterschied etwa zwischen der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 66b StGB und der Regelung in Art. 1a Abs. 3 EGStGB i.V.m. § 67d Abs. 3 StGB besteht nämlich darin, dass im ersten Falle die Anordnung selbst nachträglich erfolgt, während hier der nachträgliche Eingriff eben „nur“ die zeitliche Länge der Sicherungsverwahrung betrifft<sup>293</sup>.

#### **g. Das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998**

Im 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998 erfuhr § 66 Abs. 3 S. 1 StGB mit Wirkung zum 01.04.1998 lediglich eine redaktionelle Änderung<sup>294</sup>.

#### **h. Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 21.08.2002**

Mit dem „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 21.08.2002<sup>295</sup> wurden zum 28.08.2002 zwei wesentliche Neuerungen in das StGB aufgenommen.

##### **aa. Anordnung neben einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe**

Durch die Streichung des Wortes „zeitiger“ in § 66 Abs. 1, 2 und 3 S. 1 und 2 StGB wurde zunächst die Möglichkeit geschaffen, die Sicherungsverwahrung neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe anzuordnen. Dies war bis dahin nur möglich, sofern im Rahmen der Verurteilung zu einer lebenslangen, ggf. Gesamtfreiheitsstrafe, eine zeiti-

<sup>292</sup> So BVerfGE 109, 133 (183 ff).

<sup>293</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/9062, 12.

<sup>294</sup> Siehe hierzu BGBl. I, 164, 171.

<sup>295</sup> BGBl. I, 3344.



ge Freiheitsstrafe hinzutrat, die wiederum den formellen Anforderungen des § 66 StGB genügen musste. Die bis dahin bestehende Ungleichbehandlung in Form einer insofern skurrilen Privilegierung der zu lebenslanger Haft Verurteilten hatte der BGH mehrfach gerügt<sup>296</sup>.

### **bb. Vorbehalt der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht**

Daneben wurde mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Art. 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes eine neue Variante der Sicherungsverwahrung geschaffen. Sofern bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter eine Gefahr für die Allgemeinheit i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 darstellt, kann sich das erkennende Gericht seither die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten, soweit auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllt sind, § 66a Abs. 1 StGB. Die spätere Anordnung erfolgt dann in einer zweiten Hauptverhandlung des Gerichts im ersten Rechtszug gemäß § 275a Abs. 1 StPO<sup>297</sup>.

### **cc. Rechtliche und praktische Probleme der neuen Regelung**

Auch das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ wird vielfach als Ergebnis einer durch die Berichterstattung in den Massenmedien angestoßenen Entwicklung gesehen, die dem Vorwurf einer zu nachsichtigen Handhabung und unzureichender gesetzlicher Möglichkeiten begegnen sollte<sup>298</sup>.

#### *(1) Die Regelungen in den Ländern und ihre Verfassungsmäßigkeit*

Vor diesem Hintergrund hatten einige Bundesländer schon früher die Einführung eigener „Polizeigesetze“ für notwendig erachtet, mit deren Hilfe auf der landesrechtlichen Ebene der Gefahrenabwehr gefährliche Inhaftierte auch nach Haftende nicht in Freiheit gelangen sollten. So wurde in Baden-Württemberg am 20.02.2001 das „Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter“<sup>299</sup> verabschiedet. Danach konnte durch strafgerichtliche Entscheidung die nachträgliche Sicherungsverwahrung als polizeirechtliche Maßnahme angeordnet werden. Weitere Länder folgten, so dass am 01.01.2002 das bayerische „Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern“<sup>300</sup> und am 09.03.2002 ein entsprechendes Gesetz Sachsen-Anhalts<sup>301</sup> in Kraft traten. Auch Thüringen<sup>302</sup> und Niedersach-

<sup>296</sup> Vgl. nur BGH, NStZ 2000, 417; Kinzig, NJW 2002, 3204.

<sup>297</sup> Ausführlich dazu oben Teil 1 A. II. 1. und oben Teil 1 A. IV. 2.

<sup>298</sup> Statt aller: Ullenbruch, NStZ 1998, 326 (326 ff), ders., NStZ 2008, 5 ff.

<sup>299</sup> GBl. BW, 188 ff.

<sup>300</sup> BayGVBl. 2001, 978.

<sup>301</sup> GVBl. LSA 2002, 80.

<sup>302</sup> ThürGVBl. 2003, 195 ff.

sen<sup>303</sup> verabschiedeten solche Gesetze, deren Bestimmungen allesamt nahezu gleichlautend waren<sup>304</sup>. Schon von Beginn an wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die landesrechtlichen Gesetze erhoben<sup>305</sup>. Eingewandt wurde, dass dem Landesgesetzgeber nach Art. 74 Abs. 1 S. 1 GG in der damaligen Fassung schlicht die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafvollzugs fehle. Da die Sicherungsverwahrung an eine Straftat anknüpfe, unterliege auch ihre rechtliche Ausgestaltung der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes<sup>306</sup>. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Bedenken überrascht es nicht, dass die Länder bei der Anwendung ihrer StrUBG äußerste Zurückhaltung übten<sup>307</sup> und das BVerfG in seinem Urteil vom 10.02.2004 die Gesetze Bayerns und Sachsen-Anhalts mangels Länderkompetenz für verfassungswidrig erklärte<sup>308</sup>. Dieses Verständnis steht auch nicht im Widerspruch zu der Frage eines eventuellen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG durch die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Denn anders als Art. 103 Abs. 2 GG umfasst der Kompetenztitel des „Strafrechts“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unstreitig die Maßregeln der Besserung und Sicherung als „zweite Spur“ des Sanktionensystems. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG regelt kein subjektives Recht des Einzelnen, sondern die Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern<sup>309</sup>.

## (2) Zielsetzung der Regelung durch den Bund

Gesetzeszweck der neuen Regelung durch den Bundesgesetzgeber war die im Interesse potentieller Opfer erfolgende Schließung einer bestehenden oder zumindest empfundenen Schutzlücke. In der fehlenden Möglichkeit, Straftäter, deren Gefährlichkeit sich erst nach der Verurteilung jedoch vor der Entlassung aus der Strafhaft herausstellte, weiterhin verwahren zu können, wurde ein Sicherheitsdefizit gesehen<sup>310</sup>. Um diese Lücke im Schutz gegen gefährliche Wiederholungstäter schließen zu können, wurde schließlich mit dem Gesetz vom 21.08.2002 eine insofern nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt<sup>311</sup>, die allerdings schon im tatrichterlichen Urteil vorbehalten sein musste und damit gerade nicht die bereits verurteilten gefährlichen Straftäter erfasste. Erkennt der Tatrichter die drohende fortbestehende Gefährlichkeit des Täters

<sup>303</sup> NdsGVBl. 2003, 368.

<sup>304</sup> Vgl. *Baltzer*, Sicherung des gefährlichen Gewalttäters, S. 18.

<sup>305</sup> Zu diesen Bedenken und dem genaueren Inhalt der StrUBG vgl. die ausführliche Arbeit von *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 147 ff, zum StrUBG Baden-Württembergs.

<sup>306</sup> Statt aller: *Pieroth*, JZ 2002, 922 (923).

<sup>307</sup> Dazu *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66a, Rn. 108, dort Fn. 120.

<sup>308</sup> Vgl. BVerfGE 109, 190 (190 ff). Allerdings ordnete das BVerfG die befristete Fortgeltung der StrUBG bis zum 30.09.2004 an. Diese befristete Fortgeltung wurde heftig kritisiert, siehe nur das abweichende Votum in BVerfGE 109, 190 (244 ff).

<sup>309</sup> Siehe BVerfGE 109, 133 (170).

<sup>310</sup> So in BT-Drucks. 14/8586; BR-Drucks. 504/02.

<sup>311</sup> Vgl. *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66a, Rn. 8 m.w.N. sowie die vorangegangenen Gesetzesinitiativen Bayerns und Baden-Württembergs (BR-Drucks. 854/98 und 144/00 sowie 159/00 und 48/02).

nicht, kommt ein Vorbehalt der späteren Sicherungsverwahrung schon deshalb nicht in Betracht<sup>312</sup>. Im Sinne des Gesetzgebers angewandt entpuppte sich die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB daher als relativ stumpfes Schwert. Damit bestand aber die Gefahr, dass der Tatrichter dazu übergeht, „vorsichtshalber“ nicht hinreichend davon überzeugt zu sein, dass der Täter sich nicht irgendwann als gefährlich erweisen werde. Eine Fehlprognose müsste er sich dann nicht als „Versagen“ entgegenhalten lassen<sup>313</sup>. Vor diesem Hintergrund sind auch die im Zusammenhang mit der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung geäußerten Bedenken zu sehen, wonach die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ein Akt „symbolischer Gesetzgebung“ sei, teilweise sogar von einer „aberratio ictus“ des Gesetzgebers gesprochen wird<sup>314</sup>.

### (3) Weitere Bedenken gegen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Gegen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung i.S.d. neuen § 66a StGB werden noch weitergehende rechtliche Bedenken erhoben.

#### (a) Rückwirkungsverbot und Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG)

Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG im Falle der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB kommt wohl schon deshalb nicht in Betracht, weil die spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung an einen dahingehenden Vorbehalt im Urteil gekoppelt ist und darüber hinaus erst für nach Inkrafttreten des Gesetzes ergangene Strafurteile gilt<sup>315</sup>. Das gilt folgerichtig auch im Hinblick auf einen Verstoß gegen das allgemeine Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Allerdings sollte § 66a StGB aufgrund des verfassungsrechtlich umstrittenen § 2 Abs. 6 StGB und einer fehlenden Übergangsvorschrift nur dann Anwendung finden, wenn die Anlasstat i.S.d. § 66 Abs. 3 StGB des Täters nach dem In-Kraft-Treten des § 66a StGB begangen wird<sup>316</sup>.

#### (b) Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG)

Ungleich fragwürdiger ist die Vereinbarkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit dem Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) aus Art. 103 Abs. 3 GG. Durch das BVerfG geklärt ist jedenfalls, dass es keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG darstellt, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung zugleich mit einer Freiheitsstrafe verhängt wird<sup>317</sup>. In diesem Fall liegt gerade keine unzulässige erneute

<sup>312</sup> Siehe hierzu BT-Drucks 14/9530, 1.

<sup>313</sup> Vgl. *Fischer*, StGB, § 66a, Rn. 2a.

<sup>314</sup> *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66a, Rn. 8, zur praktischen (Ir)Relevanz der Norm *ders.*, NStZ 2008, 5 (6 ff).

<sup>315</sup> Vgl. *Kinzig*, NJW 2002, 3204 (3205); *Pieroth*, JZ 2002, 922 (926).

<sup>316</sup> Dazu *Kinzig*, NJW 2002, 3204 (3205).

<sup>317</sup> Siehe hierzu BVerfGE 55, 28 (30), dort allerdings zur Führungsaufsicht.



Bestrafung vor, sondern eine an die ursprüngliche Verurteilung angeschlossene Maßregel. Diese stellt lediglich eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte zulässige Nebenfolge der Verurteilung dar. Die Vorschrift des Art. 103 Abs. 3 GG enthält kein umfassendes Verbot, aus Anlass eines Sachverhalts verschiedene Sanktionen zu verhängen, sondern verbietet nur wiederholte strafrechtliche Ahndungen ein und derselben Tat<sup>318</sup>. Für den Fall des Vorbehalts einer späteren Sicherungsverwahrung gehen die Meinungen indes auseinander. Problematisch ist insoweit insbesondere das über dem Inhaftierten schwebende „Damoklesschwert“, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe möglicherweise unmittelbar in die Sicherungsverwahrung wechseln zu müssen. Dies wird teilweise als menschenunwürdige Ohnmachts- und Unsicherheitsposition begriffen<sup>319</sup>. Da Art. 103 Abs. 3 GG nach dem gerade Gesagten aber kein umfassendes Verbot enthält, aus Anlass eines Sachverhalts verschiedene Sanktionen gleichzeitig zu verhängen, wird überwiegend angenommen, dass zumindest die Regelung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung diesbezüglich verfassungskonform ist, sofern sich die spätere Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung als Abschluss der Entscheidung über die Sanktionen darstellt, die im Rahmen der Aburteilung der Anlasstat verhängt wurden<sup>320</sup>.

(c) Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“

Da sich der Tatrichter die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB vorbehält, sofern nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, kommt darüber hinaus ein Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ in Betracht<sup>321</sup>. Die Regelung des § 66a Abs. 1 StGB führt leicht dazu, dass der Richter bei einer unsicheren Gefährlichkeit des Angeklagten im Zweifel zu dessen Lasten entscheidet – also „contra reum“. Damit wäre die Unschuldsvermutung im Bereich der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB ausgehebelt, wollte man nicht verlangen, dass der Wahrscheinlichkeitsgrad hinsichtlich einer Gefährlichkeit des Angeklagten an Sicherheit grenzt. Für die hierfür erforderlichen Prognoseentscheidungen wäre dies jedoch eine unüberwindbare Hürde, die § 66a StGB zu einem wirkungslosen Instrument des Maßregelrechts machte<sup>322</sup>. Zum Teil wird diesen Bedenken entgegengehalten, dass der im Rahmen des Grund-

<sup>318</sup> Vgl. BVerfG, NStZ-RR 1996, 122 (122).

<sup>319</sup> So sehen es etwa Böllinger/Pollähne, in: NK-StGB, § 66a, Rn. 5; ähnlich Kinzig, NJW 2002, 3204 (3205).

<sup>320</sup> Vgl. Pieroth, JZ 2002, 922 (926); Fischer, StGB, § 66a, Rn. 2; im Ergebnis wohl auch BVerfGE 109, 190 (190 ff); Lackner/Kühl, StGB, § 66a, Rn. 1. A.A. Kinzig, NJW 2002, 3204 (3205); Böllinger/Pollähne, in: NK-StGB, § 66a, Rn. 5; Peglau, JR 2002, 449 (451); Rzepka, R&P 2003, 191 (198).

<sup>321</sup> Dabei soll hier mit der h.M. angenommen werden, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ jedenfalls insoweit Verfassungsrang genießt, als er verfassungsrechtlich verankerter „rechtsstaatlicher Fundamentalsatz“ ist, vgl. nur Schoreit, in: KK, § 261, Rn. 56; Gollwitzer, in: LR, StPO, § 261, Rn. 103.

<sup>322</sup> So im Ergebnis wohl Kinzig, NJW 2002, 3204 (3206); dass dies in der Praxis mittlerweile auch geschehen zu sein scheint, zeigt Ullenbruch, NStZ 2008, 5 (6).

satzes „in dubio pro reo“ zur Anwendung kommende Zweifelsgrad durch das materielle Recht relativiert werde. Dies solle insbesondere im Bereich hypothetischer Alternativen – und damit auch im Bereich der Prognoseentscheidungen – gelten<sup>323</sup>. Eine solche Argumentationsweise setzt sich jedoch leicht dem Vorwurf aus, auf dem Umweg über das materielle Recht grundlegende Prinzipien der Verfassung aushebeln zu wollen<sup>324</sup>. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es daher geboten, mittels einer restriktiven Anwendung im Einzelfall unter Wahrung der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Rechnung zu tragen<sup>325</sup>. Sofern dies geschieht, ist eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch § 66a StGB nicht zu befürchten.

(d) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Da zumindest die spätere Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 GG geschützte Freiheitsrecht des Betroffenen darstellt, ist für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung auch eine positiv ausfallende Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Im Maßregelrecht hat dieser Grundsatz in § 62 StGB eine besondere Ausprägung erfahren. Dies insbesondere wegen des „Ultima-ratio-Charakters“ der Sicherungsverwahrung. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird teilweise schon die Geeignetheit der Vorschrift des § 66a StGB in Abrede gestellt. Trotz Anerkennung der Minderung des Rückfallrisikos bei einer anschließenden Sicherungsverwahrung sei aus dem Verhalten des Täters im Strafvollzug grundsätzlich keine verlässliche Prognose über dessen Gefährlichkeit möglich, da dieses Verhalten, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nur eine geringe Aussagekraft habe<sup>326</sup>. Darüber hinaus wird die Erforderlichkeit mit dem Argument verneint, dass der Opferschutz keine signifikante Besserung erfahre, ferner weit weniger eingriffsintensive Instrumente wie etwa eine qualitativ verbesserte Führungsaufsicht bestünden<sup>327</sup>. Als funktionales Äquivalent zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung stehe außerdem das rechtsstaatlich weniger bedenkliche Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 359 ff StPO zur Verfügung<sup>328</sup>. Ebenso wie zur Wahrung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ wird man auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Vorschrift des § 66a StGB nur durch eine restriktive Anwen-

<sup>323</sup> Vgl. *Arzt*, *Ketzerische Bemerkungen zum Prinzip „in dubio pro reo“*, S. 12 f. Zur Anwendbarkeit des Grundsatzes „in dubio pro reo“ auf Prognoseentscheidungen und Maßregeln der Besserung und Sicherung vgl. nur *Rzepka*, R&P 2003, 191 (203) m.w.N.

<sup>324</sup> Siehe hierzu *Rzepka*, R&P 2003, 191 (203).

<sup>325</sup> Vgl. *Ullenbruch*, in: *MünchKommStGB*, § 66a, Rn. 18.

<sup>326</sup> Dazu *Böllinger/Pollähne*, in: *NK-StGB*, § 66a, Rn. 5, die sogar eine „self-fulfilling-prophecy“ dergestalt befürchten, dass der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung durch eine Klimavergiftung negative Auswirkungen auf den Vollzug und den gesetzlich verankerten Resozialisierungsauftrag haben könnte; nicht ganz so weitgehend *Kinzig*, NJW 2002, 3204 (3206 f).

<sup>327</sup> Vgl. *Böllinger/Pollähne*, in: *NK-StGB*, § 66a, Rn. 5.

<sup>328</sup> Siehe hierzu *Müller-Metz*, NJW 2003, 3173 (3174), dort freilich im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung.



dung im Einzelfall wahren können. Die Bedenken gegen die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gehen demnach nicht so weit, dass man die Vorschrift insgesamt als verfassungswidrig ansehen muss<sup>329</sup>.

(e) Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK

Die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in der Form des § 66a StGB ist nach überwiegender Ansicht mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK vereinbar. Die EMRK gilt in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes und kann daher nach dem Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ nicht zur Ungültigkeit eines später erlassenen Bundesgesetzes führen<sup>330</sup>. In Betracht käme allenfalls eine Verurteilung der Bundesrepublik durch den EuGHMR, das entsprechende Gesetz abzuschaffen. Diese würde jedoch nicht zur Nichtigkeit der betreffenden innerstaatlichen Norm führen. Darüber hinaus ist es nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a EMRK aber durchaus zulässig, die Sicherungsverwahrung mit der strafrechtlichen Verurteilung anzuordnen, da unter den Begriff des Urteils in Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil des erkennenden Gerichts sowie deren Vorbehalt fällt<sup>331</sup>.

(4) Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Vorschrift in der Praxis

Unklar ist noch immer die kriminalpolitische Bedeutung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, obgleich sich zunehmend andeutet, dass die Vorschrift durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung quasi überholt worden ist. Zu kritisieren ist zunächst die Zweckmäßigkeit der Vorschrift. Bei Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe führt die Regelung zu einer bedenklichen Flexibilisierung, die dem Tatrichter nicht zgedacht ist. Sofern die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 und § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB bestehen, kann dieser sich alle Türen offen halten, indem er sich die Sicherungsverwahrung vorbehält. Die Begründungspflicht des § 267 Abs. 6 S. 1 StPO leistet dem zudem Vorschub, indem sie nur eingreift, wenn der Tatrichter sich für die Nichtanordnung des Vorbehalts entscheidet<sup>332</sup>. Soweit es zu einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe kommt, läuft die Anordnung eines Vorbehalts der Sicherungsverwahrung Gefahr, zur Farce zu werden, untersagt § 57a StGB doch schon die Reststrafenaussetzung bei Vorliegen einer entgegenstehenden Prognose. Dass es zeitlich kurz nacheinander zu einer Reststrafenaussetzung und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung kommt, ist nur schwer vorstellbar<sup>333</sup>.

<sup>329</sup> Vgl. Ullenbruch, NStZ 2008, 5 (6); Fischer, StGB, § 66a, Rn. 2a; Pieroth, JZ 2002, 922 (925 ff); Ullenbruch, in: MünchKommStGB, § 66a, Rn. 18.

<sup>330</sup> Dazu Pieroth, JZ 2002, 922 (927). Dass dieser Grundsatz in Bezug auf die früher geltenden Landesgesetze zu einem konträren Ergebnis führte, soll nach den entsprechenden Urteilen des BVerfG, vgl. nur BVerfGE 109, 190 (190), nur am Rande erwähnt werden.

<sup>331</sup> Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 5, Rn. 57; EuGHMR, EuGRZ 1984, 6 (8).

<sup>332</sup> Statt aller Fischer, StGB, § 66a, Rn. 2a.

<sup>333</sup> Vgl. Fischer, in: KK, § 454, Rn. 49.



Insgesamt lässt sich eine zunehmende Tendenz beobachten, dass § 66a StGB infolge der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 66b StGB ein Schattendasein führt<sup>334</sup>. Auch der Bundesrat hat im Rahmen der Einführung des § 66b StGB angemerkt, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ihren Anwendungsbereich und sachliche Berechtigung verliere. Daher sei § 66a StGB abzuschaffen, schon um das Sanktionenspektrum im Bereich der Sicherungsverwahrung zu vereinfachen und nicht unnötig kompliziert auszugestalten<sup>335</sup>. Dieser Forderung ist die Bundesregierung bislang nicht gefolgt, sondern hat mit dem Hinweis darauf, dass der Tatrichter zugleich mit dem Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung bzw. deren Vorbehalt prüfen müsse, um dem Betroffenen schnellst- und größtmögliche Gewissheit hinsichtlich seiner künftigen Lebensplanung zu geben, an der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung festgehalten. Aus ihrer Sicht stellt sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung als eine Ergänzung des bestehenden Regelungssystems dar<sup>336</sup>.

Nach alledem erscheint es zumindest möglich, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung durch die Einführung des § 66b StGB zukünftig schlicht obsolet werden wird.

#### **i. Das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003**

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003<sup>337</sup> wurde durch § 106 Abs. 3 und 4 JGG zum 01.04.2004 der Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende insoweit ausgedehnt, als die Jugendkammern dazu ermächtigt wurden, sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten und ggf. später anzuordnen<sup>338</sup>. Mit dem „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ wurde für die Jugendgerichte zum 29.07.2004 durch § 275a Abs. 5 S. 3 StPO zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, im Falle einer erstinstanzlich angeordneten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Heranwachsenden einen Unterbringungsbeehl zu erlassen, soweit die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bis zum Strafende noch nicht rechtskräftig ist<sup>339</sup>.

<sup>334</sup> Noch weitergehend Römer, JR 2006, 5 (5); vgl. demgegenüber aber BGH, JR 2006, 38 (38 ff).

<sup>335</sup> Siehe hierzu BT-Drucks. 15/2945, 1 ff; Poseck, NJW 2004, 2559 (2562); vgl. zur praktischen (Ir)Relevanz der Vorschrift auch Ullenbruch, NStZ 2008, 5 (6).

<sup>336</sup> Dazu BT-Drucks. 15/2887, 12.

<sup>337</sup> BGBl. I, 3007, 3011.

<sup>338</sup> Die im Zusammenhang mit der Regelung des § 66a StGB geäußerten Bedenken, vgl. oben Teil 1 C. II. 2. h. cc., gelten für die Regelung des § 106 Abs. 3 und 4 JGG entsprechend.

<sup>339</sup> Vgl. BGBl. I, 1838.

## **j. Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004**

Mit Urteil vom 10.02.2004 veranlasste das BVerfG den Gesetzgeber dazu, innerhalb kürzester Zeit die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf Bundesebene einzuführen.

### **aa. Gesetzliche Neuerungen**

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004<sup>340</sup> wurde zum 29.07.2004 tatsächlich die Möglichkeit geschaffen, die Sicherungsverwahrung auch nachträglich gegenüber solchen Täter anzuordnen, deren hohe Gefährlichkeit erst während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und damit nach der Verurteilung erkennbar wird.

#### *(1) § 66b StGB*

Insoweit stellt § 66b StGB eine Abkehr von dem bisher im Maßregelrecht geltenden Grundsatz dar, die Sicherungsverwahrung als eine unmittelbare Rechtsfolge der Anlasstat zu verstehen<sup>341</sup>. Nach Art. 1a EGStGB ist § 66b StGB zudem auch rückwirkend auf solche Personen anwendbar, die aufgrund entsprechender, durch das BVerfG im Urteil vom 10.02.2004 für verfassungswidrig erklärter Landesgesetze untergebracht waren<sup>342</sup>.

#### *(2) § 106 Abs. 5 und 6 JGG*

Darüber hinaus besteht gemäß § 106 Abs. 5 und 6 JGG nunmehr auch für die Jugendkammern die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen gegen Heranwachsende nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen, ohne dass diese vorbehalten worden ist. Allerdings ist der Anwendungsbereich gegenüber der Regelung des § 66b StGB noch einmal eingeschränkt<sup>343</sup>.

#### *(3) § 275a Abs. 5 S. 1 StPO*

In § 275a Abs. 5 S. 1 StPO findet sich nach der Gesetzesänderung die Möglichkeit, bis zur Rechtskraft des Urteils über eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Unterbringungsbefehl zu erlassen. Der Erlass des Unterbringungsbefehls durch das Gericht kann nur erfolgen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird. Durch die Regelung soll die Entlassung weiterhin hochgefährlicher Personen auch in dem Fall verhindert werden, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der nach-

---

<sup>340</sup> BGBl. I, 1838.

<sup>341</sup> Vgl. *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (741).

<sup>342</sup> Siehe hierzu BVerfGE 109, 190 (190 ff).

<sup>343</sup> Vgl. ausführlicher: *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66b, Rn. 174.

träglichen Sicherungsverwahrung nicht rechtzeitig gestellt oder die entsprechende Gerichtsentscheidung nicht bis zum Straf- oder Unterbringungsende erfolgt ist<sup>344</sup>.

### **bb. Entstehungsgeschichte des Gesetzes**

In seinem Urteil vom 10.02.2004 hatte das BVerfG die StrUBG der Länder Bayerns und Sachsen-Anhalts zwar für mit dem Grundgesetz unvereinbar befunden, auf die Feststellung der Nichtigkeit jedoch verzichtet<sup>345</sup>. Stattdessen ordnete das BVerfG die befristete Fortgeltung der Landesgesetze bis zum 30.09.2004 an<sup>346</sup>. Der Verzicht auf die Nichtigkeitserklärung war schon innerhalb des erkennenden Senats umstritten<sup>347</sup>, wurde aber von der Senatsmehrheit im Wesentlichen mit zwei Erwägungen begründet. Zunächst hat das BVerfG hervorgehoben, dass es einige äußerst gefährliche Straftäter gäbe, die ohne eine Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung entlassen werden müssten und von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Straftaten zu erwarten seien. Der Schutz vor diesen Personen stelle ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar, dem der Staat nachzukommen habe<sup>348</sup>. Ferner müsse dem Bundesgesetzgeber Zeit gegeben werden, zu prüfen, ob und inwieweit Anlass zu gesetzgeberischem Einschreiten bestehe<sup>349</sup>. Diese Ausführungen des BVerfG wurden zu Recht als Auftrag an die Legislative zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den Bund aufgefasst<sup>350</sup>. Es überrascht daher nicht, dass das Gesetzgebungsverfahren in der Folge zügig verlief. Bereits am 02.03.2004 brachte die CDU/CSU-Fraktion einen ersten Gesetzentwurf für das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“<sup>351</sup> in den Bundestag ein. Am 14.05.2004 folgte der Bundesrat mit einem ähnlichen Gesetzentwurf, dem „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“<sup>352</sup>. Der letztlich zum „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ aufgestiegene Entwurf der Bundesregierung vom 10.03.2004<sup>353</sup> passierte das Gesetzgebungsverfahren in kürzester Zeit und wurde am 28.07.2004 im Bundesgesetzblatt verkündet<sup>354</sup>. Begünstigend wird sich dabei auch die allgemeine aktuelle kriminalpolitische Stimmungslage ausgewirkt haben, die von der Vorstellung geprägt war

<sup>344</sup> Dazu LG Frankfurt a.M., StV 2005, 145 (146).

<sup>345</sup> Vgl. BVerfGE 109, 190 (190 ff).

<sup>346</sup> Dazu BVerfGE 109, 190 (211).

<sup>347</sup> Siehe zum insoweit abweichenden Votum BVerfGE 109, 190 (244 ff).

<sup>348</sup> Vgl. BVerfGE 109, 190 (236).

<sup>349</sup> Dazu BVerfGE 109, 190 (237).

<sup>350</sup> Vgl. nur *Schneider*, in: FS Schwind, 413 (419); *Renzikowski*, JR 2004, 271 (271).

<sup>351</sup> BT-Drucks. 15/2576.

<sup>352</sup> BT-Drucks. 15/3146.

<sup>353</sup> BT-Drucks. 15/2887.

<sup>354</sup> Siehe BGBl. I, 1838; vgl. eingehend zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (10).



und ist, gegenüber Rückfalltätern nur unzureichende gesetzliche Möglichkeiten zur Hand zu haben<sup>355</sup>.

### cc. Rechtliche Bedenken gegen das Gesetz

Die Kritik, der sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der Form des § 66b StGB ausgesetzt sieht, ist vielfältig und geht über die schon gegenüber § 66a StGB geltend gemachten Bedenken hinaus. So wird neben einem Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) in Art. 103 Abs. 3 GG auch ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot in Art. 103 Abs. 2 GG und das allgemeine Vertrauensschutzgebot in Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG gerügt. Dies wird vor allem mit der im Gegensatz zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bewirkten Entkoppelung der isolierten Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in dem Sinne, dass ein Eingriff in die Rechtskraft der Anlassverurteilung erfolgt, begründet. Darüber hinaus soll § 66b StGB gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen. Auch ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip durch einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 GG sowie gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK wird zum Teil angenommen<sup>356</sup>.

Mitunter wird auch die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im StGB als funktional deplatziert angesehen. Da es um die Abwehr prognostizierter Gefahren gehe, gehöre die Vorschrift des § 66b StGB an sich in das Polizeirecht<sup>357</sup>.

#### (1) Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Bereits im Vorfeld der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurden Bedenken gegen deren Verfassungsmäßigkeit erhoben<sup>358</sup>. Da die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung zumindest in der Sache nichts anderes als ein Eingriff in die Rechtskraft der Anlassverurteilung ist, verwundert es nicht, dass ein Hauptkritikpunkt die Vereinbarkeit des § 66b StGB mit dem im Grundgesetz verankerten Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutzgebot betrifft.

#### (a) Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG)

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ wurde die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht nur gegenüber Perso-

<sup>355</sup> Siehe hierzu *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 (1377); *Böttcher*, NStZ 2005, 417 (417).

<sup>356</sup> Zu den vielfältigen Kritikpunkten verfassungsrechtlicher Art vgl. nur die noch weitergehenden Übersichten bei *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66b, Rn. 4; *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 (1377 f) und *Braun*, ZRP 2004, 105 (105 ff) sowie allgemein *Schneider*, in: FS Schwind, 413 (418).

<sup>357</sup> Dieses Problem soll hier jedoch nur am Rande Erwähnung finden. Vgl. ausführlicher dazu *Gär-ditz*, BayVBl. 2006, 231 (231 ff); *Kinzig*, NJW 2001, 1455 (1455 f); *Peglau*, NJW 2001, 2436 (2436 ff); *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66b, Rn. 4.

<sup>358</sup> Vgl. etwa *Kinzig*, Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Bundestags am 5. Mai 2004, 1 ff.

nen möglich, die nach den verfassungswidrigen Landesgesetzen untergebracht waren, sondern auch gegenüber solchen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Haftstrafe verbüßten, nachdem sie wegen einer Straftat dazu verurteilt worden waren. Dieser nachträglich ändernde – also rückwirkende – Eingriff in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Tatbestände, ist durch das Rückwirkungsverbot grundsätzlich untersagt<sup>359</sup>.

Die Auseinandersetzung mit diesem Problem seitens der Rechtsprechung erfolgte bislang recht oberflächlich<sup>360</sup>. In seinen Urteilen vom 05. und 10.02.2004 entschied das BVerfG<sup>361</sup> im Wesentlichen über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Wegfalls der Höchstfrist bei der erstmaligen Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Gesetzgebungskompetenz. Zu dem Problem einer Rückwirkung nahm allein die abweichende Meinung der Senatsminderheit im Urteil vom 10.02.2004 ausführlich Stellung, indem sie feststellte, dass nach Verbüßung der Strafe bzw. Erledigung der freiheitsentziehenden Maßregel der durch die Anlasstat vorgegebene Sachverhalt abgeschlossen sei und nur unter den engen Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten erneut Gegenstand einer Verurteilung sein könne<sup>362</sup>.

Im Rahmen des § 66b StGB ist zu bedenken, dass der nachträgliche Eingriff im Falle der nachträglichen Sicherungsverwahrung von anderer Qualität ist als der durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (SexBekG) vom 26.01.1998. Damals hatte der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, einen rückwirkenden Eingriff in die Dauer der zeitlich bereits früher angeordneten Verwahrung vorzunehmen, während im Falle des § 66b StGB die Sicherungsverwahrung überhaupt erst angeordnet wird.

Trotzdem hat das BVerfG am 23.08.2006 seine bereits im Zusammenhang mit der rückwirkenden Aufhebung der Höchstfrist in § 67d StGB vertretene Ansicht, dass die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht dem Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen<sup>363</sup>, in Bezug auf § 66b StGB erneut bestätigt. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung stellt danach eine nicht dem Schuldausgleich dienende Maßregel dar, die rein präventiven Charakter hat<sup>364</sup>.

Diese Einordnung, für die das BVerfG in seinem Beschluss vom 23.08.2006 gerade drei Sätze aufzubringen vermochte, begegnet im Falle des § 66b StGB aus Gründen,

<sup>359</sup> Zur Frage der Anwendbarkeit des in Art. 103 Abs. 2 GG manifestierten absoluten Rückwirkungsverbot vgl. die Ausführungen zum Wegfall der Höchstfrist einer erstmaligen Anordnung der Sicherungsverwahrung in § 67d Abs. 3 StGB oben Teil 1 C. II. 2. f. cc. (1).

<sup>360</sup> Dazu *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 (1378).

<sup>361</sup> Vgl. BVerfGE 109, 133 ff und 190 ff.

<sup>362</sup> So in BVerfGE, 109, 190 (254 f).

<sup>363</sup> Vgl. BVerfGE 109, 133 (167); ferner *Milde*, Sicherungsverwahrung, S. 284.

<sup>364</sup> Dazu BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484), dort ausdrücklich in Bezug auf § 66b StGB.

die über das zum rückwirkenden Wegfall der Höchstfrist einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung in § 67d Abs. 3 StGB Gesagte<sup>365</sup> noch hinausgehen, Bedenken.

Das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung genießt weltweit Ausnahmecharakter<sup>366</sup>; das kriminalpolitische Ziel und Bedürfnis derartiger Regelungen ist jedoch in vielen Staaten vorhanden. Dort wird dem mit unbestimmten Strafen oder Rückfallschärfungen begegnet<sup>367</sup>. Es muss die Frage erlaubt sein, warum eine so scharfe Sanktion einfach aus dem Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG herausgenommen werden kann, wenn nicht nur aus dem Grund, weil sie mit diesem grundrechtsgleichen Recht unvereinbar ist und die erklärte Nichtanwendbarkeit als Hebel dienen soll, die Unvereinbarkeit ignorieren zu dürfen, um so der aktuellen kriminalpolitischen Stimmungslage entsprechen zu können. Mag die rückwirkende Aufhebung der Höchstfrist in § 67d StGB insofern noch ein Minus gegenüber der nachträglichen Sicherungsverwahrung darstellen, weil diese „nur“ nachträglich ändernd in die Dauer der Unterbringung eingreift, wird spätestens anhand der Wirkungen des durch § 66b StGB ermöglichten rückwirkenden Eingriffs in die Rechtskraft der Anlassverurteilung deutlich, warum die Wirkungen des Art. 103 Abs. 2 GG an sich auch für die Sicherungsverwahrung gelten müssen<sup>368</sup>. Die Zweispurigkeit des deutschen Strafrechts mit seiner Differenzierung zwischen Maßregeln der Besserung und Sicherung einerseits und schuldangemessener Strafe andererseits darf nicht dazu führen, dass durch eine beständige Ausweitung der Sicherungsverwahrung eine zunehmende Aushöhlung des Schuldprinzips bewirkt wird und auf diesem Weg schwerwiegendere Eingriffe in die Rechte der Betroffenen erfolgen, als sie nach den Grundsätzen einer schuldangemessenen Strafe möglich wären<sup>369</sup>.

Nach alledem sollten die als Maßregeln der Besserung und Sicherung bezeichneten Sanktionen nicht aus dem Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG herausgenommen werden. Dies kann durch eine dahingehende normerhaltende und verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 6 StGB geschehen oder durch die Einordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als einen lediglich als Maßregel etikettierten rückwirkenden Eingriff in die Rechtskraft der Anlassverurteilung. Es sprechen daher gute Gründe dafür, die nachträgliche Sicherungsverwahrung an Art. 103 Abs. 2 GG zu

<sup>365</sup> Vgl. oben Teil I C. II. 2. f. cc. (1).

<sup>366</sup> Dazu *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (62).

<sup>367</sup> Siehe hierzu *Kinzig*, NJW 2004, 911 (913); vgl. auch den umfangreichen Überblick zu den Regelungen in anderen Staaten bei *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 489–558.

<sup>368</sup> Unabhängig davon geht das BVerfG sowohl hinsichtlich des nachträglichen Wegfalls der Höchstgrenze in § 67d StGB als auch hinsichtlich der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung in § 66b StGB von einem Fall der so genannten unechten Rückwirkung aus, vgl. BVerfGE 109, 190 (255); BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484).

<sup>369</sup> Zu diesen Bedenken auch *Waterkamp*, StV 2004, 267 (270).



messen. Ob § 66b StGB einer dahingehenden Überprüfung standhalten kann, darf bezweifelt werden<sup>370</sup>.

In Betracht kommt aber auch hier eine verfassungskonforme Interpretation dahingehend, die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur gegenüber zukünftig verurteilten Strafgefangenen zu verhängen<sup>371</sup>. Durch eine solche Vorgehensweise würden zwar die Ziele des „Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ in weiten Teilen untergraben. Doch erscheint dies als gangbarer Weg, die Regelung des § 66b StGB von ihrem Makel der zweifelhaften Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Art. 103 Abs. 2 GG zu befreien.

(b) Allgemeines Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Was die Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG betrifft, hat das BVerfG zuletzt ebenfalls entschieden, dass ein Verstoß nicht vorliege. Wollte man in der Regelung des § 66b StGB allerdings schon ein nur anders etikettiertes Strafgesetz sehen, wäre dieser Fall der Rückwirkung bereits in Art. 103 Abs. 2 GG geregelt<sup>372</sup>.

Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung handelt es sich nach der Auffassung des BVerfG um einen Fall so genannter unechter Rückwirkung. Weil die erforderliche Abwägung zwischen dem Vertrauensschutz des Verurteilten einerseits und der Sicherheit der Allgemeinheit andererseits zugunsten letzterer ausfalle, sei die „unechte Rückwirkung“ auch zulässig<sup>373</sup>.

Diese Ansicht des BVerfG beruht zunächst auf der Annahme, dass es sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung überhaupt um einen Fall der „unechten Rückwirkung“ handelt<sup>374</sup>. Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004 ermöglichte die Anordnung der Sicherungsverwahrung sowohl gegenüber solchen Straftätern, die aufgrund der für verfassungswidrig erklärten Landesgesetze verwahrt wurden, als auch gegenüber denjenigen, die nach einer

<sup>370</sup> Bemerkenswert ist insoweit, dass selbst Vertreter der Auffassung, Art. 103 Abs. 2 GG nicht auf Maßregeln anzuwenden, in Bezug auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung offenbar ausnahmsweise doch die Anwendung befürworten. So kann man zumindest die Bemerkung *Degenhardts*, in: Sachs, GG, 3. Aufl., Art. 103, Rn. 73, verstehen, der trotz der grundsätzlichen Unanwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG (in: Sachs, GG, Art. 103, Rn. 57) auf Maßregeln der Besserung und Sicherung die nachträgliche Sicherungsverwahrung unter Rückwirkungsaspekten für problematisch hält und so eine Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG zumindest andeutet (dort noch in Bezug auf die seinerzeit geltenden StrUBG der Länder).

<sup>371</sup> Dazu *Pieroth*, JZ 2002, 922 (926). Einer solchen Verfahrensweise hat die Rechtsprechung in konsequenter Anwendung ihrer Rechtsauffassung freilich schon widersprochen, vgl. nur BGHSt 50, 180 (185); offengelassen noch in BGHSt 50, 121 (130).

<sup>372</sup> Vgl. zum Rückwirkungsverbot in Art. 103 Abs. 2 GG *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66b, Rn. 4; *Degenhardt*, in: Sachs, GG, Art. 103, Rn. 71 ff.

<sup>373</sup> Siehe hierzu BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484).

<sup>374</sup> Zur Differenzierung zwischen „echter“ und „unechter“ Rückwirkung oben Teil 1 C. II. 2. f. cc. (2).

erfolgten Verurteilung ihre Haftstrafe für eine vergangene Straftat verbüßen<sup>375</sup>. Mit der Rechtskraft der Anlassverurteilung ist dieser Tatbestand abgeschlossen und die im Urteil vorgenommene Begrenzung des Freiheitsentzugs verbindlich. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung – da von der Anlassverurteilung entkoppelt – greift in dieses abgeschlossene Rechtsverhältnis nachträglich ein, indem sie zu Lasten des Angeklagten die Dauer des Freiheitsentzugs verlängert<sup>376</sup>. Um festzustellen, ob eine Rückwirkung „echt“ oder „unecht“ ist, kann es im Falle der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aber nicht darauf ankommen, ob eine noch nicht abgeschlossene Sanktionsvollstreckung rein äußerlich angestückelt werden kann oder nicht. Im Bereich der strafrechtsrelevanten Garantien ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung von besonderer Relevanz<sup>377</sup>.

Damit sprechen gewichtige Gründe gegen die Ansicht des BVerfG, das lediglich eine „unechte Rückwirkung“ annimmt; das Vorliegen einer „echten Rückwirkung“ in die Rechtskraft der Anlassverurteilung scheint näher zu liegen. Die „echte Rückwirkung“ ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls die Rückwirkung erfordern und der Betroffene nach der rechtlichen Situation zu dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz bezogen wird, rechnen musste<sup>378</sup>.

Fraglich ist insofern bereits das Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeinwohls. Denn auch ohne auf das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung zurückzugreifen, bestehen Möglichkeiten, dem gefährlichen Gewalttäter Einhalt zu gebieten. Zu nennen ist hier etwa die Führungsaufsicht nach den §§ 68 ff StGB, die neben der Resozialisierungshilfe auch den Schutz der Allgemeinheit verfolgt und dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, dem Verurteilten nach § 68b StGB weitreichende Weisungen für sein Verhalten aufzuerlegen, deren Nichtbefolgung durch § 145a StGB mit Sanktionen bedroht ist<sup>379</sup>.

Darüber hinaus ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Betroffene sehr wohl ein schutzbedürftiges und schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage hat. Warum der Verurteilte damit rechnen musste, nach vollständiger Verbüßung sei-

<sup>375</sup> Vgl. *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (13).

<sup>376</sup> So auch *Böllinger/Pollähne*, in: NK-StGB, § 66b, Rn. 4; *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (13), und mit nicht ganz so deutlichem Bezug auf die Anlassverurteilung allein auch das abweichende Votum in BVerfGE 109, 190 (254).

<sup>377</sup> Vgl. *Streng*, StV 2006, 92 (96).

<sup>378</sup> Siehe *Schnapp*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 20, Rn. 31.

<sup>379</sup> So auch das abweichende Votum in BVerfGE 109, 190 (248); dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Gesetzgeber durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und der Änderung der Vorschriften über die nachträglich Sicherungsverwahrung“ vom 13.04.2007 den Weisungskatalog erweitert und das Instrumentarium der Krisenintervention geschaffen hat. Die Effizienz der Führungsaufsicht dürfte damit künftig zunehmen, die Argumentation des abweichenden Votums in BVerfGE 109, 190 (244 ff), damit sozusagen posthum gestützt werden, vgl. auch *Peglau*, NJW 2007, 1558 (1558 ff).

ner Haft in eine auf unbestimmte Dauer angelegte, nachträgliche Sicherungsverwahrung zu gelangen, ist nicht ersichtlich<sup>380</sup>. Die Voraussetzungen, unter denen eine „echte Rückwirkung“ ausnahmsweise zulässig wäre, liegen demnach nicht vor<sup>381</sup>.

Allenfalls unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Lasten des Angeklagten in § 362 StPO könnte eine solche Rückwirkung zulässig sein.

Demnach begegnet die nachträgliche Sicherungsverwahrung wohl auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Vertrauensschutzgebotes in Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

#### (c) Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG)

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot problematisch. Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert, dass gesetzliche Ermächtigungen der Exekutive zur Vornahme von Verwaltungsakten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass das Handeln der Verwaltung messbar und in gewissem Ausmaß für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar ist<sup>382</sup>. Im Rahmen der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird im Wesentlichen das Vollzugsverhalten des Betroffenen herangezogen, um die Gefährlichkeitsprognose zu stellen. Ob und welche konkreten Verhaltensweisen wann den Ausschlag für eine Verwahrung geben, ist für den Betroffenen jedoch nur schwer erkennbar<sup>383</sup>. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Therapieabbrüchen, die, sofern durch den Betroffenen verschuldet, häufig ein wesentliches Kriterium im Rahmen der Anordnung darstellen und deren Feststellung bzw. korrekte Einschätzung mit bedeutenden Unsicherheiten behaftet ist<sup>384</sup>. Dass der Begriff der „neuen Tatsachen“ durch die Strafsenate des BGH zunehmend Konkretisierungen und Einschränkungen erfahren hat<sup>385</sup>, hat diesem Problem allerdings einen Teil seiner Brisanz genommen.

#### (d) Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG)

Problematisch ist auch die Vereinbarkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB mit dem Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) aus Art. 103 Abs. 3 GG. Durch das BVerfGE geklärt ist, dass es keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG darstellt, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung zugleich mit

<sup>380</sup> Vgl. BVerfGE 109, 190 (255).

<sup>381</sup> Siehe auch *Diinkel/Zyl Smit*, KrimPäd 2004, 47 (55).

<sup>382</sup> Dazu BVerfGE 56, 1 (12).

<sup>383</sup> Vgl. *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (13).

<sup>384</sup> Dazu *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 349. In Bezug auf die prognostischen Fragen auch *Diinkel*, NK 2004, 42 (47).

<sup>385</sup> Vgl. dazu *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (65 ff).



einer Freiheitsstrafe verhängt wird<sup>386</sup>. Nachdem das BVerfG im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung Art. 103 Abs. 3 GG in seinen wesentlichen diesbezüglichen Entscheidungen überhaupt nicht angesprochen hat<sup>387</sup>, wird man wohl davon ausgehen dürfen, dass das BVerfG den Begriff der Strafe in Art. 103 Abs. 3 – schon wegen des Normzusammenhangs – nicht anders auslegen wird, als in Bezug auf Art. 103 Abs. 2 GG<sup>388</sup>. Die Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 3 GG ergibt sich danach im Umkehrschluss aus dem bereits im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 103 Abs. 2 GG auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung Gesagten<sup>389</sup>. Im Falle der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung ohne vorherigen entsprechenden Vorbehalt kommt es zu einer weiteren, zusätzlichen Sanktionierung ein und derselben (Anlass-)Straftat. Denn stets wird eine wesentliche Anknüpfungstatsache für die Gesamtwürdigung zur Feststellung einer hohen Rückfallgefahr die Anlassstat darstellen<sup>390</sup>. „Durch zwei konstitutive Entscheidungen“ wird eine zweimalige Freiheitsentziehung für eine Straftat angeordnet<sup>391</sup>. „Man holt nach, was man bei späterer Betrachtung der Sachlage sich bereits für die damalige Aburteilung durch das Tatgericht gewünscht hätte“<sup>392</sup>.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass sogar das Reichsgericht in nationalsozialistischer Zeit im Jahre 1935 in solchen Fällen, in denen die Anordnung der bereits eingeführten Maßregel bei der letzten Verurteilung unterblieben war, die isolierte nachträgliche Anordnung wegen des Verbrauchs der Strafklage für unzulässig erachtete<sup>393</sup>. Es würde sicherlich nicht schaden, setzte sich das BVerfG auch mit diesen Erwägungen auseinander.

#### (e) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung stellt einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 GG geschützte Freiheitsrecht dar, dessen verfassungsrechtliche Rechtfertigung fraglich ist.

Die Verfolgung eines aus verfassungsrechtlicher Sicht legitimen Ziels wird man dem Gesetzgeber zugestehen können. Auch wenn die nachträgliche Sicherungsverwahrung selbst nach der Intention des Gesetzgebers nur bei wenigen Verurteilten zur Anwen-

<sup>386</sup> Siehe hierzu BVerfGE 55, 28 (30), dort allerdings zur Führungsaufsicht; ferner auch oben Teil 1 C. II. 2. h. cc. (3) (b).

<sup>387</sup> Vgl. BVerfGE 109, 133 (133 ff), 190 (190 ff); ferner *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (64).

<sup>388</sup> So auch *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 148.

<sup>389</sup> Zur Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG in diesem Zusammenhang vgl. oben Teil 1 C. II. 2. h. cc. (3) (a).

<sup>390</sup> So auch *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (750).

<sup>391</sup> *Kinzig*, Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Bundestags am 5. Mai 2004, 7.

<sup>392</sup> *Streng*, StV 2006, 92 (96).

<sup>393</sup> Siehe hierzu RGSt 69, 170 (172); a.A. *Milde*, Sicherungsverwahrung, S. 284 f, der sich explizit mit dem Urteil des Reichsgerichts auseinandersetzt.

dung kommen soll<sup>394</sup>, bleibt doch auch die Verhinderung jeder einzelnen schweren Straftat ein Erfolg und damit legitimes Ziel<sup>395</sup>.

Ungleich fragwürdiger ist die Geeignetheit der nachträglichen Sicherungsverwahrung zur Erreichung dieses Ziels, die man grundsätzlich nur dann bejahen kann, wenn durch die staatliche Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass der angestrebte Erfolg eintritt, der Erfolg gefördert wird<sup>396</sup>. Schon die geringe Zahl der Anordnungen<sup>397</sup> deutet darauf hin, dass eine nennenswerte Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Straftätern durch die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht erreicht wird<sup>398</sup>. Zudem darf bezweifelt werden, ob tatsächlich Täter existieren, deren Gefährlichkeit sich erst nach der Verurteilung aber noch während des Strafvollzugs zeigt<sup>399</sup>. Die bestehenden Probleme in Bezug auf die Erstellung hinreichend zuverlässiger Gefährlichkeitsprognosen stützen diese Zweifel noch<sup>400</sup>.

In Bezug auf die Erforderlichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung bestehen ebenfalls erhebliche Zweifel, die durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung<sup>401</sup> noch weiter verstärkt worden sind. Eine staatliche Maßnahme ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn mit ihr zur Erreichung des angestrebten Erfolgs das mildeste Mittel gleicher Wirksamkeit eingesetzt wird<sup>402</sup>. In Bezug auf die Sicherungsverwahrung kommt jedoch als weniger einschneidende und gleichzeitig zumindest ebenso effektive Maßnahme die Führungsaufsicht in Verbindung mit Weisungen und polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht, deren Weisungskatalog in § 68b StGB nun sogar noch erweitert worden ist<sup>403</sup>. Auch vor dem Ende der eigentlichen Freiheitsstrafe könnten durch einen Ausbau der Sozialtherapie und eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten mildere und ebenso oder gar besser geeignete Maßnahmen geschaffen werden, als sie das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung bietet<sup>404</sup>.

Ob man vor diesem Hintergrund noch annehmen kann, die Beeinträchtigung des Betroffenen durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung stehe nicht

<sup>394</sup> Vgl. BT-Drucks. 15/2887, 10.

<sup>395</sup> Teilweise wird bereits das Vorliegen eines legitimen Ziels mit dem Hinweis auf ein fehlendes kriminalpolitisches und evaluatives Bedürfnis nach der nachträglichen Sicherungsverwahrung verneint, vgl. nur *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (12) m.w.N.

<sup>396</sup> Vgl. *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20, Rn. 150.

<sup>397</sup> Siehe hierzu etwa *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (63); zu den geringen Anordnungszahlen auch *Harrendorf*, JR 2008, 6 ff.

<sup>398</sup> Dazu *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (12).

<sup>399</sup> Vgl. dazu ausführlich *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 157 f.

<sup>400</sup> Siehe insoweit *Streng*, StV 2006, 92 (97); *Ullenbruch*, in: MünchKommStGB, § 66b, Rn. 46 f.; ausführlich auch *Kinzig*, NJW 2004, 911 (912).

<sup>401</sup> Gesetz vom 13.04.2007, BGBl. I, 513.

<sup>402</sup> Vgl. *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20, Rn. 152.

<sup>403</sup> Siehe auch *Diinkel*, NK 2004, 42 (47).

<sup>404</sup> Vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 159.

außer Verhältnis zum verfolgten Zweck und sei daher im Wege einer Gesamtbetrachtung angemessen und für den Betroffenen zumutbar, bleibt äußerst fraglich<sup>405</sup>.

## (2) Vereinbarkeit mit der EMRK

Schließlich ist fraglich, inwieweit sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Art. 5 EMRK vereinbaren lässt, der als einfaches Bundesgesetz auch in Deutschland gilt, jedoch nicht zum Prüfungsmaßstab des BVerfG gehört<sup>406</sup>. Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK garantiert die persönliche Freiheit und schützt vor willkürlicher Freiheitsentziehung oder Haft<sup>407</sup>. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a–f ist eine Freiheitsentziehung zulässig, wenn sie nach innerstaatlichem Recht rechtmäßig und auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise vorgenommen wird sowie einer der in Buchst. a–f genannten Haftgründe vorliegt<sup>408</sup>.

### (a) Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK

Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK ermöglicht die Freiheitsentziehung nach einer rechtmäßigen Verurteilung durch das zuständige Gericht. Nur teilweise wird angenommen, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung von diesem Eingriffsvorbehalt erfasst ist<sup>409</sup>. Ganz überwiegend wird die Vereinbarkeit mit dem Eingriffsvorbehalt in Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK unter Hinweis auf den Begriff der Verurteilung verneint. Nach der Rechtsprechung des EuGHMR liegt eine Verurteilung vor, wenn jemand wegen eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Tatbestands des nationalen Rechts schuldig gesprochen und deshalb gegen ihn eine Freiheitsentziehung verhängt wird<sup>410</sup>. Im Falle des Urteils über die nachträgliche Sicherungsverwahrung ergeht jedoch kein Schuldspruch mehr, es werden vielmehr ausschließlich präventive Zwecke verfolgt, so dass Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK die Freiheitsentziehung schon aus diesem Grund nicht rechtfertigen kann<sup>411</sup>. Darüber hinaus ist nach dem EuGHMR im Falle eines zeitlichen Abstands zwischen Urteil und erneuter Freiheitsentziehung eine Kausalität zwischen der gerichtlichen Entscheidung und der jeweils in Rede stehenden Freiheitsentziehung erforderlich<sup>412</sup>. Inwieweit die

<sup>405</sup> Zum Begriff der Angemessenheit im engeren Sinne vgl. *Sachs*, in: *Sachs*, GG, Art. 20, Rn. 154.

<sup>406</sup> Vgl. *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (750) m.w.N.

<sup>407</sup> Siehe hierzu *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 5, Rn. 1.

<sup>408</sup> Vgl. *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 5, Rn. 4.

<sup>409</sup> So etwa *Pieroth*, JZ 2002, 922 (927); *Milde*, Sicherungsverwahrung, S. 296 ff; im Ergebnis wohl auch *Wollmann*, NK 2007, 152 (154).

<sup>410</sup> Dazu *Renzikowski*, JR 2004, 271 (272), m.w.N. auch zur gegenteiligen Ansicht; vgl. zu dieser ferner *Wollmann*, NK 2007, 152 (154).

<sup>411</sup> Siehe *Grabenwarter*, EMRK, S. 164; *Renzikowski*, JR 2004, 271 (272); *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 163, der dort allerdings auch darauf hinweist, dass der EuGHMR auf das Erfordernis der persönlichen Schuldfeststellung noch verzichten könnte.

<sup>412</sup> Vgl. *Grabenwarter*, EMRK, S. 165; *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 337, dort allerdings noch im Zusammenhang mit den landesrechtlichen StrUBG.



Freiheitsentziehung noch auf dem ursprünglichen Urteil beruht, wenn sie erst später gerichtlich angeordnet wird, erscheint fraglich, wenngleich der EuGHMR sich diesbezüglich nicht allzu streng gezeigt hat<sup>413</sup>.

(b) Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b EMRK

Ob Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b EMRK die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in dem Sinne rechtfertigt, als der Täter dazu gezwungen wird, seine durch das Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung zur Unterlassung neuer schwerer Straftaten zu erfüllen, erscheint äußerst zweifelhaft. Der Eingriffsvorbehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b EMRK erlaubt allein die Erzwingung konkreter Verpflichtungen<sup>414</sup>. Die allgemeine Verpflichtung, keine schweren Straftaten zu begehen, dürfte demgegenüber zu unbestimmt sein und dem Eingriffsvorbehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b EMRK nicht genügen, der eine hinreichende Konkretisierung der Verhaltenspflicht verlangt<sup>415</sup>.

(c) Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. c 2. Alt. EMRK

Auch der Eingriffsvorbehalt einer Präventivhaft in Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. c 2. Alt. EMRK dürfte nach der restriktiven Rechtssprechung des EuGHMR nicht eingreifen. Nach dieser ist eine derartige präventive Verwahrung nur zulässig, soweit sie in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht. Gemeint sind damit Freiheitsentziehungen, die dem Ziel dienen, die entsprechende Person einer Verurteilung durch das zuständige Gericht zuzuführen, etwa durch eine vorläufige Festnahme<sup>416</sup>. Die verbleibenden Eingriffsvorbehalte in Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. d–f EMRK greifen auch bei einer weiteren Auslegung bereits tatbestandlich nicht ein<sup>417</sup>.

**k. Das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13.04.2007**

Durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007<sup>418</sup> traten am 18.04.2007 umfassende Änderungen im Bereich der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff StGB und eine Ergänzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 66b Abs. 1 StGB und § 106 Abs. 5 JGG in Kraft.

<sup>413</sup> Siehe hierzu *Renzikowski*, JR 2004, 271 (272); *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (14); *Streng*, StV 2006, 92 (98).

<sup>414</sup> So auch *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 338, wiederum im Zusammenhang mit den StrUBG. Mit Zweifeln hinsichtlich der Begründung *Wollmann*, NK 2007, 152 (154).

<sup>415</sup> Vgl. *Renzikowski*, JR 2004, 271 (274); *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 164.

<sup>416</sup> Vgl. *Streng*, StV 2006, 92 (98); *Wollmann*, NK 2007, 152 (155); *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (15); *Jansing*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 339; *Milde*, Sicherungsverwahrung, S. 294 ff. A.A. *Peglau*, NJW 2001, 2436 (2438).

<sup>417</sup> Dazu auch *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (14).

<sup>418</sup> Siehe BGBl. I, 513.

### aa. Stärkung der Führungsaufsicht

Die Effizienz der Führungsaufsicht stand schon seit einiger Zeit in der Kritik und galt unter Praktikern lange als ein weitgehend „zahnloser Tiger“<sup>419</sup>. Die Reform dieser Maßregel hatte das Ziel, die Führungsaufsicht effizienter zu gestalten und eine straffere Kontrolle sowie intensivere Betreuung entlassener Straftäter zu gewährleisten<sup>420</sup>. Zu diesem Zweck wurde unter anderem der Katalog strafbewehrter Weisungen in § 68b Abs. 1 StGB um ein Kontakt- und Verkehrsverbot, ein Verbot des Konsums von Alkohol oder Drogen sowie die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten oder Abständen bei einem Therapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, erweitert und der Strafrahmen des § 145a StGB für Verstöße gegen diese Weisungen auf Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren erhöht<sup>421</sup>. Darüber hinaus kann die Führungsaufsicht nach § 68c StGB unter bestimmten Umständen nunmehr leichter unbefristet angeordnet bzw. unbefristet verlängert werden<sup>422</sup>. Durch das neu geschaffene Instrument der Krisenintervention kann das Gericht bei einer zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB während der Dauer der Führungsaufsicht die Unterbringung wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands oder ein Rückfall in das Suchtverhalten eingetreten ist. Die Wiederinvollzugsetzung der Unterbringung muss dabei erforderlich sein, um einen Widerruf der Bewährung zu vermeiden<sup>423</sup>.

### bb. Ergänzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Durch eine äußerst kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommene Ergänzung des § 66b Abs. 1 StGB und des § 106 Abs. 5 JGG wollte der Gesetzgeber darüber hinaus für bestimmte so genannte Altfälle die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung schaffen. Dies betrifft vor allem die zukünftig in den neuen Bundesländern zur Entlassung anstehenden Täter, die bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung als gefährlich angesehen wurden, jedoch aufgrund der damals gültigen Fassung des Artikels 1a EGStGB nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten<sup>424</sup>. Eine Ergänzung des § 106 Abs. 5 JGG soll darüber hinaus einer entsprechenden Altfallproblematik auch bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, begegnen<sup>425</sup>. Als „Altfälle“ in diesem Sinne sollen auch solche Taten zählen, die heute die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, die jedoch vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 31.01.1998

<sup>419</sup> Peglau, NJW 2007, 1558 (1558); BT-Drucks. 16/1993, 12 m.w.N.

<sup>420</sup> Dazu Schneider, NStZ 2007, 441 (442).

<sup>421</sup> Vgl. hierzu ausführlich Schneider, NStZ 2007, 441 (443 f).

<sup>422</sup> Vgl. Wolf, Rpfleger 2007, 293 (295).

<sup>423</sup> Dazu ausführlicher Peglau, NJW 2007, 1558 (1561). Nur am Rande erwähnt werden soll ferner, dass Teil der Neuregelung, insbesondere die in § 68f Abs. 1 StGB getroffene Regelung hinsichtlich so genannter Vollverbüßer verfassungsrechtliche Kritik auf sich gezogen haben, vgl. zuletzt Schüddekopf, StraFo 2008, 141 ff.

<sup>424</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/4740, 22.

<sup>425</sup> Dazu BT-Drucks. 16/4740, 22.

begangen und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung am 29.07.2004 abgeurteilt wurden, in dem der bisherige Art. 1a Abs. 2 EGStGB gestrichen wurde<sup>426</sup>.

### **1. Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 08.07.2008**

Mit dem „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 08.07.2008<sup>427</sup> wurde durch den neugefassten § 7 Abs. 2–4 JGG zum 12.07.2008 der Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung schließlich auch auf zur Tatzeit Jugendliche sowie nach materiellem Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende ausgedehnt. Gegenüber den in § 66b StGB und § 106 Abs. 5 und 6 JGG geregelten Varianten der nachträglichen Sicherungsverwahrung sind die Anordnungsvoraussetzungen in § 7 Abs. 2–4 JGG zwar noch einmal enger gefasst. Dennoch verwundert es nicht, dass auch diese Form der nachträglichen Sicherungsverwahrung vielfältiger Kritik ausgesetzt ist<sup>428</sup>.

### **3. Fazit**

Der Anwendungsbereich der Maßregel der Sicherungsverwahrung hat in den vergangenen zehn Jahren eine atemberaubende Ausweitung erfahren. Nach dem Wegfall der zehnjährigen Höchstgrenze in § 67d StGB sei hier nur noch einmal die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66a StGB und schließlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 66b StGB erwähnt. Die weitere Ausdehnung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende sowie die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter sind die derzeitigen Spitzen einer Entwicklung, deren Ende nicht absehbar ist.

Besonders die nachträgliche Sicherungsverwahrung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, so dass gute Gründe dafür sprechen, dieses Instrument trotz einer nur geringen Anzahl tatsächlicher Anordnungen als verfassungswidrig einzustufen. Die eingewandten Argumente verfassungsrechtlicher Art verlieren auch nicht da-

---

<sup>426</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/4740, 22 f. Zu den Bedenken gegenüber dieser Neuregelung wegen des offenen Wortlautes vgl. *Bender*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, S. 187; *Peglau*, NJW 2008, 1634 (1634 ff); *Leipold/Beukelmann*, NJW-Spezial 2008, 312 (312). Der BGH hat jüngst entschieden, dass er keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Neuregelung in § 66b Abs. 1 S. 2 StGB sieht, vgl. BGH, Beschl. v. 15.04.2008, 5 StR 431/07, Rn. 20.

<sup>427</sup> BGBl. I, 1212.

<sup>428</sup> Dabei geht die Kritik an der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter über das oben zu § 66b StGB Gesagte, vgl. oben Teil 1 C. II. 2. j. cc., noch hinaus. Vgl. insoweit etwa *Ostendorf*, JGG, § 7, Rn. 29 ff m.w.N.; ferner *Ullenbruch*, NJW 2008, 2609 (2612 ff). Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. bereits oben Fn. 8 m.w.N.



durch an Gewicht, dass sie gleichzeitig Kritik an der rechtspolitischen Richtung der §§ 66a und 66b StGB insgesamt darstellen<sup>429</sup>.

Das Instrument der Führungsaufsicht übernimmt bereits in einigen Fallkonstellationen die Funktion einer „ambulanten Sicherungsverwahrung“. Die nun erfolgte Stärkung der Führungsaufsicht könnte ebenfalls einem Rückbau, zumindest aber einem Unterlassen weiterer Ausdehnungen der Sicherungsverwahrung, den Weg ebnen.

Dass eine eventuelle Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu einer Renaissance der ebenfalls nicht unumstrittenen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung führen könnte, mag dafür sprechen, das Recht der Sicherungsverwahrung insgesamt einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen; dies auch auf die Gefahr hin, dass das Ergebnis dem gegenwärtigen kriminalpolitischen Zeitgeist zuwiderlaufen könnte.

## 2. Teil: Auswertung der Fallakten aus der JVA Werl

Die vorliegende Arbeit verfolgt nicht allein die Darstellung eines theoretischen Überblicks der gegenwärtigen Rechtslage. Auch sollen beispielhaft ausgewählte Fallakten aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung ausgewertet werden.

### A. Ziel

Die Auswertung der Fallakten dient dem Ziel, die Anwendung der Sicherungsverwahrung in der Praxis anhand einzelner Probanden zu überprüfen. Insofern soll ermittelt werden, ob die Sicherungsverwahrung in der Praxis – entsprechend der Intention des Gesetzgebers – tatsächlich gegenüber gefährlichen Hangtätern angeordnet wird und somit die „Richtigen“ trifft. Die im ersten Teil der Arbeit dargestellten theoretischen Grundlagen werden damit einem Praxistest unterzogen.

Konkret wird festzustellen sein, ob neben den formellen auch die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber den Probanden im Zeitpunkt der Verurteilung vorlagen<sup>430</sup>. Neben dem Hang zu erheblichen Straftaten<sup>431</sup> ist hier vor allem die Gefährlichkeitsprognose, also die im Urteilszeitpunkt bestehende ernsthafte Erwartung, dass der Täter auch in der Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist<sup>432</sup>, zu nennen. Insbesondere sollen die Biographien der Probanden auf das Vorliegen kriminolo-

<sup>429</sup> So könnte man aber beispielsweise *Fischer*, StGB, § 66b, Rn. 6, verstehen. Auch der Umstand, dass es letztlich der Straftäter ist, der einen Anlass für seine spätere Verwahrung setzt, sollte die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht relativieren, so aber tendenziell *Milde*, Sicherungsverwahrung, S. 301.

<sup>430</sup> Vorweggenommen sei an dieser Stelle schon, dass gegenüber sämtlichen Probanden die Sicherungsverwahrung in der Form der obligatorischen Anordnung auf Grundlage des § 66 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, vgl. ausführlich zu dieser Form der Anordnung oben Teil 1 A. I. 1.

<sup>431</sup> Zum Merkmal des Hanges vgl. ausführlich oben Teil 1 A. I. 1. a. aa.

<sup>432</sup> Zur Gefährlichkeitsprognose vgl. ausführlich oben Teil 1 A. I. 1. a. bb.

gischer Merkmale untersucht werden, die typischerweise etwa im Rahmen prognostischer Gutachten untersucht und zur Bestimmung der weiteren Gefährlichkeit des Straftäters verwandt werden<sup>433</sup>.

## **B. Untersuchungsbedingungen und Hintergründe**

Im Rahmen seines Promotionsvorhabens erhielt der Verfasser Zugang zu dem gesonderten Bereich der Sicherungsverwahrung der JVA Werl, in der das Gros der nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten untergebracht ist. Dort wurden ihm Gefangenepersonalakten einzelner Sicherungsverwahrter zugänglich gemacht und Interviews mit den Verwahrten ermöglicht. Die im Rahmen der geführten Interviews und dem Aktenstudium erlangten Informationen über die Lebensgeschichten und Werdegänge der Verwahrten bilden die Grundlage des empirischen Teils dieser Arbeit, in dem die insoweit gesammelten Daten ausgewertet werden.

Für die Untersuchung wurden in Absprache mit der Leitung der JVA Werl insgesamt fünf Probanden ausgewählt, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt hatten. Den Probanden ist gemein, dass es sich ausschließlich um männliche, wegen Raubes verurteilte Sicherungsverwahrte handelt.

Dem Verfasser war daran gelegen, die Motive der Täter weitestgehend nachvollziehen und sich in die bei Begehung der Anlasstat bestehende Situation der Probanden hineinversetzen zu können. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Verfasser gegen die Einbeziehung von Sexualstraftätern in die den Gegenstand dieses Teils der Arbeit bildende Untersuchung, obgleich die Sexualstraftäter die größte Gruppe der in der JVA Werl untergebrachten Sicherungsverwahrten stellen. Der Verfasser befürchtete, in Anbetracht der für ihn nicht nachvollziehbaren Beweggründe der Sexualstraftäter für ihre Taten, seinerseits eine intensive Auseinandersetzung mit den Probanden nicht gewährleisten zu können. Ursprünglich sollten die Probanden das Verhältnis der typischerweise von der Sicherungsverwahrung betroffenen Tätergruppen abbilden; neben der Gruppe der Sexualstraftäter und der der Räuber ist hier vor allem die Gruppe der Betrüger zu nennen. Dass die Wahl letztlich auf die Gruppe der Räuber fiel, ist primär dem Umstand geschuldet, dass in der Sicherungsverwahrung der JVA Werl diese Straftäter nach den Sexualstraftätern mit Abstand die größte Gruppe Sicherungsverwahrter bilden. Betrüger waren zum Zeitpunkt der Untersuchung nur in sehr geringer Anzahl in der JVA Werl untergebracht und an einer Mitarbeit aus den unterschiedlichsten Gründen nicht interessiert. – Die Beschränkung auf fünf Probanden ist demgegenüber dem Ziel geschuldet, eine möglichst intensive Auseinandersetzung mit den einzelnen Probanden zu ermöglichen. Dies ließ sich nur durch eine restriktive Begrenzung der Probandenzahl praktisch umsetzen.

---

<sup>433</sup> Vgl. insoweit etwa zur Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) oben Teil 1 B. I. 5. a. Zum Historical-Clinical-Risk Management 20 Item-Schema Teil 1 B. I. 5. B. Ferner zu einzelnen kriminologischen Merkmalen etwa *Kunz*, Kriminologie, S. 83, 93 ff; *Eisenberg*, Kriminologie, S. 66 f; *Kerner*, Kriminologie, 50 f.

## C. Methode

Der Verfasser führte zunächst mit jedem Probanden ein Eingangsgespräch. Dieses diente zuvorderst dem Zweck, dem Probanden die Beweggründe sowie Ziele der Untersuchung zu erläutern und ihn für die Teilnahme an dieser zu gewinnen. Erfreulicherweise und entgegen zuvor gehegter Befürchtungen des Verfassers zeigten sich die ausgewählten Probanden ohne größeres Zögern zur Mitwirkung bereit<sup>434</sup>. Die eigentlichen, wenn man so will, explorierenden Gespräche mit den Probanden fanden erst nach dem Abschluss des Aktenstudiums statt. Im Verlauf des Aktenstudiums hatten sich diverse Fragen herauskristallisiert, zu deren Beantwortung diese Gespräche mit den Probanden geführt wurden. Die Gespräche vermittelten dem Verfasser zugleich einen persönlichen Eindruck von den Verwahrten. Besonders bemerkenswerte oder dem Verständnis dienende Aussagen der Probanden sind als Zitate in die Darstellung der Biographien aufgenommen und als solche jeweils gesondert gekennzeichnet bzw. hervorgehoben worden.

### I. Aktenstudium

Die durch die JVA Werl zur Verfügung gestellten Gefangenenpersonalakten enthalten zahlreiche Daten über die Sicherungsverwahrten. Möglicherweise vergleichbar mit der Personalakte eines Bediensteten, dokumentiert die Gefangenenpersonalakte sämtliche Vorgänge während des Haftaufenthalts des Sicherungsverwahrten. Die Gefangenenpersonalakten sind daher zumeist sehr umfangreich. Neben den Vollzugsplänen, alltäglichen Gesuchen oder Weisungen, diversen Stellungnahmen und Dokumentationen etwaiger Aufenthalte in Justizvollzugskrankenhäusern oder Ausgängen, finden sich darin auch Bundeszentralregisterauszüge, die im Vorfeld der Anordnung der Sicherungsverwahrung zwingend zu erstellenden Gutachten sowie die Entscheidungen der mit der Sache befassten Gerichte.

Insbesondere die Urteile wegen der Anlasstat(en) und die Gutachten gewährten detaillierte Einblicke in die Lebensgeschichte des Probanden, seine Legalbiographie und die Entwicklung im Vollzug. Der größere Teil der untersuchten Daten entstammt daher folgerichtig den Gefangenenpersonalakten.

---

<sup>434</sup> Erwähnenswert mag hier noch der Umstand sein, dass es den Probanden im Rahmen des Eingangsgesprächs nicht darum ging, zu erfahren, wie genau mit den aus den Gefangenenpersonalakten und den Gesprächen gewonnenen Erkenntnissen verfahren werden sollte, etwa hinsichtlich datenschutzrechtlicher Aspekte. Vielmehr waren die Probanden offenkundig besorgt, sich möglicherweise an einer Studie zu beteiligen, die letztlich einer (weiteren) Verschärfung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bzw. der Ausgestaltung des Vollzugs den Weg bereiten könnte. Hier drängte sich der Eindruck eines Gefühls wachsender Unsicherheit unter den Sicherungsverwahrten auf, mit ihnen werde nach Gutdünken bzw. nach der jeweils herrschenden (kriminalpolitischen) Stimmungslage verfahren, der sie mehr oder weniger hilflos ausgeliefert seien.



## II. Interview mit den Probanden

Vermutlich infolge des großen Umfangs der Akten und der damit steigenden statistischen Wahrscheinlichkeit fehlerhafter Aufzeichnungen fanden sich in geringem Maße bei jedem Probanden widersprüchliche Angaben zur bisherigen Lebensgeschichte<sup>435</sup>, bisweilen auch zur Legalbiographie. Darüber hinaus waren einzelne der für die Untersuchung relevanten Aspekte nicht in den Akten aufgeführt. Neben dem Bedürfnis, einen persönlichen Eindruck von den Probanden zu gewinnen, machte schon dieser Umstand eingehende Gespräche mit den Probanden erforderlich. Diese Interviews wurden größtenteils in der JVA Werl, wegen zwischenzeitlicher Verlegungen der Probanden zum Teil auch in der Sozialtherapie der JVA Gelsenkirchen sowie der Außenstelle Pavenstädt der JVA Bielefeld-Senne geführt. Die vorbereiteten Fragen wurden dabei zumeist bereitwillig von den Probanden beantwortet.

## III. Darstellung

Die im Rahmen des Aktenstudiums und der Gespräche gewonnenen Daten werden in der Arbeit gemäß der nachfolgend erläuterten Methode dargestellt:

Eine einleitende Darstellung des chronologischen Lebenslaufs und der sozialen Anamnese soll dem Leser zunächst einen Eindruck von der Person des Sicherungsverwahrten vermitteln. Die Umstände des Aufwachsens werden ebenso beleuchtet wie der berufliche Werdegang des Probanden oder seine Beziehungen zu Mitmenschen. Obwohl noch nicht Gegenstand dieses Abschnitts werden gelegentlich schon vorgreifend Teile der Legalbiographie erwähnt, da sonst für den Leser unerklärlich große Lücken entstehen würden. Die insofern vorgreifenden Erläuterungen sind jedoch auf das notwendige Minimum reduziert.

Im Anschluss an den Lebenslauf und die soziale Anamnese erfolgt die Darstellung der Legalbiographie, die im Wesentlichen in die Delinquenz des Probanden bis zur Anlasstat und die Anlasstat selbst unterteilt ist. Eventuelle Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen von Strafresten zur Bewährung und besondere Lebenslagen im Vorfeld der Anlasstat werden ebenso dargestellt wie der bisherige vollzugliche Verlauf, die aktuelle bzw. letzte Situation des Probanden in der JVA Werl und seine Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen.

Die Darstellungen schließen jeweils mit einem zusammenfassenden Zeitstrahl ab, in dem die möglichen Wendepunkte („Turning points“) im Leben des Probanden gekennzeichnet sind. Die als „Turning points“ aufgenommenen Ereignisse und Erlebnis-

---

<sup>435</sup> So war etwa die Mutter eines Probanden nach den Angaben der Anlassverurteilung aus dem Jahre 1990 bereits Mitte der 1980er Jahre verstorben, besuchte ihn nach einem Gutachten aus den späten 1990er Jahren aber noch zu diesem Zeitpunkt regelmäßig.

se lehnen sich an die im Jahre 2003 veröffentlichte Langzeitstudie von John H. Laub und Robert J. Sampson an<sup>436</sup>.

Schließlich sollen die Lebensläufe der Probanden zusammenfassend dargestellt und unter anderem daraufhin bewertet respektive untersucht werden, inwieweit die bereits erwähnten kriminologischen Merkmale vorliegen<sup>437</sup>. Das Ergebnis soll zum Zwecke der besseren Verständlichkeit auch tabellarisch dargestellt werden. Zuletzt soll das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber den Probanden untersucht und erläutert werden.

## **D. Die einzelnen Probanden**

Nachfolgend werden die Ergebnisse der zu den einzelnen Probanden durchgeführten Untersuchungen dargestellt.

### **I. Proband # 1**

Der erste in die Untersuchung aufgenommene Proband ist der heute 64 Jahre alte Jürgen Mees<sup>438</sup>.

#### **1. Lebenslauf und soziale Anamnese**

Herr Mees wird am 04.03.1945 im Siegerland geboren. Sein Vater, zunächst Bäcker, schult wegen einer Erblindung auf den Beruf des Korbflechters um. Seine Mutter trägt mit wechselnden Hilfsarbeiten zum Unterhalt der Familie bei. Zwischen den Eltern besteht ein Altersunterschied von 25 Jahren. Sowohl für die Mutter als auch den Vater handelt es sich um die zweite Ehe. Während der Vater vier Kinder mit in die Ehe bringt, sind es bei der Mutter nur zwei Kinder aus erster Ehe. Neben Herrn Mees ha-

---

<sup>436</sup> Vgl. *Laub/Sampson*, *Shared Beginnings, Divergent Lives*, S. 129 ff, die in ihrer Langzeitstudie zeigen, dass die anamnestic Prognosekriterien mit zunehmender Zeitdauer an Bedeutung verlieren. Wie schon der Titel „Shared Beginnings, Divergent Lives“ andeutet, gelang einigen Probanden mit durchweg identischen (schlechten) Startbedingungen der Ausstieg in ein Leben mit jahrzehntelanger Straffreiheit, anderen hingegen nicht. Als wesentliche Wendepunkte („Turning points“) für die Probanden nannten diese selbst ihre Ehe respektive Ehefrauen, den Militärdienst, den Aufenthalt in Erziehungsheimen, den Wegzug aus einer schwierigen Nachbarschaft sowie eine feste Arbeit. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich demgegenüber ausschließlich mit Probanden, denen der Wechsel in ein straffreies Leben nicht gelungen ist. Der Zeitstrahl diente insoweit jedoch auch einem vertieften Gespräch mit den Probanden in der JVA Werl, um so den jeweiligen Lebenslauf und die Frage, warum es bei den vorliegend untersuchten Probanden trotz vorhandener möglicher „Turning points“ nicht zu einem Ausstieg in ein straffreies Leben kam, zu diskutieren. Hierbei haben sich die Zeitstrahle als sehr hilfreich erwiesen.

<sup>437</sup> Siehe insoweit schon oben Teil 2 A.

<sup>438</sup> Die Identität der Probanden ist anonymisiert. Die in der Arbeit genannten Namen stimmen daher nicht mit den tatsächlichen Namen der Probanden und sonstiger erwähnter Personen überein. Es handelt sich vielmehr um frei erfundene Namen. Auch persönliche Daten, wie etwa der Geburtstag, sind geändert worden, ohne dabei für die Arbeit wesentliche Parameter zu verzerren.

ben die Eltern drei weitere gemeinsame Kinder. Jürgen Mees wächst somit in einer Großfamilie auf.

### a. Chronologischer Lebenslauf

Im Alter von sechs Jahren eingeschult, wiederholt Herr Mees jede Klasse einmal und wird schließlich nach acht Jahren Schulzeit aus der vierten Klasse entlassen. Zu diesem Zeitpunkt kann er nur lesen.

Sodann geht Herr Mees kurzzeitig Hilfstätigkeiten bei einem Schmied und in einer Steinfabrik nach. Noch bevor er das 15. Lebensjahr erreicht, verlässt er die Familie endgültig. Schon vorher ist es wiederholt zu vorübergehenden „Ausbrüchen“ gekommen, die jedoch allesamt damit enden, dass Herr Mees von der Polizei wieder nach Hause gebracht wird.

In der Folgezeit treibt er sich in verschiedenen deutschen Großstädten herum, schließt sich dort jeweils gleichgesinnten Jugendlichen an und bestreitet seinen Lebensunterhalt unter anderem durch Zuwendungen der Jugendschutzstellen. Im Jahre 1960 kommt Herr Mees in die vorläufige Fürsorgeerziehung, der er sich mehrfach entzieht. Schließlich wird er in ein Heim für schwer Erziehbare in die Nähe Kölns verlegt. Nach Ablauf eines Jahres wird er im Alter von nunmehr 16 Jahren nach Hause entlassen, reißt dort nach einiger Zeit jedoch wieder aus. Gegenüber dem Verfasser kommentiert Herr Mees seinen damaligen Heimaufenthalt heute wie folgt:

*„Ja, Heime waren damals Arbeitshäuser. Da war nur Arbeit, zurück, und dann eben in der Bude da. Da konnte man ja nichts lernen, da hat einem ja keiner was beigebracht. Und dann war ich da immer arbeiten gehen für die Bauern, die da drumherum lebten und sonst nichts, so putzen und antreten noch, aber sonst... Und da bin ich dann auch oft abgehauen, immer wieder. Und dann bin ich da entlassen worden, da hieß es als unverbesserlich entlassen. Dann wurde mein Vater angeblich schwer krank und da haben sie mich entlassen. Da hab' ich dann noch zwei Koffer voller Wäsche von denen mitgekriegt, aber das passte vorne und hinten nicht, das hab' ich dann am Bahnhof abgestellt. Aber als ich dann zu Hause war, da war der gar nicht krank, also, ja. Und dann war ich zu Hause und zu Hause wollte ich nicht mehr sein. Dann bin ich weg und von einer Stadt in die andere.“<sup>439</sup>*

In den Jahren ab 1961 wechselt Herr Mees häufig seinen Aufenthaltsort und die Arbeitsstelle. Er lebt in Bonn, Frankfurt a.M., Düsseldorf, Wiesbaden, Wuppertal, Witt-

---

<sup>439</sup> Um wiederholende Erläuterungen zu vermeiden und zum Zwecke des einfacheren Lesens, sei hier darauf hingewiesen, dass es sich bei kursiv geschriebenen und gegenüber dem übrigen Text eingerückten Textstellen ohne Quellenangabe durchweg um die wörtliche Wiedergabe von Äußerungen der Probanden gegenüber dem Verfasser handelt, die erstere im Verlauf der Interviews tätigten. Weniger umfangreiche, durch Anführungszeichen gekennzeichnete Zitate der Probanden ohne Quellenangabe, die nicht kursiv geschrieben oder eingerückt sind, entstammen den Gefangenepersonalakten in der JVA Werl, wurden von den Probanden gegenüber Gutachtern geäußert und von letzteren als Zitate in die schriftlichen Gutachten aufgenommen.



lich, Köln und Ansbach. Als Hilfsarbeiter arbeitet er in verschiedenen Unternehmen und auch auf Jahrmärkten. Im Rahmen seiner wechselnden Beschäftigungsverhältnisse wird ihm häufig ein Zimmer bereitgestellt. Im Übrigen lebt er zum Teil auf der Straße oder übernachtet bei kurzweiligen, gelegentlich auch längerfristigen Bekanntschaften. Eine eigene Wohnung hat Herr Mees nur für die kurze Dauer von einigen Monaten; dies wohl auch wegen seiner langjährigen Gefängnisaufenthalte.

Im Jahre 1971 heiratet er schließlich im Alter von 26 Jahren die sechzehnjährige Gabriele Meyer, die zum Zeitpunkt der Hochzeit ein Kind erwartet. Das junge Ehepaar lebt in Wuppertal. Während Herr Mees auf Montage arbeitet und meist nur an den Wochenenden bei seiner Familie sein kann, vernachlässigt die junge Mutter das Kind erheblich. Als die Eltern schließlich gänzlich überfordert sind, geben sie das Kind ab. In der Folgezeit verschlechtert sich das Verhältnis zwischen Herrn Mees und seiner Frau rapide, 1976 kommt es zur Scheidung.

*„Da musste ich ja heiraten, weil die Frau schwanger war. Ja, das war von Anfang an zum Scheitern verurteilt, wenn man da mit Zwang heiratet, das ist ja... (schweigt). Dann bin ich dahin, zu ihren Eltern, als die schwanger war und dann hieß es, ja, du musst heiraten. Und dann bin ich da in so 'ne Firma eingestiegen, da wurde was mit Stahl gemacht. Ja und dann haben sie mich abgeholt, dann bin ich in den Knast reingekommen und da war die Ehe gerade geschlossen. Und für den Raub, da kriegte ich dann zehn Jahre 'für, was sollte die Ehe da gut gehen. Da war natürlich Ende dann.“*

Mittlerweile 38 Jahre alt lernt Herr Mees über eine Zeitungsannonce Renate Heinrich kennen und zieht nach einiger Zeit im Jahre 1983 zu ihr nach Essen. Bereits nach zwei Monaten des Zusammenlebens zerbricht die Beziehung und Herr Mees verlässt Frau Heinrich.

Ebenfalls über eine Zeitungsannonce lernt Herr Mees Anfang der 1990er Jahre die fünf Jahre ältere Claudia Wucher kennen. Einige Jahre lang pflegen die beiden eine intensive Brieffreundschaft, die schließlich damit endet, dass Herr Mees Ende 1992 im Alter von nunmehr 47 Jahren zu Frau Wucher nach Rothenburg zieht.

*„Da bin ich damals auf Bewährung rausgekommen, da hab' ich die SV nicht angetreten. Und das sah damals auch gut aus, ja, aber ohne Vorbereitung 'nen Menschen rauszulassen, der zehn Jahre in Haft ist und vor dem Nichts steht, das ist schon... schon, da müssen 'se schon... also das möcht' ich auch nicht nochmal. Man hätte damals schon mit Sozialtherapie und so wie hier jetzt, aber man hat das ja alles nicht gemacht, man hat gar nichts gemacht. Ich war nur zehn Jahre drin' und wo das zu Ende ging, bin ich direkt raus, ohne alles. Aber psychologischen Dienst und so was alles, das gab's ja früher gar nicht... (schweigt).“*

Frau Wucher leidet an einer seltenen Krankheit, die sie auf absehbare Zeit an den Rollstuhl fesselt. Wahrscheinlich auch aus diesem Grund unterhält Herr Mees während des Zusammenlebens mit ihr mit ihrem Wissen auch zu anderen Frauen engere Beziehungen. In der Folgezeit erwirbt Herr Mees den Führerschein und kurz darauf mit finan-

zieller Unterstützung durch Frau Wucher auch einen PKW. Streitigkeiten führen jedoch dazu, dass Herr Mees im Jahre 1993 auszieht und sich eine eigene Wohnung sucht.

*„Ja, die hat mir auch geschrieben und so, aber dann, als wir zusammen waren, da kamen die Schwierigkeiten. Und das war ja auch schwierig, die war behindert, die konnte ja nicht laufen. Und das war so eine Belastung für mich. Die Frau war ja auch so 'ne nette und liebe Frau, aber ich konnte dann auch nicht mehr. Und wir haben uns dann auch gestritten und dann hat die mich mal vor 'ne Wahl gestellt, sie kann mich ja sowieso auf die Straße setzen, ich hatte ja keinen Mietvertrag, sie kann mich auf die Straße setzen und dann muss ich gucken, wie ich fertig werde. Und da hab' ich mir gedacht, Herr Gott nochmal, die setzt dich auf die Straße und dann hast du wirklich nichts. Und dann bin ich hingegangen und hab' mir 'ne Wohnung besorgt. Aber da fing der Stress erst an bei mir. Denn, 'ne Wohnung besorgen, einrichten, für den Umzug da aufkommen, also das ist mir so über den Kopf gestiegen, ich kam da vorne und hinten nicht zurecht. Und dann heißt es, guck wo du Geld herkriegst, Arbeit hatte ich dann auch verloren, gerade in dieser Zeit. Das war dann der Hammer und dann sagt man sich dann, also damals hab' ich mir gesagt, ach was soll's, entweder kriegen sie dich, oder halt nicht, so hab' ich gedacht. Und dann bin ich wieder losgegangen (sc. um durch Straftaten Geld zu erlangen).“*

Der enge Kontakt zu Frau Wucher bleibt aber vorerst noch bestehen; Herr Mees besucht sie weiterhin und bleibt in der Gegend. Er arbeitet kurzfristig als Lagerarbeiter in einer Autobahnraststätte, kündigt dann aber nach einer Auseinandersetzung mit seinem Vorgesetzten nach kurzer Zeit wieder die Stelle. „Man hat mich da wohl nicht gewollt“, äußert er sich heute etwas schnippisch, wenn man ihn darauf anspricht, dass eine Abmahnung durch den damaligen Arbeitgeber möglicherweise nicht unangemessen war<sup>440</sup>.

Aus der Zeit seines Aufenthaltes in Rothenburg kennt Herr Mees Christine Baltrow, die er im Juli 2001 im Alter von 56 Jahren schließlich ehelicht. Auch hier war der Beziehung eine jahrelange intensive Brieffreundschaft vorausgegangen. Seine zweite Ehefrau ist zehn Jahre jünger als er und bringt einen Sohn aus erster Ehe mit. Im Mai 2005 wird die Ehe wieder geschieden, nachdem unter anderem herauskommt, dass seine Frau sich wegen Miet- und Kaufhausbetrugs sowie Zechprellerei zeitweilig selbst in Haft befunden und ihm diesen Umstand verschwiegen hat.

*„Die hatte ich ja sogar geheiratet und dann ist die ja selber im Knast gelandet damals, also. Und da hat die nichts gesagt, jahrelang hat die mich besucht, wir waren sechs Jahre lang zusammen. Und dann schrieb die mir plötzlich aus ihrem Knast in meinen Knast (lacht) und da bin ich erstmal dahintergekommen, was die alles gemacht hat. Also, nicht wegen der Straftaten, aber die hätte mir ja was sagen können, dass sie in Schwierigkeiten ist. Aber das war eine gute Frau, die hat alles für mich getan, das*

---

<sup>440</sup> Herr Mees hatte seinerzeit durch Nachlässigkeit eine ganze LKW-Ladung verderblicher Lebensmittel ungekühlt verkommen lassen und so einen erheblichen Sachschaden verursacht.



*muss ich ja sagen, gerade jetzt zum Geburtstag hat sie mir 'ne Karte geschrieben, ich krieg' ja sonst nie Post, da merkt man sich das. Aber dann, die hat ja, wie nennt man das, Mietbetrug gemacht und dann die ganzen Rechnungen, das hat die ja alles auf meinen Namen gekauft... (schweigt). Aber in Werl, da hab' ich eine gute Sozialarbeiterin gehabt, die hat die dann alle angeschrieben und dann musste ich da auch nichts bezahlen. Aber ich hab' keinen Kontakt mehr zu der Frau und hab' dann auch die Scheidung eingereicht.“*

Mittlerweile hat Herr Mees die ungefähr gleichaltrige Witwe Heike Bade kennengelernt, mit der er engen Briefkontakt pflegt.

### **b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse**

Herr Mees wächst in einfachsten Verhältnissen auf. Bis er zwölf Jahre alt ist, wohnt die Familie in einer ehemaligen Soldatenbaracke, in die sie von der zuständigen Gemeinde eingewiesen worden ist. Erst danach erhält die Familie eine regelgerechte Wohnung. In der Steinbaracke teilt Herr Mees sich ein Kinderzimmer mit drei weiteren Geschwistern, das Bett muss er sich mit seinem Bruder teilen.

Bereits in frühester Kindheit übernimmt Herr Mees innerhalb der Familie große Verantwortung, indem er von seinem Vater ausgewählt wird, diesen aufgrund seiner Blindheit zu unterstützen. Er muss seinem Vater stets zur Seite stehen, wenn dieser einkaufen geht, Behördengänge erledigt, die kränkelnde Mutter im Krankenhaus besucht oder auch nur die Toilette aufsuchen muss. Wenn es zwischen den Eltern zu einem Streit kommt, muss Herr Mees seinen Vater zu den Nachbarn begleiten, welche dieser stets aufsucht, wenn er sich mit seiner Frau gestritten hat. Auf diese Weise verbringt Herr Mees einmal auch Weihnachten bei den Nachbarn. Das Verhältnis zu seinem ansonsten patriarchischen Vater ist gespannt. Obwohl Herr Mees seinen Vater sehr mag, belastet es ihn, dass ihn seine Verpflichtungen davon abhalten, altersgemäßen Beschäftigungen nachzugehen. Selten spielt er mit anderen Kindern. Im Alter von 78 Jahren verstirbt der Vater schließlich; wann das war, kann Herr Mees heute nicht mehr sagen. Auf die Beerdigung seines Vaters geht er nicht. Das Verhältnis zur Mutter ist ebenfalls nicht konfliktfrei. Sie verstirbt nach den Angaben von Herrn Mees ungefähr 1992 im Alter von 68 Jahren. Was das Verhältnis zu seinen Eltern betrifft, äußert sich Herr Mees heute dahingehend, dass er sie „hasse“.

Das Verhältnis zwischen den Eltern ist schlecht. Beispielhaft dafür soll hier nur erwähnt werden, dass der junge Herr Mees einmal zufällig seine Mutter beim Ehebruch mit einem Nachbarn im Hause Mees überrascht, obgleich sein Vater ebenfalls zu Hause ist. „Dafür habe ich dann am Abend noch Prügel bekommen“, erinnert er sich heute noch immer etwas fassungslos. Auch sprechen beide Elternteile erheblich dem Alkohol zu. Ob sie aber alkoholkrank sind, ist ungeklärt.

In der Schule hat Herr Mees eine gewisse Außenseiterrolle inne. Da er abseits vom Dorf wohnt, werden er und seine Geschwister als „Hallenkinder“ gehänselt. Die Schu-



le schwänzt er oft, meist weil er seinem Vater helfend zur Seite stehen muss oder weil er mit anderen Kindern zusammen umherstreunt.

Auch zu seinen Geschwistern hat Herr Mees ein gespaltenes Verhältnis. Er fühlt sich stets benachteiligt und muss damit leben, dass er hinsichtlich seiner schulischen Leistungen innerhalb der Geschwisterschar negativ hervorsticht. Herr Mees fühlt sich ausgenutzt und wird häufig körperlich misshandelt. Dies geschieht durch die ganze Familie. Hier sei erwähnt, dass eine seiner Schwestern einmal einen Schäferhund auf ihn hetzt, der ihn erheblich verletzt. Seit seiner letzten Inhaftierung im Jahre 1993 besteht keinerlei Kontakt mehr zu seiner Familie.

Nachdem Herr Mees sein Familienhaus schließlich verlässt, zeugt sein weiterer Lebensweg von Entwurzelung und Dissozialität. Die häufigen Wohnortwechsel und die nur kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind hierfür nur ein Indiz. In jeder Lebenslage scheint es ihm an Geduld, Durchhaltewillen und der Fähigkeit zur Konfliktbewältigung zu mangeln. Die Geburt seines einzigen Kindes überfordert ihn und seine junge Frau vollkommen. Endlich will er das Kind nur noch fortgeben. Sein Bericht von der Suche nach einer entsprechenden Möglichkeit spricht Bände. Seine Eltern und Schwiegereltern wollen das Kind nicht, beim Pfarramt kann man ihm nicht weiterhelfen. Letztlich stellt das junge Ehepaar den Kinderwagen schlicht vor einer Gastwirtschaft ab und wartet, bis das Kind hineingenommen wird. Heute glaubt Herr Mees indes, dass das Kind gar nicht von ihm ist, wie er gegenüber einem Gutachter äußert. Jahre später gibt er das Kind zur Adoption frei; sowohl Mutter als auch Kind hat er seither nicht mehr gesehen.

*„Und dann hatte ich da das Kind, ein Mädchen und die ist nach zwei Jahren adoptiert worden. Ich war im Knast für zehn Jahre und die Mutter wollte das Kind nicht haben und da hab' ich mir überlegt, ja was soll das dann? Warum, weiss ich bis heute nicht, aber was sollte ich da machen? Aber es ist dann ja gut gekommen für sie, sie ist nach einem Richterehepaar gekommen und da geht es ihr gut, denke ich... (schweigt). Ja, und dann war die Ehe kaputt, das war schon... der Nachteil. Sechs Monate hab' ich das Kind gesehen, ungefähr. Und zwischendurch war ich noch in U-Haft für 'ne Sache, wo ich wirklich nichts mit zu tun hatte, deshalb hat man mich dann ja auch wieder freigelassen, aber dann... war es schon zu spät, ja. Aber das hätte vielleicht was werden können, aber... (lacht verlegen).“*

Bezeichnend mag insofern auch das Verhältnis zu Frau Wucher sein, mit der er 1992 zusammenzieht. Die Pflege der schwerstbehinderten Frau überfordert Herrn Mees augenscheinlich, obgleich ihm von Beginn an durch Briefe und Urlaube bei ihr bekannt gewesen sein muss, auf was er sich einlässt. Er fühlt sich von Frau Wucher ausgenutzt und verlässt sie am Ende. Ähnlich verläuft die Beziehung mit Frau Heinrich. Nachdem er im September 1983 zu ihr zieht, hält er es gerade zwei Monate bei ihr aus.

Harte Drogen hat Herr Mees nie konsumiert, Alkohol in Maßen. Die sexuelle Entwicklung verläuft ohne Besonderheiten, er selbst beschreibt sich als heterosexuell. Allerdings lässt Herr Mees sich häufiger von Homosexuellen mit nach Hause nehmen, um

dort eine Übernachtungsmöglichkeit und Nahrung zu erhalten. Im Gegenzug erbringt er zumindest gelegentlich entsprechende Dienste. Herr Mees ist körperlich gesund.

## **2. Legalbiographie**

Die durch das Bundeszentralregister erfasste kriminelle Karriere des Herrn Mees beginnt bereits im jungen Alter von 17 Jahren. Schon vorher begeht er kleinere Diebstähle etwa von Lebensmitteln, die jedoch niemals zur Anzeige gebracht werden und nur aus den Gesprächen mit Herrn Mees bekannt sind.

### **a. Delinquenz bis zur Anlasstat**

Die Delinquenz des Herrn Mees lässt sich grob in zwei Phasen aufteilen, die sich qualitativ voneinander unterscheiden. Einer frühen Phase mit Diebstählen, kleineren Sachbeschädigungen und Körperverletzungen schließt sich ab Mitte der siebziger Jahre eine gewalttätige und rücksichtslose Phase an, in der Raub, räuberische Erpressung und sexuelle Nötigung hinzutreten.

#### **aa. Delinquenz in den Jahren von 1962 bis 1975**

Die erste Verurteilung durch das AG Bonn erfolgt 1962 wegen eines gemeinschaftlichen fortgesetzten schweren Diebstahls. Die Verurteilung zu neun Monaten Jugendstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt, die Strafaussetzung jedoch später widerrufen. Bereits kurz darauf begeht Herr Mees den nächsten Diebstahl und wird hierfür durch das AG Frankfurt a.M. im Jahre 1965 zu einem Jahr und sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt. In den folgenden Jahren begeht er in kurzen Abständen immer wieder Straftaten, sobald er sich nach den jeweiligen Strafverbüßungen wieder in Freiheit befindet. Keine Bewährungszeit wird straffrei durchgehalten. Auf diese Weise kommt es bis 1975 zu zahlreichen Verurteilungen. Im Jahre 1966 wird Herr Mees durch das AG Wiesbaden und das AG Bonn wegen Sachbeschädigung und versuchten schweren Diebstahls verurteilt. Im gleichen Jahr erfolgt noch eine Verurteilung durch das AG Frankfurt a.M. wegen der Verletzung einer Unterkommensauflage<sup>441</sup>. Ein gemeinschaftlich durchgeführter Diebstahl führt 1967 schließlich zu einer Verurteilung durch das LG Maastricht, 1968 verurteilt ihn das AG Düsseldorf zu einer Freiheitsstrafe wegen Hehlerei und kurz darauf wieder das AG Frankfurt a.M. wegen einer gefährlichen Körperverletzung. Zwischen 1969 und 1973 folgen insgesamt fünf Verurteilungen wegen Diebstahls, meist in der Form einer gemeinschaftlichen oder schweren Tatbegehung. 1975 begeht Herr Mees einen Betrug und wird hierfür durch das AG Bonn verurteilt.

---

<sup>441</sup> Vgl. zum Begriff der mittlerweile entfallenen Strafbarkeit der Verletzung einer Unterkommensauflage *Dreher*, in: Schwarz/Dreher, StGB, § 381, Rn. 8a.



### **bb. Delinquenz in den Jahren von 1975 bis zur Anlasstat**

Ab 1975 verändert sich der qualitative Charakter der Straftaten erheblich. Der mittlerweile 30 Jahre alte Herr Mees wendet nun auch Gewalt oder zumindest die Drohung mit Gewalt an.

Nur wenige Wochen nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt wird, begeht er den ersten Raubüberfall. Zusammen mit zwei Mittätern dringt er im Mai 1975 in ein Ladenlokal ein, bedroht dort zwei Mitarbeiter und zwingt sie, in die Sanitärräume zu gehen und dort zu bleiben. Aus der Kasse und den Geldbeuteln der Mitarbeiter werden 2.400,- DM erbeutet. Drei Tage später überfallen die drei Mittäter erneut ein Geschäft. Herr Mees ist diesmal sogar mit einem Gasrevolver bewaffnet, ein weiterer Mittäter trägt ein Stilett. Die das Geschäft führende Mutter und ihre Tochter werden gezwungen, in die Sanitärräume zu gehen und dort gefesselt und geknebelt. Nachdem man den Opfern Schmuck und Handtasche abgenommen hat, entschließt sich Herr Mees dazu, die jüngere Frau unsittlich zu berühren, indem er ihr Hose und Schlüpfer herunterzieht und sie unter fadenscheinigen Vorwänden abtastet. Aus der Kasse stehlen die Täter insgesamt weitere 1.500,- DM. Darüber hinaus stiehlt Herr Mees dem Lebensgefährten seiner Mutter 800,- DM und seinem damaligen Arbeitgeber 670,- DM. Für diese Taten, gemeinschaftlicher schwerer Raub in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, einer sexuellen Nötigung und wegen zweifachen Diebstahls, verurteilt ihn das LG Köln im November 1975 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren<sup>442</sup>.

Anfang September 1983 wird Herr Mees mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafrest entlassen. Bereits Ende November desselben Jahres wird er erneut straffällig. Nach einem Streit mit seiner Freundin Renate Heinrich entwendet er ihr die Schlüssel der Gastwirtschaft, in der sie als Reinigungskraft beschäftigt ist. Mit dem Schlüssel verschafft er sich des Nachts Zutritt zu der Wirtschaft und entwendet 3.000,- DM sowie Schmuck. Kurz darauf, Anfang Dezember dringt er in ein Juweliergeschäft ein, bedroht die Mitarbeiter mit einem Gasrevolver und zwingt sie, in die Sanitärräume zu gehen. Anschließend nimmt er Schmuck im Wert von 34.000,- DM an sich. Eine Woche später überfällt er nach dem gleichen Muster ein weiteres Ladenlokal und erbeutet 850,- DM. Wegen dieser Taten, schwere Raubüberfälle und schwere Diebstähle in zwei Fällen, wird Herr Mees durch das LG Bonn im März 1984 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht ordnet darüber hinaus die Sicherungsverwahrung an. Erst im Dezember 1992 kommt Herr Mees wieder in Freiheit, nachdem das LG Bochum den noch offenen Strafrest und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt hat.

---

<sup>442</sup> Mit Beschluss vom 16. August 1976 wurde später noch eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und drei Monaten gebildet, wobei ein Urteil des AG Köln einbezogen wurde, durch das Herr Mees wegen falscher Verdächtigung verurteilt worden war.



## **b. Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen**

Um einen besseren Einblick in die Persönlichkeit des Probanden zu ermöglichen, sollen an dieser Stelle noch einige Besonderheiten Erwähnung finden, die im Zusammenhang mit den Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung aufgefallen sind.

Vor der Entlassung aus der Haft im Dezember 1992 lernt Herr Mees über eine Zeitungsannonce Claudia Wucher kennen, mit der er seit mehreren Jahren eine Brieffreundschaft unterhält. Darüber hinaus besteht für die Dauer von 15 Jahren über das „Schwarze Kreuz“<sup>443</sup> eine Briefpatenschaft zu einem pensionierten Richter des LG Hamburg. Sowohl der pensionierte Richter als auch Frau Wucher unterstützen die Bemühungen Herrn Mees', wieder in Freiheit zu gelangen, nach Kräften. Dies geschieht in Form von Briefen, in denen Frau Wucher als zukünftige Frau um eine „wahre Chance“ für ihren Verlobten bittet. Man solle „ihm zeigen, dass man Menschlichkeit nicht verlernt hat“. Auch der pensionierte Richter spricht sich für eine Entlassung zur Bewährung aus. In den eigenen Schreiben von Herrn Mees ist die Rede von „einem Leben“, das er mit seiner „zukünftigen Frau neu beginnen“ wolle, von „Halt“, den sie sich „gegenseitig geben“. Er schreibt von seiner „persönlichen Reife“, die er in den letzten Jahren seiner Haft erlebt habe. Er habe sich wesentlich geändert und sei sich der Tatsache bewusst, „dass es sich, sollte ich zur Bewährung entlassen werden, wohl um meine letzte Chance handelt“, um die er kämpfen wolle. In einem Reststrafengesuch, das Herr Mees im Juli 1992 an die Strafvollstreckungskammer stellt, versichert er schließlich, dass man eine eventuelle Reststrafenaussetzung „mit Sicherheit nicht bereuen“ werde.

Nachdem es Herrn Mees in der Folgezeit nicht gelingt, ein straffreies Leben in Freiheit zu führen, bricht er den Kontakt zu Claudia Wucher und dem pensionierten Richter gänzlich ab. Er habe sich geschämt, die in ihn gesetzten Erwartungen und Hoffnungen so enttäuscht zu haben, weil er wieder straffällig geworden sei, berichtet er später einem Gutachter.

## **c. Anlasstat**

Im Oktober 1993 begeht Herr Mees schließlich die Straftaten, derentwegen er sich zunächst in Haft und später in der Sicherungsverwahrung befindet.

### **aa. Abgeurteilte Delinquenz**

Zehn Monate nachdem er zur Bewährung aus der Haft entlassen wird, dringt Herr Mees Anfang Oktober 1993 in ein Juweliergeschäft ein und bedroht die Verkäuferin

---

<sup>443</sup> Das „Schwarze Kreuz Christliche Straffälligenhilfe“ ist ein eingetragener Verein, der Strafgefangenen und ihren Angehörigen Unterstützung anbietet. Dies sowohl in der Form der Seelsorge als auch der praktischen Lebenshilfe für die Zeit nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug.

mit einer Gaspistole. Er erbeutet eine erhebliche Menge Schmuck sowie Bargeld und Schecks im Wert von 1.430,- DM. Während der Tatbegehung zwingt Herr Mees die Verkäuferin dazu, ein zuvor von ihm in Wasser gelöstes starkes Schlafmittel einzunehmen, welches dazu führt, dass das Opfer nach kurzer Zeit bewusstlos wird. Danach wartet er noch die Ankunft des vorübergehend abwesenden Ehemanns der Verkäuferin ab, bedroht diesen ebenfalls mit der Pistole, fesselt ihn und verlässt anschließend das Geschäftslokal, dessen Eingangstür er zusperrt.

Elf Tage später lernt Herr Mees in einer Gastwirtschaft Barbara Stuck kennen und versucht diese zu überreden, ihn mit in ihre Wohnung zu nehmen. Es gelingt ihm allerdings nur, Frau Stuck dazu zu bringen, ihn ein Stück mit ihrem PKW durch die Gegend zu fahren. Diese Gelegenheit nutzt Herr Mees, um Frau Stuck zu einer Dose Cola einzuladen, in der er zuvor eine erhebliche Menge starken Schlafmittels aufgelöst hat. Durch die Wirkung des Medikaments weitestgehend willenlos, lässt sich Barbara Stuck schließlich doch von Herrn Mees in ihre Wohnung bringen, wo er sie, mittlerweile bewusstlos, ins Bett legt und Bargeld in Höhe von 1.400,- DM entwendet. Danach verlässt er die Wohnung.

Ende Oktober begibt sich Herr Mees in eine Bankfiliale. Mittels eines vorbereiteten Zettels, den er der Kassiererin übergibt, droht er, zwei beliebige Menschen zu töten, sollten ihm nicht sofort 25.000,- DM ausgehändigt werden, ohne Alarm auszulösen. Nachdem diese Drohung zunächst wirkungslos bleibt, nimmt Herr Mees eine Gaspistole zur Hand und bedroht damit andere Mitarbeiter der Bank sowie eine Kundin. Daraufhin werden ihm 5.100,- DM ausgehändigt, mit denen er sich aus der Bank entfernt und währenddessen seine Drohung, im Falle eines Auslösens des Alarms zwei Menschen zu töten, wiederholt.

*„Also, heute denk' ich mir auch, warum hast'e das überhaupt gemacht. Du gehst rein, jeder kennt dich doch, ich hab' mich auch nicht maskiert oder so was. Und ich bin ja in die Stadtparkasse gegangen, wo ich Kunde war. Was für ein Irrsinn!“*

Nur wenige Tage später begibt sich Herr Mees schließlich in ein von Homosexuellen besuchtes Lokal, wo er sein nächstes Opfer kennenlernt. Er bittet einen dort anwesenden Herrn, ihn bei sich übernachten zu lassen. In Erwartung sexueller Handlungen nimmt dieser Herr Mees mit zu sich nach Hause, ohne dass es im Verlauf der darauffolgenden Nacht zu sexuellen Handlungen zwischen den beiden kommt; Herr Mees weigert sich, solche vorzunehmen. Als das Opfer am nächsten Morgen erneut die Vornahme sexueller Handlungen durch Herrn Mees verlangt, nimmt dieser eine zuvor gekaufte Schreckschusspistole und schlägt damit dem Opfer mehrfach mit solcher Wucht auf den Kopf, dass die Pistole zerbricht. Dabei erleidet das Opfer zahlreiche stark blutende Platzwunden am Kopf. Herr Mees verlässt nunmehr die Wohnung und vergisst dabei, seine am Vorabend in einem Koffer mitgebrachten Kleidungsstücke mitzunehmen.

*„Ich hab' damals nicht nur von Diebstahl gelebt, ich hab' auch Homosexuelle ausgenommen. Ich hab' da nix mit zu tun, nein. Ich wollte nur Kohle und Schlafen, man*

*musste doch irgendwo schlafen. Und ich war ja jung, ja. Und die Homosexuellen liefen draußen rum', die hab' ich angemacht und dann bin ich mit nach Hause und hab' geguckt, dass ich die bestehle, natürlich nicht irgendwie mit Gewalt oder so... wenn's geht. Und wenn ich kein Geld hatte, dann war das damals so, entweder bin ich wieder stehlen gegangen oder halt mit denen, den Homosexuellen, meine ich.“*

Wegen dieser Taten wird Herr Mees im Mai 1995 durch das LG Ansbach wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen, wegen schweren Raubes in einem Fall und wegen gefährlicher Körperverletzung in einem weiteren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Daneben wird, nun zum zweiten Mal, die Sicherungsverwahrung gegen Herrn Mees angeordnet.

### **bb. Umstände im Vorfeld der Anlasstaten**

Im Vorfeld der Anlasstaten war Herr Mees persönlich gescheitert oder empfindet dies zumindest so. Das Leben in Freiheit verläuft nicht so sorglos und einfach, wie der Proband erwartet hat. Finanzielle Probleme und andauernde Krisen in der Beziehung zu Frau Wucher überfordern ihn.

### **3. Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation**

Nach Rechtskraft des Urteils des LG Ansbach im Mai 1995 wird Herr Mees nach Nordrhein-Westfalen verlegt. Nachdem er zunächst in der Einweisungsanstalt in Hagen inhaftiert ist, befindet er sich seit September 1995 in der JVA Werl. Insgesamt ist Herr Mees nunmehr schon ca. 38 Jahre inhaftiert.

Der Vollzug verläuft im Wesentlichen beanstandungsfrei. Insgesamt 20 Jahre geht Herr Mees mittlerweile einer Tätigkeit in der Bäckerei nach, zunächst in der JVA Rheinbach, später in der JVA Werl. Er ist dort mit der Herstellung von Teigen für Brote betraut, erbringt gute Arbeitsleistungen, arbeitet selbständig und ohne Fehlzeiten. Er ist nicht in die Subkultur der JVA verstrickt, Disziplinarmaßnahmen oder so genannte Beschwerdetätigkeiten sind nicht bekannt, das Verhalten gegenüber den Mitgefangenen ist zurückhaltend, das gegenüber den Bediensteten höflich, Anweisungen kommt er anstandslos nach. Zuletzt arbeitet Herr Mees in der anstaltseigenen Kirche als Küster.

An Außenkontakten hat er neben seiner Brieffreundin Heike Bade noch ein Betreuerehepaar aus Hamm, das er vor einigen Jahren beim „Schwarzen Kreuz“ kennengelernt hat. Mehr wünscht sich Herr Mees indes auch nicht.

*„Na ja, aber mehr will ich auch nicht mehr. Ich bin zweimal zu einer Frau gezogen und zweimal, ja, da treffen dann zwei Welten zusammen, die hat allein gelebt, ich hab' allein gelebt. Und wenn dann zwei Welten zusammentreffen, die noch nie zusammen waren, dann ist das schwierig. Das geht auseinander dann. Und das mach' ich jetzt anders.“*



Darüber hinaus nimmt er seit vielen Jahren regelmäßig auch an externen Gruppenveranstaltungen teil, so etwa an Veranstaltungen des „Schwarzen Kreuzes“, der „Gruppe Hemmerde“ und seit einiger Zeit auch der „Gruppe Werl“. Selbständige Lockerungen erhält er in der JVA Werl nicht, allerdings seit dem Jahr 2000 jährlich eine Ausführung. Seit dem Jahr 2007 befindet sich Herr Mees in der sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen.

#### **4. Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen**

Seit 1994 sind über die Person des Herr Mees insgesamt vier fachpsychiatrische Gutachten angefertigt worden, die sich allesamt als so genannte Prognosegutachten mit der Frage befassen, ob der Begutachtete außerhalb des Maßregel- bzw. Strafvollzugs voraussichtlich keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird und ob keine Gefahr mehr besteht, dass die durch die Taten zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

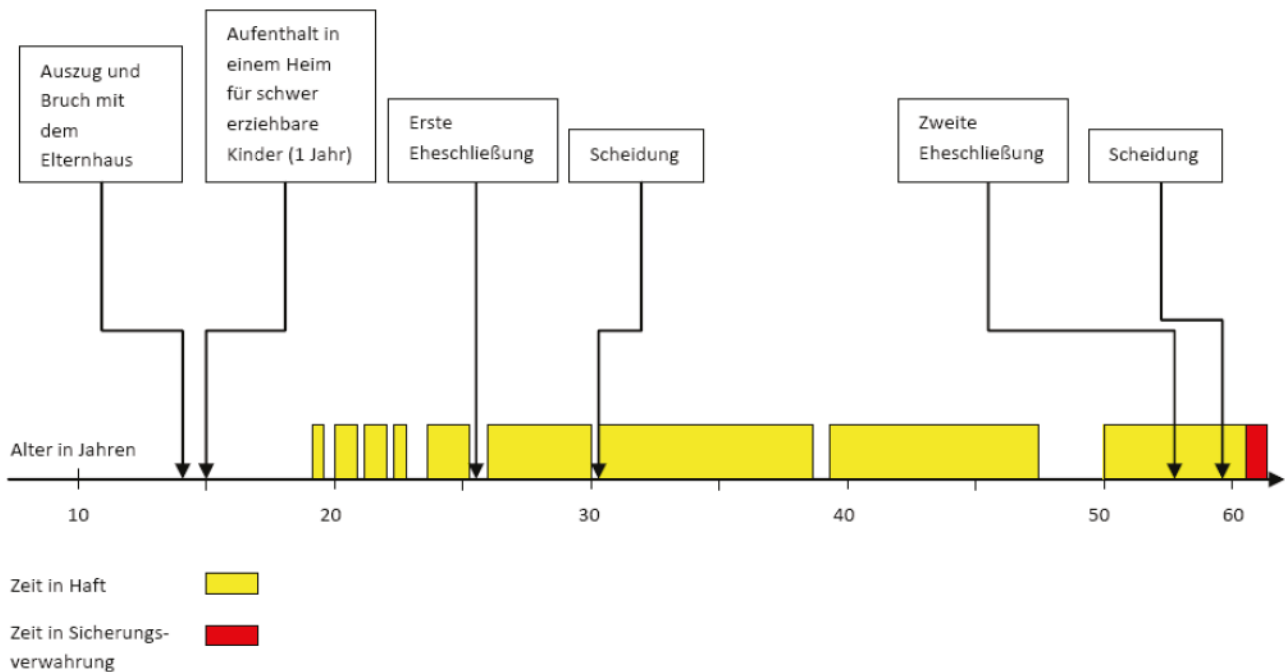
Anlässlich der letzten Verurteilung im Jahre 1995 wurde im Juli 1994 ein Gutachten erstellt, in dem Herr Mees als eine „labile und leicht kränkbare Persönlichkeit, leicht beeinflussbar, [...] selbstunsicher und willensschwach, [...] mit einer geringen Frustrationstoleranz“ charakterisiert wird. Man müsse ihn „als asoziale Persönlichkeit“ beschreiben.

Ein weiterer Gutachter schloss sich im Dezember 2001 dieser Diagnosestellung zwar grundsätzlich an, doch sah er die bei Herrn Mees vorliegende Persönlichkeitsstörung mit der Spezifizierung „dissozial bzw. antisozial“ nur unzureichend beschrieben. Zwar stünden im Mittelpunkt der Störung „Defizite im Bereich der Emotionalität, der Impulskontrolle und Bindungsfähigkeit“. Zudem kennzeichne Herrn Mees „eine soziale Naivität und ein sozialer Opportunismus“. Die Selbstwertproblematik des Probanden in all ihrer Differenziertheit sei aber in der damals kurzen Exploration nicht hinreichend erkennbar geworden, unter anderem, weil Herr Mees sich schlicht verweigert habe. Der Gutachter stellte jedoch gleichzeitig fest, dass „die Prognose nun relativ günstiger“ aussehe. Dies vor allem aufgrund des ernstzunehmenden Willens des Herrn Mees zur Straffreiheit und der stabil erscheinenden ehelichen Beziehung. Andererseits habe Herr Mees als Erwachsener „kaum nennenswerte Zeit in Freiheit“ verbracht, verfüge über „keine wirklich praktische Lebenserfahrung“ und sei zudem „als eine Persönlichkeit mit dissozialer Ausprägung und damit Beziehungs- und Bindungsproblemen bekannt“. Ob die Beziehungs- und Bindungsfähigkeit des Probanden inzwischen wesentlich ausgeprägter sei, lasse sich „kaum beurteilen“; aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur seien bestenfalls leichte Korrekturen zu erwarten. Insgesamt konnte die Frage nach der fortbestehenden Gefährlichkeit des Herrn Mees aber nicht mit der notwendigen Sicherheit verneint werden. Herr Mees sei „noch nicht fähig oder willens, sich mit seiner Persönlichkeitsstruktur sowie den Hintergründen und Begleiterscheinungen der Gewaltdelinquenz differenziert-kritisch auseinanderzusetzen“. Zudem lasse die Verweigerungshaltung im Zusammenhang mit der Exploration vermu-

ten, „dass kritische Persönlichkeitsanteile, die in der Vergangenheit Straffälligkeit begünstigten, fortbestehen“.

Im März 2004 wurde schließlich erneut ein ausführliches Gutachten erstellt, das diagnostisch und prognostisch zu ähnlichen Ergebnissen führte. Auch im Rahmen dieser Begutachtung brach Herr Mees die Exploration – wenn auch höflich – ab. Festgestellt wurde eine „dissoziale Persönlichkeitsstörung mit Defiziten im Bereich der Emotionalität, der Impulskontrolle und Selbstwertproblematik“. Zwar habe Herr Mees glaubhaft machen können, dass er sich von seinem kriminellen Lebensstil distanziert und seit einigen Jahren angefangen habe, über sich und sein Leben nachzudenken. Doch blieben dies nicht mehr als Beteuerungen, „ausreichend zuverlässige positive Prognosekriterien seien nicht auszumachen“. Die Untersuchung habe ergeben, dass „die strukturellen Persönlichkeitsdefizite nach wie vor bestünden in der Form einer extremen Kränkbarkeit, eines niedrigen Selbstwertgefühls, einer sehr geringen Frustrationstoleranz, mangelhafter Impulskontrolle und der Unfähigkeit, die Folgen seines Handelns vorzusehen“. Diese strukturellen Defizite zusammen mit der „überlangen Inhaftierungsdauer und deutlichen Hospitalismusschäden“ ließen weiterhin eine nur schlechte Sozialprognose zu. Herr Mees sei den „Anforderungen eines Lebens in Freiheit nicht gewachsen, ein soziales Scheitern mit nicht absehbaren Folgen daher vorprogrammiert“. Eine bedingte Entlassung wurde vor diesem Hintergrund nicht befürwortet, auch „weil eine wesentliche postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung nicht stattgefunden“ habe.

Das letzte verfügbare Gutachten aus März 2006 befasst sich schließlich mit der Frage, ob nach Vollverbüßung der zwölfjährigen Freiheitsstrafe aus der Anlassverurteilung der Zweck der Maßregel die anstehende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erfordert. Das Gutachten lehnt sich hinsichtlich der Sozialanamnese und der Persönlichkeitsbeschreibung stark an das Gutachten aus März 2004 an. Seit dieser Begutachtung habe Herr Mees allerdings „deutliche Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung vollbracht“. Der Proband habe an „Selbstsicherheit gewonnen“, erscheine „emotional belastungsfähiger“, die Frustrationstoleranz habe zugenommen und er sei „nun auch in der Lage, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und somit auch die Rechte und Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und zu respektieren“. Was die Auseinandersetzung mit seinen Straftaten und deren Beweggründe angehe, habe Herr Mees dazugelernt. Seine Schuldgefühle seien „von der rationalen auf die emotionale Ebene gewechselt und wirkten nun auch authentisch“. Die „postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung sei endlich in Gang gekommen“. Allerdings seien diese Fortschritte „noch zu kurzfristig und nicht in weiteren Belastungssituationen erprobt, um schon eine positive Legalprognose stellen zu können“. Eine bedingte Entlassung könne daher „nicht befürwortet, der Antritt der Sicherungsverwahrung nicht vermieden werden“.



## II. Proband # 2

Als zweiter Proband fand Herr Hugo Carsten Eingang in die Untersuchung. Er ist heute 64 Jahre alt.

### 1. Lebenslauf und soziale Anamnese

Herr Carsten wird am 12.12.1944 im heutigen Polen (Schlesien) geboren. Nachdem seine Mutter mit ihm und seiner sieben Jahre älteren Schwester gegen Kriegsende nach Oldenburg in Nordfriesland geflohen ist, wächst er dort auf. Nach der Rückkehr des Vaters aus russischer Kriegsgefangenschaft im Jahre 1956 verzieht die Familie nach Krefeld, später nach Moers-Kapellen. Bis zu einem Lebensalter des Probanden von zwölf Jahren muss die Mutter die Familie daher allein durchbringen. Später wird die vierköpfige Familie vom Vater, der in einer Kartonagenfabrik dem Beruf eines Schlossers nachgeht, ernährt.

#### a. Chronologischer Lebenslauf

Die schulische Laufbahn ist unauffällig. Herr Carsten besucht neun Jahre lang die Volksschule und verlässt diese 1959 mit mäßigen Leistungen. Die achte Klasse muss er wiederholen, nachdem er ein Jahr zuvor einen schweren Unfall erlitten hat. Zusammen mit vier weiteren Personen – unter anderem seinen Eltern – sitzt Herr Carsten in einem PKW, als es zu einer Kollision mit einem LKW kommt. Dabei wird eine Angehörige sofort getötet, die übrigen Insassen zum Teil schwerstverletzt. Herr Carsten befindet sich sechs Monate stationär im Krankenhaus, seine Mutter sogar für die Dauer



eines Jahres. Dagegen wird der Vater nur leicht verletzt. Die bei dem Unfall erlittenen schweren Schädelverletzungen verheilen in den folgenden Jahren vollkommen.

Im Alter von 15 Jahren beginnt Herr Carsten eine Ausbildung zum Elektrowickler. Weil er sich aber mit einem Lagerverwalter zerstreitet, bricht er die Ausbildung nach nur eineinhalb Jahren im Alter von 17 Jahren ab. In der Folgezeit reißt Herr Carsten von zu Hause aus und treibt sich in Berlin umher, wo er erste Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden macht und erst 1963 wieder zu seinen Eltern nach Krefeld zurückkehrt. Dort wird er erneut aufgenommen und arbeitet ungefähr ein halbes Jahr in einer Elektrofirma.

Nun immerhin schon 18 Jahre alt, verlässt er zusammen mit einem Bekannten überstürzt Krefeld, um sich der französischen Fremdenlegion anzuschließen, die eine Rekrutierung wegen des noch recht jungen Alters der beiden Männer jedoch ablehnt.

In der Folgezeit lebt Herr Carsten wieder bei seinen mittlerweile nach Moers-Kapellen verzogenen Eltern. In Moers arbeitet er beinahe ein Jahr lang als Grubenelektriker im Bergbau unter Tage, bis er sich zusammen mit einem Freund entschließt, die Familie zu verlassen und sich erneut bei der Fremdenlegion zu bewerben.

Im Jahre 1965 gelingt dann endlich auch die lang ersehnte Aufnahme in die Fremdenlegion und Herr Carsten wird zunächst in Korsika stationiert. Kurze Zeit später entschließt er sich aber mit einigen Kameraden zur Fahnenflucht und gelangt schlussendlich mit Hilfe des deutschen Konsulats über Italien zurück nach Deutschland.

*„Ja, das hatte mir gut gefallen. Ich hatte mich dann von anderen überreden lassen, und dann sind wir von Korsika... wir wollten da rüber nach Sardinien. Und dann sind wir abgetrieben worden, wir hatten da so ein Boot gefunden... geklaut sagen wir heute (lacht). Aber dann hat man uns gefunden und zum Festland gebracht. Und die haben uns dann nach Deutschland gebracht. [...] Aber mir hat das da wirklich gut gefallen. Wenn ich da geblieben wär', wär' ich gar nicht straffällig geworden. Da wurde ja alles geregelt und alles, also Marschieren, Schießen und Sport und so, ich war damals auch sportlich.“*

*„Aber so... na dann fing das an, das Rumgehänge. Und dann kamen auch die ersten Einbrüche und so. Also erst Diebstähle, Einbrüche und so und dann hat sich das im Laufe der Zeit so gesteigert, mit Pistole und so.“*

*„Aber mein Kumpel, mit dem ich damals von der Fremdenlegion abgehauen bin, der ist solide geworden. Der war danach nicht mehr im Knast, der hat geheiratet und auch 'nen guten Job gehabt und so. Da ist das dann alles eingerenkt worden. Und ich... ich hatte zu viele Freiheiten, schon von zu Hause aus... (schweigt).“*

Von nun an lebt Herr Carsten nur noch kurze Zeit bei seinen Eltern. Im Jahre 1971, immerhin schon 26 Jahre alt, zieht er von zu Hause aus. Ende 1977 lernt Herr Carsten Frau Bärbel Leuten kennen, die ehemalige Freundin eines Komplizen und Freundes, die er 1979 aus der Haft heraus ehelicht. Frau Leuten ist vier Jahre jünger als er und bringt einen Sohn mit in die Ehe. Ebenfalls während der Haft wird die Ehe geschieden.

Das Paar findet jedoch wieder zusammen und heiratet 1986 erneut. Aus dieser Ehe geht eine Tochter hervor. Nach einer erneuten Inhaftierung des Herrn Carsten wird die Ehe 1991 schließlich wieder geschieden. Auf die Ehe mit Bärbel Leuten und seine Tochter angesprochen äußert sich Herr Carsten heute folgendermaßen:

*„Ja, die war auch nicht schlecht, das war ‘ne gute Frau. Ich sag’ mal, wie ich verheiratet war, da hatte ich meist noch ‘ne Zweitwohnung, so gemietet. Dass man auch mal seine Ruhe haben konnte. Aber das war ‘ne gute Frau. Wo ich damals reingekommen bin (sc. in den Strafvollzug), da ist die immer gekommen, zu Besuch. Sowas verpflichtet auch und da ging’s mir im Knast gut. Die hat mir auch immer Geld gebracht. Ja als Frau war die so in Ordnung, aber die war auch geldgeil, wissen Sie, immer so gute Klamotten und so. So Arbeiten hatte die auch keinen Bock gehabt. Die war ja damit einverstanden. Wenn Sie jetzt ‘ne Frau haben, die sich Sorgen macht und dauernd dazwischen redet „Nee, mach’ das nicht“ und so oder „Lass’ uns ohne Kriminelles“, aber die war ja dafür. Die war ja froh, wenn wir losgefahren sind (sc. um Einbrüche zu verüben). Aber die hat auch immer zu einem gehalten. Die war so geil, die wollte manchmal schon mitfahren, aber ich hab’ dann gesagt „Nein. Bleib’ lieber zu Hause, Schatz!“ Wenn’s Geld knapp geworden ist, dann sagte die „Komm’, lass Dir mal wieder was einfallen.“ Und so ging’s dann immer weiter, bis die uns dann am Arsch gehabt haben (lacht).“*

*„Also ich bin ja damals im Oktober reingefahren und im November ist die Kleine (sc. seine Tochter) dann geboren worden. Da war ich dann ja die ganze Zeit im Knast. Die ganze Entwicklung und so, das hab’ ich ja gar nicht alles mitbekommen. Und die ersten zwölf Jahre hat sie mich dann auch immer noch besucht, aber seitdem... (schweigt)“*

#### **b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse**

Herr Carsten wächst nach eigenen Angaben in weitestgehend geordneten Verhältnissen auf. Bereits in Oldenburg hat die Familie eine eigene Wohnung. In der Schule und als Kind ist er im üblichen Maße sozial integriert, spielt ausgiebig Handball und Fußball, bis zum sechzehnten Lebensjahr auch im Verein. Trotz regelmäßiger Schulbesuche fällt Herr Carsten in der Schule ebenso regelmäßig als unruhiger Schüler auf, der den Unterricht stört.

Das Verhältnis zum Vater erscheint distanziert. Bis zur Rückkehr des Vaters aus der russischen Kriegsgefangenschaft 1956 wächst Herr Carsten ohne männliche Bezugsperson auf. Auch später ist der Vater fast immer außer Haus, arbeitet hart und will abends nicht gestört werden. An den Wochenenden begleitet er Herrn Carsten zu dessen Handball- und Fußballspielen. Im Jahre 1986 verstirbt der Vater nach schwerer Krankheit. Allgemein erlebt Herr Carsten einen autoritären Erziehungsstil durch den Vater, erleidet jedoch keine Prügel oder andere Misshandlungen.



Das Verhältnis zur Mutter ist enger. Herr Carsten beschreibt sie als liberal und sanftmütig<sup>444</sup>. Herr Carsten wird nach Kräften verwöhnt, erlebt intensive Zuwendung, auch in Form von Geld. Im Jahre 1983 verstirbt die Mutter noch vor dem Vater. Das Verhältnis zu seiner sieben Jahre älteren Schwester ist demgegenüber von Anfang an gespannt. Herr Carsten beschreibt sie als „eine besonders tüchtige und solide Frau“, die mit seiner Lebensauffassung und Lebensgestaltung nichts zu schaffen haben will. Schon nach seiner ersten Verurteilung hat sie sich gänzlich von ihm abgewandt, heute herrscht überhaupt kein Kontakt mehr.

Anders fällt die Reaktion der Eltern aus. Immer wieder nehmen sie ihren Sohn bei sich auf und gewähren ihm Unterstützung. Es gelingt Herrn Carsten, seinen Eltern die eigene, kontinuierlich zunehmende Verstrickung in das kriminelle Submilieu vorzuenthalten, indem er gezielt jeden Kontakt zwischen Eltern und Freunden aus dem Milieu vermeidet. Insgesamt dürfte festzuhalten sein, dass Herr Carsten unter Bedingungen der relativen materiellen Verwöhnung, eines erzieherischen Hohlraumes und einer sich zunehmend verschärfenden Doppellebigkeit aufwächst. Innerhalb der Familie ist er der einzige, der strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Während der Ausbildung zum Elektrowickler intensivieren sich die Kontakte des Herrn Carsten zu älteren Jugendlichen, die im kriminellen Milieu bereits fest verankert sind. Er geht nur noch unregelmäßig zur Berufsschule und treibt sich herum. Diese ungünstige Lebensweise manifestiert sich immer stärker, und nachdem Herr Carsten 1971 seine erste eigene Wohnung bezieht, lernt er im Strafvollzug Herrn Günter Zinn kennen, der für ihn eine Art Vorbildfunktion einnimmt.

*„Und dann lernt man im Knast welche kennen und dann kriegt man da mit, wie die Schlösser aufgemacht werden. Also man bildet sich da im Knast weiter fort (lacht). Und zur damaligen Zeit, da hat man ja keine Bücher nix' gekriegt. Und das waren ja keine Einzelzellen wie heute, sondern so fünf, sechs Mann. Es gab ja auch noch keine Psychologen, dass man einem geholfen hätte wie heute. Das war einfach die Strafe abmachen und fertig aus. Da hat man sich vor Langeweile schon schlau gemacht. Und ich hatte damals ja noch nicht den Verstand wie heute.“*

Der Kontakt zu den Eltern wird nun sporadisch, Herr Carsten gerät mehr und mehr in die Rolle des verlorenen Sohnes. Fasziniert von der Lebensweise seines Vorbildes Günter Zinn entwickelt er eine weit über seine Verhältnisse hinausgehende materielle Anspruchshaltung, die durch seine Frau noch gesteigert wird. Offenkundig fühlt sich Herr Carsten auch im kriminellen Rotlichtmilieu wohl und anerkannt.

*„Es ist eben schön, im Bordell in der Küche zu sitzen, wenn nackte Weiber an einem vorbeilaufen.“*

---

<sup>444</sup> Anders als sein Vater, der zumindest einmal von kleinkrimineller Straffälligkeit seines Sohnes Kenntnis erlangt, ist die Mutter insoweit ahnungslos.



Abwechslung und Unruhe gefallen ihm. Er fährt mit Herrn Zinn in dessen Mercedes durch die Gegend und unterstützt ihn bei dessen Tätigkeit als Zuhälter. Der zunehmend maßlose und übermäßig aufwändige Lebenswandel führt zu massiven finanziellen Engpässen, die Herr Carsten mit allen Mitteln zu beheben versucht. Bezeichnend mag insofern die folgende Äußerung sein:

*„Einmal haben wir ja 760.000 so gehabt, also D-Mark, und das war in einem halben Jahr weg (lacht). Das kann man sich gar nicht vorstellen. Da hätte man aufhören sollen, sich 'ne Existenz aufbauen sollen. Aber nee, da bist'e zocken gegangen, in den Puffs rumgehungen. Da bin ich auch mal alleine gefahren, nach Aachen, zur Spielbank. Da hab' ich mir dann abends zu Hause so zwanzig-, dreißigtausend eingesteckt, ja und dann waren die am Ende des Abends weg. Und da geht das wirklich, also ratzfatz weg und dann ist einem das auch egal, weil das Geld ja so leicht reingekommen ist. Und da haben 'se dann gedacht, na wenn's alle ist, dann marschieren wir wieder. Das dauerte dann immer so zwei Jahre, bis die uns wieder hatten. Und dann warst'e weg, so fünf, sechs Jahre und dann ging das wieder weiter.“*

Sein Verhältnis zu Frauen ist oberflächlich. Wechselnde und niemals längerfristige Bekanntschaften prägen neben der letztlich gescheiterten Ehe mit Bärbel Leuten das Bild eines kriminellen Draufgängers und Lebemanns. Nicht ohne Grund wird Herr Carsten in gutachterlichen Stellungnahmen häufig als „Sunnyboy“ beschrieben, der schnell und unkompliziert Zugang zu anderen Menschen findet, ohne dabei wirklich enge Beziehungen zu knüpfen.

Herr Carsten hat in der Vergangenheit übermäßig dem Alkohol zugesprochen und ist im offenen Vollzug mehrfach durch den Konsum und die Beschaffung von Alkohol aufgefallen. Dass sein Alkoholkonsum aber jemals das Stadium einer Abhängigkeit erreicht hätte, ist nicht bekannt, obgleich er selbst erklärt, er habe gelegentlich bis zu zehn Gläser Bier täglich getrunken. Härteren Drogen sprach er nie zu. Herr Carsten ist körperlich gesund.

## **2. Legalbiographie**

Von nicht erfassten kleineren Diebstählen, die sich lediglich aus den Erzählungen des Probanden ergeben, abgesehen, beginnt die kriminelle Karriere des Herrn Carsten dem Bundeszentralregister zufolge im Alter von 17 Jahren.

### **a. Delinquenz bis zur Anlasstat**

Die Eigentumsdelinquenz des Herrn Carsten hat sich im Verlauf der Jahre kontinuierlich gesteigert. Dennoch lassen sich auch hier zwei Phasen der Delinquenz unterscheiden. Bis 1979 fällt Herr Carsten überwiegend als Dieb auf. Hinzu treten weniger erhebliche Delikte wie kleinere Betrügereien, einfache Körperverletzungen und ähnliches. Ab 1979 kippt der Charakter der Straftaten zunehmend. In einem Urteil vom Mai 1980 ist eine Waffe erwähnt, die Herr Carsten bei Ausführung der abgeurteilten Tat bei sich getragen habe. Auch das Ausmaß des angerichteten Schadens und die krimi-

nelle Energie erhöhen sich merklich. Gegenüber den Opfern wird zum Teil massiv Gewalt angewandt oder angedroht.

#### **aa. Delinquenz in den Jahren von 1962 bis 1979**

Die erste Eintragung im Bundeszentralregister befasst sich mit einer Verurteilung zu zwei Wochen Jugendarrest und der Anordnung der Schutzaufsicht wegen eines Diebstahls in Tateinheit mit dem Fahren eines PKW ohne Führerschein.

Schon kurz darauf kommt es zu einem qualitativen Sprung. Im Alter von 18 Jahren begeht Herr Carsten mit einem Mittäter in Berlin mehrere Diebstähle und andere Delikte. Im September 1963 wird er durch das AG Berlin-Tiergarten zu eineinhalb Jahren Jugendstrafe wegen gemeinschaftlichen einfachen und schweren Diebstahls in fünf Fällen, gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und gemeinschaftlicher Nötigung verurteilt. Weil er im Gefängnis andere Mitgefangene erpresst und tätlich angreift, sitzt er die Freiheitsstrafe auch gänzlich ab.

Wieder aus Berlin zurückgekehrt setzt sich die Delinquenz fort. Anfang 1966 wird er durch das LG Kleve wegen fortgesetzten Diebstahls, zum Teil in der Form des Versuchs, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nach seiner Entlassung im August 1968 dauert es nicht lange, bis er erneut straffällig wird. Bereits im Februar 1969 ergeht ein Urteil des AG Krefeld, in dem Herr Carsten wegen der Begehung eines gemeinschaftlichen schweren Diebstahls im Rückfall und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wird. Die Strafvollstreckung wird zur Bewährung ausgesetzt, diese jedoch später widerrufen. Herr Carsten steht von nun an keine Bewährung mehr durch, alle ihm gewährten Strafaussetzungen werden widerrufen.

So wird Herr Carsten im Januar 1970 nach einer Gefangenenmeuterei zu einem halben Jahr Freiheitsstrafe verurteilt und auch diese Strafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt. Im September 1971 verurteilt ihn das LG Kleve nach Einbrüchen in ein Juweliergeschäft und ein Kamerageschäft wegen schweren Diebstahls in zwei Fällen zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Die Beute aus den Diebstählen hat einen Wert von über 124.000,- DM und der bei den Einbrüchen angerichtete Sachschaden ist beträchtlich. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass Herr Carsten an dieser Stelle erstmals eindringlich darauf hingewiesen wird, dass er im Falle der erneuten Begehung einschlägiger Taten mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu rechnen habe.

Noch vor Erledigung der Strafvollstreckung wegen der letzten Taten begeht Herr Carsten im Februar 1976 den nächsten Diebstahl, missbraucht Ausweispapiere und leistet gegenüber Vollstreckungsbeamten Widerstand. Im Vorfeld der Taten ist er aus einem ihm gewährten Urlaub aus der Straftaft nicht rechtzeitig zurückgekehrt und hält sich mehrere Monate im Verborgenen auf. Das AG Krefeld verurteilt ihn zu einem Jahr und acht Monaten Freiheitsstrafe, die ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden.



### **bb. Delinquenz in den Jahren von 1979 bis zur Anlasstat**

Im Mai 1980 wird Herr Carsten durch das LG Dortmund erneut zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er war Ende 1979 verhaftet worden, nachdem er eine ganze Serie von Diebstählen durchgeführt hatte. Diesmal ist bei der Art und Weise der Begehung ein qualitativer Sprung zu beobachten. Abgeurteilt werden ein Diebstahl in einem besonders schweren Fall, Bandendiebstahl in sechs Fällen, davon in einem Fall in fortgesetzter Handlung und der Besitz einer Schusswaffe ohne den erforderlichen Waffenschein. Herr Carsten und seine Mittäter haben mit dem Ziel, genügend Geld für die Übernahme einer ihnen angebotenen Diskothek anzusammeln, zunächst zwei Lebensmittelgeschäfte aufgebrochen, später auch noch ein Schuhgeschäft sowie weitere Ladenlokale. Die hohen Beuteerwartungen werden teilweise auch erfüllt. Die Strafe sitzt Herr Carsten ohne Bewährungsmöglichkeit ab. In der Urteilsbegründung wird Herrn Carsten die Sicherungsverwahrung nun schon zum zweiten Mal angedroht.

Zwischen 1984 und 1987 folgen schließlich noch drei Verurteilungen wegen Fahrens ohne Führerschein, Beleidigung, Betrugs und Urkundenfälschung, die sich jeweils in der Verurteilung zu einer Geldstrafe erschöpfen.

### **b. Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen**

Bereits ab 1969 steht Herr Carsten keine Bewährungszeit durch. Es kommt stets zum Widerruf der Aussetzung. Im offenen Vollzug wird er mehrfach erneut straffällig, so dass es zu einem Hin- und Herpendeln zwischen offenem und geschlossenem Vollzug kommt. Urlaub missbraucht er immer wieder, um straffällig zu werden. Auffällig wird er bei Lockerungen weniger mit aggressivem Verhalten, als vielmehr mit Alkohol und zum Teil monatelangen Ausgangsübertretungen. Der Strafvollzug reagiert darauf zu meist dennoch milde und gibt Herrn Carsten immer wieder die Möglichkeit zur Bewährung im offenen Vollzug. Herr Carsten versteht dieses Entgegenkommen entweder nicht oder ist schlicht unfähig, sich den Erwartungen entsprechend zu verhalten, obwohl in der Urteilsbegründung vom Mai 1980 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um die letzte Chance handelt, die man ihm gewähre, um sein Leben in Zukunft zu ändern. Bemerkenswert ist insoweit die Reaktion Herrn Carstens auf die im Mai 1980 wiederholte Androhung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht:

*„Da konnte ich die Androhung der Sicherungsverwahrung auch verstehen. Das waren ja schließlich auch Brüche, die sich allemal gelohnt hatten.“*

### **c. Anlasstat**

Der Anlassverurteilung vom November 1989, die schließlich zur Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Herrn Carsten führt, liegt eine ganze Serie von Anlasstaten zugrunde, die zwischen Mai 1987 und Oktober 1988 verübt werden.



### **aa. Abgeurteilte Delinquenz**

Im Mai 1987 dringen Herr Carsten und Herr Dirk Wischner in eine Sparkassenfiliale ein, nachdem sie zwei Tage zuvor einen PKW gestohlen haben. Bei der Tat sind die Täter mit Schrotgewehren bewaffnet, die auch geladen sind. Trotz einiger Unwägbarkeiten wird die Tatausführung auf Initiative von Herrn Carsten nicht abgebrochen, so dass es endlich gelingt, sich Zutritt zum Tresor zu verschaffen und knapp 100.000,- DM Bargeld zu erbeuten.

Ende September 1987 gelangt Herr Carsten durch seine damalige, dort beschäftigte Ehefrau an den Schlüssel einer Spielothek. Damit verschafft er sich zusammen mit Herrn Wischner des Nachts Zutritt und bricht mehrere Spiel- und Warenautomaten auf. Dabei erbeuten sie 9.000,- DM. Nach der Tat trennt sich Herr Wischner von Herrn Carsten, weil dieser ihm zu gefährlich und leichtsinnig erscheint.

Anfang Februar 1988 verübt Herr Carsten schließlich die nächste Tat, nachdem es schon eine Woche zuvor zu einem entsprechenden Fehlschlag gekommen ist, weil das Opfer kein Geld bei sich hatte. Zusammen mit drei weiteren Tätern, unter anderem Herrn Zinn, passt er den Geschäftsführer eines Elektrogroßhandels ab, um ihm die Tageseinnahmen seines Geschäfts zu entwenden, die dieser gerade zur Bank bringen will. Während ein Täter in der Nähe des Tatorts in einem für die Flucht bereitstehenden PKW wartet und Herr Zinn die gegenüberliegende Straßenseite sichert, läuft Herr Carsten zusammen mit einem weiteren Täter auf den Geschäftsführer zu. Entsprechend dem gemeinsamen Tatplan drückt letzterer dem Opfer eine Schreckschusspistole in die Hüfte; kurz darauf sprüht Herr Carsten ihm Tränengas ins Gesicht. Nachdem Herr Carsten dem Opfer nun leicht die in zwei Geldbomben verpackten Tageseinnahmen entreißen kann, rennen die Täter gemeinsam zu dem Fluchtwagen und entkommen mit einer Beute in Höhe von 32.000,- DM.

Im August 1988 kommt Herr Carsten mit Herrn Zinn und einem weiteren Bekannten überein, eine Sparkasse in Krefeld-Hüls zu überfallen. Die Tatausführung wird jedoch zweimal abgebrochen, weil die Täter sich durch zufällig anwesende Polizeifahrzeuge und einen Hubschrauber gestört fühlen. In der Folge steigt der Bekannte des Herrn Carsten aus der Gruppe aus und wird durch einen anderen ersetzt. Ein weiteres Ansetzen zur Tatausführung wird wieder abgebrochen, weil die Täter die erfolgreiche Tatausführung durch das bewaffnete Begleitpersonal eines Geldtransporters gefährdet sehen. Erst am darauffolgenden Tag gelangt die Tat zur Ausführung. Mit einem einige Zeit zuvor zu diesem Zweck gestohlenen PKW fahren die Täter direkt vor den Eingang der Bank. Maskiert und mit einem geladenen Schrotgewehr sowie einem Gasrevolver bewaffnet stürmen Herr Carsten und ein Mittäter in die Bank und bedrohen die zu diesem Zeitpunkt anwesende Kundin sowie mehrere Angestellte. Herr Carsten bedroht einen Kassierer mit vorgehaltener Waffe und fordert ihn auf, Geld herauszugeben. Obwohl der zweite Täter, der mit der Bedrohung der übrigen Anwesenden beschäftigt ist, zunehmend nervöser wird, bewahrt Herr Carsten zumindest äußerlich Ruhe und verlangt nach immer mehr Geld. Schließlich rennen die beiden zu dem be-

reitestehenden Fluchtwagen, in dem Günter Zinn auf sie wartet, und flüchten. Die Beute beträgt ca. 33.000,- DM.

Ende August begeht Herr Carsten mit denselben Mittätern darüber hinaus zwei Einbruchdiebstähle in ein Bilderrahmengeschäft und einen Friseursalon, bei denen Waren im Wert von beinahe 30.000,- DM erbeutet werden. Allerdings gestaltet sich die Veräußerung der Waren schwierig, so dass die Täter lediglich einen Bruchteil des Werts Erlösen. Beide Taten sind die ursprüngliche Idee des Herrn Carsten.

Anfang Oktober 1988 begeht Herr Carsten abermals gemeinsam mit Günter Zinn und einem weiteren Täter einen Einbruchdiebstahl, dieses Mal in ein Textilgeschäft. Dort entwenden die Täter Markenbekleidung im Gesamtwert von 170.000,- DM und transportieren diese mit einem zuvor mittels gestohlener Ausweispapiere beschafften Kleinbus ab. Beim Abtransport des Diebesguts wird wegen der unvorhergesehen großen Menge auch noch ein kurzfristig herbeigerufener Bekannter des drei tätig.

Nur wenige Tage später bricht Herr Carsten zusammen mit denselben Tätern in ein Haus in Krefeld-Oppum ein, nachdem einer der Täter zufällig darauf aufmerksam geworden ist, dass die Besitzer verreist sind. Während die übrigen Beteiligten Wache stehen, dringen Herr Carsten und Günter Zinn in das Haus ein und entwenden Briefmarken, ein Fernsehgerät und Schmuck im Gesamtwert von 24.000,- DM.

Nachdem ein früherer Tatbeteiligter Ende Oktober verhaftet wird und Herr Carsten bereits bei dem Einbruch in das Textilgeschäft seinen Personalausweis ausgerechnet dort verloren hat, wird er kurz darauf ebenfalls verhaftet. Nach seinem Geständnis können in der Folgezeit auch die übrigen Tatbeteiligten gefasst werden. Aufgrund dieser Taten verurteilt das LG Krefeld Herrn Carsten im November 1989 wegen schweren Raubes in drei Fällen und Diebstahls in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren. Daneben wird seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Heute kommentiert Herr Carsten das Urteil folgendermaßen:

*„Aber das ist ja so, wenn die dann kommen und du kriegst zehn Jahre und die SV, das sind zwanzig Jahre. Das ist kein Geld der Welt... (schweigt). Das hört sich zwar viel an, so ein paar Hunderttausend. Aber du sitzt dann zwanzig Jahre im Knast. Ich bin mit 44 reingegangen. Ich hab' alles verpasst. Also so gesehen... (schweigt). Schaun' Sie, ich werd' jetzt 65, da ist ja jetzt der Lack ab. Die Zeiten so wie früher, die kommen nicht mehr wieder und ich will das auch nicht. Ich will bloß noch meine Ruhe haben.“*

## **bb. Umstände im Vorfeld der Anlasstaten**

Die Umstände im Vorfeld der Anlasstaten sind nach eigenem Bekunden überwiegend durch finanzielle Probleme geprägt. Herr Carsten hat keine finanziellen Mittel, um einen aus seiner Sicht angemessenen Lebensstil zu pflegen. Darüber hinaus hat er Schulden in nicht näher bekanntem Ausmaß. Das gilt, Herrn Zinn ausgenommen, auch für die übrigen Tatbeteiligten, die zusammen mit Herrn Carsten die jeweiligen Taten unternehmen. So ist es denn auch nicht überraschend, dass das Hauptmotiv für die Anlasstaten die Beschaffung finanzieller Mittel darstellt.



### 3. Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation

Seit der Anlassverurteilung Ende 1989 hat Herr Carsten eine Vielzahl von Haftanstalten durchlaufen und sich mehrfach wechselnd im offenen und geschlossenen Vollzug befunden. Unter Einbeziehung der früheren Haftstrafen hat er mittlerweile über 35 Jahre seines Lebens in Unfreiheit verbracht.

Nach einer vorübergehenden Inhaftierung in der Einweisungsanstalt in Hagen von August bis Oktober 1991 wird Herr Carsten in die JVA Geldern verlegt. Dort bleibt er bis 1993 und erlernt im Rahmen einer Umschulung den Beruf des Buchbinders. Anschließend verlegt man ihn zur weiteren Erprobung des offenen Vollzugs in die JVA Bielefeld-Senne, wo er mehrere Außenstellen durchläuft, unter anderem in Verl, Herzebrock und Clarholz. In Clarholz kauft Herr Carsten Anfang 1995 während eines Außeneinsatzes zwei Flaschen Rum und schmuggelt diese in die JVA ein. Deshalb wird er mit Arrest disziplinarisch bestraft. Darüber hinaus werden sämtliche Vollzugslockerungen widerrufen. Dennoch wird Herr Carsten bereits Ende 1995 wieder in den offenen Vollzug der JVA Moers-Kapellen verlegt, wo er in den folgenden Jahren mehrfach durch Urlaubsmissbräuche auffällt<sup>445</sup> und deshalb Ende 1998 eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug der JVA Geldern hinnehmen muss. Im Februar 1999 wird Herr Carsten schließlich in die JVA Aachen verlegt, um dort die Sicherungsverwahrung anzutreten. Im Mai 2002 befindet sich Herr Carsten dann erneut im offenen Vollzug der JVA Moers-Kapellen, wo ausnahmsweise die Sicherungsverwahrung vollstreckt wird. Dort bringt er außerhalb der Anstalt Waffen und Munition an sich, um so letztlich einem Mitgefangenen in Aachen bei einem von diesem geplanten Ausbruch zu helfen. Herr Carsten wird jedoch verhaftet und macht im Polizeigewahrsam derart belastende Aussagen, dass es zu einem irreparablen Bruch zwischen ihm und langfristig bekannten Schwerkriminellen kommt mit der Folge, dass er nicht mehr in die JVA Aachen zurückverlegt werden kann. Wegen dieses Vorfalls wird Herr Carsten durch das AG Duisburg im Juli 2002 zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Diese Strafe verbüßt er im geschlossenen Vollzug der JVA Duisburg-Hamborn und wird anschließend zur weiteren Sicherungsverwahrung in die JVA Werl verlegt, wo er sich seit Juli 2003 befindet. Den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt kommentiert Herr Carsten heute auf diese Weise:

*„Ich sollte da so ‘ne Waffe reinschmuggeln. Aber ich wollte das nicht, da bin ich in so ein Ding reingeraten... also (schweigt). Aber ist ja nix’ passiert, die haben die Waffe gefunden und Handgranate auch noch und so... Zum Glück!“*

Aktuell liegen keinerlei Hinweise auf Unruhe oder Verhaltensauffälligkeiten vor. Herr Carsten arbeitet mit vergleichsweise guter und konstanter Leistungsfähigkeit auf dem so genannten Kabelhof der JVA Werl. Seit dem Jahr 2007 befindet sich Herr Carsten im offenen Vollzug der JVA Bielefeld-Senne.

---

<sup>445</sup> So im Juli 1996, September 1997 und Juli 1998.



#### 4. Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen

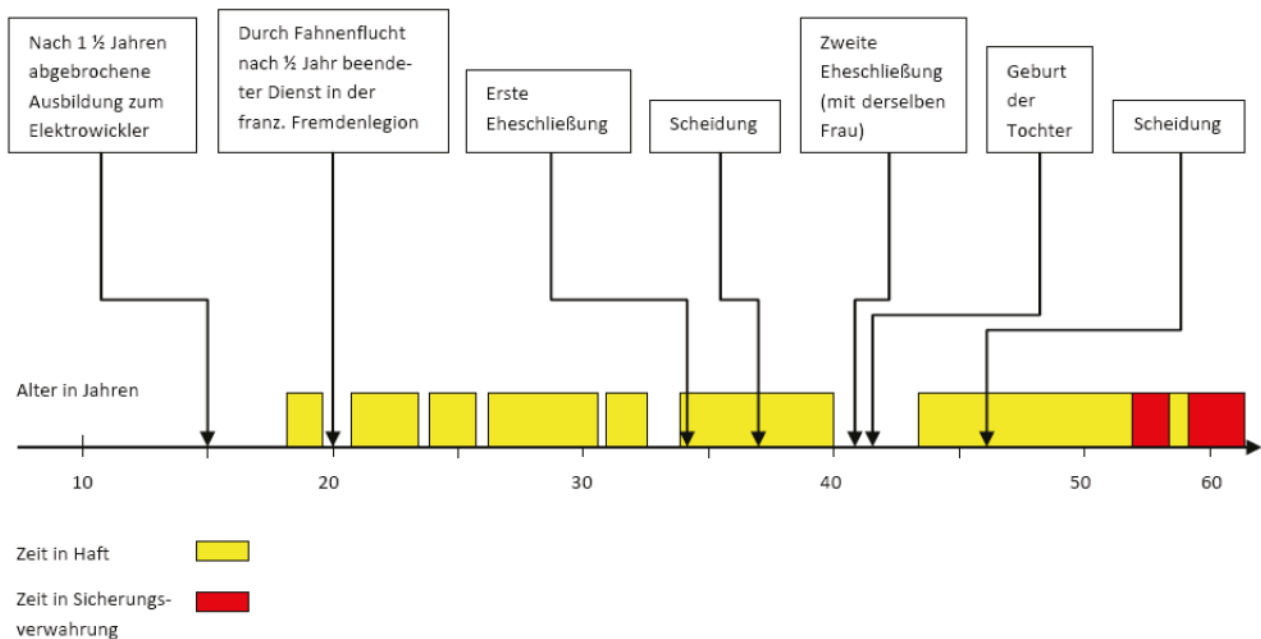
Seit 1989 sind über Herrn Carsten insgesamt vier Gutachten angefertigt worden. In den beiden ersten Gutachten aus dem Jahre 1989 wird auf die Frage des Gerichts, ob ein Hang zu erheblichen Straftaten vorliege, jeweils ein nervenärztliches bzw. psychiatrisches Gutachten erstellt. In beiden Gutachten wird festgestellt, dass davon auszugehen sei, Herr Carsten werde „auch in der Zukunft erhebliche und gleichartige Straftaten begehen“.

Bei Herrn Carsten wird eine „deutlich abnorme Persönlichkeitsentwicklung vor dem Hintergrund einer organischen Hirnschädigung“ diagnostiziert. Die Hirnschädigung soll dabei von dem Verkehrsunfall in den späten 1950er Jahren herrühren, dem Herr Carsten damals zum Opfer gefallen war und bei dem er sich schwere Schädelverletzungen zugezogen hatte. So heißt es in den Gutachten aus 1989, bei dem Probanden lägen „die Folgen eines Traumas sowohl am knöchernen als auch im Hirnbereich des Stirnhirnlappens“ vor. Die Folgen einer Stirnhirnverletzung äußerten sich des Öfteren – abgesehen von neurologischen und intellektuellen Ausfällen – auch in Wesensveränderungen, insbesondere in Enthemmung und Aggressionen. Zwar seien in der Vorgeschichte des Probanden aggressive Taten nicht bekannt. Doch lasse die Tatsache, dass Herr Carsten bei dem Verkehrsunfall, in dessen Rahmen er sich die schweren Schädel-Hirnverletzungen zugezogen hatte, erst zwölf Jahre alt war und seine körperliche wie seelische Reife demnach noch nicht abgeschlossen war, „den Verdacht aufkommen, dass die Verletzung die charakterliche Entwicklung destabilisierend beeinflusst haben könnte“. Es sei bekannt, „dass hirnorganische Psychosyndrome im Kindesalter zu Verhaltensstörungen, Dissozialität, mangelhaft ausgebildeten Hemmungsvorstellungen und zu einer ethischen Abstumpfung führen könnten“. Daher sei „nicht auszuschließen, dass auch Herr Carsten in Folge seines Schädel-Hirntraumas eine derartige Entwicklung genommen“ habe, die Hirnverletzung „den Weg in die spätere Delinquenz geebnet“ habe. Daneben wird aus der Biographie, der strafrechtlichen Vorgeschichte und dem jeweils aktuellen Persönlichkeitsbefund auf den Hang zur Begehung schwerer Eigentumsdelikte geschlossen.

Ein Gutachten aus Juni 1996, das sich ebenfalls mit der Hangtätereigenschaft des Herrn Carsten auseinandersetzt, schließt sich den früheren Diagnosen im Wesentlichen an, nimmt zur Frage des Vorliegens eines Hanges jedoch differenzierter Stellung und hebt mittlerweile günstigere Aspekte hervor. Diagnostisch sei bei Herrn Carsten „eine deutlich abnorme Persönlichkeitsentwicklung vor dem Hintergrund einer traumatisch bedingten hirnorganischen Beeinträchtigung festzustellen“. In Bezug auf die aktuellen Persönlichkeitsmerkmale sei demgegenüber hervorzuheben, dass der Proband „die Fähigkeit zum Empfinden von Schuldgefühlen besitze, wenngleich die eigene kriminelle Vergangenheit relativiert“ werde. Die schwierige Frage nach dem Vorliegen einer Hangtäterschaft sei „kaum zu beantworten, neben positiven“ hätten „sich auch negative Aspekte ergeben“.

Das letzte verfügbare sozial- und kriminalprognostische Gutachten aus Dezember 2003 befasst sich mit der Möglichkeit einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. In diesem Gutachten wird die Annahme einer organischen Hirnschädigung infolge des früheren Verkehrsunfalls fallen gelassen. Die Ende der 1950er Jahre erlittenen Kopf-unfallfolgen seien „durch die bisherigen Gutachter vermutlich überschätzt“ worden. Aus heutiger Sicht erscheine es wahrscheinlicher, „dass organisch begründbare Ursachen der fehlerhaften Entwicklung des Herrn Carsten nicht existierten oder lediglich vorübergehend von Bedeutung waren“. Anzeichen einer „primitiven Untersteuerung, Impulsivität oder eines explosiven Verhaltens, wie sie nach Frontalhirnschäden tatsächlich eine Rolle spielen könnten“, fehlten hier schlicht, wenngleich ein Versagen im Rahmen vollzoglicher Lockerungen mehrfach aufgetreten sei. Deutlich wahrscheinlicher sei demgegenüber eine Erklärung, wonach „mangelhafte äußere Bedingungen während der Erziehung, fehlerhafte Gewohnheitsbildung und im Temperament des Herrn Carsten angelegte Akzentuierungen zu einer dissozial-kriminellen Entwicklung beigetragen“ hätten. Der Proband verfüge „heute über ein leicht extravertiertes, recht robustes, sanft-fröhliches und eher unbekümmertes Temperament, das aufgrund natürlicher Alterung beruhigt und deshalb auf andere eher angenehm“ wirke. Herr Carsten sei „ein Mensch, der sich, namentlich in Freiheit, immer wieder antisozial“ verhalte, weil er grob fehlerhaft solchen Mustern folge, die in einem „Widerspruch zu persönlichen, sozialen, beruflichen und anderen gesellschaftlichen Mindestanforderungen“ stünden. Er habe eine „superliberale Lebensführung in Freiheit triebhaft vorgezogen, die gerade auch für ihn selbst schädlich gewesen“ sei. Diese „Muster fehlerhafter Anpassung mit Kriminalität seien auch überdauernd, weil sie eindeutig bereits in der Pubertät des Probanden manifest wurden und sich danach sogar noch intensiviert“ hätten. Gleichwohl sei es Herrn Carsten gelungen, sich von kriminellen Einflüssen seines früheren Submilieus abzusetzen. Einer bedingten Aussetzung der Sicherungsverwahrung könne allerdings nur mit der Maßgabe zugestimmt werden, „dass es Herrn Carsten innerhalb eines zeitlich angemessenen Rahmens“ gelinge, „sich im offenen Vollzug zu bewähren und so eine entscheidende Haltungsänderung zu unterstreichen“. Herr Carsten selbst sieht diese Haltungsänderung mittlerweile sogar als gefestigt an und äußert sich entsprechend:

*„Und dann ist das auch so, ich hab’ ja jetzt in Werl ‘ne Therapie gemacht, so zweieinhalb Jahre, mit Opferschutz und so. Da haben wir uns früher keine Gedanken drüber gemacht, so Opferschutz – das kannte ich gar nicht. Da geht man in ‘ne Bank rein, so, weg bist’e und dann hast’e die Leute vergessen. Das die dann so richtig Angst gehabt haben, das haben wir uns gar nicht vorgestellt, so. Und das mit den Waffen, das wir die dabei hatten, das war... nee, das war nicht gut (schweigt). Aber früher, also das war ein Kinderspiel damals, wenn man sich einmal entschlossen hatte, dann ging das immer.“*



### III. Proband # 3

Der dritte in die Untersuchung einbezogene Proband ist der heute 50 Jahre alte Peter Nuckel.

#### 1. Lebenslauf und soziale Anamnese

Herr Nuckel wird am 17.02.1959 in Polen geboren. Sein Vater, von Beruf Schlosser, spricht im Übermaß dem Alkohol zu, weshalb sich die Eltern bereits wenige Monate nach der Geburt des Herrn Nuckel trennen, so dass er zusammen mit seinem sechs Jahre älteren Bruder bei der Mutter aufwächst und seinen Vater erstmalig sieht, als er bereits 21 Jahre alt ist. Die Mutter Herrn Nuckels bleibt zeitlebens Hausfrau. Bereits kurz nach seiner Geburt siedelt die Familie Nuckel in die Bundesrepublik über, wo sie an verschiedenen Orten Station macht, bis sie sich schließlich in Dortmund niederlässt.

##### a. Chronologischer Lebenslauf

Herr Nuckel wächst in Dortmund-Lanstrop in einem Wohngebiet der „Neuen Heimat“ auf. Von 1964 an besucht er zunächst die Grundschule und später die Hauptschule, an der er die siebte Klasse aufgrund von Lernschwierigkeiten wiederholen muss. 1974 verlässt er die Schule nach der neunten Klasse im Alter von 16 Jahren ohne einen Abschluss zu haben. Während eines späteren Haftaufenthalts in den Jahren 1976 bis 1978 holt Herr Nuckel den Hauptschulabschluss erfolgreich nach.

Ein zunächst vorgesehenes Berufsfindungsjahr bei einem Chemiekonzern in Dortmund bringt Herr Nuckel nicht zu Ende. Bereits nach einem halben Monat reißt er von zu Hause aus und kann erst in Travemünde wieder aufgegriffen werden. Später entweicht



er erneut und wird diesmal in Saarbrücken festgenommen. Da das chemische Unternehmen ihn nun nicht weiter beschäftigen will, arbeitet er bis zum Jahre 1976 als Tankwart. In dieser Zeit intensiviert sich auch seine kriminelle Karriere mit den daraus folgenden, zum Teil längeren Haftzeiten.

Ab 1978 ist Herr Nuckel zunächst als Kellner beschäftigt, ab 1980, nachdem er im Strafvollzug erfolgreich die Gesellenprüfung zum Beruf des Hochbaufacharbeiters abgelegt hat, arbeitet er als Maurer. Jedoch gibt er die Stellung als Maurer schon nach wenigen Monaten wieder auf. Eine erneute Tätigkeit im Baugewerbe ab Februar 1981 beendet er nach zwei Monaten. Von 1980 bis 1982 führt Herr Nuckel seine erste ernstzunehmende Beziehung, die aber während eines längeren Haftaufenthalts zerbricht. Ab April 1981 geht Herr Nuckel keiner geregelten Arbeit mehr nach. Er verdient sich gelegentlich Geld durch Tätowierarbeiten und verschiedenste Aushilfstätigkeiten. Im Übrigen ist er arbeitslos und lebt von staatlichen Unterstützungsleistungen. Ab Mai 1988 lebt Herr Nuckel erneut in einer festen Beziehung, die bis in die 1990er Jahre hinein andauert. Nachdem diese Beziehung zerbricht, lernt er Frau Gudrun Stein kennen, mit der er aus der Haft heraus von 1999 bis 2002 eine Beziehung führt. Herr Nuckel hat nie geheiratet und auch keine Kinder.

#### **b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse**

Herr Nuckel wächst in relativ einfachen Verhältnissen auf. Der Vater verlässt die Familie nach der Trennung von der Mutter schon im siebten Lebensmonat des Probanden. Von diesem Zeitpunkt an muss die junge Mutter die Familie alleine durchbringen. Sie wird dabei später von Hans-Werner Nuckel, dem älteren Bruder des Probanden, unterstützt.

Die Erziehung durch die Mutter bezeichnet Herr Nuckel als „katholisch streng“, es sei alles „dran“ gesetzt“ worden, dass er und sein Bruder „ein ordentliches Leben führen“. Obwohl Herr Nuckel seine Mutter als „sehr freundlich“ beschreibt, beklagt er gleichzeitig, dass es stets an Liebe gemangelt habe. Die Mutter habe „nie zeigen können, dass sie die Kinder lieb gehabt“ habe. Auch sei es nie vorgekommen, „dass sie einen gar mal in den Arm genommen“ habe. In einem späteren Gutachten spricht Herr Nuckel sogar von einem „kühlen und distanzierten Verhältnis“. Das Familienleben ist nach Auskunft des Herrn Nuckel immer reibungslos verlaufen, doch habe die fehlende Zuneigung der Mutter für eine stets „gedrückte Stimmung“ gesorgt. Ab einem „gewissen Alter“ habe sich das Verhältnis zur Mutter dann zunehmend verschlechtert. Dies wohl auch deshalb, weil Herr Nuckel gegenüber seiner Mutter immer mehr log, was seine sozialen Kontakte und Freizeitbeschäftigungen außerhalb der Familie betraf. Die spätere intensive Straffälligkeit ihres zweiten Sohnes habe die Mutter als ein Fehlschlagen der eigenen Erziehung empfunden. Sie habe sich bis zu ihrem Tode 1999 deshalb Vorwürfe gemacht. In den letzten Lebensjahren der Mutter beschreibt Herr Nuckel jedoch eine deutliche Besserung im Verhältnis zu dieser. Er habe „viele gute Gespräche“ mit ihr geführt.

Seinen Vater lernt Herr Nuckel spät kennen, nachdem dieser schon über 20 Jahre von der Mutter getrennt lebt. Von seiner Mutter weiß Herr Nuckel nur, dass der Vater „Alkoholiker gewesen“ sei und mehrfach vergeblich versucht habe, sich vom Alkohol zu lösen. Das spätere Verhältnis zu seinem Vater sei kühl gewesen, er habe ihn nicht als Vater, sondern „als Menschen und guten Kollegen“ empfunden. Im Jahre 1987 verstirbt der Vater schließlich im Alter von ungefähr 60 Jahren an den Folgen seiner Alkoholabhängigkeit.

Das Verhältnis zu seinem älteren Bruder Hans-Werner beschreibt Herr Nuckel als gut. Hans-Werner Nuckel sei der einzige gewesen, der versucht habe, ihn aus der damaligen Clique herauszuholen. Später sei sein Bruder dem Alkohol verfallen und habe erst 1993 nach einer Therapie wieder „clean“ leben können. Heute lebe der Bruder als Frührentner und pflege unregelmäßigen Briefkontakt mit ihm.

Herr Nuckel leidet als Kleinstkind unter schweren Essstörungen und wird deshalb über einen zehnmonatigen Zeitraum stationär behandelt. Vielleicht auch aus diesem Grund ist er im Kindesalter und der späteren Schulzeit als Jugendlicher eher schwächlich und den meisten Gleichaltrigen körperlich unterlegen. Auch die Pubertät beginnt deutlich verzögert. Er selbst beschreibt sich in dieser Zeit als „schmächtiges Kerlchen“. In den ersten Schuljahren scheint der Lebensweg normal zu verlaufen. Herr Nuckel hat Kontakte zu Gleichaltrigen und engagiert sich in einem Fanfarenzug. Erst 1972, im Alter von 13 Jahren, beginnt Herr Nuckel damit, die Schule nur noch unregelmäßig zu besuchen. Dies und allgemeine Lernschwierigkeiten führen dazu, dass er ein Jahr später das siebte Schuljahr wiederholen muss. Obwohl die Mutter und das Jugendamt auf vielfältige Weise versuchen, ihn zu regelmäßigen Schulbesuchen zu bewegen, zeigt er sich davon überwiegend unbeeindruckt. Lieber verbringt er seine Zeit in einer Clique mit zweifelhaftem Einfluss, in der er offenkundig Anerkennung sucht und findet. Der „Anführer“ der Gruppe fasziniert Herr Nuckel und dient ihm als Vorbild, gemeinsam unternimmt die Clique später auch Diebstähle, die von Herrn Nuckel als Mutproben verstanden werden, um „tierische Angst“ zu überwinden. Seine sozialen Kontakte konzentrieren sich jetzt hauptsächlich auf Jugendliche, die deutlich älter sind als er selbst.

Herr Nuckel beginnt vergleichsweise früh damit, ein schwerwiegendes Alkoholproblem zu entwickeln. Ab dem 13. Lebensjahr trinkt Herr Nuckel in unregelmäßigen Abständen Bier, ohne dass die Menge des Konsums insgesamt schon Anlass zur Sorge gibt. Erst Ende der 1970er Jahre, im Alter von 19 Jahren, stellt sich eine deutliche Zunahme des Konsums ein. Herr Nuckel trinkt nun nicht mehr nur überwiegend Bier; vermehrt bestimmen Schnäpse und andere hochprozentige Getränke sein Trinkverhalten.

*„Das war schon ziemlich heftig da. Wir haben uns richtig abgeschüttet und fast jeden Tag gesoffen. Und dann war man ja auch lustig und aggressiv und hat sich dann auch mal gekeilt so. Also so Schlägereien und sowas... Heftig war das.“*

Auch harte, illegale Drogen nimmt Herr Nuckel regelmäßig zu sich. Mit derartigen Drogen hat der Proband erstmals im Alter von 18 Jahren Kontakt; er raucht „mal eine



Haschischzigarette“. Erst später, 1980, tritt teils massiver Medikamentenmissbrauch hinzu. Er nimmt starke Schmerz- und Schlafmittel wie Mandrax, Diazepam oder Valium zu sich, teilweise zusammen mit Bier. Sein Konsum steigert sich auch in diesem Bereich. Später treten noch stärkere Medikamente hinzu.

Mit 26 Jahren kommen erstmals auch Heroin und Kokain ins Spiel. Herr Nuckel raucht, spritzt und schnupft die Drogen. Um sich seine immer teurer werdende Sucht finanzieren zu können, handelt er selbst auch mit harten Drogen.

*„In dieser Zeit ging es nur darum, dicht zu sein, ich hab' mich immer da aufgehalten, wo alle gekokst haben. Ein normales Leben war da nicht mehr möglich gewesen.“*

Ähnlich wie Herr Carsten wächst auch Herr Nuckel in einem relativen erzieherischen Hohlraum auf. Die Mutter muss nach der Trennung von ihrem Mann den Lebensunterhalt der Familie alleine sichern. Auch Herr Nuckel durchläuft eine längere Phase der Doppellebigkeit, in der er sich zunehmend von seinem Elternhaus entfremdet und immer mehr in die kriminelle Subkultur verstrickt. Ein zunehmend aufwendigerer Lebensstil mit zum Teil ausufernden und kostspieligen Bordellbesuchen sowie die immer größer werdenden Kosten der sich intensivierenden Rauschmittelabhängigkeit stellen den Probanden auch vor finanzielle Probleme.

Im Maßregelvollzug hat Herr Nuckel bis vor einigen Jahren mehrere Entziehungsversuche unternommen, ist jedoch immer wieder rückfällig geworden. Dennoch hat sich sein Drogenkonsum, wohl auch wegen des langen Haftaufenthalts, seit einigen Jahren erheblich reduziert. Er selbst bezeichnet sich als „clean“. Die sexuelle Entwicklung verläuft ohne Besonderheiten; körperlich ist Herr Nuckel gesund.

## **2. Legalbiographie**

Von einigen polizeilich nicht erfassten kleineren Diebstählen abgesehen, beginnt die kriminelle Karriere des Herrn Nuckel 1974 mit der ersten Eintragung im Bundeszentralregister.

### **a. Delinquenz bis zur Anlasstat**

Die Delinquenz des Herrn Nuckel erfährt im Laufe der Zeit sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Steigerung. Eine Differenzierung in qualitativer Hinsicht in zwei Phasen lässt sich insoweit vornehmen, als er bis Mitte 1981 ausschließlich mit Diebstählen und Raubüberfällen strafrechtlich in Erscheinung tritt, die allesamt mit zum Teil erheblichen Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht von unter einem Jahr geahndet werden. Danach treten erstmals Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit hinzu. In quantitativer Sicht liegt eine Steigerung dahingehend vor, dass Herr Nuckel ab der Mitte des Jahres 1981 Straftaten immer häufiger und in immer kürzeren Abständen begeht.



### **aa. Delinquenz in den Jahren von 1974 bis 1980**

Im Juli 1974 wird Herr Nuckel durch das AG Dortmund wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu drei Freizeitarresten verurteilt, nachdem er zusammen mit anderen in eine Wohnung eingebrochen ist, wobei sein Tatbeitrag sich darin erschöpft, dass er „Schmiere steht“.

Ende 1975 versucht Herr Nuckel mit anderen Beteiligten zunächst erfolglos, einer älteren Frau deren Handtasche zu entreißen.

*„Die Alte hat geschrien und gekeift, dass wir richtig Schiss gekriegt haben und dann hat die dem Kalli (sc. einer der Beteiligten) eine geknallt und wir standen dann da und dann kamen da andere Leute an, die da so drumherum waren... und dann sind wir weg.“*

Mit denselben Beteiligten bricht er kurz darauf in zwei Wohnungen und eine Drogerie ein. Wegen dieser Taten verurteilt ihn das LG Dortmund im Dezember 1975 aufgrund gemeinschaftlichen versuchten Raubes und dreifachen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wird.

Bereits im Februar 1976 wird Herr Nuckel erneut straffällig. Dem Einbruch in ein Sportlerheim und der Entwendung diverser Getränke sowie eines Kofferradios folgt Anfang März ein gemeinschaftlicher Überfall auf einen Kiosk. Dabei verwendet zumindest ein Mittäter eine Pistole, mit der er den Verkäufer bedroht und über 700,- DM erbeutet. Hierfür verurteilt das AG Dortmund Herrn Nuckel wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes und gemeinschaftlichen Diebstahls in einem besonders schweren Fall unter Einbeziehung der Verurteilung des LG Dortmund aus Dezember 1975 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, die Herr Nuckel von März 1976 bis März 1978 auch voll verbüßt und sich damit, gerade siebzehnjährig, erstmalig für längere Zeit in Haft befindet.

Nach nur drei Monaten in Freiheit wird er wieder rückfällig und bringt zusammen mit anderen Tätern auf nicht mehr genau zu rekonstruierende Weise eine ihnen fremde Person dazu, ihr Mofa an sie herauszugeben. Mit diesem Mofa fahren die Täter einige Zeit ziellos umher und lassen es schließlich beschädigt in einem Feld liegen. Kurz danach bricht die Gruppe durch ein Fenster in eine Lottoannahmestelle ein und entwendet Zigaretten, wobei Herr Nuckel durchgängig eine Schreckschusspistole bei sich führt. Wegen gemeinschaftlicher Nötigung in Tateinheit mit unbefugter Kraftfahrzeugbenutzung und Sachbeschädigung sowie gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in zwei Fällen, wobei es einmal beim Versuch bleibt, verurteilt ihn im Oktober 1978 das AG Dortmund zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Unter Einbeziehung dieser Strafe verurteilt ihn dasselbe Gericht im Dezember 1978 wegen gemeinschaftlichen Raubes und gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren. Der Verurteilung gehen die Entwendung von wertvollen Münzen in einem Eisenbahnwagenabteil während eines Wochenendurlaubs aus der JVA Hennen im Dezember 1977 und ein gemeinschaftlicher Überfall auf den Fahrgast einer Stra-

ßenbahn voraus, dem Herr Nuckel das Portemonnaie aus der Tasche zieht, während Mittäter das Opfer festhalten. Herr Nuckel verbüßt seine Strafe von Juli 1978 bis Juni 1980 und hat damit im Alter von 21 Jahren bereits vier Jahre Haft hinter sich. Der Strafrest wird zur Bewährung ausgesetzt.

#### **bb. Delinquenz in den Jahren von 1980 bis zur Anlasstat**

Ab Oktober 1980 bis zum Sommer 1981 bricht Herr Nuckel in relativ kurzen Abständen mehrmals mit anderen Beteiligten in Gaststätten und eine Spielhalle ein und entwendet jeweils Bargeld sowie andere Gegenstände. Im August 1981 kommt es in einer Wirtschaft zu einer verbalen Auseinandersetzung, an der Herr Nuckel beteiligt ist. Im Nachgang zu diesem Vorfall, der zunächst abgeschlossen erscheint, beschließt Herr Nuckel mit einigen Mittätern, einen an der vorangegangenen Auseinandersetzung beteiligten Gast zusammenschlagen. Kurz darauf greifen die Täter das Opfer an und fügen ihm durch Schläge und Tritte neben Hautabschürfungen, Prellungen und Blutergüssen auch eine Nasenbeinfraktur zu. Im Rahmen dieser körperlichen Auseinandersetzung zerschlägt Herr Nuckel auch Einrichtungsgegenstände der Wirtschaft. Die Taten werden in zwei Verfahren abgeurteilt. Im Februar 1982 verurteilt ihn das AG Dortmund wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie gemeinschaftlichen versuchten schweren Diebstahls und versuchten fortgesetzten schweren Diebstahls zu elf Monaten Freiheitsstrafe. Diese Strafe wird im September 1982 in das Urteil des LG Dortmund wegen Diebstahls in vier Fällen, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten einbezogen. Bei allen dieser Verurteilung zugrundeliegenden Taten ist Herr Nuckel wegen Alkoholgenusses nicht ausschließbar vermindert schuldfähig. Von August 1981 bis Februar 1982 befindet sich Herr Nuckel zunächst in Untersuchungshaft und verbüßt die übrige Strafe sowie einen Strafrest aus dem Jahre 1980 schließlich von April 1983 bis September 1985.

Anfang 1986 befindet sich Herr Nuckel zusammen mit anderen auf einer privaten Feierlichkeit und konsumiert erhebliche Mengen Alkohol und verschreibungspflichtige starke Schlafmittel. Die Bemerkung des Gastgebers, sich doch an den Kosten der Feier zu beteiligen, nehmen Herr Nuckel und seine späteren Mittäter spontan zum Anlass, einen nahe gelegenen Supermarkt zu überfallen. Mit Strumpfmasken und einer Schusswaffe begeben sie sich zu dem Geschäft, werden jedoch kurz vor Beginn der Tatausführung von einer Passantin entdeckt. Kurz entschlossen bedrohen Herr Nuckel und seine Mittäter die Frau mit der Waffe, halten sie fest, wobei einer der Täter das Opfer sogar würgt, und nehmen ihr die Handtasche nebst Inhalt weg. Nachdem Herr Nuckel in dieser Angelegenheit im März 1986 festgenommen wird, verurteilt ihn das LG Dortmund im Juli desselben Jahres wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, die er bis Mai 1990 vollständig verbüßt.

In Freiheit beginnt Herr Nuckel wieder damit, erhebliche Mengen Rauschmittel zu konsumieren. Um finanzielle Mittel für weitere Betäubungsmittel zu beschaffen, entschließt er sich im August 1990, drei Monate nach der Entlassung aus seiner vierjähri-



gen Haft, zusammen mit einem Mittäter dazu, eine Spielhalle zu überfallen. Beide Täter besorgen sich jeweils einen mit Schreckschusspatronen geladenen Gasrevolver. Maskiert bedrohen sie damit die Aufsichtsperson in der Spielhalle. Die Beute fällt vergleichsweise gering aus, lediglich ein Fernsehgerät können die Täter mitnehmen, von dessen Erlös sie sich Rauschmittel kaufen. Ähnlich erfolglos verläuft der Überfall auf eine weitere Spielhalle im September 1990, bei dem Herr Nuckel und sein Mittäter das Opfer wiederum mit Schusswaffen bedrohen, letztlich aber nur eine Tasche mit wertlosem Inhalt erbeuten können. Ein kurz darauf geplanter Überfall auf einen Supermarkt wird abgebrochen, weil Herr Nuckel und der Mittäter zunächst nicht den richtigen Eingang in die Geschäftsräume finden und sich zudem beobachtet fühlen. Einen Tag später versuchen die Täter nach dem Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln in einem anderen Supermarkt die Tat erneut und bedrohen mit Strumpfmasken maskiert und vorgehaltenen Gasrevolvern 20 Kunden sowie die Kassiererin. Herr Nuckel lässt sich von der Kassiererin den Inhalt zweier Kassen in einen Plastikbeutel füllen. Anschließend zwingen er und der Mittäter die Kunden und die Kassiererin dazu, sich im hinteren Teil des Ladenlokals auf den Boden zu legen. Durch Angst und vor Aufregung erleiden zwei Kunden Kreislaufzusammenbrüche. Die Täter können 13.600,- DM erbeuten, die sie gänzlich für Bordellbesuche und die Beschaffung von Rauschmitteln verbrauchen.

Diese Taten führen im Urteil des LG Dortmund aus März 1991 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und neun Monaten wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen und wegen versuchter gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen sowie zur Anordnung der Unterbringung des Herrn Nuckel in einer Entziehungsanstalt. Obwohl die Kammer auch die Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherungsverwahrung prüft, sieht sie von einer Anordnung ab, weil sie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für ausreichend erachtet.

Im April 1991 entweicht Herr Nuckel aus der JVA Dortmund und taucht in Bochum unter, wo er erneut Alkohol und Betäubungsmittel in erheblichem Maße konsumiert. Um Geld für Rauschmittel zu beschaffen, begibt er sich maskiert und mit einem Trommelrevolver bewaffnet in einen Supermarkt, richtet die Waffe auf eine Angestellte und verlangt Geld. Da die Tageseinnahmen schon zur Bank gebracht worden sind, erbeutet er lediglich eine geringe Menge Bargeld in Form von Münzen. Im Anschluss an die Tat begibt sich Herr Nuckel nach Amsterdam, wo er unter anderem LSD konsumiert. Weil er sich während seines Drogenrausches verfolgt fühlt, fügt er sich mit einer Rasierklinge tiefe Schnittwunden am Hals zu, die in einem örtlichen Krankenhaus versorgt werden müssen. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus stellt er sich, acht Tage nach seiner Flucht aus der JVA, den deutschen Behörden. In Deutschland wird er im Oktober 1991 durch das LG Bochum wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.



## **b. Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen**

Ähnlich wie Herr Carsten steht auch Herr Nuckel schon früh keine Bewährungszeit durch. Bereits ab der ersten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Jahre 1975 gibt es keine Bewährung, die er ohne Rückfall bestanden hätte. Auffällig ist ferner, dass er immer wieder aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entweicht und bei diesen Gelegenheiten weitere Straftaten begeht. Daneben fällt aber auch der teils massive Rauschmittelkonsum auf, dem Herr Nuckel meist unmittelbar nach dem Entweichen aus dem Vollzug oder während seiner Urlaubsmissbräuche erliegt. Häufig hat Herr Nuckel die ihm auferlegten Freiheitsstrafen vollständig verbüßt, so dass eine straffrei durchzustehende Bewährungszeit nicht mehr ausstand.

Auch im offenen Vollzug kommt es meist zu einem Missbrauch der gewährten Lockerungen, indem Herr Nuckel entweder Rauschmittel konsumiert oder die Gelegenheit zur Flucht nutzt. Jegliches Entgegenkommen in Form von Lockerungen begreift Herr Nuckel offenbar nicht als Chance. Auch scheint ihn das teilweise recht hohe Strafmaß nicht zu beeindrucken.

## **c. Anlasstat**

Im April 1992 kommt es schließlich zur Anlassverurteilung, derentwegen sich Herr Nuckel zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Sicherungsverwahrung befindet.

### **aa. Abgeurteilte Delinquenz**

Ende Oktober 1991, kurz nach Rechtskraft der letzten Verurteilung, entweicht Herr Nuckel zusammen mit einem weiteren Untergebrachten, aus dem Therapiezentrum Marsberg-Bilstein, wo er sich zum Zwecke eines Entzugs befindet. Beide tauchen bei einem Bekannten in Dortmund unter und konsumieren Heroin, Haschisch und Alkohol in erheblichen Mengen. Wenige Tage später sind sämtliche Vorräte aufgebraucht, so dass beide sich nicht anders zu helfen wissen, als durch einen Raubüberfall neues Geld für den Lebensunterhalt und die Beschaffung weiterer Betäubungsmittel zu erbeuten. Sein ehemaliger Mitinsasse, der sich mittlerweile einen Schreckschussrevolver besorgt hat, schlägt als Tatobjekt einen Supermarkt in Dortmund vor. Dort angekommen, bedroht dieser nach einiger Zeit des Ausspähens eine Kassiererin und fordert sie auf, den Kasseninhalt in eine Tasche zu packen und ihm auszuhändigen. In dem Geschäft befinden sich zu diesem Zeitpunkt ca. 30 Kunden. Diese Lage nutzt Herr Nuckel aus und begibt sich in das Büro des Supermarktes. Dort fordert er eine Angestellte unter Hinweis auf die Bedrohung ihrer Kollegin an der Kasse dazu auf, den Tresor zu öffnen und ihm den Inhalt auszuhändigen. Nachdem die Täter ausreichend Geld eingepackt haben, fliehen sie vom Tatort. Insgesamt erbeuten die beiden Täter auf diese Weise annähernd 10.000,- DM, die sie sich anschließend teilen und mit dem Geld Rauschmittel kaufen sowie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Vor der Tat hat Herr Nuckel zwar Alkohol zu sich genommen, steht im Zeitpunkt der Tatbegehung jedoch nicht unter der

Einwirkung von Drogen. Die beiden Mittäter werden einige Tage später in Dortmund verhaftet. Im April 1992 wird Herr Nuckel durch Urteil des LG Dortmund wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Daneben wird sowohl die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt als auch die in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

### **bb. Umstände im Vorfeld der Anlasstaten**

Auch im Falle des Herrn Nuckel sind die Umstände im Vorfeld der Anlasstat durch finanzielle Probleme geprägt. Neben Schulden bei Bekannten und fehlenden Mitteln zum Bestreiten des Lebensunterhalts kommt hier aber auch noch Beschaffungskriminalität hinzu. Nach seinem erneuten massiven Rauschmittelkonsum im Anschluss an die Flucht aus dem Therapiezentrum benötigt Herr Nuckel erhebliche finanzielle Mittel, um seine Rauschmittelabhängigkeit befriedigen zu können. Diese Motivlage findet sich auch bei seinem Mittäter wieder.

### **3. Vollzughlicher Verlauf und aktuelle Situation**

Herr Nuckel ist nach der Anlassverurteilung, die noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus der letzten Verurteilung in Rechtskraft erwächst, zunächst in der JVA Geldern inhaftiert. Im Januar 1993 wird er von dort aus in die JVA Bochum verlegt. Ab Juli 1995 befindet er sich in der stationären Behandlung der forensischen Psychiatrie Lippstadt, um dort eine nach § 64 StGB angeordnete Entziehungskur hinter sich zu bringen. Hier entwickelt Herr Nuckel sich zunächst positiv, fällt später aber mit immer häufigeren Verstößen gegen die Hausordnung auf, unter anderem durch den Konsum von eingeschmuggeltem Alkohol. Aus diesen Gründen beschließt das LG Paderborn im März 1997 eine Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge, um so bessere Bedingungen für einen therapeutischen Neuanfang zu erzielen. Ab Juli 1997 befindet er sich daher im Rahmen des Einweisungsverfahrens zunächst in der JVA Hagen, ab September in der JVA Geldern, um dort an einer Umschulung zum Drucker teilzunehmen. Anfang 1998 verzichtet Herr Nuckel jedoch auf die angebotene Umschulung, um schnellstmöglich wieder in die Maßregel zurückkehren zu können, der er den Vorzug gibt. Im Juni 1998 wird er daher in die JVA Bochum verlegt. Wie schon in der JVA Geldern, fällt er auch in Bochum durch ein positives Vollzugsverhalten auf. Er arbeitet zunächst in einem Versorgungsbetrieb und ab Mai 1999 als hauptamtlicher Rundfunkwart in der anstaltsinternen Rundfunkzentrale. Ein erneuter stationärer Therapieversuch in den Kliniken Lippstadt und Haldem von September 1999 bis Februar 2001 scheitert, so dass Herr Nuckel sich ab März 2001 mit Umwegen über die Justizvollzugsanstalten Hagen und Geldern in der JVA Bochum wiederfindet, wo er seine alte Tätigkeit als Rundfunkwart erneut aufnimmt. Von März bis November 2002 nimmt Herr Nuckel erfolglos an einer als Einzeltherapie ausgestalteten Psychotherapie teil.

Im August 2006 erfolgt schließlich die Verlegung in die Sicherungsverwahrung der JVA Werl, wo sich Herr Nuckel auch heute noch befindet. Sein Vollzugsverhalten ist nach wie vor positiv; bei Drogenscreenings ist schon seit Jahren kein positiver Befund



mehr festzustellen. Auch eine Verstrickung in die Subkultur der Haftanstalt ist nicht bekannt. Außenkontakt unterhält er lediglich zu seinem Bruder und einem Bekannten, mit denen er sich gelegentlich Briefe schreibt und die ihn unregelmäßig besuchen. Lockerungen hat Herr Nuckel bislang nicht erhalten.

#### **4. Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen**

Seit dem Jahr 2003 sind mittlerweile drei psychologische bzw. psychiatrische Gutachten zu der Frage erstellt worden, ob in der Person des Herrn Nuckel nach wie vor ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten i.S.d. § 66 StGB besteht.

Bereits im ersten Gutachten aus Juli 2003 wird Herr Nuckel ungünstig beurteilt. Das ihm „zwischenzeitlich attestierte gute formale Anpassungsverhalten, seine gezeigte Bereitschaft, sich auf entsprechende therapeutische Interventionen einzulassen“, habe sich „im Nachhinein als oberflächlich und nicht als intrinsisch motiviert erwiesen“. Herr Nuckel zeige sich „durch die zum Teil langen Haftstrafen wenig beeindruckt“. Auch der frühe Delinquenzbeginn, das mehrfache Versagen in Bewährung und der Umstand, dass die Delikte eindeutig persönlichkeitsgebunden und nicht situativ bedingt gewesen seien, werden als prognostisch ungünstig eingeordnet. Diagnostisch handele es sich bei Herrn Nuckel um „eine dissoziale Persönlichkeit mit narzisstischen Zügen“. Daneben imponierten in der Vergangenheit Züge „deutlicher Instabilität im affektiven Bereich, die sich unter anderem in selbstverletzenden Handlungen“ zeigten. Diese stellten sich beispielsweise in demonstrativen Schnittverletzungen an ihm selbst dar, die Herr Nuckel zumeist in Anwesenheit von Beamten oder medizinischem Personal vorgenommen habe. Der Proband verspüre „eine gewisse Ausweglosigkeit wegen der noch lange zu verbüßenden Haftstrafe und anschließenden Sicherungsverwahrung“. Daneben liege ein „Zustand der Polytoxikomanie<sup>446</sup> sowie des schädlichen Gebrauchs von Alkohol mit episodischem Substanzgebrauch, insbesondere Muskarin<sup>447</sup>, vor“. Betrachte man den bisherigen Verlauf sowohl im Strafvollzug als auch im Maßregelvollzug im Längsschnitt, so falle auf, dass dieser sich als sehr wechselhaft darstelle. Trotz verschiedener therapeutischer Bemühungen und Behandlungsversuche – wenigstens drei Therapieversuche in einer Entziehungsanstalt – sei es „bis Mitte des Jahres 2001 weder zu einer tiefgreifenden Veränderung deliktrelevanter Persönlichkeitsanteile, noch zu einer langfristigen Drogen- und Rauschmittelabstinenz gekommen“. Auffällig sei zudem, dass Herr Nuckel sich innerhalb der Strukturen des Strafvollzugs „sicherer“ fühle und sich in diesem entsprechend gut zu bewegen vermag. Weil Herr Nuckel sich mittlerweile bereits über die Hälfte seines Lebens im Strafvollzug befinde, verwundere es nicht, „dass seine dissozialen Persönlichkeitsanteile auffallend manifest“ seien. Vor diesem Hintergrund erscheine es als „eine Frage normativer Wertung, ob man dem Probanden eine (letzte) Chance einräumen“ wolle, „sich

---

<sup>446</sup> Polytoxikomanie beschreibt die Mehrfachabhängigkeit von verschiedenen Substanzen.

<sup>447</sup> Muskarin ist ein Pilzgift, ursprünglich aus dem Fliegenpilz.

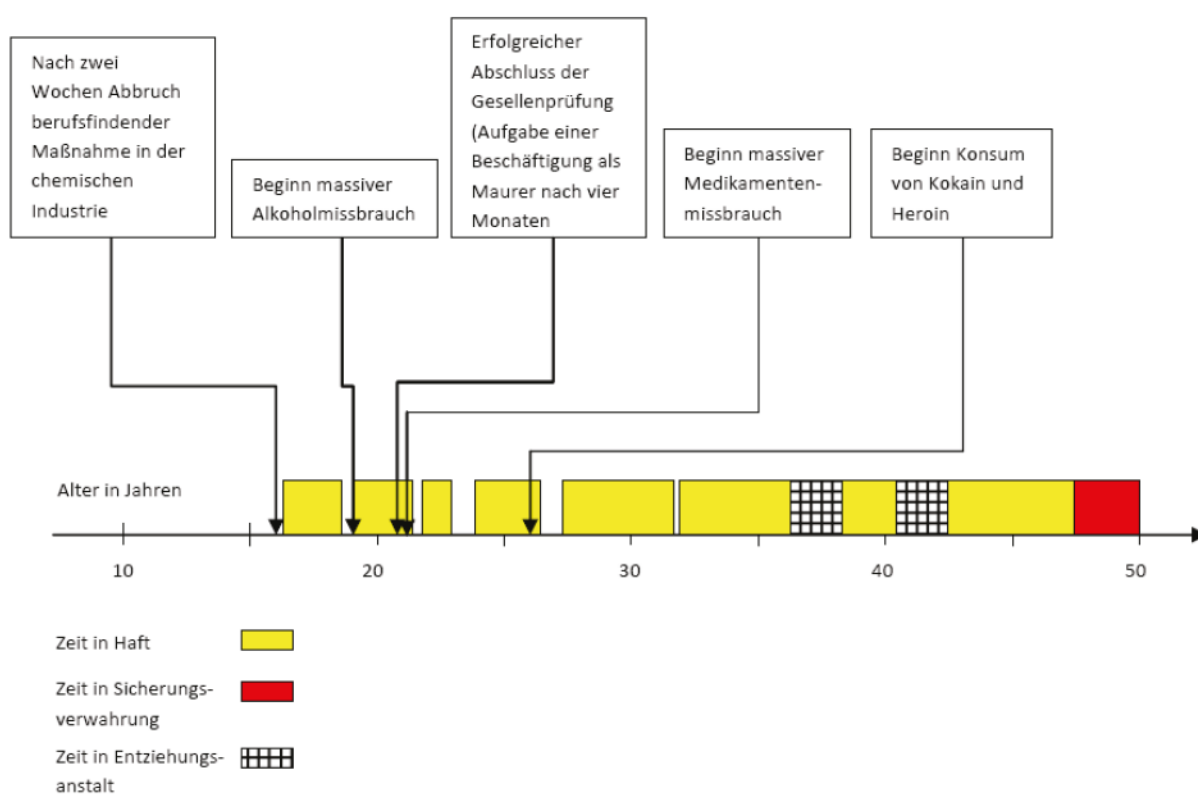


zu bewähren und so die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglicherweise noch abzuwenden“. Allerdings sollte eine solche Maßnahme durch entsprechend enge Kontrollen einer Drogenabstinenz begleitet werden.

Ähnlich äußert sich ein Gutachten aus Mai 2005, in dem festgestellt wird, „dass sich seit der letzten Begutachtung die legalprognostische Beurteilungsgrundlage durch lediglich zwei gewährte Ausführungen des Herrn Nuckel kaum verändert“ habe. Der Gutachter hält es „für unbedingt erforderlich, die mittlerweile erreichten Fortschritte anhand sukzessiver Erprobungen in überschaubaren Lockerungsschritten zu überprüfen“. Im Rahmen von erheblich häufigeren Drogenkontrolluntersuchungen sei „die derzeitige Drogenabstinenz besser kontrollierbar“. Abschließend wird die Gefahr erneuter einschlägiger Straftaten im Falle eines Wegfalls der derzeitigen engen Strukturen als sehr hoch eingeschätzt.

Das letzte verfügbare Gutachten aus Juni 2006 stellt Herrn Nuckel ebenfalls keine überwiegend günstige Sozial- und Legalprognose aus. Auch hier wird er als „dissoziale und narzisstische Persönlichkeit“ beurteilt. Andererseits wird ihm eine „deutliche emotionale und prosoziale Persönlichkeitsnachentwicklung während der letzten fünf Jahre“ bescheinigt. Der Proband sei dem Gutachter „freundlich, offen und höflich begegnet“ und habe „sein bisheriges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten sowie seine Suchtproblematik ohne jegliche Bagatellisierungstendenzen eingeräumt“. Herr Nuckel lasse „eine selbstkritische Sichtweise und eine authentisch wirkende emotionale Beteiligung im Sinne einer ausgeprägten Beschämung erkennen“. Die emotionalen Kompetenzen seien durch verschiedene therapeutische Maßnahmen in der Vergangenheit offensichtlich befördert worden, der Proband verfüge „nun über eine deutlich verbesserte emotionale Differenzierungsfähigkeit einschließlich einer Empathiefähigkeit“. Auch bei für ihn kritischen, weil „kränkenden“ Fragen des Gutachters sei Herr Nuckel stets besonnen geblieben und habe Selbstkritik zulassen können, „ohne dass dies mit der Gefahr einer emotionalen Destabilisierung verbunden gewesen“ sei. Aus gutachterlicher Sicht sei es „nicht ganz nachvollziehbar und bedauerlich, dass Herr Nuckel noch nicht in weiterführende, auch selbständige Lockerungen eingetreten“ sei, die über begleitete Ausführungen hinausgingen.

„Wegen der bislang leider fehlenden Erfahrung aus längerfristigen Erprobungen in weiterführenden und insbesondere selbstständigen Vollzugslockerungen, einschließlich einer fehlenden Einschätzbarkeit der Tragfähigkeit der in Aussicht stehenden sozialen Anbindung und Unterstützung“, bleibt der Gutachter aber bei seiner insgesamt ungünstigen Prognose, dass noch nicht positiv festgestellt werden könne, ob der Hang zu erheblichen Straftaten weiter fortbestehe oder nicht.



#### IV. Proband # 4

Der 58 jährige Manfred Bolay ist als vierter Proband in die Untersuchung einbezogen worden.

##### 1. Lebenslauf und soziale Anamnese

Am 11.05.1950 wird Herr Bolay in Mecklenburg-Vorpommern geboren. Dort wächst er bis zu seinem vierten Lebensjahr zusammen mit vier Geschwistern im Elternhaus auf. Der Vater ist von Beruf Gießer, die Mutter Hausfrau. Im Jahre 1953 siedelt die Familie in die Bundesrepublik über; 1958 stirbt die Mutter des Herrn Bolay. Während eines Familienurlaubs nach dem Tod der Mutter wird dem jungen Herrn Bolay die Rückreise in die Bundesrepublik durch die Behörden der DDR verweigert, so dass er notgedrungen von 1958 bis 1963 auf der Insel Poel vor Wismar lebt, um endlich nach Duisburg zu seinem Vater zu ziehen.

##### a. Chronologischer Lebenslauf

Im Alter von sechs Jahren wird der Proband in Duisburg eingeschult. Nach der Übersiedlung in die damalige DDR besucht er bis zum siebten Schuljahr eine Volksschule bis zum Ende der Schulpflicht im Jahre 1963. Ein Schuljahr verliert Herr Bolay infol-

ge des Wechsels, ohne das dies auf größere Lernschwierigkeiten zurückzuführen wäre. Dennoch hat er – wohl auch wegen des erneuten relativ plötzlichen Wechsels des Wohnortes – keinen Abschluss gemacht. In der Schule fällt Herr Bolay als „ein recht schwer zu nehmender und erziehbarer Junge“ auf. Das Schulentlassungszeugnis weist im Gesamtverhalten hinsichtlich des Betragens die Note „ungenügend“ auf; auch in den übrigen Fächern findet sich keine Note, die besser als „mangelhaft“ wäre.

Nach seiner Rückkehr nach Duisburg im Jahre 1963 besucht der Proband keine Schule mehr, sondern tritt, nach nur kurzer Anstellung als Hilfsarbeiter in einer Gärtnerei, eine Stellung als Beifahrer in einer Brotfabrik in Duisburg-Beek an, nachdem er sich erfolglos um eine Lehrstelle als Textilverkäufer bemüht hat. Nach zweieinhalb Jahren wird ihm gekündigt, weil er beim Ausfahren eingenommenes Geld wiederholt unterschlägt. Ohne dass dieser Vorfall über den Verlust des Arbeitsplatzes hinaus rechtliche Konsequenzen für Herrn Bolay hat, beginnt 1965 auch die kriminelle Karriere mit zum Teil längeren Aufenthalten in Haft, die jedoch erst in der Legalbiographie erwähnt werden sollen.

Ab 1968 lebt der Proband in Oberhausen bei seiner älteren Halbschwester. Dort arbeitet er als Klemmer bei der Firma Thyssen, gibt die Stelle nach sechs Monaten noch im Jahre 1968 jedoch wieder auf. Zwischenzeitlich kehrt er, mittlerweile achtzehnjährig, nach Duisburg zu seinem Vater zurück, überwirft sich allerdings mit dessen neuer Frau und geht wieder nach Oberhausen. Ab 1971 arbeitet er für drei Monate zunächst in der Küche eines Krankenhauses, danach für vier Monate in einer Gastwirtschaft. Im Sommer 1978 nimmt Herr Bolay eine Stellung als Estrichleger an, gibt diese indes nach nur eineinhalb Monaten wieder auf, weil ihm die Arbeit zu schwierig ist. Auch eine sich unmittelbar daran anschließende Anstellung als Hilfskoch kündigt er nach wenigen Wochen aus denselben Gründen. Ende 1979 eröffnet Herr Bolay zusammen mit einem Bekannten und seiner Schwester eine eigene Gastwirtschaft, die er bis Januar 1982 betreibt. Von August 1988 bis März 1989 hat er, nachdem er im Strafvollzug erfolgreich eine entsprechende Gehilfenprüfung absolviert hat, eine Beschäftigung als Koch. In den Zeiten, in denen der Proband zwar nicht in Haft aber ohne Beschäftigung ist, lebt er von staatlichen Unterstützungsleistungen sowie von Zuwendungen von Freunden oder Bekannten.

Von 1978 bis 1979 führt Herr Bolay eine Beziehung mit Frau Marianne Jung, die er während seiner Tätigkeit als Hilfskoch kennengelernt hat. Jedoch zerbricht die Beziehung kurz nachdem die beiden sich verlobt haben. Im März 1979, noch während der Beziehung mit Frau Jung, lernt Herr Bolay Frau Gertrud Mein kennen, mit der er noch Ende 1979 zusammenzieht. Aus der Haft heraus heiratet das Paar im Juli 1982. Gut drei Jahre später wird die Ehe im Oktober 1985 geschieden. Das 1982 aus der Ehe hervorgegangene Kind gibt Herr Bolay nach der Scheidung zur Adoption frei, nachdem seine frühere Frau und deren neuer Ehemann ihn darum gebeten haben. Das Scheitern seiner ersten Ehe scheint Herr Bolay heute zu bedauern:

*„Die kam damals aus der DDR als wir uns kennenlernten. Ja und dann war sie schwanger, ja und dann haben wir geheiratet. Ich habe mich dann sogar selbst ge-*



*stellt. Ich war schon wieder straffällig geworden. Und dann hat sie sich scheiden lassen, obwohl ich sie sehr vermisst habe... (schweigt).“*

Während eines Hafturlaubs im Jahre 1986 lernt Herr Bolay Frau Judith Mohr näher kennen, die er im Mai 1988 ehelicht. Auch die zweite Ehe wird 1992 während der Haft geschieden. Bemerkenswert ist die Schilderung Herrn Bolays, wie es seinerzeit überhaupt zu der zweiten Eheschließung kam:

*„Ja und während dieser Haft hab’ ich dann die zweite Ehe geschlossen und wurde daraufhin entlassen [...]. Das war ‘ne frühere Freundin. Die Frau, mit der ich die zweite Ehe geschlossen habe, die kannte ich schon vor meiner ersten Frau. Und jetzt war ich auf Urlaub draußen und hatte an dem Tag Anhörung im Gericht. Und da sagte der Richter „Ja, Sie haben keine soziale Bindung“. „Ja, wie keine soziale Bindung, sag’ ich.“ Und aus Dummheit oder aus Angst sag’ ich „Ich steh’ kurz vor der Heirat!“ „Wie“, sagt er (sc. der Richter), „Sie stehen kurz vor der Heirat, da wissen wir ja gar nix’ von. Ja, wenn Sie kurz vor der Heirat stehen, dann bringen Sie uns die Aufgebotsbescheinigung. Dann werden Sie entlassen.“ An dem Tag hab’ ich dann die Bekannte getroffen, ‘ne gute Bekannte war das. Dann haben wir drüber gesprochen und dann hat sie gesagt „Ja, wenn Du heiraten musst und wirst dann entlassen, dann gehen wir morgen zum Standesamt.“ Dann haben wir geheiratet und es entwickelte sich tatsächlich ‘ne gute Ehe draus’. Und nach meiner Inhaftierung, meiner erneuten Inhaftierung, dann hab’ ich mich dann scheiden lassen. [...] Sie sagte dann, wir hätten ja schon viel früher heiraten können... aber damals... (schweigt). Ich hab mich scheiden lassen, weil ich hatte ja vierzehn Jahre und SV gekriegt und die Bewährung wieder wupp, was soll die Frau da mit mir... ich im Knast und so.“*

Darüber hinaus hat der Proband noch zwei weitere uneheliche 1983 und 1970 geborene Kinder aus der Verbindung mit anderen Frauen. Zu dem 1983 während seiner ersten Ehe geborenen unehelichen Kind äußert sich Herr Bolay heute folgendermaßen:

*„Das war ein Kind aus der Schweiz. Da ist das Kind dann auch geboren, bei der Mutter [...] das war so ein Urlaubsflirt, das ist dadurch entstanden. Da konnte sich auch gar nichts entwickeln, das Kind war ja in der Schweiz und ich hier.“*

## **b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse**

Herr Bolay erlebt bis zu seinem achten Lebensjahr weitestgehend geordnete Familienverhältnisse. Für die Mutter war die Ehe mit Herrn Bolays Vater die zweite. Aus erster Ehe brachte sie zwei ältere Kinder, die 1946 geborene Claudia und den ebenfalls 1946 geborenen Klaus, mit in die Familie. An gemeinsamen Kindern gab es neben Herrn Bolay selbst noch die 1952 geborene Katrin, den 1953 geborenen Eitel und schließlich die 1955 geborene Kerstin, so dass der Proband seine ersten Lebensjahre in einer achtköpfigen Familie erlebt. Die Erziehung durch seine Eltern empfindet Herr Bolay als normal. Während die Mutter als Hausfrau eine „liebe Mutter“ ist, beschreibt er seinen Vater als „streng, aber damals gerecht“. Allerdings spricht der Vater bereits zu diesem Zeitpunkt dem Alkohol zu. Ein- oder zweimal in der Woche erlebt Herr Bolay seinen

Vater, der beinahe jeden Tag Gastwirtschaften besucht, betrunken. Dennoch sind die Verhältnisse innerhalb der Familie gut.

Nach dem frühen Tod der Mutter bei der Totgeburt des siebten Kindes im Alter von 37 Jahren geht Herr Bolay zusammen mit seinem jüngeren Bruder Eitel zu seiner Tante, einer Schwester der Mutter. Dort führt er ein seinem Alter entsprechendes Leben, geht in einen Fußball- sowie einen Boxverein und spielt viel mit Freunden.

Nach der Rückkehr zum Vater im Jahre 1963 verschlechtert sich das Verhältnis zu diesem rapide. Mittlerweile lebt der Vater unverheiratet mit einer neuen Frau zusammen, die ihrerseits ein weiteres Kind mit in die Familie gebracht hat, so dass nunmehr neun Menschen in einer so genannten Patchworkfamilie zusammenleben. Auch in Duisburg setzt der Proband seine sportlichen Aktivitäten im Verein zunächst fort. Der dreizehnjährige Herr Bolay muss allerdings für den Unterhalt der großen Familie mitarbeiten und darf von seinem Einkommen in Höhe von monatlich 440,- DM nur 5,- DM behalten. Dadurch wird das Verhältnis zwischen Vater und Sohn immer mehr belastet. Nach einer aus nichtigem Anlass begonnenen handgreiflichen Auseinandersetzung mit der neuen Partnerin des Vaters und der sich daran anschließenden „Tracht Prügel“ durch den Vater verlässt Herr Bolay den Haushalt endgültig gegen Ende des Jahres 1968. Schon zuvor war er vorübergehend, teils zwangsweise durch Inhaftierung, teils bei Bekannten oder Geschwistern, mehrfach bei seinem Vater ausgezogen. Das Verhältnis zu seinen (Halb-)Geschwistern verläuft weitestgehend reibungslos, teilweise besteht auch heute noch Kontakt, obwohl Herr Bolay sich gegenüber den leiblichen Kindern der neuen Partnerin des Vaters nach heutiger Auskunft stets massiv benachteiligt fühlt und deshalb häufig unzufrieden ist.

In der Schule hat Herr Bolay – vor allem in den letzten Jahren auf Poel – zum Teil erhebliche Probleme. Wohl auch weil er den Unterricht nicht regelmäßig besucht, ist er „nicht ganz bei der Sache“ und kommt „schlecht mit“.

In Duisburg gerät Herr Bolay ab 1963 zunehmend „auf die schiefe Bahn“. Zunächst begeht er kleinere Diebstähle, um sich einen höheren Lebensstandard leisten zu können, als es ihm an sich möglich wäre. Auch deshalb kommt er Anfang 1967 im Rahmen der freiwilligen Fürsorgeerziehung in Heimunterbringung in Solingen. Von dort aus entweicht er mehrfach und treibt sich mit Freunden und Bekannten zweifelhaften Einflusses umher, die ihn langsam „auf Abwege“ bringen und mit deren ausschweifendem Lebensstil er mitzuhalten versucht. Gegenüber dem Verfasser kommentiert er die Frage, warum sich der seinerzeitige Heimaufenthalt nicht positiv ausgewirkt hat wie folgt:

*„Ach [...] das konnte sich ja nicht ändern, weil ich immer wieder aus dem Heim türmen gegangen bin. Ich bin in diesem Jahr bestimmt sechs, acht Mal abgehauen. Ich war kaum da. Ich bin immer wieder direkt wieder türmen gegangen. Und dann bin ich da auch entlassen worden. [...] Das war auch fürchterlich dort. Erstmal morgens waschen, dann sauber machen auf'm Flur mit der Zahnbürste. Antreten, durchzählen und*



*dann in den Hof zur Arbeit ausrücken... Ach, das... wie bei den Panzern. Und ich war da... das erste Mal 48 Stunden war ich weg von zu Hause.“*

Auf die spätere Frage eines Gutachters, was er mit dem Geld aus einem 1968 verübten Diebstahl gemacht habe, antwortet Herr Bolay:

*„Ich habe Klamotten gekauft, getrunken und gegessen, und bestimmt waren wir damals auch im Puff!“*

Nachdem er 1968 das Elternhaus verlässt, zieht Herr Bolay bei einem Bekannten ein, der ihn „endgültig auch die schiefe Bahn“ bringt.

Auch Herr Bolay beginnt schon im Alter von 15 Jahren damit, regelmäßig und in erheblichen Mengen Alkohol zu konsumieren. Erwähnenswert mag die eher beiläufige Bemerkung von Herrn Bolay auf die Frage sein, welche Mengen er damals abends getrunken habe:

*„Ich habe in Maßen getrunken... Ich hab' damals mindestens zehn oder 15 Gläschen Wodka oder Pernot getrunken, wenn ich abends raus' war.“*

Während sich der Alkoholkonsum zunächst auf drei bis vier Tage in der Woche beschränkt, nehmen Häufigkeit und Menge später, insbesondere in den 1980er Jahren, erheblich zu. Fünf bis acht große Bier und eine Flasche Schnaps an zumindest vier Tagen in der Woche bestimmen nunmehr sein Trinkverhalten. Herr Bolay will mit dem zunehmenden Alkoholkonsum seine „innere Unzufriedenheit bekämpfen“, die nach eigenen Angaben im Wesentlichen darauf beruht, dass er immer höhere Schulden hat – teils unterschiedliche Angaben lassen jedenfalls auf mehrere Hunderttausend DM schließen. Nach den Gutachten aus der Gefangenenpersonalakte erreicht der Alkoholkonsum jedoch nie das Ausmaß einer ungesteuerten Sucht oder chronischen Alkoholkrankheit.

Illegale Drogen konsumiert der Proband im Alter von 22 bis 31 Jahren nur unregelmäßig. Dabei beschränkt sich der Konsum auf Medikamente wie Mandrax oder Rohypnol, die er jedoch überwiegend während der Haftzeiten nicht als Schlafmittel, sondern vielmehr zusammen mit Kaffee zu aufputschenden oder stimulierenden Zwecken nutzt. Neben Tabletten konsumiert er keine illegalen Drogen. Zu irgendeiner Form von Beschaffungskriminalität ist es bei Herrn Bolay nie gekommen; auch sonst spielen Drogen, zumindest nach eigener Auskunft, im Rahmen der verübten Straftaten allenfalls bei Mittätern eine Rolle. Auffällig ist allein der starke Tabakkonsum, der sich bisweilen auf über 50 Zigaretten am Tag beläuft. Der vergleichsweise häufige Wechsel des Wohnortes und der nächsten Bezugspersonen in der Kindheit und frühen Jugend des Herrn Bolay führen zu wenigen Konstanten in diesem Lebensabschnitt des Probanden. Ohne wirklich eine längere Phase der Doppellebigkeit zu durchlaufen, verstrickt sich auch Herr Bolay in eine kriminelle jugendliche Subkultur. Die sexuelle Entwicklung des Probanden verläuft weitgehend ohne Besonderheiten. Nach einem schweren Herzinfarkt im Jahre 2004 ist der Gesundheitszustand zwar stabil, jedoch



angeschlagen. Herr Bolay selbst begreift den Herzinfarkt auch als eine Wende in seinem bisherigen Leben:

*„Das war mein Wendepunkt [...] also dass ich mir das erste Mal richtig Gedanken gemacht hab', Manfred, was machst du hier eigentlich, bist du doof oder bekloppt, das war 2004, als ich den Herzinfarkt hatte. Da hab' ich zum ersten Mal richtig nachgedacht [...] Manfred, du kommst hier nicht mehr raus'.*

*Und ich hab' keinen Bock mehr hier in der SV. Ich werd' jetzt begutachtet [...] ärztlicherseits bin ich kaputtgeschrieben worden hier. Wenn alles glatt geht, komm' ich dieses Jahr noch raus. Das ist mein Bestreben. Ich hab' vier Stents drin und offene Beine, vom Rauchen [...] das hat doch alles keinen Zweck mehr, mich hierzuhalten. Komm' ich nicht raus, sterbe ich hier. [...] Nur nach Duisburg und Oberhausen, da will ich nicht mehr hin, da hab' ich schlechte Erinnerungen dran'. Aber ob ich überhaupt Rente krieg' dann, wenn ich mal draußen bin? Aber wenn das schief gehen sollte, jetzt mit Frau Dr. Schneider (sc. die Gutachterin), dann sterbe ich hier, das habe ich im Gefühl. Fast zwanzig Jahre an einem Stück. Ich hab' überhaupt keinen Drang mehr danach, ein Ding zu drehen. Gesundheitlich schaff' ich das schon gar nicht mehr. Wenn ich hier (sc. in der JVA) drei Treppen hoch geh', dann bin ich platt. Wie soll ich da in 'ne Bank gehen?'*

## **2. Legalbiographie**

Die polizeilich erfasste, kriminelle Karriere des Herrn Bolay beginnt nach dem Bundeszentralregister im März 1965 mit der Eintragung des Fahrens ohne Führerschein, das allein noch mit einer richterlichen Weisung geahndet wird und der Ermahnung mit einer Arbeitsauflage wegen zweier Diebstähle, von denen einer nicht über das Stadium eines Versuchs hinauskommt.

### **a. Delinquenz bis zur Anlasstat**

Im Falle des Herrn Bolay liegt ebenfalls eine kontinuierliche Steigerung der Delinquenz vor, die sich jedoch besonders dadurch hervortut, dass die Intensität der verübten Straftaten rasch zunimmt. Einer relativ kurzen Phase kleinerer und zum Teil gemeinschaftlicher schwerer Diebstähle schließen sich bereits ab 1971 Raubtaten an, bei denen der Proband scharfe Schusswaffen mit sich führt. Der qualitativen Steigerung folgt eine quantitative insofern, als Herr Bolay bereits im Alter von 22 Jahren zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und auch danach, von zwei kleineren Diebstählen und einer falschen uneidlichen Aussage abgesehen, Verurteilungen zu langjährigen Freiheitsstrafen hinnehmen muss.

#### **aa. Delinquenz in den Jahren von 1965 bis 1971**

Nach einer richterlichen Weisung aus dem Jahre 1965 zur Ableistung von zehn Stunden sozialen Hilfsdienstes braucht es zahlreicher Ermahnungen durch das Jugendamt, bis Herr Bolay der Weisung nachkommt. Kurz darauf setzt er sich nach Hamburg ab,

wo er zunächst mehrere Autodiebstähle verübt, aus Fahrzeugen diverse Gegenstände entwendet und erst Ende 1966 in einem Lokal auf der Reeperbahn aufgegriffen wird, um anschließend seinem Elternhaus zugeführt zu werden. Schon Mitte des Jahres 1966 hat der Proband mindestens zwei Mal unzüchtige Handlungen an einem fünfjährigen Jungen vorgenommen. Darüber hinaus entnimmt Herr Bolay von November 1966 bis Januar 1967 in zumindest einem Kiosk und drei Tankstellen aus den Ladenkassen insgesamt über 1.600,- DM, indem er jeweils das Personal unter einem Vorwand fortlockt und sich dann unbemerkt an der Kasse zu schaffen macht. Im Januar 1967 wird Herr Bolay schließlich festgenommen und im April 1967 durch das AG Duisburg-Hamborn wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern, gemeinschaftlichen Diebstahls in zwei Fällen sowie zum Teil nur versuchten Diebstahls in drei Fällen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, die zunächst zur Bewährung ausgesetzt, später jedoch nach Widerruf der Bewährung voll verbüßt wird.

Im Februar 1967 wird der Proband aus der Haft entlassen, nachdem die vorläufige Unterbringung im Rahmen der Fürsorgeerziehung beschlossen und die Jugendstrafe deshalb zunächst zur Bewährung ausgesetzt wird. Herr Bolay kommt nun in das Landesjugendheim Halveshof bei Solingen, aus dem er in der folgenden Zeit mehrfach entweicht. Während eines Ausbruchs unternimmt er mit einem Komplizen, der zusammen mit ihm aus dem Heim entwichen ist, einen Diebstahl in einer Tankstelle, indem er unter Ausnutzung der Unachtsamkeit des Kassierers über 400,- DM aus der Kasse entnimmt. Im Oktober 1967 entweicht der Proband erneut aus dem Landesjugendheim, stiehlt abermals 160,- DM aus der Kasse einer Tankstelle und insgesamt vier Fahrzeuge. Kurz darauf wird Herr Bolay schließlich verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und im August 1968 erneut durch das AG Duisburg-Hamborn wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in vier Fällen, versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls und Diebstahls zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Diese Strafe verbüßt Herr Bolay nach dem Widerruf der Aussetzung der Strafe aus dem Urteil von April 1967 bis Oktober 1969 vollständig.

Nach der Verübung ähnlicher Straftaten wird der Proband im März 1970 wegen eines gemeinschaftlichen versuchten und vollendeten schweren Diebstahls sowie einfachen Diebstahls in zwölf Fällen, davon in sechs Fällen gemeinschaftlich, teilweise in Tateinheit mit Fahren ohne Führerschein, sowie Betrugs in drei Fällen wiederum durch das AG Duisburg-Hamborn zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt, die nach anfänglicher Aussetzung zur Bewährung später bis zum Februar 1977 vollstreckt wird. Das Gericht stellt in seiner Urteilsbegründung fest, dass die Täter „schädliche Neigungen“ besitzen und es sich „insbesondere bei Bolay [...] um einen in krimineller Hinsicht in gefährlicher Form in Erscheinung getretenen Jugendlichen“ handelt. Zu diesem Zeitpunkt ist Herr Bolay noch keine zwanzig Jahre alt.

#### **bb. Delinquenz in den Jahren von 1971 bis zur Anlasstat**

Während es bis 1970 lediglich zu einer quantitativen Zunahme der Delinquenz des Probanden kommt, indem dieser immer häufiger wegen diverser, zumeist jedoch nach



ähnlichem Schema verlaufenden Delikten straffällig wird, kommt es in der zweiten Hälfte des Jahres 1971 zu einem qualitativen Sprung.

Anfang Oktober 1971 trifft Herr Bolay zufällig den ihm aus einem Haftaufenthalt in der JVA Siegburg bekannten Herrn Rolf Daenen wieder. Zusammen mit einem weiteren gemeinsamen Bekannten aus der Haftzeit in Siegburg, Herrn Henning Mewes, beschließen die drei, sich zur Minderung bestehender finanzieller Probleme Geld aus einer Poststelle „zu besorgen“. Zu diesem Zwecke begibt sich das Trio im Oktober 1971 mit einem Fahrzeug, an dem die Täter zuvor das von einem anderen Wagen gestohlene Kennzeichen anbringen, zu einer Poststelle in Oberhausen. Dort angekommen erachten sie die Situation als günstig und schreiten sofort zur Tat. Herr Bolay führt einen Revolver bei sich, einer der Mittäter ein Kleinkalibergewehr; beide Waffen sind geladen und schussbereit. Zu dritt stürmen die Täter in die Poststelle mit den Worten „Hände hoch! Überfall! Geld her!“. Da die Poststellenhalterin gesehen hat, wie die bewaffneten Täter aus dem Fahrzeug gestiegen sind, ist sie in Erwartung eines Überfalls in einen angrenzenden Privatraum geflüchtet. Abgesehen von zwei Kunden befindet sich niemand mehr in der Poststelle, der Geld herausgeben könnte. Herr Bolay tritt daraufhin die verschlossene Tür zu einem Dienstraum ein und entnimmt einer Geldschublade über 800,- DM. Damit verlassen die Täter die Poststelle und flüchten. Die Beute wird später geteilt. Aufgrund dieser Taten wird Herr Bolay durch das LG Duisburg im Mai 1972 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit verbotenen Führen einer Schusswaffe, wegen Diebstahls in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Verkehrsunfallflucht und fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Das LG weist Herrn Bolay im Rahmen der Strafzumessung warnend darauf hin, dass er nun auch erstmals wegen eines Gewaltdelikts in Erscheinung getreten sei. Die Freiheitsstrafe verbüßt der Proband von November 1971 bis Juli 1976. Nach dem späteren Widerruf der bedingten Entlassung verbüßt er die Reststrafe von März 1978 bis Juli 1979.

Im September 1978 verurteilt das AG Dortmund den Probanden wegen eines Diebstahls im Rückfall zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, weil er in einem Kaufhaus einen Pelzmantel im Wert von 5.900,- DM entwendet hat.

Unter Einbeziehung dieses Urteils verurteilt wiederum das AG Dortmund Herrn Bolay im August 1979 wegen Unterschlagung und Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die er bis Januar 1981 vollständig verbüßt. Der Proband hatte im Dezember 1977 die Geldbörse eines Bekannten in dessen Wohnung an sich genommen und im März 1978 in einem Kaufhaus erneut einen Pelzmantel gestohlen.

Im Dezember 1981 wird Herr Bolay durch das AG Duisburg wegen falscher uneidlicher Aussage in Tateinheit mit Strafvereitelung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die jedoch zunächst zur Bewährung ausgesetzt wird. Herr Bolay hatte die Beteiligung eines Mittäters in der Berufungsverhandlung geleugnet.

Bereits zu Beginn des Jahres 1981 nimmt Herr Bolay Kontakt mit einem früheren Mitgefangenen auf. Beide vereinbaren, gemeinsam „ein größeres Ding“ zu drehen, um „auf



einen Schlag eine möglichst große Beute“ zu erlangen. Im März 1981 sind Vorbereitungen sowie Vorplanungen abgeschlossen; Ziel ist diesmal ein Überfall auf eine Bank in Essen. Herr Bolay hat sich als Drohmittel einen Gas- oder Schreckschussrevolver besorgt, den er während des Überfalls bei sich tragen will. Maskiert und derart bewaffnet betreten Herr Bolay und sein Komplize die zuvor ausgewählte Bank. Während der Mittäter mit den Worten „Dies ist ein Überfall, Ruhe bitte!“ zur Tat schreitet, bedroht Herr Bolay mit dem Revolver die insgesamt zehn Bankangestellten und Kunden. Der Mittäter tritt mit den Worten „Geld raus, schnell, schnell!“ an eine hinter der Theke stehende Angestellte der Bank heran und übergibt ihr eine mitgeführte Plastiktüte. Die Angestellte begibt sich, der Aufforderung Folge leistend, in die Kassenbox, wo die Kassiererin das in der Box befindliche Geld in die Plastiktüte steckt und anschließend aushändigt. Mit der Beute in Höhe von 32.000,- DM begeben sich die Täter auf dem zuvor ausgekundschafeten Fluchtweg zu einem nahe gelegenen Wohnhaus. Dort verstecken sie sich während der kommenden Stunden auf dem unverschlossenen Speicher, um so die erwartete Tatortbereichsfahndung der Polizei abzuwarten und das erbeutete Geld hälftig zu teilen.

Schon Anfang April 1981 haben die beiden das erbeutete Geld während eines gemeinsamen Urlaubs in Spanien verbraucht und beschließen, erneut eine Bank zu überfallen. Tatobjekt ist nun eine Bankfiliale in Bochum, welche die beiden Täter Mitte April schließlich mit der gleichen Ausrüstung und in nahezu identischer Begehungsweise wie bei der Tat im März 1981 überfallen. Diesmal erbeuten die Täter knapp über 17.000,- DM. Mit dieser Beute flüchten sie zu der wenig entfernten Wohnung einer nicht anwesenden Bekannten des Mittäters, zu der dieser einen Schlüssel besitzt. Dort verstecken sie sich bis zum Abend und teilen die Beute hälftig untereinander auf.

Mitte Oktober 1981 kommt es zu einer dritten gemeinsamen Tat, die erneut mit der gleichen Ausrüstung und ebenfalls in beinahe identischer Begehungsweise durchgeführt wird. Die Täter suchen sich als Tatobjekt eine Bankfiliale in Duisburg-Hamborn aus; mit einem zuvor beschafften PKW fahren sie zum Tatort. Während die Täter in die Bank stürmen, lassen sie den Wagen mit laufendem Motor vor der Filiale stehen. Mit ungefähr 6.000,- DM fällt die Beute diesmal unerwartet gering aus. Anschließend fahren die Täter mit dem PKW zu der Wohnung einer Schwester des Herrn Bolay, wo sie sich bis zum Abend versteckt halten und die Beute teilen. Im Januar 1982 wird Herr Bolay schließlich verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

Das LG Duisburg verurteilt ihn im September 1982 unter Einbeziehung der zunächst zur Bewährung ausgesetzten Verurteilung aus Dezember 1981 wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren. Diese Strafe verbüßt Herr Bolay bis August 1988; die Vollstreckung der Reststrafe wird auf die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt.

## **b. Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen**

Auch bei dem Probanden Bolay fällt auf, dass bereits vom Zeitpunkt der ersten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im April 1967 an keine Bewährungszeit ohne Rückfall durchgestanden wird. Gewährte Lockerungen oder Strafaussetzungen werden ohne Ausnahme dazu missbraucht, erneut Straftaten zu begehen, und so das in den Probanden gesetzte Vertrauen enttäuscht. Offenkundig begreift Herr Bolay das ihm gezeigte Entgegenkommen ebenfalls nicht als Chance. Auch von dem zum Teil recht hohen Strafmaß lässt er sich nicht beeindrucken.

## **c. Anlassstat**

Im Mai 1990 kommt es dann zu der Anlassverurteilung, derentwegen sich Herr Bolay bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Sicherungsverwahrung der JVA Werl befindet.

### **aa. Abgeurteilte Delinquenz**

Während der Haftverbüßung lernt Herr Bolay im Jahre 1982 den nur kurzzeitig inhaftierten Herrn Steffen Reck kennen und freundet sich mit ihm an. Nachdem Herr Reck sich Anfang des Jahres 1983 erneut in Haft befindet, treffen sich die beiden wieder und bauen ihre freundschaftliche Verbindung aus. In der Folgezeit lernen sie den ebenfalls inhaftierten Herrn Jürgen Petersen kennen und freunden sich auch mit ihm an. Die drei schmieden gemeinsame Zukunftspläne und werden sich schließlich dahingehend einig, nach Wiedererlangung der Freiheit künftig ihre Bedürfnisse durch die fortgesetzte Begehung gemeinsamer Raubüberfälle auf Geldboten und Banken zu finanzieren. Herr Bolay geht zu diesem Zeitpunkt aufgrund seiner Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe davon aus, dass er später aus der Haft entlassen wird als seine beiden Freunde. Da er trotzdem möglichst frühzeitig von der gemeinsamen Vereinbarung profitieren möchte, lässt er sich von seinen Komplizen versprechen, ihm auch ohne eigenhändige Mitwirkung Beuteanteile der geplanten Raubüberfälle zukommen zu lassen. Mitte des Jahres 1987 schließt sich dieser Vereinbarung auch noch ein weiterer angeworbener ehemaliger Häftling, Herr Anders, an.

Erst Anfang des Jahres 1987, beinahe vier Jahre nach ihrer Gründung, wird die Bande erstmals aktiv. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich zwei der Mittäter im Hafturlaub. Der Überfall auf eine Lottoannahmestelle schlägt jedoch insofern fehl, als sich in der erbeuteten vermeintlichen Geldbombe lediglich Lottoscheine befinden, die von den Tätern weggeworfen werden. Im August desselben Jahres überfallen die Herren Reck, Petersen und Anders den Geldboten eines Lebensmittelgeschäfts in Mülheim an der Ruhr. Nach einigen Tagen der vorbereitenden Planung und Auskundschaftung des Tatobjekts fangen die Täter hierzu den Boten mit den in Plastiktüten verpackten Tageseinnahmen ab. Während zwei der Täter in einiger Entfernung warten, stürmt der dritte Täter mit vorgehaltener Pistole auf den Boten zu, entreißt ihm die Plastiktüte samt Inhalt und flieht anschließend. Später begeben sich die drei Täter nach Duisburg



und teilen die Beute in Höhe von 35.000,- DM. Einen Anteil davon bekommt – entsprechend der getroffenen Vereinbarung – auch Herr Bolay, indem sie für ihn zuvor gewünschte Gegenstände kaufen und ihm in die Haftanstalt schicken.

Im September 1987 erhält Herr Bolay endlich einige Tage Hafturlaub, die er nutzen möchte, um auch selbst an einem von der Bande geplanten Raub teilzunehmen. Nach der Auskundschaftung eines geeigneten Tatobjekts entschließt sich die Bande letztlich zu einem Überfall auf ein Lebensmittelgeschäft in Essen. Zu viert begeben sich die Täter mit einem PKW zu dem Geschäft. Dabei ist Herr Bolay mit einer scharfen, geladenen Pistole, ein anderes Bandenmitglied mit einer Schreckschusspistole bewaffnet. Während die unbewaffneten Bandenmitglieder in einiger Entfernung durch Beobachtung den Tatort sichern, begeben sich die bewaffneten Mitglieder zum Hinterausgang des Geschäfts, wo sie auf den Geldboten warten. Als dieser nach kurzer Zeit tatsächlich das Geschäft verlassen will, drückt einer der Täter ihn zu Boden, reißt ihm die Geldbombe aus der Hand und schlägt mit dem Pistolenknopf derart heftig auf ihn ein, dass der Geldbote mindestens vier Platzwunden am Kopf erleidet. Währenddessen steht Herr Bolay mit der Pistole daneben und hält sich bereit, bei auftretenden Schwierigkeiten jederzeit einzugreifen. Später am selben Tag treffen sich die vier Täter nach gelungener Flucht, brechen die Geldbombe auf und teilen die Beute in Höhe von 26.000,- DM untereinander auf.

Nachdem Herr Bolay sich nach Ende seines Hafturlaubes wieder im Strafvollzug befindet, planen er und seine Mittäter im März 1988 einen weiteren Überfall in Bottrop. Zuvor erwerben die drei einen Revolver und eine Maschinenpistole samt Munition. Auf die Beschaffung der Maschinenpistole drängt besonders Herr Bolay, der die bislang allein verwandten Faustfeuerwaffen für nicht mehr ausreichend hält. In Ausführung der Planungen lauert die Bande, mit Ausnahme von Herrn Bolay, der sich in der JVA befindet, abends vor einer Bank der Geldbotin eines Supermarktes auf. Als diese mit der Geldbombe erscheint, schlägt einer der Täter ihr unvermittelt und heftig ins Gesicht, um ihren erwarteten Widerstand gegen die Wegnahme zu brechen. Zugleich entreißt er ihr die Geldbombe. Die Geldbotin stürzt infolge des Schlags zu Boden und erleidet diverse Prellungen; darüber hinaus reißt der Täter ihr auch einen Büschel Haare aus. Die übrigen Täter bedrohen während des Geschehens die Geldbotin mit einem Revolver. Mit der Beute in Höhe von 2.100,- DM fliehen die Täter, teilen später das Geld unter sich auf und schicken Herrn Bolay den versprochenen Beuteanteil in die Haftanstalt.

Aufgrund der unerwartet geringen Beute aus dem Überfall auf die Geldbotin beschließen die drei sich auf freiem Fuß befindenden Bandenmitglieder, noch im März 1988 einen weiteren Raub zu begehen. Hierfür begeben sie sich zu einem Essener Supermarkt, wobei einer der Täter, Herr Reck, erneut einen scharfen und geladenen Revolver mit sich führt. Während ein Bandenmitglied in der Nähe des Tatobjektes wartet, fangen die beiden anderen am Hinterausgang des Geschäfts den Geldboten ab, der die Tageseinnahmen zur Bank bringen will. Als dieser erscheint bedroht Herr Reck ihn mit vorgehaltener Waffe, das Geld herauszugeben. Unerwarteterweise reagiert der



Geldbote hierauf nur mit der Aussage „Mach‘ keinen Scheiss!“ und wirft die Geldbombe durch die bereits geöffnete Fahrertür seines PKW. Aus Verärgerung über diese Reaktion drückt Herr Reck seinen Revolver dem Geldboten in die Leistengegend und schießt, während sein Komplize die Geldbombe wieder aus dem Fahrzeug holt. Der Geldbote muss infolge des Schusses längere Zeit stationär behandelt werden, übersteht die Schussverletzung jedoch physisch folgenlos. Einen herbeieilenden Passanten hält Herr Reck auf Abstand, indem er für den Passanten deutlich sichtbar einen zweiten Schuss aus seiner Waffe in den Boden abgibt. Die Beute in Höhe von 28.000,- DM teilen die Täter später unter sich auf; auch Herr Bolay wird erneut mit einem Anteil bedacht. Kurze Zeit später wird einer der Mittäter festgenommen.

Im August 1988 wird die Vollstreckung der Reststrafe des Herrn Bolay zur Bewährung ausgesetzt. Zusammen mit zwei Bandenmitgliedern und dem neu hinzugekommenen Herrn Jochen Steel kommt er schnell überein, erneut einen Banküberfall zu begehen. Tatobjekt soll diesmal eine Bankfiliale in Mülheim-Selbeck sein. Anfang Februar 1989 sind die Vorbereitungen abgeschlossen. In einem gestohlenen PKW fahren die drei zu der Bank; Herr Bolay ist maskiert und mit einer so genannten Pumpgun, aus der schwere Eisenschrote oder -kugeln mit hoher Durchschlagskraft verschossen werden können, bewaffnet. Ein anderer Täter, ebenfalls maskiert, führt einen geladenen und scharfen Revolver bei sich. Vor der Bank angekommen, wartet der dritte Täter mit laufendem Motor vor dem Gebäude während die beiden Maskierten in die Bank laufen, mit vorgehaltenen Waffen an die durch Panzerglas gesicherte Kassenbox treten und die Kassiererin mit den Worten „Überfall! Geld raus, aber alles!“ dazu auffordern, den Kassenbestand herauszugeben. Obgleich die Kassiererin der Aufforderung aus Angst nachkommt und das in der Kassenbox befindliche Geld in die Durchreiche der Trennscheibe legt, geht dem Komplizen von Herrn Bolay die Herausgabe nicht zügig genug. Er schießt deshalb vollkommen unvermittelt mit dem Revolver zweimal kurz hintereinander genau in Kopfhöhe der Kassiererin, die bei mindestens einem Schuss genau in den Lauf des Revolvers blickt, gegen die Panzerglasscheibe, die dadurch absplittert, ohne jedoch nachzugeben. Einer der Splitter trifft Herrn Bolay am Hals und verletzt ihn leicht. Das von der Kassiererin durchgereichte Geld stecken die Täter in ihre Taschen und flüchten mit der Beute in Höhe von annähernd 39.000,- DM aus der Bank in den bereitstehenden PKW. An einem zuvor vereinbarten Punkt treffen sie sich mit Herrn Reck, steigen in seinen PKW um und setzen die Flucht fort. Die vier Täter teilen die Beute gleichmäßig untereinander auf. Anfang März 1989 wird Herr Bolay schließlich festgenommen.

Wegen dieser Taten wird Herr Bolay im Mai 1990 durch das LG Duisburg wegen schweren Raubes und wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Darüber hinaus wird gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet<sup>448</sup>.

<sup>448</sup> Auffällig ist, dass Herr Bolay nach den damaligen Gerichtsakten im Verlauf des Verfahrens bestrebt ist, möglichst viel Schuld auf sich zu nehmen und seine Mittäter zu entlasten. Dies wohl

## **bb. Umstände im Vorfeld der Anlasstaten**

Im Vorfeld der Anlasstaten befindet sich Herr Bolay im Wesentlichen in Haft. Seinem dort kennengelernten Bekannten Steffen Reck gegenüber fühlt er sich stark verbunden und lässt sich von diesem gerne finanziell unterstützen. Die Zuwendungen von Herrn Reck erleichtern ihm das Leben während der Inhaftierung. Später fordert Herr Reck jedoch zumindest einen Teil des Geldes von dem Probanden zurück.

Auch bei Herrn Bolay findet sich daher eine Motivlage wieder, die neben Schulden von einem steigenden Konsumbedarf geprägt ist, der über die Deckung des täglichen Lebensbedarfs und die finanziellen Möglichkeiten des Probanden weit hinaus geht.

## **3. Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation**

Herr Bolay befindet sich nach seiner Verhaftung zunächst in Untersuchungshaft der JVA Duisburg, wo er als Büchereiarbeiter und Koch eingesetzt wird.

Im Januar 1990 werden zwei Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. In einem für ihn bestimmten Weihnachtspaket seiner damaligen Ehefrau hatte man eine Kassette gefunden, die auch er zuvor schon besprochen und aus der JVA geschmuggelt hatte. Aus dieser Tonbandaufnahme war hervorgegangen, dass Herr Bolay in der Anstalt mit Betäubungsmitteln handelt. Ferner waren im Rahmen einer Durchsuchung der Habe des Probanden weitere, für den illegalen Abtransport aus der Anstalt vorgesehene, bereits besprochene Kassetten gefunden worden. Disziplinarisch wird Herr Bolay hierfür mit zwei Monaten Einkaufssperre belegt.

Seit Ende Januar 1990 ist Herr Bolay in der JVA Bochum inhaftiert. Anfang Mai 1990 werden dort nach einem Hinweis der Staatsanwaltschaft auf einen möglicherweise bevorstehenden Befreiungsversuch von außerhalb für Terminvorführungen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet wegen Fluchtgefahr, Gewalttätigkeit und Verdunkelungsgefahr. Kurz nach der Anlassverurteilung Mitte Mai 1990 wird Herr Bolay wegen Suizidgefahr mit anderen ausgewählten Gefangenen gemeinsam untergebracht. Nach Aufhebung der Suizidgefahr durch die JVA wird der Proband ab September 1990 als Strafgefangener geführt. Von Januar bis Februar 1991 nimmt er am Einweisungsverfahren in der JVA Hagen teil.

Ab Februar 1991 befindet sich Herr Bolay wieder in der JVA Bochum, wo er zunächst eine Beschäftigung ablehnt, ab September desselben Jahres dann aber in Unternehmerbetrieben als Vorarbeiter arbeitet. Wegen seines beanstandungsfreien Verhaltens werden sämtliche Sicherungsverfügungen gegen ihn im März 1994 aufgehoben. Ab Juli 1994 arbeitet er als Koch. Seinen Arbeitsplatz wechselt der Proband in der Folgezeit zwischen Unternehmerbetrieb und Küche, wo er gleichermaßen gute Arbeitsleistungen zeigt.

---

auch deshalb, weil er ohnehin von der Anordnung der Sicherungsverwahrung ausgeht, das übrige Strafmaß ihm vor diesem Hintergrund deshalb relativ unbedeutend erscheint.



Im September 1996 kommt es erneut zu einem Disziplinarverfahren gegen Herrn Bolay, nachdem er einem Mitgefangenen verschreibungspflichtige Medikamente verkaufen will. Hierfür wird er mit einem Monat Einkaufssperre belegt.

Wegen seines positiven Vollzugsverhaltens und durchgängig guter Arbeitsleistungen wird der Proband Anfang des Jahres 1999 schließlich auf eine Abteilung mit besonderen internen Lockerungen verlegt. Nur kurzzeitig nimmt man ihn aus dieser Abteilung heraus, weil eine vorübergehend bestehende Suizidgefahr Sicherungsverfügungen erfordert und er nicht zur Arbeit erscheint. Ab März 2001 wird Herr Bolay als Facharbeiter in der Druckerei eingesetzt und leistet auch dort durchweg gute Arbeit. Im Mai 2004 wird der Proband schließlich aus Sicherheitsgründen in die JVA Werl verlegt. Er hatte zuvor in der JVA Bochum einen Mitgefangenen beschuldigt, Drogengeschäfte zu machen, wurde daraufhin selbst bedroht und unternahm einen Suizidversuch. In der JVA Bochum war der Proband auch häufiger durch den Konsum von Drogen auffällig geworden. Im Sommer 2005 tritt Herr Bolay die Sicherungsverwahrung an, in der er sich auch heute noch befindet. Nach einem schweren Herzinfarkt im Jahre 2004 befindet er sich häufiger im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg zur ärztlichen Behandlung.

Außenkontakt unterhält Herr Bolay zu seinen Geschwistern und einigen Freunden, die ihm regelmäßig Briefe schreiben und in der JVA besuchen. Weitergehende Lockerungen hat er bislang nicht erhalten.

#### **4. Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen**

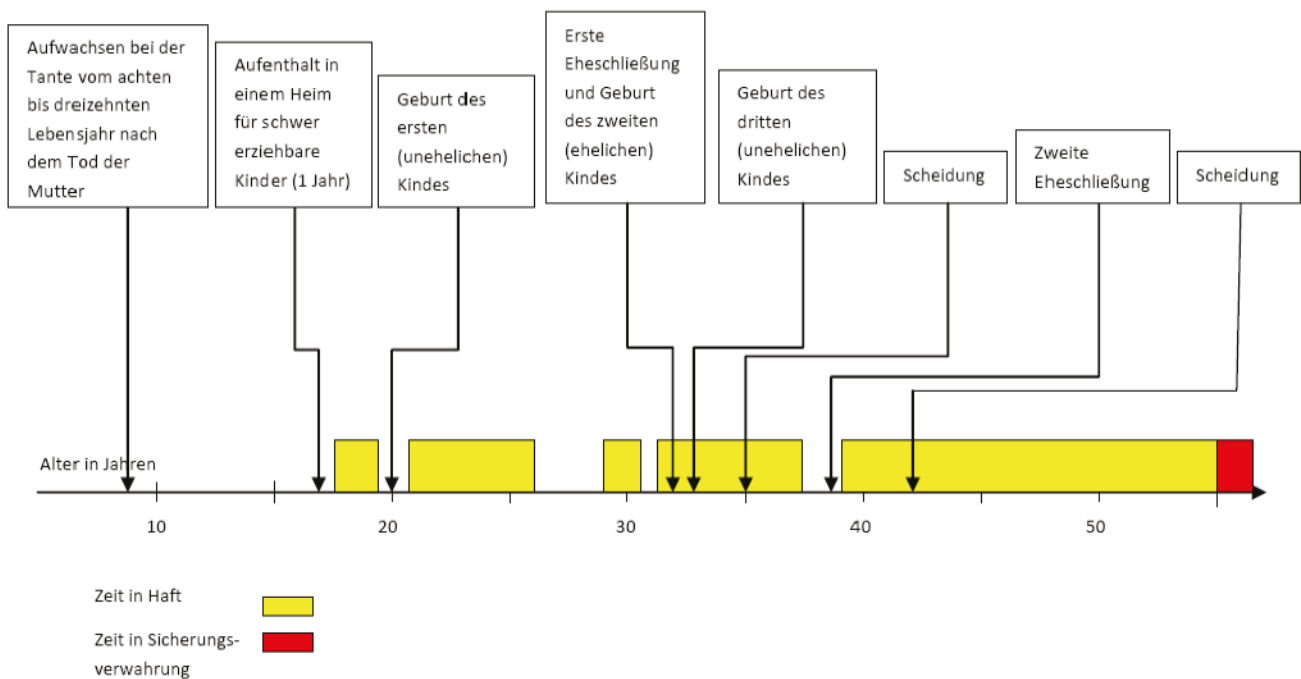
Seit der Anlassverurteilung im Mai 1990 ist Herr Bolay mehrfach beurteilt worden. Bereits im Verlauf des Einweisungsverfahrens in der JVA Hagen Anfang des Jahres 1991 wird er nach beinahe gleichlautenden Beurteilungen der JVA Hagen aus 1973 und 1983 erneut als „stärker kriminell gefährdet“ eingestuft. Er habe sich bereits frühzeitig „für eine kriminelle Karriere entschieden“ und eventuelle Anzeichen einer „Umorientierung“ seien „auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festzustellen“. In einer Stellungnahme der JVA Bochum aus dem Jahre 2001 wird Herr Bolay als „resigniert“ beschrieben. „Ein Bestreben, seine Lebenseinstellung zu ändern und seine Taten aufzuarbeiten“ sei „bei Herrn Bolay nur in Ansätzen zu erkennen“. Auch deshalb sei „davon auszugehen, dass ihm der Einstieg in eine sozial angepasste, geordnete und straffreie Lebensführung nicht gelingen“ werde, „so dass die Aufhebung der Sicherungsverwahrung nicht empfohlen“ werde. Von April bis Dezember 2002 befindet sich Herr Bolay in der JVA Bochum in psychotherapeutischer Behandlung. In seinem Bericht stellte der behandelnde Psychotherapeut fest, dass eine weitere Betreuung durch Fachdienste empfehlenswert sei. Auch in einer Stellungnahme der JVA Werl nach § 67c Abs. 1 StGB aus März 2005 zu der Frage, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert, wird die Aufhebung der Sicherungsverwahrung nicht empfohlen. Der Antritt der Sicherungsverwahrung sei „nicht vermeidbar, wenngleich aber auch nicht perspektivlos“.



In dem letzten verfügbaren fachpsychologischen Gutachten nach § 67c Abs. 1 StGB aus Mai 2005 stellt der begutachtende Psychologe fest, „dass die Herzerkrankung in 2004 zwar zu einer Bilanzierung des bisherigen Lebens mit der Folge einer Distanzierung von der früheren kriminellen Lebensführung geführt“ habe. Die über Jahrzehnte vorhandene kriminelle Identität bestehe nicht mehr fort, die kriminelle Energie sei zumindest deutlich abgeschwächt. Kriminelle Einstellungen und Werthaltungen stelle der Proband heute eindeutig in Frage, was man „insgesamt prognostisch günstig bewerten“ könne.

Andererseits habe „eine selbstkritische, gar tiefer gehende Aufarbeitung der persönlichkeitspezifischen Hintergründe der kriminellen Lebensgestaltung bis heute nicht stattgefunden, teils auch wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Jahre 2004 und des Wechsels in die JVA Werl“. Die Sozialprognose sei „gänzlich offen“, sowohl die berufliche als auch die soziale Integration zeichneten sich nicht konkret ab. Schon weil Herr Bolay die meiste Zeit seines Lebens als Erwachsener in Unfreiheit verbracht habe, werde man „eine schrittweise Heranführung an ein selbständiges, sozial verantwortliches Leben in Freiheit nicht umgehen“ können. Dazu gehöre auch „die Erprobung in Lockerungen, um die Ernsthaftigkeit des Umdenkungsprozesses bei Herrn Bolay prüfen zu können“. Welche Entlassungsstrategie letztlich zum Tragen kommen werde, lasse sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht bestimmen. Hierzu seien noch weitere Gespräche notwendig. Parallel zur Vorbereitung auf eine Entlassung müssten, „wie auch von dem Probanden selbst gewünscht, psychologische Gespräche zur Aufarbeitung der (kriminellen) Vergangenheit geführt werden“. Zwar dürfe man „hinsichtlich einer Einsicht in die Motivstruktur der Lebensgestaltung von Herrn Bolay keine allzu großen Erwartungen an derartige Gespräche haben, jedoch dürfte sich auf diese Weise wenigstens die Fähigkeit zur selbstkritischen Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der eigenen Person verbessern“. Die Anpassungsfähigkeit dürfe „dadurch erweitert, das veränderte Normenbewusstsein gefestigt werden“.

Der zur Verfügung stehende Zeitraum bis zum Antritt der Sicherungsverwahrung reiche jedoch nicht mehr aus, „um die notwendige Behandlungsmaßnahme und Klärung der Entlassungsstrategie zu bewerkstelligen“. Aus diesem Grund werde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung „noch erforderlich“ sein. Es solle Herrn Bolay nach nunmehr 15 Jahren Haft jedoch „eine überschaubare zeitliche und vollzugliche Perspektive eröffnet werden, die ihm die notwendige Motivation“ gebe, „auch weiterhin zu kooperieren“. Seine eigene Bilanzierung, so oberflächlich sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch erscheinen möge, sei „sicherlich ernst zu nehmen und rechtfertige die Planung einer Hinführung auf die Entlassung“. Ohne eine Erprobung des Probanden in Lockerungen sowie eine gründliche Vorbereitung der Entlassung sei das Risiko erneuter Straffälligkeit derzeit allerdings „nicht kalkulierbar“.



## V. Proband # 5

Der fünfte und letzte in die Untersuchung einbezogene Proband ist der mittlerweile einundsechzigjährige Christoph Rolfs.

### 1. Lebenslauf und soziale Anamnese

Herr Rolfs wird am 04.02.1948 im heutigen Polen geboren. Der Vater des unehelich geborenen Probanden ist nicht bekannt. Im Jahre 1959 heiratet die Mutter und zieht kurz darauf zu ihrem Ehemann nach Velbert in Nordrhein-Westfalen.

#### a. Chronologischer Lebenslauf

Der Proband wächst zunächst in der ehemaligen DDR auf, wo er teilweise von seinen Großeltern, nach dem Tod des Großvaters nur noch von der Großmutter, und teilweise von seiner Mutter aufgezogen wird. Als die Mutter in den Westen Deutschlands übersiedelt, kommt Herr Rolfs in ein Kinderheim in Thüringen, wo er von 1959 an fünf Jahre verbringt. Dort beendet er 1962 die Volksschule und fängt eine Lehre zum Werkzeugmacher und Dreher an, die er jedoch nach drei Monaten abbricht. Im Jahre 1964 nimmt die Mutter den nunmehr sechzehn Jahre alten Sohn wieder zu sich nach Velbert, wo er in der Lehrfirma seines Stiefvaters erneut eine Ausbildung zum Werkzeugmacher beginnt, jedoch nach kurzer Zeit abbricht und in verschiedenen anderen Firmen tätig ist. In der Folge nimmt Herr Rolfs auch keine andere Berufsausbildung mehr auf und ist zeitlebens ungelernt. Er arbeitet als Fabrikarbeiter, Portier in einer Diskothek, Automobilverkäufer oder Hilfsarbeiter, zuletzt als „Leibwächter“ bei ei-

nem Automobillhändler in Essen. Das am längsten währende Beschäftigungsverhältnis von immerhin vier Jahren besteht in einer Tätigkeit als Automateneinsteller. Ab 1965 lebt Herr Rolfs zusammen mit seiner damaligen Freundin in einer eigenen Wohnung.

In der kommenden Zeit lebt der Proband polizeilich weitestgehend unauffällig bis zu seinem 23. Lebensjahr, in dem er nach dem Bundeszentralregister seine kriminelle Karriere beginnt, in deren Verlauf er langjährige Haftstrafen verbüßt. Ende 1980 wird der Proband nach Verbüßung einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe in die Freiheit entlassen und wohnt kurzfristig im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Danach bezieht er eine eigene Wohnung in Essen, findet jedoch keinen Arbeitsplatz. Herr Rolfs lebt daher von Arbeitslosenunterstützung, dem Unterhalt seiner damaligen Freundin, die „im Puff“ arbeitet und den Gewinnen aus Kartenspielen. Herr Rolfs erklärt im Gespräch mit einem Gutachter diese lange Zeit ohne Beschäftigung auf diese Weise:

*„An Lohnarbeit hatte ich kein Interesse und auch keinen Antrieb. Ich hab’ lieber Kraftsport gemacht. Dafür reichen ein- oder zwei Stunden am Tag nicht aus, man muss schon mehrere Stunden täglich trainieren. Für Lohnarbeit bleibt dabei auch gar keine Zeit übrig.“*

Nach einem erneuten langjährigen Haftaufenthalt macht der Proband sich schließlich beruflich selbständig und gründet im Jahre 1990 ein „Casino“. In dieser Zeit lernt er die Tunesierin Frau Tamira Malifi kennen, die er aus der Haft heraus im Jahre 1992 heiratet. Wenige Jahre später wird die Ehe jedoch auf Betreiben der Frau hin geschieden.

## **b. Für die soziale Anamnese bedeutende Umstände und prägende Ereignisse**

Herr Rolfs wächst in vergleichsweise einfachen Verhältnissen mit häufig wechselnden Bezugspersonen auf. Nur die ersten beiden Lebensjahre verbringt er bei seiner Mutter in Rippin im heutigen Polen. Danach kommt er zu seiner Großmutter, die sich nach dem Tod des Großvaters um den jungen Herrn Rolfs kümmert und ihn ab 1954 auch während der ersten beiden Schuljahre betreut. Während dieser Zeit sieht er seine Mutter nur an den Wochenenden; dies wohl auch deshalb, weil die Mutter ganztägig arbeiten muss. Ab dem Jahre 1956 sieht er die Mutter wieder häufiger. In der Schule zeigt der Proband Lerndefizite; des Öfteren schwänzt er den Unterricht und muss ein Schuljahr wiederholen. Herr Rolfs selbst erklärt dazu schlicht, dass er zunächst „ganz gut gewesen“ sei, dann plötzlich und andauernd aber „keine große Lust mehr gehabt“ habe. Sozial ist Herr Rolfs in der Schule weitestgehend integriert, er hat Kontakt zu Gleichaltrigen und spielt viel Fußball. Allerdings kommen längerfristige Kontakte zu Gleichaltrigen nicht zustande. Dies wohl auch wegen der permanenten Pendelbeziehungen, in denen der Proband lebt.

Nachdem die Mutter 1959 in die Bundesrepublik übersiedelt, kommt Herr Rolfs wegen seiner unregelmäßigen Schulbesuche in verschiedene Heime in Thüringen, wo er die Volksschule besucht. In dieser Zeit wird er auch erstmals mit kleineren Diebstählen, zumeist von Zigaretten, straffällig. Schon vor der Übersiedlung der Mutter nach



Westdeutschland ist der Proband mehrfach vorübergehend in Heimen untergebracht. Das Verhältnis zu seiner Mutter beschreibt Herr Rolfs als ambivalent. Man habe sich „ja gar nicht viel gesehen“ und deshalb auch „wenig streiten können“, jedenfalls scheint die emotionale Beziehung zur Mutter eingeschränkt. Geschwister hat der Proband nicht. Dennoch habe er sich „in der Gemeinschaft“ der Familie wohl gefühlt. Die Mutter ist in den 1990er Jahren verstorben.

Die 1962 in der damaligen DDR begonnene Lehre zum Werkzeugmacher bricht Herr Rolfs ab, weil er „keine Lust mehr“ hat. Aus den gleichen Gründen scheitert auch der 1964 unternommene zweite Versuch, in dem Lehrbetrieb seines Stiefvaters, mit dem er sich gut versteht, eine Ausbildung zum Werkzeugmacher und Dreher aufzunehmen. In dieser Lebensphase hat Herr Rolfs Kontakt mit einer Clique, die unter anderem dadurch auffällt, dass sie fortgesetzt kleinkriminelle Vergehen begeht, an denen zunehmend auch er beteiligt ist, später sogar federführend. Herr Rolfs ist in Schlägereien auf Volksfesten verwickelt und „besorgt“ sich auf Jahrmärkten „das nötige Geld von anderen Kirmesbesuchern“. Nach seiner Verhaftung im Jahre 1972 nimmt der Proband keine legale Beschäftigung mehr auf, sondern lebt in Freiheit ausschließlich von staatlichen Unterstützungsleistungen, den Zuwendungen seiner Partnerinnen und dem erbeuteten Geld aus Straftaten oder illegalem Glücksspiel. In seiner Freizeit betreibt er mit schon beinahe übertriebenem Eifer Bodybuilding und bringt es in diesem Bereich sogar zu beachtlichem Erfolg. Bei zwei „Mister Germany Wahlen“ erringt er in den 1980er Jahren Preise und nimmt an „Mister Universum Wahlen“ und „Mister-Welt-Wahlen“ teil.

Herr Rolfs erweckt den Eindruck eines ausgesprochen einsamen Menschen, der auch in den über ihn angefertigten Gutachten immer wieder zum Ausdruck kommt. Zwar wird er nicht müde zu betonen, dass die mit der Tunesierin Frau Tamira Malifi eingegangene Ehe keine so genannte Scheinehe gewesen sei, doch drängt sich die Funktionalität dieser Beziehung geradezu auf. Über für ihn wertvolle, emotional getragene zwischenmenschliche Beziehungen sagt Herr Rolfs gar nichts, so dass es fraglich erscheint, ob es jemals solche gegeben hat. Auch bei Herrn Rolfs scheinen finanzielle Probleme, die aus seinem mitunter aufwendigen Lebensstil herrühren, eine größere Rolle zu spielen.

Ein Drogenproblem hat Herr Rolfs bis heute wohl niemals gehabt. Zwar erklärt er, gelegentlich „gebechert“ und sich auch im unmittelbaren Vorfeld von Straftaten „Mut angetrunken“ zu haben. Die Trinkgewohnheiten erreichen jedoch zu keiner Zeit ein Niveau, bei dem man von einem Alkoholproblem oder gar einer Alkoholabhängigkeit ausgehen könnte. Härtere illegale Rauschmittel spielen keine Rolle. Die sexuelle Entwicklung des Probanden verläuft ohne nennenswerte Auffälligkeiten.

## **2. Legalbiographie**

Die kriminelle Karriere des Herrn Rolfs beginnt bereits im Alter von 14 Jahren mit der ersten Verurteilung zu einer Jugendstrafe.

### **a. Delinquenz bis zur Anlasstat**

Die Delinquenz des Probanden steigert sich sprunghaft. Nach einer ersten Phase zweier mit Jugendstrafen geahndeter Diebstähle und Raubüberfälle kommt es schon bald zum Einsatz einer scharfen und geladenen Waffe gegen ein verfolgendes Polizeifahrzeug. Neben dieser zügigen qualitativen Steigerung kommt es auch zu einer Zunahme dergestalt, dass nach 1971 nur noch langjährige Freiheitsstrafen gegen Herrn Rolfs verhängt werden.

### **aa. Delinquenz in den Jahren von 1962 bis 1970**

Im April 1962 wird Herr Rolfs erstmals straffällig, indem er in einem Kiosk Zigaretten entwendet und hierfür wegen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von 18 Monaten verurteilt wird, die er in der JVA Dessau in der damaligen DDR absitzt.

Im Sommer 1965 ist der damals siebzehnjährige Herr Rolfs mit einer Clique auf einem Jahrmarkt unterwegs. Nachdem Alkohol in erheblichen Mengen „gebechert“ wurde, entschließen sich der Proband und drei weitere Mitglieder der Clique zum Zwecke der Geldbeschaffung dazu, eine Person „um ihr Geld zu erleichtern“. Mit der Faust schlagen sie auf einen willkürlich ausgewählten Jahrmarktbesucher ein und nötigen ihn dazu, sein Geld an sie herauszugeben. In dieser Sache wird Herr Rolfs zu einer Jugendstrafe von ebenfalls 18 Monaten verurteilt, die er in der JVA Siegburg absitzt, nach 14 Monaten jedoch vorzeitig entlassen wird. Beachtlich ist die Reaktion des Probanden auf die Bemerkung eines Gutachters, dass es ja „nicht gerade fair“ gewesen sei, zu viert auf einen unbeteiligten Besucher des Jahrmarktes loszugehen. Hierauf geht Herr Rolfs nur kurz ein, um sich danach in langen Schimpftiraden über die Haftbedingungen in Siegburg zu verlieren:

*„Ja, von Fairness ist da nix‘ gewesen, damals. Aber ich hab‘ ja auch ordentlich was‘ gekriegt dafür. Siegburg war schlimmer als die DDR. Man durfte nicht sprechen. Und in der Freizeit konnte man auch nichts machen. Da wär‘ ich lieber nochmal in Dessau gewesen, das war besser als in Westdeutschland.“*

### **bb. Delinquenz in den Jahren von 1971 bis zur Anlasstat**

Ab 1971 verändert sich der Charakter der Delinquenz dahingehend, dass Herr Rolfs nun schwere Straftaten, mehrmals sogar unter Einsatz einer Schusswaffe verübt.

Im Jahre 1971 beginnt Herr Rolfs zusammen mit zwei Mittätern eine Serie von Raubüberfällen, bei denen er stets eine scharfe Pistole bei sich führt. Im Mai 1971 tritt der Proband einem Geldboten entgegen, der sich mit den Tageseinnahmen eines Bochumer Geschäfts auf dem Weg zur Sparkasse befindet. Mit der Pistole bedroht er den Geldboten und will ihn zum Einsteigen in den von einem anderen Mittäter bereitgestellten PKW veranlassen. Wegen der Hilferufe des Überfallenen und des Eingreifens von herbeieilenden Passanten muss er jedoch von der weiteren Tatausführung Abstand nehmen und flüchtet mit den beiden Mittätern.



Im Juni desselben Jahres schreitet das Trio erneut zur Tat und plant, dem Geldboten eines in Bochum ansässigen Kaufhauses die Tageseinnahmen zu entwenden. Zu diesem Zweck springt Herr Rolfs mit der scharfen Waffe im Hosenbund aus dem von einem Mittäter geführten PKW heraus und entreißt dem Geldboten eine Mappe, in der sich aber nur 130,- DM befinden. Als Passanten den Probanden stellen wollen, tritt ein Mittäter aus dem PKW hinzu und ermöglicht die Flucht, indem er die Pistole aus dem Hosenbund des Herrn Rolfs zieht und damit die Passanten bedroht.

Die unerwartet geringe Beute auch aus dieser Tat führt zu einer dritten Straftat wenige Tage später in einem Postamt in Langenberg im Kreis Gütersloh. Während Herr Rolfs mit seiner scharfen Pistole eine Kundin zum Verbleib in einer Ecke des Windfangs zwingt und sein Mittäter mit vorgehaltener Pistole zwei weitere Kunden in einer Telefonzelle einsperrt, bedroht der dritte Täter die Postangestellten mit einer Wasserpistole und lässt sich 2.600,- DM aus der Kasse aushändigen. Auf der anschließenden Flucht mit einem PKW werden die Täter von einem Polizeifahrzeug verfolgt. Aus dem offenen Wagen heraus schießt Herr Rolfs den späteren Ermittlungsergebnissen zufolge elfmal auf das Polizeifahrzeug, um es an der weiteren Verfolgung zu hindern. Kurz darauf werden die drei Täter festgenommen und im November 1972 durch das LG Wuppertal verurteilt. Herr Rolfs muss wegen versuchten schweren Raubes, schweren Raubes, schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, wegen Diebstahls in drei schweren Fällen<sup>449</sup> und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Waffengesetz 13 Jahre Freiheitsstrafe hinnehmen, die er bis Ende 1980 verbüßt. Ein Strafreis wird ihm zur Bewährung ausgesetzt und Ende des Jahres 1984 schließlich erlassen. Auffällig ist die Renitenz, mit der Herr Rolfs seine Taten auch im Gespräch mit dem Verfasser bis heute herunterspielt, teilweise sogar bestreitet. Auf die Frage nach seinen Motiven für die Taten reagiert er ausweichend mit der lapidaren Antwort, dass er „Geld gebraucht“ habe, die „Beute lächerlich gewesen“ und außerdem „niemand verletzt worden“ sei. Er habe das Strafmaß daher auch „als zu hoch empfunden“. Auf die Nachfrage, ob er bei dem Schusswaffeneinsatz nicht Angst gehabt hätte, einen Menschen zu verletzen oder gar zu töten, antwortet er einem Gutachter:

*„Mit der Pistole hab’ ich ja ganz bewusst niedrig auf die Reifen des Polizeiautos gezielt. Und das waren auch nur zwei, maximal drei Schüsse. Zwei, drei Schüsse... also wirklich! Elf Schüsse wären unverzeihlich!“*

Auf den Hinweis, dass die polizeilichen Ermittlungen elf Einschusslöcher an dem Polizeifahrzeug festgestellt hätten, reagiert er mit Schulterzucken. Die Täterschaft hinsichtlich der beiden vorangegangenen Überfälle auf die beiden Geldboten hat Herr Rolfs darüber hinaus auch erst eingeräumt, als die Beweislast gegen ihn erdrückend wurde und man ihm eröffnete, dass seine beiden Mittäter die Tatbeteiligung bereits einge-

<sup>449</sup> Die Verurteilung wegen Diebstahls erfolgte deshalb, weil Herr Rolfs für alle drei Taten in der Nacht vor der jeweiligen Tat für deren Ausführung einen PKW entwendet hatte.



räumt hätten. Zuvor hatte er Frau und Kind eines Mittäters, der die Wahrheit sagen wollte, bedroht.

Im Dezember 1984 bricht Herr Rolfs in das Einfamilienhaus eines Krefelder Ehepaares ein und erbeutet dabei Teppiche, Bilder, Schmuck und Silber.

Zwei Monate später, im Januar 1985, kommt es zur nächsten Tat. Zusammen mit zwei Mittätern plant der Proband einen Einbruchdiebstahl in ein Juweliergeschäft in der Kölner Innenstadt, dessen Zugang durch eine Passage hindurchführt. In der Passage ist der Schmuck in Schaukästen ausgestellt. Außerhalb der Geschäftszeiten wird die Passage durch ein Rolltor zu bestimmten Zeiten verschlossen. Herrn Rolfs obliegt nach dem Tatplan die Aufgabe, die Schaukästen mit Gewalt soweit zu öffnen, dass er den Schmuck aus ihnen herausholen kann, während seine Mittäter den Tatort sichern. Nachdem sich der Proband, ausgestattet mit professionellem Werkzeug, einer Gaspistole und einem Funkgerät zur Verständigung, zum Zwecke der Tatausführung in die Passage begeben hat, lassen die Mittäter das Rolltor herunter. Herrn Rolfs gelingt es nicht, die Schaukästen zu öffnen, so dass man sich über Funk verständigt, die Tatausführung abubrechen. Allerdings dauert es noch Stunden, bis es den Tätern gelingt, das Rolltor gewaltsam wieder zu öffnen und Herrn Rolfs aus der Passage zu befreien. Weil die Polizei das gesamte Geschehen observiert hat, wird das Trio noch in der Tatnacht festgenommen. Wegen dieser Taten wird Herr Rolfs durch das LG Bochum im April 1986 wegen Einbruchdiebstahls und im Juli 1986 wegen eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von jeweils vier Jahren verurteilt. Aus diesen beiden Strafen wird durch Beschluss des LG Bochum im September 1987 nachträglich eine Gesamtstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe gebildet, die Herr Rolfs bis Juni 1990 verbüßt. Ein Strafrest wird ihm zur Bewährung ausgesetzt bis Juli 1994. Bis heute bestreitet Herr Rolfs, den Einbruchdiebstahl in das Einfamilienhaus begangen zu haben und meint daher, zu Unrecht verurteilt worden zu sein. Hinsichtlich des versuchten Diebstahls in der Passage räumt er die Täterschaft gegenüber einem Gutachter mit folgendem Kommentar ein:

*„Das leichte Geld hatte mich gereizt und außerdem ist die Sache ja auch gründlich schief gegangen.“*

#### **b. Besonderheiten in Bezug auf Aussetzungen des Strafrests zur Bewährung und andere Lockerungen**

Zumindest auf den ersten Blick scheint sich Herr Rolfs von den vorangegangenen Probanden dadurch zu unterscheiden, dass er Bewährungszeiten häufiger ohne Rückfall überstand, als dass er rückfällig geworden wäre. Ende des Jahres 1984 sieht es sogar so aus, als hätte seine kriminelle Karriere ein positives Ende gefunden. Ein noch ausstehender Strafrest wird ihm erlassen, die Bestellung eines Bewährungshelfers aufgehoben und er erlangt die Amtsfähigkeit und Wählbarkeit wieder. Auch Drogenmissbrauch ist nicht bekannt. Lockerungen oder Urlaub hat Herr Rolfs nicht erhalten, so dass sich ihm entsprechende Missbrauchsmöglichkeiten auch nicht geboten haben.

Aus den zahlreichen Gutachten und Urteilen der Gefangenenakten des Herrn Rolfs geht allerdings hervor, dass an seiner formell bestehenden Legalbewährung, insbesondere Mitte der 1980er Jahre, erhebliche Zweifel bestehen. Die hohe Professionalität der entdeckten und abgeurteilten Straftaten hat die Gutachter teilweise zu dem Schluss veranlasst, dass ein großer Teil der Kriminalität des Probanden schlicht nicht entdeckt worden sei. Auch das die Anlasstat aburteilende Gericht äußert sich in diese Richtung. Mithin bleiben zumindest Zweifel bestehen, ob es Herrn Rolfs tatsächlich gelungen ist, für längere Zeiten ohne die Begehung von Straftaten zu leben, oder ob er schlicht so geschickt vorgegangen ist, dass es nie zu einer Entdeckung gekommen ist.

### **c. Anlasstat**

Gegen Ende des Jahres 1993 kommt es schließlich zu der Anlassverurteilung, derentwegen sich Herr Rolfs bis heute in Sicherungsverwahrung befindet.

#### **aa. Abgeurteilte Delinquenz**

Im Oktober 1990 überfällt Herr Rolfs zusammen mit zwei weiteren Tätern die Zweigstelle einer Sparkasse in Leipzig. Ein an dem Banküberfall beteiligter Mittäter konnte bis heute nicht sicher ermittelt werden. Mit einem in der Nacht vor der Tat zu diesem Zwecke gestohlenen PKW fahren die Täter zu der Sparkasse und halten kurz vor Geschäftsschluss am frühen Abend vor der Eingangstür. Herr Rolfs und ein weiterer Mittäter steigen aus dem PKW aus und betreten die Bankfiliale. Während der Komplize sofort einen Schaltertisch überwindet und mit einer Pistole in der Hand ruft „Überfall! Alles hinlegen!“, bleibt Herr Rolfs im Kundenbereich in der Nähe des Eingangs stehen und sichert mit einem abgesägten so genannten Pump-Action-Gewehr in der Hand das Geschehen. Da beide Waffen niemals sichergestellt werden konnten, ist bis heute unklar, ob die Waffen geladen und scharf waren. Zunächst fordern die Täter die Angestellten der Sparkasse dazu auf, das Geld aus den Kassen in Plastiktüten einzupacken. Als diese Beute ihnen nicht ausreicht, bedroht der Mittäter eine Angestellte, indem er ihr die Pistole an den Kopf hält, und verlangt nach den Schlüsseln zum Tresor. Zwei weitere Angestellte der Sparkasse geben sich daraufhin als die Besitzer der Schlüssel zu erkennen und begeben sich mit dem Mittäter in den Tresorraum. Dort lässt sich dieser die abgepackten Geldbündel von den beiden Angestellten zuwerfen und steckt sie in einen mitgebrachten Sack. Dabei treibt er die Angestellten mit den Worten „schneller, schneller“ zur Eile an, weil er mitbekommen hat, dass mittlerweile die Alarmanlage ausgelöst worden ist. Auf diese Weise erlangt er eine Beute in Höhe von über 700.000,- DM. Mit ihr überspringt der Komplize von Herrn Rolfs auf demselben Weg wie er gekommen ist die Bedienungstheke und verlässt zusammen mit dem Probanden die Sparkassenfiliale. Mit dem vor dem Eingang stehenden PKW fahren die Täter schließlich davon. Nach wenigen hundert Metern wechseln sie das Fahrzeug und setzen ihre Flucht fort. In der Folgezeit führt Herr Rolfs einen sehr kostspieligen Lebensstil. Er kauft sich ein größeres Oberklassefahrzeug, teure Möbel, Unterhaltungselektronik, Uhren, Herrenbekleidung und Teppiche. Ab Mitte des Jahres 1991 beteiligt er



sich darüber hinaus zusammen mit seinem Komplizen an einem Handel für gebrauchte Reifen, in dem sie offensichtlich einen großen Teil der Beute aus dem Überfall in Leipzig als legal erworbene Einnahmen ausgeben wollen. Das finanzielle Engagement in dem Reifenhandel beläuft sich auf 35.000,- DM. Erst im September 1991, elf Monate nach der Tat, werden Herr Rolfs und sein Komplize verhaftet. Auf die Herkunft seiner Geldmittel angesprochen, gibt Herr Rolfs nur an, er habe 185.000,- DM im Wald vergraben gehabt, die zum Teil Ersparnisse gewesen seien und zum Teil aus der Rückzahlung eines von ihm an einen gewissen „Dackel-Hansi“ gewährten Darlehens stammten. Im Oktober 1993 wird Herr Rolfs schließlich durch das LG Essen wegen schwerer räuberischer Erpressung und Diebstahls in einem besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Gleichzeitig ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung gegen Herrn Rolfs an.

Beachtlich ist, dass Herr Rolfs und sein Mittäter während des Prozesses vor dem LG nach dem Urteilstext zu ihrer Person und zur Sache keinerlei Angaben machen. Während sich der Mittäter noch vor der Verurteilung in seinem Haftraum das Leben nimmt und einem vermeintlichen dritten Täter die Beteiligung nicht nachgewiesen werden kann, wird letztlich allein Herr Rolfs verurteilt.

Bereits im September 1990 soll Herr Rolfs in Mittäterschaft einen Baumarkt in Essen überfallen haben und dabei unter Drohungen mit Waffen 100.000,- DM erbeutet haben. Die Tatbeteiligung kann jedoch nicht sicher nachgewiesen werden. Auch die Beteiligung an einem weiteren, ähnlich ausgeführten Überfall auf einen Baumarkt im Dezember 1990 mit einer Beute in Höhe von über 130.000,- DM bleibt ungeklärt. Während des Prozesses im Jahre 1993 kann Herr Rolfs darüber hinaus nur nach Aktenlage begutachtet werden, weil er sich weigert, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Bis heute bestreitet Herr Rolfs seine Täterschaft im Gespräch mit Gutachtern. Die Verurteilung im Oktober 1993 sei „zu Unrecht“ erfolgt, die Belastungszeugen seien „nicht meine Freunde“ gewesen. Stattdessen sei das Gericht „Gerüchten“ aufgesessen und habe „keine Beweise gehabt“. Vielmehr habe man ihn verurteilt „nach dem Motto, es wäre mir ja zuzutrauen“. Mit den „Polizeispitzeln“ (gemeint sind Mithäftlinge in der JVA, die Herrn Rolfs später belasteten) habe er „höchstens zwei Sätze gesprochen“. Noch im Jahre 2004 äußert er sich gegenüber einem Gutachter – pathetisch – wie folgt:

*„Eher werde ich sterben, als die Schuld für eine Tat auf mich zu nehmen, die ich nicht begangen habe!“*

Beeindruckend ist auch, dass Herr Rolfs im Gespräch mit Gutachtern immer wieder auf die „Unfähigkeit“ seines damaligen Verteidigers schimpft: „Der verteidigt heute noch!“. In dem Urteil des LG Essen wird immer wieder die ausgesprochene Professionalität hervorgehoben, mit der Herr Rolfs und seine Mittäter die Sparkasse in Leipzig überfielen.



### **bb. Umstände im Vorfeld der Anlasstaten**

Herr Rolfs ist im Vorfeld der Anlasstat arbeitslos und lebt mit seiner Freundin in Essen. Darüber hinaus widmet er sich ausgiebig seinem Hobby, dem „Bodybuilding“. Zwar frustriert es Herrn Rolfs, dass er sich von seinem geringen Einkommen aus staatlichen Unterstützungsleistungen keinen aufwendigeren Lebensstil leisten kann, darüber hinaus sind aber keine weitergehenden Motive, wie Schulden oder zur Beschaffungskriminalität führende Substanzabhängigkeiten, erkennbar.

### **3. Vollzuglicher Verlauf und aktuelle Situation**

Nach der Anlassverurteilung durchläuft Herr Rolfs ab März 1994 zunächst das Einweisungsverfahren in der JVA Hagen. Auch dort zeigt er sich nur bedingt zur Mitarbeit bereit und verweist stattdessen auf ein durch ihn angestrebtes Wiederaufnahmeverfahren. Im Mai 1994 wird er als „stärker kriminell gefährdet“ in die JVA Bochum verlegt, wo er sich in der Strafhaft einwandfrei zeigt. Er arbeitet regelmäßig als Flurreiniger und Müllentsorger. Im Jahre 1995 kommt es zu einem ernsthaften Suizidversuch, als sich Herr Rolfs an Hals und Unterarmen erhebliche Schnittwunden zufügt, die jedoch trotz massiven Blutverlusts nicht zum Tod führen. In dieser Zeit durchlebt er mit seiner Frau eine Ehekrise. Im Mai 2001 lehnt das LG Bochum nach einer entsprechenden Stellungnahme der JVA Bochum die Aussetzung der Freiheitsstrafe ab. Obwohl Herr Rolfs offenbar fest damit rechnet, die Sicherungsverwahrung nicht antreten zu müssen, teilt man ihm im September 2004 mit, dass er zum Oktober 2004 in die JVA Werl verlegt werden solle, um dort die Sicherungsverwahrung anzutreten. Weil deshalb für ihn „eine Welt zusammenbricht“, unternimmt er noch in der JVA Bochum einen weiteren Suizidversuch, indem er sich nachts mit einem Kabel in seinem Haftraum aufhängt. Das Seil reißt jedoch und Herr Rolfs wird stationär in das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg eingewiesen. Von dort aus wird er schließlich am 4. Oktober 2004 der JVA Werl zugeführt, wo er sich bis heute in der Sicherungsverwahrung befindet. Freiwillig ließ sich Herr Rolfs jedoch nicht nach Werl verlegen, wie er gegenüber einem Gutachter zum Ausdruck bringt.

*„Als die mich damals nach Werl gebracht haben, in die SV, da hatte ich mich damals gewehrt ja, ich wollte ja nicht. Da war ich grün und blau geschlagen, wie ich in Werl ankam damals.“*

Im März 2005 lehnt die Strafvollstreckungskammer am LG Bochum die Aussetzung der Sicherungsverwahrung ab, nachdem die JVA Bochum im Oktober 2004 eine ebenfalls ablehnende Stellungnahme abgegeben hatte. Seine Freizeit verbringt der Proband im Kraftsportraum der JVA Werl. Er zeigt keinerlei Interesse an anderen Kontakt- oder Sportgruppen. Vorwiegend liest er und schaut Fernsehen.

Über ein intaktes, die soziale Verantwortung förderndes und eine legale Lebensgestaltung stabilisierendes soziales Umfeld verfügt Herr Rolfs nicht. Auch Kontakte zu Hilfseinrichtungen bestehen nicht. Noch 2006 wird in einem Gutachten hervorgeho-

ben, dass es nicht einmal die sonst bei „Langstrafigen“ oder Verwahrten üblichen Absichtserklärungen im Sinne eines „jetzt ist Schluss“ oder „ich will nicht mehr“ gebe.

#### **4. Entwicklung nach den bisherigen Begutachtungen**

Erstmalig wird Herr Rolfs im Februar 1993 zu der Frage begutachtet, ob in seiner Person die Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB vorliegen. Weil er die Untersuchung und Exploration ablehnt, wird er nach der Aktenlage beurteilt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass „ein Hang zu erheblichen Straftaten zu bejahen“ sei, „die Voraussetzungen einer Unterbringung daher vorliegen“. Ein weiteres Gutachten aus Februar 1993 zu derselben Frage, bei dem Herr Rolfs ebenfalls die Mitarbeit verweigert, bejaht ebenfalls die Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Im laufenden Verfahren (sc. das der Anlassverurteilung) gehe es „im Besonderen um den Einsatz von Schusswaffen, der auf einen Täter“ verweise, „der ein besonders hohes Risiko bezüglich der Gesundheit oder sogar des Lebens seiner Opfer“ eingehe und „der in jedem Fall bereit“ sei, „schwere seelische Schäden zu verursachen“. Herr Rolfs, der bereits nach seiner ersten Strafverbüßung außerhalb des Strafvollzugs zu keiner nennenswerten Zeit legal erwerbstätig war, habe „sein Leben so eingerichtet, dass die von der Gesellschaft vorgegebenen Normen durch ihn gewohnheitsmäßig missachtet“ würden. Der Proband sei ausweislich seiner Lebensdaten milieugeschädigt und habe „eine ausgesprochen soziopathische Persönlichkeitsentwicklung hinter sich“. Dies lasse sich mit „dem Schulschwänzen, das zur Heimunterbringung geführt“ habe, „den abgebrochenen Lehren, frühen Straftaten, die jeweils empfindliche Freiheitsstrafen nach sich zogen und fortgesetzten weiteren Straftaten belegen“. Herr Rolfs habe „auch durch wiederholte, empfindliche Bestrafungen nicht gelernt, Strafe dadurch zu vermeiden, dass er strafbare Handlungen unterlässt“. Er sei „vielmehr bemüht gewesen, zu lernen, wie man Straftaten begeht, ohne Beweise gegen sich zu hinterlassen“. Dies ergebe sich klar aus der Entwicklung der Straftaten und dem Aussageverhalten. Aus nervenärztlicher Sicht sei, „vor allem unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorgeschichte, ein Hang zu erheblichen Straftaten zu bejahen“, der sich auch durch langjährige Freiheitsstrafen nicht habe korrigieren lassen.

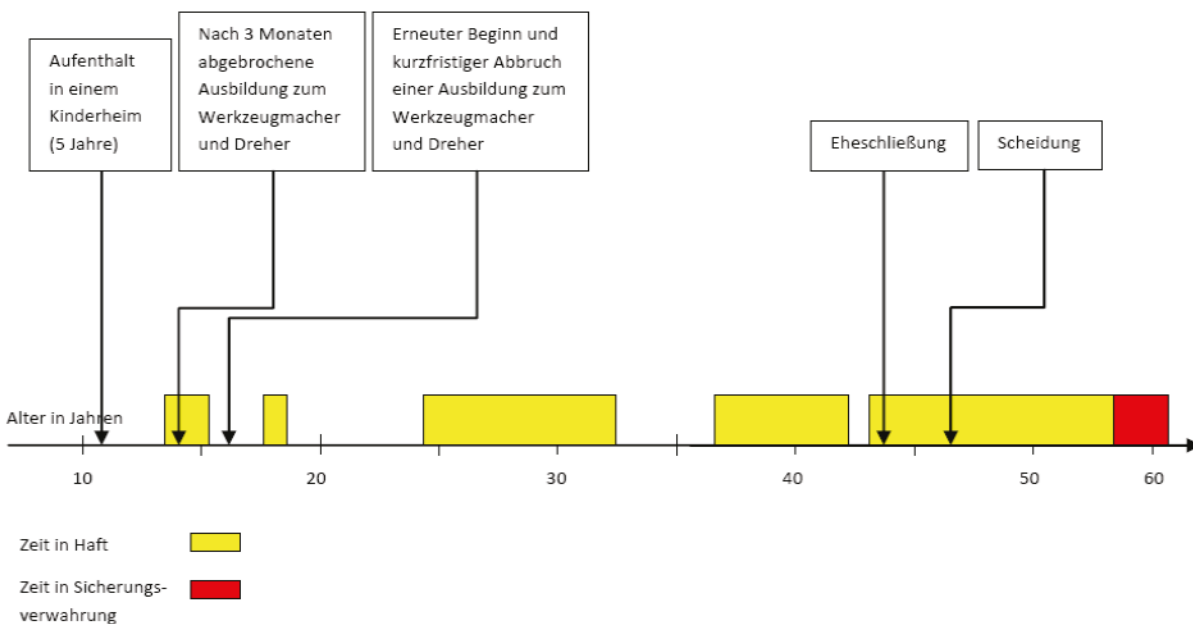
In der Entschließung der Einweisungsanstalt JVA Hagen aus Mai 1994 wird der Proband, „dessen bisheriger Lebensweg im Wesentlichen von Straftaten bestimmt gewesen“ sei und der „auf diese Weise seinen Lebensunterhalt verdient“ habe, als eine „soziopathische Persönlichkeit“ bezeichnet. Gesellschaftliche Rechtsnormen habe er gewohnheitsmäßig missachtet. Die Verfestigung seines Verhaltens zeige sich darin, „dass auch lange Strafverbüßungen ihn nicht beeindruckt haben“. Schließlich wird noch die „bagatellisierende und verklärte Sichtweise des Herrn Rolfs gegenüber seinen Straftaten“ hervorgehoben.

In der Stellungnahme der JVA Bochum aus Oktober 2004 zu der Frage der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wird eine ungünstige Prognose gestellt. Lockerun-

gen seien Herrn Rolfs nicht gewährt worden, an Behandlungsmaßnahmen sei er nicht interessiert.

Das letzte verfügbare Gutachten aus Oktober 2006 zu der Frage, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs voraussichtlich keine erheblichen rechtswidrigen Straftaten mehr begehen wird, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: „Diese Frage lässt sich nicht verneinen, eine Sozial- und Legalprognose ist derzeit gar nicht möglich.“

Herr Rolfs entziehe sich weitestgehend der Persönlichkeits- und Kriminaldiagnostik und damit auch der prognostischen Beurteilung<sup>450</sup>. Selbstexploration sei nicht die Sache des Probanden, Nachdenklichkeit werde zwar nonverbal deutlich, lasse sich letztlich aber nicht fassen. Die Persönlichkeit bleibe blass und es werde „nicht wirklich nachvollziehbar, wie diese Persönlichkeit überhaupt professionelle Straftaten verüben konnte“. Vom gesamten Erscheinungs- und Darstellungsbild weiche Herr Rolfs „schon deutlich von Straftätern mit vergleichbarer Delinquenz ab“. Das „stereotype Lächeln bei vielen Einlassungen, die äußerlich gleichbleibende Stimmung, die sehr seltenen Äußerungen über Gefühle“ machten es „schwierig, die Emotionalität des Herrn Rolfs sicher zu beurteilen“. Die Suizidversuche verwiesen zwar auf Gefühle der Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit, allerdings blieben auch diese Empfindungen nur angedeutet. Die „persönlichkeitsspezifischen Hintergründe der kriminellen Karriere des Probanden“ stellten sich „in Folge der fehlenden Explorationsbereitschaft vollkommen unzureichend dar, ein differenzierter Einblick in die Persönlichkeit zum Zeitpunkt der Anlasstat“ sei „nicht möglich und eine kriminogen relevante Persönlichkeitsentwicklung“ werde „nicht erkennbar“. Eine „erkennbare Sturheit“ des Herrn Rolfs verhindere darüber hinaus auch eine pragmatische Erörterung der Vorbereitung auf eine Entlassung, indem er sich darauf festlege, unmittelbar entlassen zu werden.



<sup>450</sup> Der Gutachter erwähnt in seinem Gutachten auch ausdrücklich, dass er „eine so hartnäckige Verweigerungshaltung höchst selten erlebt“ habe.



## **E. Zusammenfassung sowie Aus- und Bewertung der Biographien**

Die dargestellten Biographien sollen nunmehr in einem weiteren Schritt zusammengefasst sowie in der Form einer Suche nach kriminologischen Merkmalen ausgewertet und schließlich bewertet werden. Die Ergebnisse werden abschließend in tabellarischer Form dargestellt.

### **I. Zusammenfassung der Biographien**

Die Biographien der in die Untersuchung einbezogenen Probanden stellen sich zusammengefasst wie folgt dar.

#### **1. Proband # 1**

Der erste in die Untersuchung einbezogene Proband, Herr Mees, wächst unter der Obhut beider Elternteile auf. Jedoch hat er zu diesen ein zumindest gespanntes Verhältnis. Gegenüber einem Gutachter äußerte er sich sogar dahingehend, dass er seinen Vater wie seine Mutter „hasse“. Die Beziehung der verheirateten Eltern ist zerrüttet, die Mutter führt eine offene Beziehung mit dem Nachbarn, ohne daraus einen Hehl zu machen. Während die Eltern untereinander offenbar eine jedenfalls physisch gewaltfreie Ehe führen, kommt es im Verhältnis zu Herrn Mees immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen; dies auch durch die (Halb-)Geschwister. Innerhalb der Familie kommt Herrn Mees insoweit eine Sonderrolle zu, als ihm bereits in frühester Kindheit die verantwortungsvolle Aufgabe obliegt, seinen erblindeten Vater in nahezu allen Lebenslagen zu unterstützen. Diese Verpflichtung bindet Herrn Mees derart, dass altersgemäße Beschäftigungen dahinter zurücktreten müssen. Zu einem Wechsel des Wohnortes kommt es erstmals zwar schon, als der Proband zwölf Jahre alt ist, dies jedoch lediglich innerhalb desselben Ortes. Die wirtschaftliche Ausgangslage des Herrn Mees ist ungünstig, er wächst in einfachsten Verhältnissen auf. Das Kinderzimmer muss er sich bis zum Alter von zwölf Jahren mit drei weiteren Geschwistern teilen. Beide Eltern gehen einfachen Beschäftigungen nach, um die zehnköpfige Familie finanziell über die Runden zu bringen. Zwar sprechen beide Elternteile erheblich dem Alkohol zu, doch ist unklar, ob dabei bereits von einer Alkoholkrankung ausgegangen werden kann. Psychische Erkrankungen sowie sexuelle Auffälligkeiten innerhalb der Familie sind nicht bekannt.

Bereits im Alter von 15 Jahren, nachdem Herr Mees mehrfach von zu Hause ausgerissen ist, gelangt er in ein Heim für schwer erziehbare Kinder in der Nähe Kölns und wird so erstmals aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen. Im Anschluss daran verlässt Herr Mees, nunmehr sechzehnjährig, sein Elternhaus endgültig und lebt jeweils nur kurzzeitig in acht verschiedenen Städten. Vielleicht auch deshalb hat er zu meist nur kurzweilige Bekanntschaften und führt sein Leben im Wesentlichen auf sich allein gestellt. Im Alter von 17 Jahren beginnt nach dem Bundeszentralregister seine kriminelle Karriere.

Die schulische Laufbahn des Herrn Mees verläuft ernüchternd. Nach acht Jahren Schulzeit, in denen er jede Klasse einmal wiederholt und lediglich das Lesen erlernt, verlässt er die Schule ohne Abschluss. Häufig bleibt er dem Unterricht fern; dies auch deshalb, weil er seinem blinden Vater helfend zur Seite stehen muss. Unterstützung erfährt der Proband durch seine Eltern nicht. In seiner Klasse hat er stets die Rolle eines Außenseiters inne und wird gehänselt.

Eine berufliche Ausbildung hat Herr Mees nicht absolviert. Bereits im jugendlichen Alter verdingt er sich als Hilfsarbeiter in unterschiedlichsten Tätigkeiten, arbeitet in Unternehmen oder Jahrmärkten. Den Arbeitsplatz wechselt er dabei ebenso häufig wie den Wohnort. Kein Beschäftigungsverhältnis überdauert einen Zeitraum von mehr als wenigen Monaten. Soweit der Proband keiner Beschäftigung nachgeht und sich nicht im Strafvollzug befindet, lebt er von staatlichen Unterstützungsleistungen.

Im Erwachsenenalter setzen sich die prekären Verhältnisse des Probanden fort. Nur kurzzeitig ist Herr Mees überhaupt im Besitz einer eigenen Wohnung. Im Alter von 26 Jahren heiratet er erstmals. Seine zehn Jahre jüngere Frau erwartet zu diesem Zeitpunkt bereits ein Kind. Vollkommen überfordert geben die jungen Eltern das Kind schließlich in eine Pflegefamilie ab und lassen sich nach fünfjähriger Ehe schließlich scheiden. Zwei weitere Beziehungen zerbrechen ebenfalls, weil Herr Mees sich der enger werdenden Beziehung nicht gewachsen fühlt oder tatsächlich überfordert ist. Eine im Jahre 2001 geschlossene zweite Ehe wird nach vier Jahren ebenfalls geschieden, nachdem der Proband sich durch seine Ehefrau hintergangen fühlt. Jedesmal ist es Herr Mees, der aus einer gemeinsamen Wohnung auszieht und sich so der partnerschaftlichen Verantwortung entzieht. Den Beziehungen zu Frauen, auch zu den Ehefrauen, geht zumeist eine nur kurze Phase des gegenseitigen Kennenlernens voraus. Der Verantwortung für sein einziges leibliches Kind entledigt sich Herr Mees ebenfalls, indem er dieses zur Adoption freigibt. Von den strafrechtlich relevanten Verfehlungen abgesehen lassen sich im Lebenslauf des Herrn Mees zwei Ereignisse beschreiben, die man gemeinhin als persönliches Scheitern bezeichnen dürfte. Neben dem bereits erwähnten Scheitern seiner ersten Ehe und der anschließenden Weggabe seines Kindes ist hier auch die Beziehung mit Frau Wucher zu nennen. Im Wesentlichen allein durch eine längere Brieffreundschaft verbunden, zieht der Proband nach seiner Haftentlassung zu ihr und ist mit der ihm schon zuvor bekannten Schwerstbehinderung seiner neuen Partnerin hoffnungslos überfordert. Obwohl Frau Wucher ihn nach Kräften unterstützt und bis zur Grenze der Selbstaufgabe in jeder Hinsicht gewähren lässt, zieht er nach nur wenigen Monaten wieder aus der gemeinsamen Wohnung aus. Die Mühen, die eine Beziehung mit einem schwerstbehinderten Partner dem anderen abverlangt, sind für Herrn Mees schlicht nicht zu erbringen. Ein erwähnenswertes Drogenproblem hat der Proband zu keiner Zeit. Im Vorfeld der Anlasstat befindet sich Herr Mees in einer Bewährungsphase. Neben einem offenen Strafrecht wurde auch eine schon zuvor gegenüber dem Probanden angeordnete Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt; finanzielle Probleme und das Gefühl, persönlich gescheitert zu sein, bestimmen in dieser Zeit seine Gefühlslage. Die eigentlichen Taten, derenwegen gegen Herrn Mees erneut die Sicherungsverwahrung angeordnet wird,



zeichnen sich gegenüber der bisherigen Delinquenz des Probanden zwar nicht durch eine ungewöhnlich hohe Beute und auch nicht durch eine besonders hervorzuhebende Planung aus, wohl aber durch einen bislang nicht von dem Probanden gekannten Gewalteinsatz. Auch die dichte Abfolge der einzelnen Taten, die jeweils nur Tage auseinanderliegen, ist gegenüber der bisherigen Kriminalität auffallend hoch.

## **2. Proband # 2**

Herr Carsten, der zweite in die Untersuchung einbezogene Proband, wächst bis zu seinem zwölften Lebensjahr ohne seinen Vater, der sich bis dahin in russischer Kriegsgefangenschaft befindet, in Oldenburg auf. Die Mutter verwöhnt ihren Spross nach Kräften, das Verhältnis zwischen den beiden ist daher auch zeitlebens enger, als das zu den übrigen Familienangehörigen. Zu seiner älteren Schwester hat Herr Carsten von Beginn an ein gespanntes Verhältnis, der Kontakt bricht schon früh ab. Nach der Rückkehr des Vaters führen die Eltern eine unauffällige Ehe. Ein engeres Verhältnis zwischen Vater und Sohn entwickelt sich nicht mehr, die Beziehung ist eher distanziert. Obgleich der Proband seinen Vater als sehr autoritär empfindet, kommt es nie zu Gewalttätigkeiten. Die Stellung des Probanden innerhalb der Familie ist normal. Als Herr Carsten zwölf Jahre alt ist, wechselt die Familie den Wohnort und verzieht anlässlich der Rückkehr des Vaters zunächst nach Krefeld, wenige Jahre später nach Moers-Kapellen. Die wirtschaftliche Ausgangslage des Probanden dürfte nach Maßgabe der damaligen Umstände befriedigend gewesen sein. Schon kurz nach dem Krieg wird der Familie eine eigene Wohnung zugewiesen und obwohl die Mutter die Familie zunächst alleine als Heimarbeiterin durchbringen muss, stehen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um einen vergleichsweise akzeptablen Lebensstil zu finanzieren. Innerhalb der Familie des Herrn Carsten sind Alkohol- oder schwerwiegendere Drogenprobleme nicht bekannt. Das gilt auch in Bezug auf das Bestehen eventueller psychischer Erkrankungen oder sexuelle Auffälligkeiten.

Im Alter von vierzehn Jahren wird Herr Carsten zusammen mit Angehörigen bei einem schweren Autounfall erheblich verletzt und muss für ein halbes Jahr stationär behandelt werden, seine Mutter sogar für die Dauer eines ganzen Jahres. Unmittelbar nach seinem Krankenhausaufenthalt beginnt auch die Verstrickung des Probanden in das kriminelle Milieu. Im Alter von 17 Jahren reißt Herr Carsten von zu Hause aus und treibt sich für die Dauer von mehr als einem Jahr in Berlin herum. Nach seiner Rückkehr wird er wieder zu Hause aufgenommen, reißt erneut von dort aus und lebt danach noch einmal für längere Zeit bei seinen Eltern. Zwar ist Herr Carsten sozial integriert, dies jedoch ganz überwiegend in der Subkultur.

Die schulische Laufbahn des Herrn Carsten verläuft unauffällig. Nach neun Schuljahren, in denen der Proband das letzte Schuljahr wiederholen muss, verlässt er die Volksschule im Alter von 14 Jahren mit mäßigen Leistungen. Herr Carsten ist auch in der Schule sozial normal integriert und besucht den Unterricht regelmäßig, fällt jedoch immer wieder als ein besonders unruhiger Schüler auf. Eine berufliche Ausbildung hat der Proband zwar nach dem Ende seiner Schulzeit begonnen, diese aber wegen Kon-



flikten am Arbeitsplatz nach eineinhalb Jahren ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss wieder abgebrochen. Später verdingt er sich als Hilfsarbeiter und schließlich sogar kurzzeitig als Söldner in der französischen Fremdenlegion. Im Übrigen befindet sich Herr Carsten im Strafvollzug oder lebt von staatlichen Unterstützungsleistungen bzw. den bei seinen Straftaten erbeuteten Geldmitteln.

Die sich bereits in der Jugend und der Phase des Heranwachsens abzeichnende Entwicklung des Herrn Carsten setzt sich im Erwachsenenalter kontinuierlich fort. Die Doppellebigkeit, mit der Herr Carsten seinen Eltern die zunehmende Verstrickung in das kriminelle Milieu vorzuenthalten versucht, ist immer schwieriger durchzuhalten. Nachdem er im Alter von 26 Jahren für kurze Dauer erstmals eine eigene Wohnung bezieht, wird der Kontakt zu den Eltern immer sporadischer, der Proband bewegt sich, ob in Haft oder Freiheit, nur noch im kriminellen Milieu. Auffällig ist die Beziehung zu Herrn Günter Zinn, den er bereits 1971 im Strafvollzug kennenlernt und der für ihn eine ungewöhnlich starke Vorbildfunktion einnimmt. Im Verhältnis zu Frauen zeichnet Herr Carsten das Bild eines oberflächlichen „Sunnyboys“. Abgesehen von der auch nach einem zweiten Versuch gescheiterten Ehe mit Frau Bärbel Leuten, die er im Wesentlichen aus der Haft heraus führt, prägen wechselnde und kurzfristige Bekanntschaften das Beziehungsleben des Probanden. Zu seiner aus der Ehe mit Frau Leuten hervorgegangenen einzigen Tochter hat Herr Carsten nach der zweiten Scheidung Anfang der 1990er Jahre keinen Kontakt mehr. Auch bei Herrn Carsten lassen sich Ereignisse aufzeigen, die man als persönliches Scheitern beschreiben könnte. Neben der letztlich gescheiterten Ehe mit Frau Leuten ist hier die erst nach eineinhalb Jahren abgebrochene Ausbildung zum Elektrowickler und das ebenfalls durch Fahnenflucht abgebrochene Engagement in der französischen Fremdenlegion zu nennen. Bemerkenswerterweise scheint Herr Carsten selbst diese Ereignisse aber nicht als persönliches Scheitern empfunden oder wahrgenommen zu haben. Trotzdem darf wohl festgehalten werden, dass er sich als unangenehm empfundenen Situationen durch Flucht entzieht, statt diesen mit Durchhaltewillen zu begegnen. Auffällig ist ferner, dass Herr Carsten die im kriminellen Rotlichtmilieu vorherrschende Lebensweise, Abwechslung und Unruhe offenbar gefallen. Obwohl Herr Carsten durch den übermäßigen Konsum von Alkohol immer wieder auffällt, ist nicht bekannt, dass jemals eine Substanzabhängigkeit vorgelegen hätte. Härteren Drogen spricht der Proband zu keiner Zeit zu.

Nachdem Herr Carsten die letzte Haftstrafe vor der Anlassverurteilung ohne eine Bewährungsmöglichkeit komplett abgesessen hat, befindet er sich im Vorfeld der Anlassverurteilung nicht mehr in einer Bewährungsphase; er hat finanzielle Schwierigkeiten, Schulden und keine ausreichenden Mittel, um sich seinen zunehmend maßlosen Lebensstil leisten zu können. Betrachtet man die der Anlassverurteilung zugrundeliegenden Taten, fallen gleich mehrere Aspekte auf. Neben einer ausführlicheren Vorbereitung und damit verbundenen aufwändigeren Planung der dicht aufeinander folgenden Taten, treten neben die bereits bekannten vielfältigen Diebstähle des Probanden nun auch schwere Raubtaten, bei denen Herr Carsten die Opfer mit Schusswaffen bedroht. Auch hinsichtlich der Beute ist eine Steigerung zu beobachten.

### 3. Proband # 3

Der dritte Proband, Herr Nuckel, wächst ohne seinen Vater auf, der die Familie im Zuge der Trennung von der Mutter nur wenige Monate nach der Geburt des Probanden verlässt und über zwei Jahrzehnte lang keinen Kontakt zu der Familie hält. Das Verhältnis zur Mutter ist ambivalent<sup>451</sup>. Herr Nuckel erlebt wenig mütterliche Zuneigung. Der sechs Jahre ältere Bruder des Probanden unterstützt die Mutter nach Kräften dabei, die Familie über die Runden zu bringen; das Verhältnis zu ihm ist gut. Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie sind nicht bekannt. Herr Nuckel findet sich schon früh eher in der Rolle des Nesthäkchens wieder. Abgesehen von einem Umzug nach Dortmund, der bereits kurz nach der Geburt des Probanden stattfindet, wechselt die Familie den Wohnort nicht mehr. Herr Nuckel wächst in einfachsten wirtschaftlichen Verhältnissen auf, die Mutter ist Hausfrau, so dass die Familie auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen ist. Im familiären Umfeld des Herrn Nuckel finden sich vergleichsweise häufig Fälle von Alkoholerkrankung. Der Vater des Probanden leidet zeitlebens unter der Abhängigkeit und stirbt letztlich sogar an deren Folgen. Der ältere Bruder des Probanden verfällt später ebenfalls dem Alkohol, lebt nach einer Therapie aber wieder normal. Psychische Erkrankungen sowie sexuelle Auffälligkeiten bestehen nicht.

Im Alter von 16 Jahren reißt Herr Nuckel erstmals von zu Hause aus und treibt sich in Norddeutschland umher. Einige Zeit später entweicht er erneut und kann erst im Saarland wieder aufgegriffen werden. In dieser Zeit beginnt auch seine Verstrickung in das kriminelle Milieu. Ähnlich wie Herr Carsten verschweigt auch Herr Nuckel seiner Mutter die eigenen sozialen Kontakte und freizeithlichen Beschäftigungen außerhalb der Familie längere Zeit erfolgreich. Gleichzeitig verschlechtert sich das Verhältnis zur Mutter zunehmend. Seine eigentliche kriminelle Karriere beginnt der Proband im Alter von 17 Jahren. Auch Herr Nuckel ist sozial überwiegend in der kriminellen Subkultur integriert.

Ohne einen Abschluss zu haben, verlässt Herr Nuckel nach zehn Jahren die Hauptschule mit mäßigen Leistungen. Wegen Lernschwierigkeiten muss er die siebte Klasse wiederholen. Nur bis zu seinem dreizehnten Lebensjahr ist der Proband in der Schule normal integriert. Danach besucht er die Schule nur noch unregelmäßig, hat hauptsächlich außerschulischen Kontakt zu deutlich älteren Jugendlichen und unternimmt mit diesen seine ersten Diebstähle. Erst während eines späteren Haftaufenthaltes holt Herr Nuckel den Hauptschulabschluss nach. Eine berufliche Ausbildung hat Herr Nuckel ebenfalls erst im Strafvollzug begonnen, dort aber auch in Form einer Gesellenprüfung zum Hochbaufacharbeiter erfolgreich abgeschlossen. In Freiheit ist er jedoch nur kurzzeitig als Maurer beschäftigt, zweimal gibt er Anstellungen bereits nach weni-

---

<sup>451</sup> Während Herr Nuckel das Verhältnis zu seiner Mutter lange Jahre als „sehr freundlich“ beschreibt, spricht er in jüngeren Gutachten von einem „kühlen und distanzierten Verhältnis“.



gen Monaten wieder auf. Im Übrigen arbeitet er als Aushilfskraft, sofern er sich nicht in Haft befindet oder von staatlichen Unterstützungsleistungen lebt.

Herr Nuckel führt seinen jugendlichen Lebenswandel nicht nur in der Phase des Heranwachsens, sondern auch als Erwachsener fort. Im Alter von 21 Jahren beginnt seine erste längere Beziehung zu einer Frau, die jedoch nach zwei Jahren während eines Haftaufenthalts zerbricht. Erst in den späten 1980er und dann erneut gegen Ende der 1990er Jahre führt er noch einmal jeweils mehrjährige Beziehungen zu Frauen aus der Haft heraus. Mit keiner Frau lebt der Proband jemals für längere Zeit zusammen in einer Wohnung. Herr Nuckel hat nie geheiratet und auch keine Kinder. Daneben spielt sich sein soziales Leben ganz überwiegend im kriminellen Milieu ab, wo er allerdings sozial integriert zu sein scheint. Der Kontakt zur Mutter wird im Laufe der Jahre und mit zunehmender Verstrickung in die Subkultur immer oberflächlicher. Erst Mitte der 1990er Jahre wird das Verhältnis wieder besser, bevor die Mutter 1999 stirbt. Ein Verhältnis zum Vater, mit dem Herr Nuckel zu Beginn der 1980er Jahre erstmals bewusst in Kontakt kommt, entwickelt sich nicht mehr. Anders als bei den vorangegangenen Probanden ist es bei Herrn Nuckel schwierig, einzelne Ereignisse festzumachen, die man gemeinhin als persönliches Scheitern bezeichnen könnte. Im Gegensatz zu den bisherigen Probanden hat er niemals eine Ehe geführt, die überhaupt hätte scheitern können. Auch eine Berufsausbildung hat Herr Nuckel, zumindest in Freiheit, niemals auch nur begonnen. Sein Lebensweg erscheint vielmehr als ein kontinuierliches Abgleiten in die Kriminalität und Subkultur, bei dem es schwer fällt, einzelne, besonders hervorstechende Ereignisse zu benennen, vor denen der Proband überhaupt hätte flüchten können. Eine Erklärung dafür könnte möglicherweise in der sich im gleichen Maße kontinuierlich steigenden Substanzabhängigkeit liegen, in die der Proband mit zunehmendem Lebensalter gerät. Bereits im Alter von 13 Jahren kommt Herr Nuckel in den Kontakt mit Alkohol; schon wenige Jahre später trinkt er beinahe jeden Tag. Hinzu tritt der Konsum von Marihuana sowie starken Schmerz- und Schlafmitteln. Ab dem 26. Lebensjahr konsumiert Herr Nuckel darüber hinaus Heroin und Kokain, so dass ihm bereits wenige Jahre später ein geregeltes Leben nicht mehr möglich ist.

Im Vorfeld der Anlasstat befindet sich Herr Nuckel nicht in einer Bewährungsphase. Er ist vielmehr sogar flüchtig, nachdem er aus einem Therapiezentrum, in dem er sich auf richterliche Anordnung hin zum Zwecke des Entzugs befindet, entwichen ist. Bei einem Bekannten untergetaucht, fehlen ihm nicht nur die finanziellen Mittel, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können; hinzu kommen Schulden und ein enormer finanzieller Bedarf zur Befriedigung seiner Rauschmittelabhängigkeit, so dass man im Falle des Herrn Nuckel zumindest teilweise davon ausgehen darf, dass sich seine kriminelle Betätigung als klassische Beschaffungskriminalität darstellt. Anders als bei den Herren Mees und Carsten stellt die Anlasstat weder hinsichtlich der Tatausführung, noch hinsichtlich der Beute einen wie auch immer gearteten Höhepunkt in der kriminellen Karriere dar. Die Tat reiht sich vielmehr in die frühere Delinquenz des Probanden ein und verläuft nach einem für ihn schon beinahe üblichen Schema.



#### 4. Proband # 4

Der als vierter Proband in die Untersuchung aufgenommene Herr Bolay wächst während seiner ersten acht Lebensjahre in der Obhut beider Eltern auf. In dieser Phase erlebt er weitestgehend geordnete Familienverhältnisse. Die Ehe der Eltern verläuft normal und gewaltfrei, das Verhältnis Herrn Bolays zu seinen Eltern scheint ebenfalls gut zu sein. Innerhalb der sechsköpfigen Geschwisterschaar kommt dem Probanden die Stellung des mittleren Kindes zu, auch hier ist das Verhältnis untereinander gut, die Stellung des Probanden innerhalb der Familie unauffällig. Zu einigen Geschwistern besteht noch heute Kontakt. Im Alter von acht Jahren verliert Herr Bolay seine Mutter. Nachdem die Familie schon vier Jahre zuvor von Mecklenburg-Vorpommern aus nach Duisburg verzogen war, gelangt der junge Proband nach dem frühen Tod der Mutter zusammen mit einem jüngeren Bruder in die damalige DDR auf die Insel Poel, wo er bis zu seinem 13. Lebensjahr bei seiner Tante aufwächst, um danach wieder zu seinem Vater nach Duisburg zurückzukehren. Wirtschaftlich ist die Familie schlecht gestellt. Obgleich der Vater des Herrn Bolay beinahe täglich dem Alkohol zuspricht, sind schwerwiegendere Alkohol- oder sonstige Drogenprobleme aus der Familie des Probanden nicht bekannt. Psychische Erkrankungen oder wesentliche sexuelle Auffälligkeiten sind dort nicht ersichtlich.

Im Alter von 13 Jahren kehrt Herr Bolay zu seinem Vater nach Duisburg zurück, der mittlerweile mit einer neuen Frau zusammenlebt. Weil der Proband sich gegenüber den leiblichen Kindern der neuen Frau benachteiligt fühlt und gezwungen wird, zum Lebensunterhalt der Familie durch eigene Lohnarbeit beizutragen, verschlechtert sich das Verhältnis zunehmend. Nach dem Bundeszentralregister beginnt in dieser Zeit auch die kriminelle Karriere des Probanden. Herr Bolay gerät immer mehr auf die schiefe Bahn, begeht kleinere Diebstähle und gelangt schließlich mit 16 Jahren im Rahmen der freiwilligen Fürsorgeerziehung in eine Heimunterbringung in Solingen, nachdem er zuvor für längere Zeit von zu Hause ausgerissen ist und sich in Hamburg umhertreibt. Von Solingen aus entweicht er mehrfach, treibt sich mit anderen Jugendlichen herum und intensiviert seine Delinquenz. Mit 18 Jahren zieht er zu seiner älteren Halbschwester nach Oberhausen und danach noch einmal zu seinem Vater nach Duisburg, um kurz darauf endgültig dessen Haushalt zu verlassen. Auch Herr Bolay ist bereits als Jugendlicher und Heranwachsender ganz überwiegend im kriminellen Milieu integriert.

Herr Bolay verlässt nach sieben Jahren die Volksschule, ohne einen Abschluss gemacht zu haben. Der Wechsel von Duisburg auf die Insel Poel führt zur Wiederholung eines Schuljahres. Zwar ist der Proband in der Schule normal integriert und engagiert sich in einem Box- wie auch einem Fußballverein, doch fällt er bis zum Schluss seiner schulischen Laufbahn als schwer erziehbar auf. Seine schulischen Leistungen bewegen sich im mangelhaften oder sogar ungenügenden Bereich. Herr Bolay hat in Freiheit keinen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht. Erst im Strafvollzug legt er im Alter von 39 Jahren die Gehilfenprüfung zum Koch erfolgreich ab. Zuvor arbeitet er bereits

vom 13. Lebensjahr an als Hilfsarbeiter. Bis auf eine Anstellung, die er immerhin über zwei Jahre innehat, gibt Herr Bolay alle Beschäftigungsverhältnisse nach wenigen Monaten wieder auf. Soweit er keiner Beschäftigung nachgeht und sich nicht in Haft befindet, lebt er von staatlichen Unterstützungsleistungen und den Zuwendungen von Bekannten.

Herr Bolay führt seinen Lebenswandel aus der Jugend und der Phase des Heranwachsens als Erwachsener fort und ist stark in die kriminelle Subkultur verstrickt. Von seinem 21. bis zum 26. Lebensjahr befindet er sich ununterbrochen in Haft. Mit 28 Jahren geht der Proband seine erste ernstzunehmende Beziehung mit einer Frau ein, die er im Wesentlichen aus der Haft heraus führt und die bereits nach gut einem Jahr zerbricht. Anfang 1979, noch immer in Haft, lernt er seine erste Ehefrau kennen, mit der er nach seiner Haftentlassung Ende 1979 zusammenzieht und im Jahre 1982 heiratet. Drei Jahre später kommt es jedoch zur Scheidung und Herr Bolay gibt das aus der Ehe hervorgegangene Kind zur Adoption frei. Aus der Haft heraus lernt der Proband kurz darauf auch seine zweite Ehefrau kennen, die er Anfang 1988 heiratet. Ebenfalls in Haft, wird auch diese Ehe nach vier Jahren geschieden. Aus unehelichen Beziehungen zu anderen Frauen hat Herr Bolay noch zwei weitere Kinder, zu denen jedoch ebenfalls kein Kontakt mehr besteht. Der Proband beschreibt zumindest zwei Ereignisse in seinem Leben, die für seinen weiteren Lebensweg vermutlich einschneidend waren und die er selbst offenbar als persönliches Scheitern begriffen hat. Neben dem bereits beschriebenen Scheitern seiner ersten Ehe im Jahre 1985 und der sich daran anschließenden Freigabe seines eigenen Kindes zur Adoption ist hier seine vergebliche Suche nach einer Lehrstelle im Anschluss an seine schulische Ausbildung zu nennen. Herr Bolay hatte sich als dreizehnjähriger Schulabgänger um eine Ausbildung zum Textilverkäufer bemüht, vermutlich wegen seiner schlechten Leistungen in der Schule jedoch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Auch Herrn Bolay wird man insofern wohl mangelnden Durchhaltewillen unterstellen dürfen, hat er sein Bemühen um eine Lehrstelle doch nur kurzzeitig verfolgt und schnell wieder aufgegeben. Die Freigabe des eigenen Kindes zur Adoption stellt demgegenüber – ähnlich wie bei Herrn Mees – wohl eher ein Fluchtverhalten dar, um sich auf diese Weise der Verantwortung für das eigene Kind entledigen zu können, nachdem die Scheidung von der Mutter erfolgt ist. Obwohl Herr Bolay bereits ab dem 15. Lebensjahr erhebliche Mengen Alkohol konsumiert und diesen Konsum im Laufe der Jahre noch massiv steigert, ist nicht bekannt, dass er jemals alkoholkrank gewesen wäre. Härtere Drogen wie Medikamente nimmt der Proband nur zeitweilig und unregelmäßig ein. Sexuelle Auffälligkeiten sind, von einer Verurteilung wegen Unzucht mit Kindern aus dem Jahre 1967 abgesehen, nicht bekannt.

Herr Bolay befindet sich im Vorfeld der Anlasstaten zunächst noch in Haft, später im Hafturlaub und letztlich sogar in Freiheit, nachdem ihm wegen der noch nicht erfolgten Entdeckung seiner Taten ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird. Auch Herrn Bolay stehen im Vorfeld der Anlasstaten keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, um sich den von ihm gewünschten Lebensstil leisten zu können. Später treten noch Schulden bei Bekannten hinzu. Die der Anlassverurteilung zugrundelie-



genden Taten heben sich in mehrerlei Punkten von der bisherigen Delinquenz des Herrn Bolay ab. Zunächst fällt die höhere Gewaltbereitschaft bei den Raubüberfällen auf – bei den Taten tragen die Täter nun zumeist scharfe Schusswaffen, zweimal werden diese sogar von Mittätern des Probanden eingesetzt<sup>452</sup>. Ferner fällt die Beute gegenüber früheren Taten höher aus, die einzelnen Taten werden zudem in dichterem Abfolge ausgeführt. Auch die Planungen und Vorbereitungshandlungen im Vorfeld sind aufwändiger und professioneller.

## 5. Proband # 5

Der letzte Proband, Herr Rolfs, wächst ohne seinen – ihm sogar unbekanntem – Vater auf. Nur die ersten beiden Lebensjahre verbringt er bei seiner Mutter im heutigen Polen. Danach findet diese neben einer ganztägig ausgeübten Beschäftigung nicht mehr genügend Zeit, sich um den jungen Probanden zu kümmern, so dass dieser während der nächsten neun Jahre bei seinen Großeltern aufwächst und seine Mutter nur noch an den Wochenenden sieht. Das Verhältnis zur Mutter ist oberflächlich, vermutlich weil Herr Rolfs nur relativ selten mit ihr zusammen ist. Bereits in dieser Lebensphase befindet er sich kurzzeitig in Kinderheimen. Herr Rolfs hat keine Geschwister. Nachdem die Mutter ohne ihren Sohn in den Westteil Deutschlands übersiedelt und die Großeltern mit der Erziehung des Jungen überfordert sind, wird dieser im Alter von elf Jahren erneut, diesmal jedoch langfristig, in verschiedenen Kinderheimen in Thüringen untergebracht. Herr Rolfs wächst in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen auf, schwerwiegendere Alkohol- oder sonstige Drogenprobleme sind aus dem familiären Umfeld nicht bekannt. Das gilt auch in Bezug auf das Vorliegen eventueller psychischer Erkrankungen oder sexueller Auffälligkeiten.

Bis zu seinem sechzehnten Lebensjahr lebt Herr Rolfs in Kinderheimen und gerät in dieser Zeit wegen kleinerer Diebstähle erstmals mit dem Gesetz in Konflikt. Bereits mit 14 Jahren wird er zu einer – im Vergleich zu heute verhältnismäßig hohen – ein- und einhalbjährigen Jugendstrafe für einen Diebstahl verurteilt. Im Jahre 1964 nehmen die Mutter und deren neuer Mann den mittlerweile sechzehnjährigen Probanden zu sich. Das Verhältnis zu seiner Mutter und seinem Stiefvater scheint annehmbar zu sein, in jedem Fall bemüht man sich um das Wohl des Probanden. Gleichwohl gelangt Herr Rolfs in der Folgezeit schnell in Kontakt mit der kriminellen Subkultur, verstrickt sich darin und muss mit 17 Jahren erneut 14 Monate in Jugendhaft verbringen. Kurz zuvor zieht er bereits aus seinem Elternhaus aus und nimmt sich zusammen mit seiner damaligen Freundin eine eigene Wohnung. Der Proband lebt überwiegend als Einzelgänger, wichtige zwischenmenschliche Beziehungen sind nicht ersichtlich.

In der Schule fällt Herr Rolfs durch Lerndefizite und nur unregelmäßige Anwesenheit auf. Im Alter von sechs Jahren eingeschult, leiden sowohl seine soziale Integration als

---

<sup>452</sup> Herr Bolay hat sämtliche der Anlassverurteilung zugrunde liegende Taten zusammen mit weiteren Mittätern unternommen.



auch seine schulischen Leistungen unter den permanenten Pendelbeziehungen und Wohnortwechseln, denen der Proband ausgesetzt ist. Nach acht Jahren Schulzeit verlässt er schließlich im Alter von 14 Jahren die Volksschule.

Eine kurz darauf noch in der damaligen DDR begonnene Ausbildung bricht Herr Rolfs nach drei Monaten ab, weil er „keine Lust“ mehr hat. In der Firma seines Stiefvaters erhält er zwei Jahre später die Möglichkeit, seine abgebrochene Ausbildung fortzuführen. Jedoch verlässt ihn auch hier nach kurzer Zeit der Mut; er bricht die Ausbildung wieder ab und bleibt zeitlebens ungelernt. Nur bis zu seinem 24. Lebensjahr geht Herr Rolfs überhaupt legalen Beschäftigungen nach und arbeitet überwiegend als Hilfsarbeiter. Danach lebt der Proband ausschließlich von staatlichen Unterstützungsleistungen und den zum Teil beträchtlichen Geldmitteln, die er bei seinen Straftaten erbeutet.

Auch im Erwachsenenalter setzt sich der Lebensweg des Herrn Rolfs ohne eine nennenswerte Veränderung fort. Seine Beziehungen zu Frauen sind stets von kurzer Dauer und erwecken mehrfach den Eindruck reiner Zweckgemeinschaften. Mit 17 Jahren geht er seine erste festere Beziehung ein, die jedoch nur von kurzer Dauer ist. Ende des Jahres 1980 führt er erneut eine engere Beziehung, die wiederum nach kurzer Zeit zerbricht. Im Alter von 44 Jahren heiratet er schließlich erstmals, doch wird die Ehe nach wenigen Jahren geschieden. Sowohl Eheschließung als auch Scheidung erfolgen aus der Haft heraus. Ereignisse des persönlichen Scheiterns hat auch Herr Rolfs erlebt. Sieht man von der nach wenigen Jahren gescheiterten und komplett in Haft geführten Ehe einmal ab, drängt sich hier vor allem der zweimalige Abbruch seiner Ausbildung auf. Jedesmal verließ Herrn Rolfs schon nach wenigen Monaten die Lust. Nach seinem 24. Lebensjahr geht er einer Lohnarbeit gar nicht mehr nach, für die – nach eigener Aussage – neben seiner Passion, dem Kraftsport, „auch gar nicht viel Zeit übrig“ bleibt. Der Mangel an Leistungsbereitschaft und Durchhaltewillen ist offensichtlich. Trotz seiner hohen Gewaltbereitschaft, die er im Rahmen seiner Delinquenz an den Tag legt, lässt sich auch bei Herrn Rolfs immer wieder ein klassisches Fluchtverhalten beobachten. Neben dem Abbruch beider Ausbildungen können an dieser Stelle sicherlich auch seine beiden ernsthaften Suizidversuche genannt werden, die er in Haft unternommen hat. Auch als erwachsener Mensch bleibt der Proband Einzelgänger. Ein Drogenproblem hat Herr Rolfs demgegenüber zu keiner Zeit.

Zum Zeitpunkt der Anlasstat befindet sich Herr Rolfs in einer Bewährungsphase. Auch hat er finanzielle Probleme, die durch seinen teilweise verschwenderischen Lebenswandel verursacht werden und die er mit allen Mitteln zu beheben versucht. Die der Anlassverurteilung zugrunde liegende Straftat, ein von mehreren Tätern ausgeführter Banküberfall in Leipzig, zeichnet sich durch eine ungewöhnlich hohe Beute aus. In Bezug auf das Vorgehen bei der Tat sind gegenüber der bisherigen Delinquenz des Probanden jedoch keine Besonderheiten zu erkennen. Schon früh fällt die hohe Professionalität der Straftaten des Probanden auf; das Mitführen scharfer Waffen stellt ebenfalls keine Unbekannte in Bezug auf Herrn Rolfs dar, der schon auf ihm verfolgende Polizeiwagen mit der Waffe geschossen hat und auch als Mittäter an einer Tat beteiligt ist, bei der ein Mensch angeschossen wird.

## **II. Auswertung der Biographien**

Die zusammenfassend dargestellten Biographien der fünf Probanden lassen sich zum Zwecke der Ermittlung kriminologischer Merkmale – in chronologischer Reihenfolge – wie folgt auswerten:

### **1. Die kindlichen Lebensverhältnisse**

Vier der fünf untersuchten Probanden wachsen zumindest für einen mehrjährigen Zeitraum in der Obhut nur eines Elternteils auf, zumeist fehlt der Vater. Der einzige Proband, der mit beiden Elternteilen aufwächst, erlebt eine vollkommen zerrüttete Ehe und hat zu beiden Elternteilen ein zumindest gespanntes Verhältnis. Familiäre Ablehnung in der Form zumindest angespannter Verhältnisse ist vier Probanden bekannt. In einfachen oder einfachsten wirtschaftlichen Verhältnissen wachsen ebenfalls vier Probanden auf.

Psychische Krankheiten oder erhebliche Drogenprobleme finden sich nur in der Familie eines Probanden, obwohl in fast allen Familien zum Teil erheblicher Alkoholkonsum geschildert wird. Schwerwiegendere sexuelle Auffälligkeiten liegen bei keinem der fünf Probanden vor.

Nur ein einziger Proband muss gewalttätige Übergriffe erdulden. Nur zwei Probanden haben eine Sonderrolle innerhalb der Familie eingenommen, einmal in der Form des früh Verantwortung übernehmenden Ältesten und ein weiteres Mal eher in der Form des verhätschelten Nesthäkchens. Zu einem mehrfachen Wechsel des Wohnortes bereits in der Kindheit kommt es lediglich bei zwei Probanden.

### **2. Die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und Heranwachsenden**

Die jugendlichen und heranwachsenden Probanden erleben allesamt vermehrte Wohnortwechsel, die häufig auf längeres Ausreißen aus dem Elternhaus oder Heimaufenthalte zurückzuführen sind. Zwei Probanden bleiben zeitlebens eher Einzelgänger, die übrigen sind ausschließlich im kriminellen Milieu integriert. Drei Probanden haben Kinderheimerfahrung. Strafrechtlich treten sämtliche Probanden spätestens im Alter von 17 Jahren in Erscheinung.

### **3. Der schulische und berufliche Werdegang**

Sämtliche Probanden verlassen die Schule mit mäßigen bis schlechten Leistungen und weisen Lerndefizite auf; die Schule wird zum Teil nur unregelmäßig besucht. Drei Probanden haben keinen Schulabschluss erreicht, zwei Probanden müssen zumindest eine Klasse wiederholen. Innerhalb des Klassenverbands sind drei Probanden sozial normal integriert, nur bei zwei Probanden ist dies nicht der Fall. In Freiheit hat kein Proband einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht, zwei haben dies in der Haft nachgeholt. Häufige Wechsel des Arbeitsplatzes und längere Phasen der Arbeitslosigkeit in Freiheit sind ausnahmslos zu beobachten. Berufliche Zielvorstellungen oder gar

weitergehende Karrierepläne hat kein Proband, lediglich in einem Fall wird, wenn auch erfolglos, nach einem Ausbildungsplatz für einen bestimmten Beruf gesucht.

#### **4. Anpassung, Umgang und Einordnung in soziale Strukturen**

Keinem Probanden gelingt es, für längere Dauer eine intakte Ehe zu führen, es kommt grundsätzlich zur Scheidung. Anderweitige Beziehungen sind meist nur von kurzer Dauer, scheinen mitunter sogar eher zweckmäßiger Natur zu sein. Weiterhin sind alle Probanden sozial allein im kriminellen Milieu integriert oder Einzelgänger. Den sich klassischerweise stellenden Konflikten im Leben entziehen sich alle Probanden tendenziell eher durch Flucht, indem sie etwa Ausbildungsverhältnisse schon bei kleineren Problemen einfach abbrechen, den Arbeitsplatz schnell wechseln oder das eigene Kind zur Adoption freigeben. Insofern finden sich auch überall Erlebnisse des persönlichen Scheiterns, obgleich diese gelegentlich nicht als solche wahrgenommen werden (wollen). Berufliche und private Kontakte werden von den Probanden häufig abgebrochen, ein genereller Mangel an Leistungsbereitschaft und Durchhaltevermögen darf ebenfalls ausnahmslos angenommen werden. Soziales oder ehrenamtliches Engagement fehlt vollkommen.

Nur in einem Fall finden sich Elemente klassischer Beschaffungskriminalität wieder. Im Übrigen haben zwar alle Probanden Erfahrungen mit legalen bzw. illegalen Rauschmitteln gemacht, sind jedoch nie in eine Substanzabhängigkeit geraten.

#### **5. Die Anlasstat**

Drei Probanden befinden sich im Vorfeld der Anlasstaten in einer Bewährungsphase. Im Übrigen werden die Anlasstaten sogar aus der Haft heraus, während eines Hafturlaubes oder nach dem vollständigen Verbüßen der Haft verübt. Die Umstände, die zur Begehung der Anlasstaten führen, gleichen sich demgegenüber weitestgehend und gründen immer in finanziellen Schwierigkeiten unterschiedlicher Art. Ferner stellen die Anlasstaten für vier Probanden einen wie auch immer gearteten Höhepunkt ihrer bisherigen Legalbiographie dar. Nur in einem Fall reiht sich die Anlasstat unterschiedslos in die bisherige Delinquenz ein.

#### **6. Tabellarische Auswertung und Zusammenfassung**

Die Auswertung und Zusammenfassung der Biographien lässt sich am besten mit Hilfe einer Tabelle darstellen, in der links das jeweilige kriminologische Merkmal benannt wird und in den fünf rechten Spalten jeweils mittels eines Häkchens dargestellt wird, dass das kriminologische Merkmal bei dem jeweiligen Probanden vorliegt. Die überprüften kriminologischen Merkmale sind im Wesentlichen den im ersten Teil der Arbeit dargestellten Prognoseinstrumenten entnommen<sup>453</sup>.

---

<sup>453</sup> Vgl. insoweit zur Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) oben Teil 1 B. I. 5. a. Zum Historical-Clinical-Risk Management 20 Item-Schema Teil 1 B. I. 5. b. Ferner, wenn auch kritisch,



Kriminologisches Merkmal	Proband # 1	Proband # 2	Proband # 3	Proband # 4	Proband # 5
Viele kurze ehe(ähn-)liche Beziehungen/Instabilität von Partnerbeziehungen	√	√	√	√	√
Geringes (jugendliches) Alter bei erster Straftat/ frühe Integration in das kriminelle Milieu	√	√	√	√	√
Frühes Bewährungsversagen	√	√	√	√	√
Instabilität von Arbeitsverhältnissen	√	√	√	√	√
Drogenmissbrauch (ohne Alkohol und Tabak)			√		
Ungünstiger sozio-ökonomischer Hintergrund	√		√	√	√
Broken Home	√	√	√	√	√
Keinen Schulabschluss (in Freiheit) erlangt	√		√	√	
Keinen berufsqualifizierenden Abschluss (in Freiheit) erlangt	√	√	√	√	√
Fehlen realisierbarer Pläne bzw. langfristiger Ziele	√	√	√	√	√

---

*Laub/Sampson*, Shared Beginnings, Divergent Lives, S. 84 m.w.N. Zur Instabilität von Partnerbeziehungen als kriminologischem Merkmal vgl. etwa *Kunz*, Kriminologie, S. 83; zum geringen Alter bei der ersten Straftat vgl. *Kunz*, Kriminologie, S. 83; zur Instabilität von Arbeitsverhältnissen vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, S. 67; zum ungünstigen sozioökonomischen Hintergrund sowie dem Merkmal des so genannten broken home, dass hier mit *Kerner*, Kriminologie, 50 f, im Sinne einer funktional gestörten Familie verstanden werden soll, in der gefühlsmäßige und intellektuelle Beziehungen zu einer strukturell unvollständigen Familie führen, vgl. ferner *Kunz*, Kriminologie, S. 83; zur frühen Integration im kriminellen Milieu oder überhaupt nicht bzw. nur schwach ausgeprägten sozialen Bindungen vgl. *Kerner*, Kriminologie, 50 f sowie *Kunz*, Kriminologie, S. 93 ff; zum fehlenden Schulabschluss und den daraus resultierenden reduzierten Möglichkeiten vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, S. 66 f.

### **III. Bewertung der Biographien**

Die im Rahmen der Auswertung gewonnenen Erkenntnisse sollen nachfolgend dazu dienen, die Biographien der untersuchten Probanden zu bewerten und auf diesem Weg mögliche typische kriminologische Merkmale Sicherungsverwahrter zu ermitteln.

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, ist den Probanden gemein, dass die Mehrzahl der erwähnten kriminologischen Merkmale bei sämtlichen Probanden vorliegt. Demnach zeichnen sich die Probanden allesamt durch kurze oder instabile Beziehungen zu Frauen, einen frühen Beginn der kriminellen Karriere, Bewährungsversagen, kurzzeitige und häufig wechselnde Arbeitsverhältnisse, eine schwierige familiäre Situation, das Fehlen eines berufsqualifizierenden in Freiheit erlangten Abschlusses sowie einen Mangel an Zielvorstellungen und allgemeinem Durchhaltevermögen aus, so dass geschlussfolgert werden darf, dass die genannten Merkmale für die Gruppe der sicherungsverwahrten Räuber charakteristisch sind.

Demgegenüber ist lediglich ein Proband drogenabhängig. Dies lässt den Schluss zu, dass – zumindest in Bezug auf diese Stichprobe – die Drogenabhängigkeit kein Merkmal darstellt, dass die Entwicklung zum gefährlichen Hangtäter typischerweise begünstigt.

Des Weiteren liegt bei immerhin vier der fünf Probanden ein ungünstiger sozioökonomischer Hintergrund vor. Daraus kann zwar nicht gefolgert werden, dass es für die Entwicklung zum gefährlichen Hangtäter stets eines ungünstigen sozioökonomischen Hintergrundes bedarf, doch scheinen schwierige gesellschaftliche und wirtschaftliche Ausgangsverhältnisse eine solche Entwicklung tendenziell zu begünstigen.

Aus der Tatsache, dass lediglich zwei der fünf untersuchten Probanden keinen Schulabschluss erreicht haben, lässt sich schließlich nicht ableiten, dass das Fehlen eines schulischen Abschlusses die Entwicklung zum gefährlichen Hangtäter signifikant fördert. Doch sei darauf hingewiesen, dass die Abschlüsse der drei übrigen Probanden sich allesamt in Volks- bzw. Hauptschulabschlüssen erschöpfen, so dass allgemein festgehalten werden kann, dass zumindest ein niedriges Bildungsniveau für gefährliche Hangtäter kennzeichnend ist. Dass sämtliche Probanden in Freiheit keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben, stellt sich insofern als Fortsetzung der schlechten schulischen Leistungen der Probanden dar.

Abschließend sei vor dem Hintergrund der gezogenen Schlussfolgerungen nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Anzahl der untersuchten Probanden sowie der Beschränkung der Untersuchung auf sicherungsverwahrte Räuber die vorgenannten Schlüsse nur bedingt verallgemeinerungsfähig sind.

### **F. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber den Probanden**

Endlich soll dem oben formulierten Ziel der Arbeit genügt werden, festzustellen, ob die Vorschriften über die Anordnung der Sicherungsverwahrung, soweit es die hier dargestellte Stichprobe betrifft, die tatsächliche Zielgruppe dieses Instruments trifft.

Zu diesem Zweck soll überprüft werden, inwieweit die Probanden die formellen wie materiellen Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherungsverwahrung tatsächlich erfüllen. Da vorliegend sämtliche Probanden auf der Grundlage der obligatorischen Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB in die Sicherungsverwahrung gelangten, orientiert sich die Überprüfung auch allein an den Anforderungen dieser Variante der originären Sicherungsverwahrung.

## **I. Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung**

In formeller Hinsicht erfordert die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 StGB zunächst eine vorsätzliche Straftat, derentwegen der Täter wenigstens zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und die als Anlassstat die Anordnung überhaupt erst auslöst. Darüber hinaus muss der Täter wegen vorsätzlicher Taten, die er vor der Anlassstat begangen hat, schon mindestens zweimal verurteilt worden sein, und zwar jeweils zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr, der Täter muss ferner auch zumindest zwei Jahre Freiheitsentzug tatsächlich verbüßt haben<sup>454</sup>. In Bezug auf die hier ausgewählten Probanden stellen sich hinsichtlich der formellen Anforderungen an die Anordnung der Sicherungsverwahrung keine größeren Probleme.

### **1. Proband #1**

Der erste Proband, Herr Mees, wird in der Anlassverurteilung durch das LG Ansbach im Mai 1995 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Darin sind bereits wegen räuberischer Erpressung in zwei selbständigen Fällen Einzelstrafen von jeweils mehr als zwei Jahren enthalten. Auch ist Herr Mees schon zuvor wegen vorsätzlicher Straftaten mehr als zweimal zu Freiheitsstrafen von jeweils mehr als einem Jahr verurteilt worden und hat deutlich mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßt, wie sich aus der Darstellung der Legalbiographie ergibt<sup>455</sup>.

### **2. Proband # 2**

Herr Carsten, der zweite Proband, wird in der Anlassverurteilung durch das LG Krefeld im November 1989 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Bereits aufgrund des schweren Raubes wird auf eine Einzelstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt. Ebenso wie Herr Mees hat auch Herr Carsten im Vorfeld bereits mehrfach

---

<sup>454</sup> Vgl. ausführlicher zu den formellen Anforderungen einer Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB insbesondere im Hinblick auf die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe, das Erfordernis einer vorsätzlichen Tat sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung von Jugendstrafen im Rahmen der Vorverurteilungen oben Teil 1 A. I. 1. b.

<sup>455</sup> Zur Legalbiographie des ersten Probanden ausführlich oben Teil 2 D. I. 2.



Verurteilungen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen hinnehmen und auch tatsächlich verbüßen müssen<sup>456</sup>.

### 3. Proband # 3

Der dritte in die Untersuchung einbezogene Proband Herr Nuckel wird aufgrund seiner Anlasstat im April 1992 durch das LG Krefeld zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. In seiner Legalbiographie bis dahin finden sich eine ganze Reihe von Verurteilungen zu jeweils mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe, die Herr Nuckel auch tatsächlich verbüßt hat<sup>457</sup>.

### 4. Proband # 4

Herr Bolay, der vierte Proband, wird im Mai 1990 wegen schwerer räuberischer Erpressung und schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Beide Einzelstrafen sind höher als zwei Jahre. Auch der vierte Proband ist schon zuvor zu Freiheitsstrafen von jeweils mehr als einem Jahr verurteilt worden und hat ebenfalls bereits deutlich mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßt<sup>458</sup>.

### 5. Proband # 5

Der letzte Proband, Herr Rolfs, wird im Oktober 1993 durch das LG Essen wegen schwerer räuberischer Erpressung und eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Wiederum ist jede der beiden Einzelstrafen für sich genommen schon höher als zwei Jahre. Genau wie seine Vorgänger in der Untersuchung ist auch Herr Bolay bereits vor seiner Anlasstat zu Freiheitsstrafen von jeweils mehr als einem Jahr verurteilt worden, die er auch tatsächlich verbüßt hat<sup>459</sup>.

Danach erfüllen sämtliche Probanden die formellen Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB problemlos.

## II. Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung

In materieller Hinsicht erfordert die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 StGB neben der Feststellung eines Hanges des Täters zu erheblichen Straftaten eine Gefährlichkeitsprognose.

Der Begriff des Hanges wird dahingehend definiert, dass beim Täter eine auf charakterlicher Anlage beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen in der Form eines eingeschliffenen inneren Zustands vorliegen muss,

---

<sup>456</sup> Zur Legalbiographie des zweiten Probanden ausführlich oben Teil 2 D. II. 2.

<sup>457</sup> Zur Legalbiographie des dritten Probanden ausführlich oben Teil 2 D. III. 2.

<sup>458</sup> Zur Legalbiographie des vierten Probanden ausführlich oben Teil 2 D. IV. 2.

<sup>459</sup> Zur Legalbiographie des fünften Probanden ausführlich oben Teil 2 D. V. 2.

die ihn immer wieder straffällig werden lässt. Hangtäter ist danach derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist, oder auf Grund einer fest eingewurzelten Neigung, deren Ursache unerheblich ist, immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet<sup>460</sup>. Als Faktoren und Indikatoren für das Vorliegen eines Hanges kommen beispielsweise frühe Kriminalität, vielfache und erhebliche Vorstrafen sowie eine schnelle Tatabfolge und brutale Vorgehensweise in Betracht<sup>461</sup>. Der BGH nennt als Kriterien, die zur Prüfung des Hanges herangezogen werden können, die kriminelle Entwicklung des Täters, die Gleichartigkeit seiner Taten, seine Sozialisation, Charakterstruktur und Sozialverhalten<sup>462</sup>.

Die Gefährlichkeitsprognose ist demgegenüber die im Urteilszeitpunkt bestehende ernsthafte Erwartung, dass der Täter in der Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Prognose kann nicht vollständig auf einen Sachverständigen delegiert werden; erforderlich ist eine rechtliche Gesamtbewertung der Persönlichkeit des Täters<sup>463</sup>. Regelmäßig ist der Hangtäter dann für die Allgemeinheit gefährlich, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er auch in Zukunft Straftaten begehen wird und diese eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen. Diese Wahrscheinlichkeit soll unter normalen Umständen anzunehmen sein, wenn die Eigenschaft als Hangtäter festgestellt ist<sup>464</sup>.

## 1. Proband # 1

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Voraussetzungen unter Zugrundelegung der genannten Kriterien nun in Bezug auf die einzelnen Probanden vorliegen, zunächst in der Person des ersten Probanden, Herrn Mees.

### a. Hang zu erheblichen Straftaten

Zweifelsohne hat die kriminelle Karriere des Herrn Mees früh, nach dem Bundeszentralregister bereits mit 17 Jahren, begonnen. Seitdem baute Herr Mees eine insgesamt beachtliche Anzahl von Vorstrafen auf, unter Einbeziehung der Anlassverurteilung sind es bis heute immerhin 20 Eintragungen im Bundeszentralregister. Neben dieser Vielzahl von Eintragungen müssten die Straftaten des Herrn Mees aber auch erheblich gewesen sein. Die Feststellung der Erheblichkeit ist vor allem im Bereich der Eigentumsdelinquenz nicht immer einfach. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt solche Straftaten, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Welche Ausprägung eine Schädigung

<sup>460</sup> Dazu ausführlich oben Teil 1 A. I. 1. a. aa.

<sup>461</sup> Siehe hierzu etwa die entsprechende Aufzählung bei *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, S. 55.

<sup>462</sup> Vgl. BGHR § 66 Abs.1 StGB Hang 7.

<sup>463</sup> Ausführlich zur Gefährlichkeitsprognose sowie der Frage, ob dem Merkmal des Hanges neben dem der Gefährlichkeit überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt, oben Teil 1 A. I. 1. a. aa. Allgemein zur Prognose ferner oben Teil 1 B.

<sup>464</sup> Vgl. BGHR § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 5.

gung in diesem Sinne erreichen muss, um als schwer i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB eingestuft werden zu können, ist weitgehend unklar<sup>465</sup>. Grundsätzlich wird man wohl annehmen dürfen, dass auch zum Bereich der mittleren Kriminalität gehörende Eigentums- und Vermögensdelikte als Grundlage einer Anordnung der Sicherungsverwahrung dann in Betracht kommen, wenn sie einen hohen Schweregrad aufweisen und den Rechtsfrieden erheblich stören. Dabei wird insbesondere die Häufigkeit und Rückfallgeschwindigkeit ins Gewicht fallen, daneben aber auch die durch den für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommenden verursachten Schäden in ihrer Gesamtheit<sup>466</sup>. Vor diesem Hintergrund stellen sich die bisherigen Vortaten des Herrn Mees zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung als erheblich dar, denn neben wirtschaftlichen Schäden von in vielen Fällen jeweils mehreren tausend DM trug der Proband häufig auch Waffen in Form von Gasrevolvern bei sich und zwang seine Opfer mitunter dazu, ein starkes Schlafmittel einzunehmen, um sich so eines eventuell zu erwartenden Widerstandes von vornherein zu entledigen. Zudem weist Herr Mees eine hohe Rückfallgeschwindigkeit auf<sup>467</sup>, so dass sich die Straftaten des Probanden insgesamt als erheblich darstellen. Ferner sind die Straftaten auch gleichartig; von einigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich ganz überwiegend um Fälle des Diebstahls und (schweren) Raubes. Auch die Anlasstaten stellen sich insofern als Symptomtaten dar<sup>468</sup>, die sich in die bisherige Delinquenz problemlos einfügen, und nicht lediglich als durch die äußere Tatsituation oder Augenblickerregung verursachte Taten. Berücksichtigt man nun noch die ungünstige Sozialisation des Probanden, ist die Annahme eines Hanges zu gefährlichen Straftaten durch das erkennende Gericht im Rahmen der Anlassverurteilung ohne weiteres nachvollziehbar.

### **b. Gefährlichkeitsprognose**

Fragwürdiger erscheint die Beurteilung der weiteren Gefährlichkeit des Probanden im Zeitpunkt der Anlassverurteilung. Zwar ist es anerkannt und auch nachvollziehbar, von der Eigenschaft des Angeklagten als einem Hangtäter indiziell auch auf dessen weitere Gefährlichkeit zu schließen, doch kann man vorliegend die Frage aufwerfen, ob das Alter des Probanden im Zeitpunkt der Anlassverurteilung ausreichend berücksichtigt wurde. Als das LG Ansbach im Mai 1995 die Sicherungsverwahrung gegenüber Herrn Mees anordnete, war dieser bereits 50 Jahre alt. Berücksichtigt man die ausgesprochene Freiheitsstrafe von zwölf Jahren, so war bereits damals absehbar, dass Herr Mees die eigentliche Sicherungsverwahrung erst im Alter von 62 Jahren antreten würde. Die De-

<sup>465</sup> Beispielhaft sei hier auf die Ausführungen in BGHR § 66 Abs.1 StGB Erheblichkeit 1 in Bezug auf den wirtschaftlichen Schaden verwiesen. Ohne die Nennung auch nur ungefährer (finanzieller) Orientierungspunkte wird dort lediglich erläutert, dass ein außergewöhnlicher wirtschaftlicher Schaden nicht erforderlich sei, grundsätzlich auch solche Taten genügen, durch die nur schwerer wirtschaftlicher Schaden verwirklicht werde.

<sup>466</sup> Vgl. BGHR § 66 Abs. 1 StGB Erheblichkeit 2.

<sup>467</sup> Siehe insoweit auch die Ausführung zur Legalbiographie oben Teil 2 D. I. 2.

<sup>468</sup> Zum Begriff der Symptomtat BGHR § 66 Abs. 1 Hang 2.



linquenz der Eigentums- und Gewaltstraftaten bei Männern aber weist bereits oberhalb von 40 Lebensjahren eine deutlich rückläufige Tendenz auf. Die weitere Gefährlichkeit des Probanden könnte vor diesem Hintergrund daher fragwürdig gewesen sein<sup>469</sup>.

Der BGH hat zu dieser Problematik in der Vergangenheit mehrfach Urteile der Landgerichte zurückverwiesen, in denen letztere eine weitere Gefährlichkeit des Angeklagten deshalb verneinten, weil dieser bereits ein fortgeschrittenes Alter erreicht hatte. Der BGH stellte in den einschlägigen Entscheidungen jeweils darauf ab, dass der Angeklagte körperlich und geistig gesund und auch nach der Verbüßung der verhängten Strafe voraussichtlich weiter in der Lage sein werde, Straftaten zu begehen. Zu Recht führt der BGH daher aus, dass die statistische Wahrscheinlichkeit allein die Erwartung einer nachlassenden Gefährlichkeit nicht begründen kann<sup>470</sup>.

In dem vorliegenden Fall wird man in Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte – wie beispielsweise einer beginnenden schweren körperlichen Erkrankung – wohl von der festgestellten Eigenschaft des Probanden als Hangtäter auf dessen weitere Gefährlichkeit schließen dürfen, da letztlich entscheidend ist, dass keine Gründe vorgelegen haben, die die Annahme rechtfertigten, der festgestellte Hang würde nicht in eine Gefährlichkeit des Probanden münden.

## **2. Proband # 2**

Ob auch in Bezug auf Herrn Carsten die materiellen Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB im Zeitpunkt der Anlassverurteilung vorlagen, soll nachfolgend untersucht werden.

### **a. Hang zu erheblichen Straftaten**

Herr Carsten beginnt seine kriminelle Karriere ebenfalls bereits im Alter von 17 Jahren und damit relativ früh. Ebenso wie Herr Mees hat auch Herr Carsten zügig eine beachtliche Anzahl von Vorstrafen angesammelt. Einschließlich der Anlassverurteilung weist der Bundeszentralregisterauszug bis heute 15 Einträge auf; dass es nicht mehr sind, mag daran liegen, dass Herr Carsten längere Haftstrafen zumeist auch komplett absitzen musste. Die Feststellung der Erheblichkeit der Straftaten des Probanden bereitet hier weniger Probleme. Bei den in Rede stehenden Straftaten handelt es sich beinahe ausschließlich um Diebstahl bzw. Raubtaten und damit gleichartige Straftaten, der angerichtete wirtschaftliche Schaden beläuft sich mehrfach auf jeweils über 100.000,- DM. Herr Carsten trägt während der Tatausführung zudem häufig eine Schusswaffe bei sich und weist eine hohe Rückfallgeschwindigkeit vor<sup>471</sup>. Die Anlasstaten fügen sich als Symptomtaten ferner problemlos in die bisherige Delinquenz ein. Unter Be-

<sup>469</sup> Vgl. nur BGHR § 66 Abs. 1 StGB Gefährlichkeit 1 m.w.N.

<sup>470</sup> So in BGHR § 66 Abs. 1 StGB Gefährlichkeit 5, in der es um einen zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilten 47 Jahre alten Angeklagten ging.

<sup>471</sup> Siehe insoweit auch die Ausführung zur Legalbiographie oben Teil 2 D. II. 2.

rücksichtigung der ungünstigen Sozialisation ist auch bei Herrn Carsten die Annahme eines Hanges zu erheblichen Straftaten durch das im Rahmen der Anlassverurteilung erkennende Gericht problemlos nachzuvollziehen.

### **b. Gefährlichkeitsprognose**

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen<sup>472</sup> konnte das erkennende Gericht der Anlassverurteilung hinsichtlich des Herrn Carsten, der sich durch keine ihm gewährte Bewährung beeindruckt zeigte, von der Eigenschaft als Hangtäter auf die weitere Gefährlichkeit schließen. Das Alter des Probanden steht dieser Annahme nicht entgegen; Herr Carsten war im Zeitpunkt der Verurteilung 44 Jahre alt und damit sechs Jahre jünger als Herr Mees, der zudem zwölf und damit zwei Jahre mehr Freiheitsentzug vor sich hatte, als Herr Carsten. Im Zeitpunkt der Anlassverurteilung stand der voraussichtliche Antritt der Sicherungsverwahrung durch Herrn Carsten daher in einem Lebensalter des Probanden von 54 Jahren bevor und damit zwar auch zu einem Zeitpunkt, in dem die Delinquenz der Eigentums- und Gewaltstraftaten bei Männern eine deutlich rückläufige Tendenz aufweist, die Annahme einer weiteren Gefährlichkeit des Probanden auch nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe jedoch auch nicht unwahrscheinlich ist. Dass Herr Carsten nach zehn Jahren Freiheitsstrafe und drei Jahren Sicherungsverwahrung die Möglichkeiten des offenen Vollzugs dazu nutzte, Waffen und Munition in die JVA Moers-Kapellen einzuschmuggeln, um einem Mitgefangenen bei dessen Ausbruchsvorhaben zu unterstützen, mag man als Bestätigung der seinerzeitigen Einschätzung einer weiteren Gefährlichkeit des Probanden durch das LG Krefeld werten. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Herrn Carsten bietet demnach keinen Anlass zur Beanstandung.

### **3. Proband # 3**

In ähnlichem Maße nachvollziehbar ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber dem dritten Probanden, Herrn Nuckel.

#### **a. Hang zu erheblichen Straftaten**

Mit 15 Jahren beginnt Herr Nuckel seine kriminelle Karriere noch früher als die beiden ersten Probanden; unter Einbeziehung der Anlassverurteilung bringt er es auf insgesamt elf im Bundeszentralregister erfasste Eintragungen. Von kleineren, zumeist tateinheitlich begangenen Delikten abgesehen handelt es sich ausschließlich um Diebstahl und schweren Raub bzw. schwere räuberische Erpressung. Bei der Tatausführung bedrohte Herr Nuckel seine Opfer mehrfach mit einer Schusswaffe und fügte ihnen zum Teil erhebliche Verletzungen zu, letzteres allerdings niemals unter Einsatz der Schusswaffe. Die erbeuteten Geldbeträge lagen ebenfalls mehrfach im fünfstelligen Bereich, auch wenn es sich dabei noch um DM-Beträge handelte<sup>473</sup>. Erhebliche Straftaten liegen damit vor. Zudem handelt es sich um gleichartige Straftaten in der Form

<sup>472</sup> Vgl. in Bezug auf Herrn Mees oben Teil 2 F. II. 1. b.

<sup>473</sup> Siehe insoweit auch die Ausführungen zur Legalbiographie oben Teil 2 D. III. 2.

von Diebstählen und Raubüberfällen; auch die Anlasstat stellt sich insofern als Symptomtat dar. Darüber hinaus hat sich Herr Nuckel durch keine Verurteilung – auch zu hohen Strafen – und lange Haftverbüßungen beeindrucken lassen, ist mehrfach aus dem Vollzug entwichen und stets zügig einschlägig rückfällig geworden. Die ungünstige Sozialisation des Probanden bewirkt ein übriges, um die Annahme der Hangtäterschaft durch das die Sicherungsverwahrung anordnende Gericht in vollem Umfang nachvollziehen zu können.

### **b. Gefährlichkeitsprognose**

Auch hinsichtlich der aus der Perspektive der Anlassverurteilung weiterhin bestehenden Gefährlichkeit des Herrn Nuckel bestehen keine größeren Bedenken. Mehrfach hatte man gegenüber dem Probanden die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet, in keinem Fall zeigte sich dadurch eine dauerhafte Besserung der Substanzabhängigkeit des Herrn Nuckel; Entziehungsversuche aufgrund der durch die Anlassverurteilung angeordneten Aufenthalte in Entziehungsanstalten scheiterten ebenso wie eine als Einzeltherapie ausgestaltete Psychotherapie. Schließlich bestehen auch im Hinblick auf das Alter des Probanden keine Bedenken hinsichtlich der Anordnung. Herr Nuckel ist zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung 32 Jahre alt, nach einer achtjährigen Haftstrafe und mehrjährigen gescheiterten Aufenthalten in Entziehungsanstalten hat er die Sicherungsverwahrung im Alter von 47 Jahren angetreten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Herrn Nuckel folgerichtig.

## **4. Proband # 4**

Weiterhin ist das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen einer Anordnung der obligatorischen Sicherungsverwahrung in Bezug auf Herrn Bolay zu prüfen.

### **a. Hang zu erheblichen Straftaten**

Die kriminelle Karriere des vierten Probanden beginnt nach dem Bundeszentralregister im März 1965; zu diesem Zeitpunkt ist der Proband noch keine 15 Jahre alt. Die Anlassverurteilung eingeschlossen, kommen bis heute elf Eintragungen im Bundeszentralregister zusammen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen handelt es sich bei den erfassten Straftaten ausschließlich um Fälle des Diebstahls und der schweren räuberischen Erpressung; die erforderliche Gleichartigkeit der Delinquenz dieses Probanden besteht demnach ebenfalls. In vielen Fällen erbeutete Herr Bolay bei den zumeist mit mehreren Tätern gemeinschaftlich begangenen Taten fünfstellige Geldbeträge, häufig wurden die Opfer mit Schusswaffen bedroht oder verletzt, bei einer Tat wurde das Opfer auch tatsächlich angeschossen, so dass sich die Straftaten des Probanden auch als in jeder Hinsicht erheblich darstellen. Ferner weist auch Herr Bolay eine hohe Rückfallgeschwindigkeit auf<sup>474</sup>. Letztlich fügen sich die Anlasstaten, gemeinschaftlich be-

---

<sup>474</sup> Vgl. insoweit auch die Ausführung zur Legalbiographie oben Teil 2 D. IV. 2.



gangene Raubüberfälle, als Symptomtaten auch in die bisherige Delinquenz des Probanden ein. Überdies spricht auch die ungünstige Sozialisation des vierten Probanden für die Annahme eines Hanges zu erheblichen Straftaten.

### **b. Gefährlichkeitsprognose**

Auch Herr Bolay hat sich durch keine ihm gewährte Bewährung oder tatsächlich vollzogene Freiheitsstrafe beeindrucken lassen. Im Gegenteil, selbst aus dem laufenden Vollzug heraus hat er sich an Straftaten beteiligt, ihm gewährten Hafturlaub zur Begehung von schweren Raubüberfällen genutzt. Im Zeitpunkt der Anlassverurteilung war Herr Bolay knapp 40 Jahre alt, der voraussichtliche Antritt der Sicherungsverwahrung im Alter von 54 Jahren zu erwarten, so dass auch das Alter des Probanden nicht dagegen sprach, von der Eigenschaft als Hangtäter auf die weitere Gefährlichkeit des Herrn Bolay zu schließen, dies vor allem im Hinblick auf die besondere Erheblichkeit der hier in Rede stehenden Straftaten. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB durch das seinerzeit erkennende Gericht der Anlassverurteilung.

## **5. Proband # 5**

Zuletzt ist das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB gegenüber Herrn Rolfs, dem fünften Probanden, zu überprüfen.

### **a. Hang zu erheblichen Straftaten**

Der Bundeszentralregisterauszug des Herrn Rolfs weist unter Einschluss der Anlassverurteilung mit sieben Eintragungen zwar die niedrigste Anzahl der Eintragungen unter den Probanden auf, allerdings musste Herr Rolfs auch schon im Rahmen der dritten Verurteilung 13 Jahre Freiheitsstrafe hinnehmen. Die vergleichsweise geringe Anzahl von Eintragungen erklärt sich deshalb durch die umso gewichtigeren Straftaten des Probanden. Von Ausnahmen abgesehen handelt es sich ausschließlich um Diebstahl in besonders schweren Fällen sowie schwere Raubüberfälle. Die Delinquenz des Herrn Rolfs ist demnach auch gleichartig in dem Sinne, wie sie die Annahme eines Hanges erfordert. Die Erheblichkeit der Straftaten ist evident; sehr früh im Verlauf der kriminellen Karriere führte der Proband bei der Ausführung der Taten Schusswaffen bei sich und setzte diese auch ein, die Verfolgungsjagd, in deren Verlauf Herr Rolfs wenigstens elf Schüsse auf ein ihn verfolgendes Polizeifahrzeug abfeuerte, sei hier noch einmal erwähnt. Der angerichtete wirtschaftliche Schaden lag mitunter sogar im hohen sechsstelligen Bereich. Die Anlasstat, der Überfall auf eine Sparkasse in Leipzig kurz nach der Wiedervereinigung, stellt sich ferner auch als Symptomtat dar. Die Rückfallgeschwindigkeit des Probanden ist ebenfalls hoch, obgleich es zwischen 1980

und 1984 zu einer längeren Pause der erfassten Kriminalität kommt<sup>475</sup>. Allerdings liegt es aufgrund der hohen Professionalität der entdeckten und abgeurteilten Straftaten nahe, dass die formell bestehende Legalbewährung in dieser Zeit nur der fehlenden Entdeckung von Straftaten geschuldet ist. Unter Einbeziehung der ungünstigen Sozialisation des Herrn Rolfs ist ein Hang zu erheblichen Straftaten demnach gegeben.

### **b. Gefährlichkeitsprognose**

Wie seine Vorgänger ist auch Herr Rolfs innerhalb von Bewährungszeiten immer wieder einschlägig rückfällig geworden und hat sich selbst durch zum Teil lange Haftverbüßungen nicht beeindruckt gezeigt. Zudem findet sich auch bei Herrn Rolfs eine zunehmende Steigerung der kriminellen Intensität und Entschlossenheit, die in der Anlassstat gipfeln. Gegen eine weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Probanden aus der Perspektive der Anlassverurteilung spricht auch nicht dessen Alter. Zwar ist Herr Rolfs erst im Alter von 45 Jahren wegen der Anlassstaten verurteilt worden und hat dementsprechend die Sicherungsverwahrung im Alter von 57 Jahren angetreten. Doch ist die Renitenz, mit der Herr Rolfs sich weigerte, an der Beurteilung durch Gutachter mitzuwirken und mit der er die bewiesene Täterschaft abtritt, um stattdessen auf die vermeintliche Unfähigkeit seines seinerzeitigen Verteidigers zu schimpfen, beachtlich. Vor diesem Hintergrund ist der Schluss von der Eigenschaft als Hangtäter auf die weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Probanden im Zeitpunkt der Anlassverurteilung nur logisch, die Anordnung der Sicherungsverwahrung demnach nicht zu beanstanden.

## **III. Ergebnis**

Die Anordnung der originären Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 StGB durch die im Rahmen der Anlassverurteilung erkennenden Gerichte erfolgte danach hinsichtlich aller fünf Probanden in formeller wie materieller Hinsicht rechtlich einwandfrei.

### **G. Ertrag und Fazit der Arbeit**

Die erwähnten Bedenken hinsichtlich der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Herrn Mees in Bezug auf dessen Alter deuten jedoch schon an, dass die Sicherungsverwahrung möglicherweise zwar ein zweckmäßiger, jedoch kein verfassungsrechtlich unbedenklicher Weg ist, Schwerstkriminalität effektiv zu begegnen. Neben dem Instrument der (vorbehaltenen und nachträglichen) Sicherungsverwahrung gibt es auch Alternativen, die Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Straftätern effektiv zu schützen. An vorderster Stelle steht hier der Ausbau und die Verbesserung der Sozialtherapie, die eine Entlassung der Inhaftierten bzw. Untergebrachten besser vor-

---

<sup>475</sup> Siehe insoweit auch die Ausführung zur Legalbiographie oben Teil 2 D. V. 2.

bereiten könnte<sup>476</sup>. Gerade in Bezug auf die hier untersuchten Probanden hätte eine frühzeitig einsetzende sozialtherapeutische Behandlung möglicherweise nicht nur die Sicherungsverwahrung abwenden, sondern auch der Allgemeinheit massive Straftaten ersparen können. Plastisch ist insofern die Äußerung des ersten Probanden, der sich darüber wundert, dass man ihm seinerzeit eine Sozialtherapie mit dem Hinweis auf sein mit damals 34 Jahren zu hohes Alter verweigerte, ihn heute aber trotz seiner nunmehr 67 Lebensjahre noch in die Sozialtherapie aufgenommen hat.

Nach einer (vorzeitigen) Entlassung kann auch das durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13.04.2007<sup>477</sup> reformierte und gestärkte Instrument der Führungsaufsicht helfen, mögliche Rückfälle zuvor Inhaftierter und später verwahrter Personen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern<sup>478</sup>. Die seinerzeit angewandten Instrumente haben zwar – soweit es die Probanden der vorliegenden Untersuchung betrifft – keinen Erfolg im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung zeitigen können, doch erscheint es möglich, dass dies mit der nunmehr gestärkten Führungsaufsicht und einer verbesserten Sozialtherapie vielleicht gelungen wäre. Einigen Probanden wäre auf diesem Weg der Gang in die Sicherungsverwahrung möglicherweise erspart geblieben, wenn man nur rechtzeitig eingegriffen hätte. Das an dieser Stelle häufig angeführte Argument des finanziellen Aufwands einer erweiterten Sozialtherapie ist zwar nicht gänzlich zu entkräften, relativiert sich jedoch in seinem Gewicht, sobald man den Kosten der Sozialtherapie die Kosten der Inhaftierung bzw. Verwahrung der (fälschlicherweise) nicht Therapierten gegenüberstellt.

Ob man demgegenüber auf dem Weg einer immer weitergehenden Ausweitung der Sicherungsverwahrung in ihren verschiedenen Varianten wirklich eine signifikante Verbesserung der tatsächlichen Sicherheit der Allgemeinheit vor schwersten Rückfalltätern erreichen kann, darf bezweifelt werden<sup>479</sup>. Bis heute zeichnet sich bereits im Hinblick auf die bestehenden Regelungen ab, dass es sich um eine vielfach eher symbolische Gesetzgebung handelt.

Mit der Regelung des § 66b StGB hat der Gesetzgeber – wenn man so will in einer Art deutschem Sonderweg – eine weltweit in dieser Form einmalige Regelung geschaffen, deren Anwendungsbereich nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des BVerfG und BGH so eng gefasst worden ist, „dass zwar beinahe niemand darunter fällt, die Öffent-

---

<sup>476</sup> Zu den Problemen der Sozialtherapie in ihrer gegenwärtigen Handhabung vgl. nur *Alex*, StV 2006, 105 (105 ff, 108).

<sup>477</sup> Vgl. BGBl. I, 513 sowie oben Teil 1 C. II. 2. k.

<sup>478</sup> Zu den Einzelheiten der Reform der Führungsaufsicht vgl. oben Teil 1 C. II. 2. k. aa.

<sup>479</sup> Man muss nicht so weit gehen, die Entwicklung der letzten Jahre dahingehend weiterzudenken und fortzusetzen, dass nun eigentlich nur noch die gänzlich präventive Sicherungsverwahrung ohne vorangegangene Straftat fehlte, um endlich allen erdenklichen Gefahrfällen vorzubeugen und dieser auch Herr werden zu können, um zu erkennen, dass bereits die Ausdehnung bis heute bedenklich ist, vgl. die Andeutung *Kinzigs*, NStZ 2004, 655 (660).



lichkeit aber gleichwohl beruhigt ist“<sup>480</sup>. Unabhängig davon, dass also schon der Anwendungsbereich dieser Vorschrift äußerst begrenzt ist, erscheint auch der Bedarf nach einer derartigen Regelung zweifelhaft. Neuere Untersuchungen zur Rückfallgefahr schwerer Gewaltstraftäter lassen darauf schließen, dass diese eher erfreulich gering ist<sup>481</sup>, an sich demnach schon kein Bedürfnis in diesem Sinne bestehen sollte.

Auch die verfassungsrechtlich ebenfalls nicht unumstrittene vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66a StGB führt ein relatives Schattendasein. Bis heute scheint es nicht eine einzige rechtskräftige nachträgliche Anordnung der ursprünglich nur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gegeben zu haben<sup>482</sup>. Dass die nur beinahe sechs Jahre alte Regelung in ihrer Bedeutung mittlerweile auch durch die Einführung des § 66b StGB schlicht überrollt worden ist, stärkt die Argumentation derjenigen, die insoweit schon zu Beginn von einem „aberratio ictus“ des Gesetzgebers ausgingen<sup>483</sup>.

Es sprechen danach gute Gründe dafür, in der vorbehaltenen wie nachträglichen Sicherungsverwahrung weitestgehend symbolische Akte der Gesetzgebung zu sehen, die sich in der Praxis als stumpfe Schwerter entpuppt haben, deren praktische Relevanz gering ist. Ob man vor diesem Hintergrund nicht ernsthaft die Abschaffung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung in Erwägung ziehen sollte, sei hier zumindest angeregt. Die in den klassischen Ausformungen verbleibende originäre Sicherungsverwahrung in § 66 StGB dürfte dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ausreichend Rechnung tragen. Unproblematisch ist selbst diese Regelung nicht, ist es doch bis heute nicht gelungen, die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung aufgetretenen Probleme in der Vollzugspraxis in den Griff zu bekommen<sup>484</sup>.

Dass demgegenüber auch eine noch so gut ausgestaltete Sozialtherapie und effiziente Führungsaufsicht nicht mit Sicherheit gewährleisten werden, dass einzelne Straftäter rückfällig und dabei im Einzelfall furchtbare Verbrechen begehen werden, ist dabei ein zwar bedrückendes, letztlich aber nicht durchschlagendes Argument. Denn auch nach der geltenden Gesetzeslage werden Straftäter, gegenüber denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden sollte, mitunter ohne jede vorbereitende Therapie und Führungsaufsicht abrupt aus dem Vollzug entlassen, weil erst der BGH den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft verwirft<sup>485</sup>.

---

<sup>480</sup> In dieser Form soll sich eine deutsche Politikerin geäußert haben, vgl. *Kreuzer*, BewHi 2006, 195 (207). Dass bis heute tatsächlich nur sehr wenige rechtskräftige Anordnungen stattgefunden haben, lässt sich aus der privaten Umfrage *Ullenbruchs*, NSTZ 2007, 62 (63), schließen. Auch im Rahmen der Tagung „Forum Sicherungsverwahrung“, im April 2008 in Celle durch die Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs, welcher der Verfasser beiwohnen durfte, war von höchstens 15 bundesweit nach § 66b StGB Verwahrten die Rede.

<sup>481</sup> Vgl. etwa die Untersuchung *Harrendorfs*, JR 2008, 6 (6 ff, 15).

<sup>482</sup> So etwa *Ullenbruch*, NSTZ 2008, 5 (6).

<sup>483</sup> Vgl. insoweit *Renzikowski*, NSTZ 2006, 280 (282).

<sup>484</sup> Dazu *Bartsch*, ZIS 2008, 280 (289).

<sup>485</sup> Diese Gefahr hat der BGH angesprochen in BGHSt 50, 373 (384).



## Literaturverzeichnis

- Alex, Michael*: Sozialtherapie unter den Bedingungen der Gesetzesverschärfungen seit 1998 unter besonderer Berücksichtigung von vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung, in: StV 2006, S. 105–108
- Arzt, Gunther*: Ketzerische Bemerkungen zum Prinzip in dubio pro reo, in: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 149, Berlin 1997
- Baltzer, Ulrich*: Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber, Wiesbaden 2005
- Bartsch, Tillmann*: Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit – Ergebnisse einer empirischen Studie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, in: ZIS 2008, S. 280–293
- Bender, Soledad*: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, Passau 2007
- Blau, Günter*: Anmerkungen eines Zeitzeugen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 525–532
- Blau, Günter*: Die Kriminalpolitik der deutschen Strafrechtsreformgesetze, in: ZStW 89 (1977), S. 511–546
- Bock, Michael*: Das Elend der klinischen Kriminalprognose, in: StV 2007, S. 269–275
- Bock, Michael*: Kriminologie, 3. Aufl., München 2007
- Bötticher, Axel*: Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung – Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz!, in: NStZ 2005, S. 417–423
- Bötticher, Axel / Kröber, Hans-Ludwig / Müller-Isberner, Rüdiger / Böhm, Klaus M. / Müller-Metz, Reinhard / Wolf, Thomas*: Mindestanforderungen an Prognosegutachten, in: NStZ 2006, S. 537–544
- Bötticher, Axel / Nedopil, Norbert / Bosinski, Harmut A.G. / Saß, Henning*: Mindestanforderungen für Schuldgutachten, in: NStZ 2005, S. 57–62
- Braum, Stefan*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung: In dubio pro securitate?, in: ZRP 2004, S. 105–108
- Brück, Christoph*: Sexualstraftaten und Sicherungsverwahrung – Abschied vom rechtsstaatlichen Strafverfahren? Anmerkung zu Düx, ZRP 2006, 82–85, in: ZRP 2006, S. 194
- Dahle, Klaus-Peter*: Methodische Grundlagen der Kriminalprognose, in: FPPK 2007, S. 101–110



- Dahle, Klaus-Peter / Schneider, Vera / Ziethen, Franziska*: Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose, in: FPPK 2007, S. 15–26
- Detter, Klaus*: Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht, in: NStZ 2008, S. 264–273; NStZ 2004, S. 134–141 und NStZ 2002, S. 132–138
- Dittmann, Volker*: Was kann die Kriminalprognose heute leisten?, in: Häbler, Frank / Rebernick, Elisabeth / Schnoor, Kathleen / Schläfke, Detlef / Fegert, Jörg Michael (Hrsg.): Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie, Stuttgart 2003, S. 173–187
- Dölling, Dieter* (Hrsg.): Die Täter-Individualprognose – Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995
- Dünkel, Frieder*: Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand, in: NK 2004, S. 42–48
- Dünkel, Frieder / Zyl Smit, Dirk van*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zu zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: KrimPäd 2004, S. 47–57
- Düx, Heinz*: Sexualstraftaten und Sicherungsverwahrung – Abschied vom rechtsstaatlichen Strafverfahren?, in: ZRP 2006, S. 82–85
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 2009 (zit.: *Eisenberg*, JGG, §, Rn.)
- Eisenberg, Ulrich*: Austausch „neuer Tatsachen“ bezüglich § 66b StGB durch das Revisionsgericht? – zugleich Besprechung des Urteils des BGH v. 21.12.2006 – 3 StR 396/06, in: JR 2008, S. 146–148
- Eisenberg, Ulrich*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei zur Tatzeit Jugendlichen und Heranwachsenden?, in: JZ 2007, S. 1143–1144
- Eisenberg, Ulrich*: Kriminologie, 6. Aufl., München 2005 (zit.: *Eisenberg*, Kriminologie, S.)
- Eisenberg, Ulrich*: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 7. Aufl., München 2004, (zit.: *Eisenberg*, Kriminologie u.a., S.)
- Eser, Albin*: Zur Entwicklung von Maßregeln der Besserung und Sicherung als zweite Spur im Strafrecht, in: Britz, Guido / Jung, Heike / Koriath, Heinz / Müller, Egon: Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 213–236
- Exner, Franz*: Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe, in: DJ 1934, S. 1402–1404
- Exner, Franz*: Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, Bericht der 24. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Essen am 28. und 29. Mai 1931, in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge, 5. Band, Berlin 1931, S. 34–56

- Feltes, Thomas*: Die Prognose des verfestigten Hangs zu weiteren Straftaten als wesentlicher Bestandteil der Anordnung der Sicherungsverwahrung – Überlegungen zu (auch berufsspezifisch) eingeschränkten Sichtweisen in die Zukunft und ihren alltagsweltlichen Auswirkungen, in: Hitzler, Ronald / Pfadenhauer, Michaela (Hrsg.): Gegenwärtige Zukünfte – Interpretative Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Diagnose und Prognose, Wiesbaden 2005, S. 144–168,
- Feltes, Thomas*: Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaftspraxis, in: BewHi 2005, S. 359–369
- Feltes, Thomas*: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen, in: StV 2000, S. 281–286
- Feltes, Thomas*: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen, in: Gedächtnisschrift für Hagen Gülzow, Konstanz 1999, S. 107–122
- Feltes, Thomas / Putzke, Holm*: Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität, in: Kriminalistik 2004, S. 529–532
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl., München 2010
- Folkers, Susanne*: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der Rechtsanwendung, in: NStZ 2006, 426–434
- Foth, Eberhard*: Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 23.08.2006, 2 BvR 226/06, in: NStZ 2007, S. 89–91
- Freese, Roland*: Die „Psychopathy Checklist“ (PCL-R und PCL-SV) von R.D. Hare und Mitarbeitern in der Praxis, in: Müller-Isberner, Rüdiger / Cabeza, Sara Gonzales (Hrsg.): Forensische Psychiatrie, Mönchengladbach 1998, S. 81–92
- Freisler, Roland*: Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: DJ 1938, S. 626–629
- Freisler, Roland / Schlegelberger, Franz* (Hrsg.): Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung, Berlin 1938
- Frisch, Wolfgang*: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem – Straftheoretische Einordnung, inhaltliche Ausgestaltung und rechtsstaatliche Anforderungen, in: ZStW 102 (1990), S. 343–393
- Frowein, Jochen / Peukert, Wolfgang*: Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl 1996
- Gaenslen, Rüdiger*: Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter – Forschung und Gesetzgebung in Deutschland, USA und den Niederlanden, Tübingen 2005
- Gärditz, Klaus Ferdinand*: Gesetzgebungskompetenzfragen der Straftäterunterbringung, in: BayVBl. 2006, S. 231–239
- Gazeas, Nikolaos*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Ein Irrweg der Gesetzgebung?, in: StraFo 2005, S. 9–15

- Göppinger, Hans*: Kriminologie, 5. Aufl., München 1997 und 6. Aufl., München 2008  
(zit.: *Göppinger*, Kriminologie, 5. Aufl., S. und *Göppinger*, Kriminologie, S.)
- Grabenwarter, Christoph*: Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., München 2008
- Grünwald, Gerald*: Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962, in: ZStW 76 (1964), S. 633–668
- Hammerschlag, Helmut / Schwarz, Oliver*: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, in: NStZ 1998, S. 321–326
- Harrendorf, Stefan*: Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? Zur Rückfallgefahr schwerer Gewalttäter, in: JR 2008, S. 6–16
- Harrendorf, Stefan*: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, in: Wolfgang, Heinz / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 289–308
- Hassemer, Winfried*: Sicherheit durch Strafrecht, in: StV 2006, S. 321–332
- Hellmer, Joachim*: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945, Kriminologische Forschungen, Band 2, Berlin 1961
- Hinz, Werner*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand, in: ZRP 2007, S. 276
- Hübner, Gerd-Ekkehard / Quedzuweit, Manfred*: Prognose anhand von Kriminalakten – Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei, Holzkirchen/Oberbayern 1992
- Jansing, Jan-David*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung, Münster 2004
- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 9. Aufl., München 2007
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
- Jöckel, Dieter*: HCR-20: Ein Prognoseschema zur Vorhersage gewalttätigen Verhaltens, in: Müller-Isberner, Rüdiger / Cabeza, Sara Gonzales (Hrsg.): Forensische Psychiatrie, Mönchengladbach 1998, S. 185–194
- Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus*: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/1 (§§ 52–79b StGB), München 2005
- Kahl, Wilhelm*: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Berlin 1911
- Kahl, Wilhelm*: Eine Vorfrage zur Revision des Strafgesetzbuches, in: Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 7 (1902), S. 301–303
- Kaiser, Günther*: Kriminologie, Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996



- Kammeier, Heinz* (Hrsg.): Maßregelvollzugsrecht, Kommentar, 2. Aufl., Berlin 2002
- Karanedialkova-Krohn, Desislava / Fegert, Jörg M.*: Prognoseverfahren und Prognosepraxis im Jugendstrafverfahren, in: ZJJ 2007, S. 285–294
- Kern, Johannes*: Brauchen wir die Sicherungsverwahrung – Zur Problematik des § 66 StGB, Frankfurt am Main 1997
- Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, 4. Aufl., Heidelberg 1991
- Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ullrich*: NomosKommentar, Strafgesetzbuch, Band 1 (§§ 1–145d StGB), 2. Aufl., Baden-Baden, 2005  
(zit.: *Bearbeiter*, in: NK-StGB, §, Rn.)
- Kinzig, Jörg*: Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 19.07.2006, 1 StR 238/06, in: StV 2007, S. 575–577
- Kinzig, Jörg*: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.12.2006, 3 StR 396/06, in: JZ 2007, S. 1006–1008
- Kinzig, Jörg*: Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, in: RdJB 2007, S. 155–167
- Kinzig, Jörg*: An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, in: NJW 2004, 911–914
- Kinzig, Jörg*: Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2004, Freiburg 2004
- Kinzig, Jörg*: Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Gewalttäter? – Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: NStZ 2004, S. 655–660
- Kinzig, Jörg*: Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, in: NJW 2002, S. 3204–3208
- Kinzig, Jörg*: Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? – Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, in: NJW 2001, S. 1455–1459
- Kinzig, Jörg*: Schrankenlose Sicherheit? – Das Bundesverfassungsgericht vor der Entscheidung über die Geltung des Rückwirkungsverbots im Maßregelrecht, in: StV 2000, S. 330–335
- Kinzig, Jörg*: Der Hang zu erheblichen Straftaten – und was sich dahinter verbirgt – Zugleich eine empirische Analyse zur Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch die Gerichte, in: NStZ 1998, S. 14–19
- Kinzig, Jörg*: Die Praxis der Sicherungsverwahrung – Ergebnisse eines empirischen Forschungsberichtes, in: ZStW 109 (1997), 122–165

- Kinzig, Jörg*: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand – Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel, Freiburg i. Br. 1996
- Koller, Matthias*: Erledigung der Unterbringung und nachträgliche Sicherungsverwahrung, in: R&P 2007, S. 57–68
- Krainz, Klaus*: Die Problematik der Prognose zukünftigen menschlichen Verhaltens aus kriminologischer und rechtsstaatlicher Sicht, in: MschrKrim 1984, S. 297–309
- Kreuzer, Arthur*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz?, in: ZIS 2006, S. 145–151
- Kreuzer, Arthur*: Strafvollzug – Quo vadis? Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes, in: BewHi 2006, S. 195–215
- Kreuzer, Arthur / Bartsch, Tillmann*: Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung, in: FoStrV 2008, S. 30–33
- Kröber, Hans-Ludwig*: Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung, in: NStZ 1999, S. 593–599
- Kröber, Hans-Ludwig / Dölling, Dieter / Leygraf, Norbert / Sass, Henning* (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 3, Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: Handbuch der Psychiatrie, S.)
- Krüger, Matthias*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Nachruf und Ausblick, in: NJ 2004, S. 295–299
- Kunz, Karl-Ludwig*: Kriminologie – Eine Grundlegung, 5. Aufl., Bern 2008
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl., München 2007
- Laub, John, H. / Sampson, Robert J.*: Shared Beginnings, Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70, Harvard 2003
- Laubenthal, Klaus*: Die Renaissance der Sicherungsverwahrung, in: ZStW 116 (2004), S. 703–750
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus* (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Großkommentar, 11. Aufl., 2006, Band 3 (§§ 61 bis 79b) und 12. Aufl., 2008, Band 3 (§§ 61 bis 79b) (zit.: *Bearbeiter*, in: LK, 11. Aufl., §, Rn. und *Bearbeiter*, in: LK, §, Rn.)
- Leipold, Klaus / Beukelmann, Stephan*: Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung verfassungsgemäß – Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.04.2008, 5 StR 431/07, in: NJW-Spezial 2008, S. 312
- Liszt, Franz von*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1. Band (1875–1891), 2. Band (1892–1904), Berlin 1905

- Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian* (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Band 3 (Artikel 83 bis 146), 5. Aufl., München 2005
- Mayer, Hellmuth*: Strafrecht – Allgemeiner Teil, Stuttgart 1953
- Meyer-Göfner, Lutz*: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kommentar, 51. Aufl., München 2008
- Meyer-Ladewig, Jens*: Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006
- Milde, Oliver*: Die Entwicklung der Normen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1998 bis 2004, Hamburg 2006
- Milde, Oliver*: Mit Vollrausch in die Sicherungsverwahrung – Zur Maßregelanordnung nach fahrlässiger Berausung gem. § 323a StGB, in: StraFo 2006, S. 217–221
- Münch, Ingo von / Kunig, Philip*: Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl., München 2001
- Müller-Metz, Reinhard*: Die Sicherungsverwahrung – Tätigkeit des Sachverständigen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, in: StV 2003, S. 42–51
- Müller-Metz, Reinhard*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein Irrweg der Kriminalpolitik, in: NJW 2003, S. 3173–3175
- Nedopil, Norbert*: Prognosen in der forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis, Lengerich 2005
- Noll, Thomas / Endrass, Jérôme / Rossegger, Astrid / Urbaniok, Frank*: Die Risikokalkulation für die Begehung von Gewalt- und Sexualstraftaten mit Hilfe des Static-99 – Eine Übersicht, in: MschKrim 2006, S. 24–33
- Ostendorf, Heribert*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2007 (zit.: *Ostendorf*, JGG, §, Rn.)
- Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2007 (zit.: *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, Rn.)
- Ostendorf, Heribert / Bochmann, Christian*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand, in: ZRP 2007, S. 146–149
- Passek, Iris Kristina*: Sicherungsverwahrung im Wandel, in: GA 2005, S. 96–112
- Peglau, Jens*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Erlaubte und nicht erlaubte „Korrekturen“ früherer Verurteilungen – Besprechung von BGH, Beschl. v. 15.04.2008, 5 StR 431/07 und BGH, Beschl. v. 15.04.2008, 5 StR 635/07, in: NJW 2008, S. 1634–1636
- Peglau, Jens*: Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, in: NJW 2007, S. 1558–1562



- Peglau, Jens*: Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“, in: JR 2002, S. 449–452
- Peglau, Jens*: Das baden-württembergische Straftäterunterbringungsgesetz – tatsächlich als Landesrecht unzulässig?, in: NJW 2001, S. 2436–2439
- Peglau, Jens*: Zur Rückwirkung von § 67d StGB gem. Art. 1a III EGStGB, in: NJW 2000, S. 179–182
- Pfeiffer, Gerd*: Strafprozessordnung, Kommentar, 5. Aufl., München 2005  
(zit.: *Pfeiffer*, StPO, §, Rn.)
- Pfeiffer, Gerd* (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 6. Aufl., München 2008  
(zit.: *Bearbeiter*, in: KK, §, Rn.)
- Pilgram, Arno*: Die Entwicklung der Gefangenenraten in Österreich (1980–2003) und ihre Hintergründe, Forschungsbeitrag im Rahmen des Mare Balticum-Projekts: Kriminalitätsentwicklung, gesellschaftliche Veränderungen, Massenmedien, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Gefangenenraten an der Ernst Moritz Arndt-Universität, Wien 2004
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard*: Grundrechte – Staatsrecht II, 19. Aufl., Heidelberg 2003 und 24. Aufl., Heidelberg 2008 (zit.: *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, 19. Aufl., Rn. und *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn.)
- Pieroth, Bodo*: Gesetzgebungskompetenz- und Grundrechtsfragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: JZ 2002, S. 922–928
- Poseck, Roman*: Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: NJW 2004, S. 2559–2562
- Renzikowski, Joachim*: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 08.07.2005, 2 StR 120/05, in: NStZ 2006, S. 280–284
- Renzikowski, Joachim*: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: JR 2004, S. 271–275
- Rettenberger, Martin / Eher, Reinhard*: Die deutsche Übersetzung und Adaptierung des Static-99 zur aktuarischen Kriminalprognose verurteilter Sexualstraftäter – Erste Validierungsdaten, in: MschKrim 2006, S. 352–365
- Rieß, Peter* (Hrsg.): Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 25. Aufl., Berlin 2001 (zit. *Bearbeiter*, in: LR, StPO, §, Rn.)
- Rietzsch, Otto*: Die Abwehr des Gewohnheitsverbrechertums, in: DJ 1938, S. 134–142
- Rissing-van Saan, Ruth*: Vorbehaltene und nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als Bewährungsproben des Rechtsstaates, in: Griesbaum, Rainer / Hannich, Rolf / Schnarr, Karl Heinz (Hrsg.): Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, Berlin 2006, S. 191–204

- Römer, Hans-Jürgen*: Verwahrung gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung – Die §§ 66, 66a und 66b StGB und ihre verfahrensrechtliche Flankierung durch § 275a StPO, in: JR 2006, S. 5–8
- Rosenau, Henning / Peters, Meike*: Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 23.08.2006, 2 BvR 226/06, in: JZ 2007, S. 584–587
- Roxin, Claus*: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Aufl., München 2006
- Rzepka, Dorothea*: Sicherheits- statt Rechtsstaat – Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: R&P 2003, S. 127–144 (Teil 1) und S. 191–214 (Teil 2)
- Sachs, Michael* (Hrsg.): Grundgesetz – Kommentar, 3. Aufl., München 2003 und 5. Aufl., München 2009 (zit.: *Bearbeiter*, in: Sachs, GG, 3. Aufl. Art., Rn. und *Be- arbeiter*, in: Sachs, GG, Art., Rn.)
- Schachert, Dieter Gerfried*: Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, Göttingen 1963
- Schalast, Norbert*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung gemäß § 63 StGB, in: R&P 2007, S. 69–75
- Schewe, Jörg*: Die Geschichte der Sicherungsverwahrung – Entstehung, Entwicklung und Reform, Hamburg 1999
- Schmidt, Eberhard*: Strafrechtliche Vorbeugungsmittel im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, in: ZStW 86 (1974), S. 621–625
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
- Schneider, Hans Joachim*: Kriminologie, Berlin 1987
- Schneider, Hendrik*: Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung – An den Grenzen der klinischen Kriminologie, in: StV 2006, S. 99–104
- Schneider, Ursula*: Die Reform der Führungsaufsicht, in: NStZ 2007, S. 441–447
- Schneider, Ursula*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Ein kriminalpolitischer Sündenfall?, in: Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 413–430
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., München 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: Sch/Sch, StGB, §, Rn.)
- Schüddekopf, Klaus*: Zum Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.4.2007 (BGBl. I, 513 ff) – Überlegungen und Anregung zu einer Re-Reform des § 68f Abs. 1 StGB, in: StraFo 2008, S. 141–144

- Schubert, Werner / Regge, Jürgen*: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, I. Abteilung, Weimarer Republik (1918–1932), Band 1, Berlin 1995
- Schwarz, Otto / Dreher, Eduard*: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 27. Aufl., München 1965
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie, 19. Aufl., Heidelberg 2009
- Seifert, Dieter*: Helfen und klinische Prognosekriterien bei der Gefährlichkeitseinschätzung behandelter forensischer Patienten (§ 63 StGB)?, in: FPPK 2007, S. 27–33
- Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2008, Wiesbaden 2009
- Staud, Lothar*: Eckpfeiler der Forensischen Psychiatrie, in: DRiZ 2007, S. 15–21
- Stiefel, Gerd*: Prognose krimineller Karrieren – Eine empirische Studie zu kriminologischen und soziologischen Aspekten anhand von Kriminalakten aus Baden-Württemberg, Holzkirchen/Oberbayern 1996
- Stieglitz, Rolf-Dieter / Baumann, Urs* (Hrsg.): Psychodiagnostik psychischer Störungen, Stuttgart 1994
- Streng, Franz*: „Erkennbar gewordene Tatsachen“ und rechtsstaatliche Anforderungen an nachträgliche Sicherungsverwahrung, in: StV 2006, S. 92–98
- Tondorf, Günter*: Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren – Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung, 2. Aufl., Heidelberg 2005
- Ullenbruch, Thomas*: Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ – ein Unding?, in: NJW 2008, S. 2609–2615
- Ullenbruch, Thomas*: Vorbehaltene Sicherungsverwahrung – noch eine „Norm ohne Land“?, in: NStZ 2008, S. 5–12
- Ullenbruch, Thomas*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“?, in: NStZ 2007, S. 62–71
- Ullenbruch, Thomas*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – heikle Materie in den Händen des BGH!, in: NJW 2006, S. 1377–1385
- Ullenbruch, Thomas*: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.05.2005, 1 StR 37/05, in: NStZ 2005, S. 563–566
- Ullenbruch, Thomas*: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.11.2002, 2 StR 261/02, in: NStZ 2003, S. 255–256
- Ullenbruch, Thomas*: Verschärfung der Sicherungsverwahrung auch rückwirkend, populär, aber verfassungswidrig?, in: NStZ 1998, S. 326–333



- Urbaniok, Frank*: Die Validität der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) bei der Vorhersage von Gewalt- und Sexualstraftaten: ein Überblick, in: ZStrR 2006, S. 83–95
- Veh, Herbert*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung und nachträgliche Tatsachenerkennbarkeit, in: NStZ 2005, S. 307–310
- Venzlaff, Ulrich / Foerster, Klaus* (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, 4. Aufl., München 2004
- Volckart, Bernd*: Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose – was zum Teufel ist eine Basisrate?, in: R&P 2002, S. 105–114
- Volckart, Bernd*: Praxis der Kriminalprognose – Methodologie und Rechtsanwendung, München 1997
- Waterkamp, Stefan*: Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 10.02.2004, 2 BvR 834/02 u 1588/02, in: StV 2004, S. 267–273
- Werle, Gerhard*: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989
- Wolf, Thomas*: Reform der Führungsaufsicht, in: Rpfleger 2007, S. 293–295
- Wollmann, Susanne*: Wie konventionswidrig ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung?, in: NK 2007, S. 152–155
- Wulf, Rüdiger*: Prognoseforschung, in: Obergfell-Fuchs, Joachim / Brandenstein, Martin (Hrsg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie – Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 2006, S. 535–555
- Zschieschack, Frank / Rau, Ingo*: Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 23.08.2006, 2 BvR 226/06, in: JR 2006, S. 477–479
- Zschieschack, Frank / Rau, Ingo*: Probleme der nachträglichen Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: JR 2006, S. 8–14

